# Hirtenbrief

des

# Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes

von Paris,

über die

## Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit,

welche von den

## Urtheilssprüchen weltlicher Gerichtshöfe,

in dem Handel der Jesuiten
gewaget worden sind,

erstlich zu Paris gedrucket,
nachmals ins Deutsche
übersetzet.

Mit Erlaubniß der Obern.

AUGSBURG,
In Verlag der Gebrüder Wagner. 1764.

4k

# Christoph von Beaumont, aus GOttes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade, Erzbischof von Paris, Herzog von St. Cloud, Pair von Frankreich, Commenthur des Ordens des heil. Geistes, Provisor der Sorbonne, u. s. w. der Weltlichen und Ordensgeistlichkeit unseres Bisthumes, unseren Gruß und Segen.

Wir sind verbunden, meine liebste Brüder, nach dem Beyspiele des Apostels, **unsere Amtsverwaltung in Ehren zu halten.** Ein Theil dieser Pflicht besteht in dem, daß wir uns der Treue und Geschicklichkeit derer versichern, die sich anbiethen, unter unserer Oberaufsicht in dem unendlich weitschichtigen Felde zu arbeiten, welches uns der HErr anvertrauet hat. Sollten es Leute seyn, die weder Einsicht, noch Tugend besäßen; könnten wir sie nicht, ohne uns gröblich zu verfehlen, zu unseren Mitarbeitern machen. Wären es hergegen solche, wie sie der heilige Paulus verlanget: **bewährte**, GOtt gefällige **Arbeiter**, die nimmer etwas unternehmen, dessen sie sich **schämen** dörften, und die **das Wort der Wahrheit richtig austheilen** (a); so würden wir wider die Vortheile GOttes und seines Volkes handeln, wenn wir uns ihrer arbeitsamen Dienste, und ihrer Beyspiele beraubeten. Haben wir sie aber einmal unseres Zutrauens würdig befunden: und sollten wir sehen, daß sie heftigen Stürmen, gehäßigen Beschuldigungen, und grausamen Verfolgungen ausgesetzet sind; würden wir es unter unsere Pflichten zählen, sie in den Tagen ihrer Widerwärtigkeit zu trösten, und ihrer Unschuld ein öffentliches Zeugniß abzustatten.

Röm. 11. 12. v.

I. Gegenstand dieses Hirtenbriefes.

 Nie-

(a) Cura te ipsum probabilem exhibere DEO, operarium inconfusibilem, recte tractantem verbum veritatis. 2. *Tim.* 2. *v.* 15.

II. Ungewitter wider die Jesuiten in Frankreich.

Niemanden unter euch, m. l. B. sind die widrigen Schicksale unbekannt, welche heute zu Tage die Jesuiten in Frankreich auf die Probe setzen. Seit zwey Jahrhunderten stand ihre Gesellschaft mitten unter uns aufrecht; sie verbreitete sich in alle unsere Provinzen; sie hatte die Merkmaler des großmüthigsten und standhaftesten Schutzes unserer Könige aufzuweisen. Ihre Kinder, welche sich wie die Kinder eines großen Volkes vermehret hatten, genoßen die Vorzüge eines geistlichen Ordensstandes, und der Gunstbezeugungen, die man immer den besten Bürgern wiederfahren läßt: sie entschloßen sich aus guter Treue und Glauben zu dieser Lebensart, und machten sich die Rechnung, sie hätten in den Häusern dieses Ordens eine Freystatt wider die Verführung, Gefahren, und wechselnden Abänderungen der Welt gefunden. Allein auf einmal m. l. B. hat sich eines von jenen Wettern zusammengezogen, auf welche uns die heilige Schrift unter den Worten eines **ungestümen Wirbelwindes, und auffressender Feuerflammen** (a), deutet. Oberkeitliche Gerichtshöfe haben eine Menge von Urtheilssprüchen ergehen lassen, welche diese ganze Ordensgemeinde geschlagen; ihre Obere und Privatpersonen zerstreuet; sie ihrer Güter, ihrer Wohnungen, und ihres Standes beraubet; ihre Kirchen und Schulhäuser in Einöden verwandelt, und endlich die Glieder dieser Gesellschaft auf eine gewiße Weise getrennet, und auseinander gesetzet, da sie selbe genöthiget haben, sich öffentlich ganz verstaltet zu zeigen, und anders, als sie sonst pflagen, zu erscheinen.

Diese so merkwürdige, als seltsame Veränderung, m. l. B. hat sich eräugnet, ohne daß man einen Jesuiten ins besondere angeklaget hätte: man hat sich vorgenommen selbst den ganzen Leib der Gesellschaft mit diesem Donner niederzuschlagen. Aber gleichwie die Leiber, man mag sie nun sittlicher oder natürlicher Weise betrachten, nichts anderes sind, als die Vereinigung der sämmtlichen Glieder: so hat der Sturm, den man auf die Gesellschaft hat losbrechen lassen, wider alle Jesuiten der Hauptstadt und der Provinzen, seine Wirkung gehabt. Ein jeder aus ihnen ist geplündert und verbannet worden, gleich als wenn er allein der Gegenstand der öffentlichen Bezüchtigung gewesen wäre. Alle Feinde des gesammten Körpers der Gesellschaft haben sich verabredet, desselben Glieder zuzerstören. Und o welche Feinde, m. l. B! welche

---

(a) Voce magna turbinis, & tempestatis, & flammæ ignis devorantis. If. 29. v. 6.

welche Berathschlagungen! welche Kunstgriffe wandten sie an, diese Zerstörung zu Stand zubringen. **Man möchte glauben, sagte Isaias, man werde von Gesichtern nächtlicher Träume beunruhiget, wenn man die Erbitterung aller Völker wider Jerusalem sieht** (a). Wohl ein lebhaftes Vorbild der Erstaunung, welche der Fall eines geistlichen Ordensstandes in diesem Königreiche verursachet, in welchem derselbe auf den dauerhaftesten Pfeilern aufgeführet zu seyn geschienen hat. Die Menge ihrer Widersacher hielt man für ein Blendwerk, ihr Unternehmen für einen Traum, ihre Uebereinstimmung für eitel unmögliches Zeug, und den Fortgang davon für eine Begebenheit, die man nimmer glauben könnte.

III. Entwurf und Abtheilung dieses Hirtenbriefes.

Und dennoch, m. l. B. haben sie ihr Vorhaben gänzlich ausgeführet. Aber da sie dieses thaten, konnten sie dadurch die Gerechtigkeit berücken? konnten sie die christliche, die katholische Welt bereden, daß die Jesuiten von Frankreich den Streich wirklich verschuldet haben, der sie nur eben getroffen hat? man verweist dieser Gesellschaft ihr eigenes Institut, die Gelübde ihres Ordens, ihre Lehre, ihre Verrichtungen. Das heißt, man malet uns die Gesetze dieser Gesellschaft als lasterhaft; die Gelübde, mit welchen man sich in ihrem Schooße verbindet, als eben so viele Misbräuche; die Lehre, welche sie einflößet, als verfluchenswürdig, und die Weise, mit der sie ihren Verrichtungen obliegt, als schädlich vor. Aber wir können, und müssen euch versichern, m. l. B. daß keiner von diesen vier Artikeln erwiesen ist. Laßt uns noch mehr sagen: keiner ist, der nicht eine Beschuldigung ohne Wahrheit und ohne Grund wäre. Das ists, was wir uns vornehmen, euch in diesem Hirtenbriefe zu erweisen. Er soll darum bey euch grösseren Eindruck machen, weil wir darinnen eine Sache abhandeln, welche gänzlich die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft. Die Gesetze eines geistlichen Ordensstandes beurtheilen; einen Ausspruch über die Gelübde thun, zu denen man sich in selbem verpflichtet; die theologische Lehre entscheiden, welche man darinnen behauptet; die Amtsverrichtungen untersuchen, die man in demselben ausübet: dieß sind eitel Gegenstände, welche wesentlich der Sorge der Ersten Hirten obliegen. Und was den Unsern gegenwärtiger Umstände unendlich vergrößert, ist, daß sich weltliche Rathsversammlungen angemaßet haben, der Ur-



(a) Et erit sicut somnium visionis nocturnæ multitudo omnium gentium, quæ dimicaverunt contra Ariel. *Is.* 29. *v.* 7.

theilungskraft eines ganzen Volkes die Denkungsart aufzudringen, welche sie über alle diese Fragstücke hegen: als stünde es ihnen zu, dieselben zu entscheiden; da sie doch nichts weniger befugt sind zu thun, als eben dieses. Wir werden Sorge tragen, dieses oft zu widerholen, und unsere Stimme für die unstreitigen Rechte unseres geheiligten Amtes mit Nachdruck zu erheben.

# Erster Theil.

IV. Natur des geistlichen Ordensstandes.

Ein jeder Ordensstand hat sein sonderheitliches Ziel, seinen eigenen Geist, und sein entscheidendes Kennzeichen, durch welches er eigentlich zu einer gewißen Gattung der Heiligung und Vollkommenheit bestimmet wird. Einige vergraben sich in tiefe Einöden, wo sie ihr Stillschweigen nur durch den Gesang der Psalme, und das Seufzen der Gebethe unterbrechen, um dadurch entweder den Zorn GOttes zubesänftigen, oder seinen häufigen Segen zu erbitten: andere kreuzigen in einer rauhen Einsamkeit ihr Fleisch, und reinigen es durch die Strengheiten der Buße und Abtödtung. Viele, welche sich zur genauesten Armuth bekennen, rühmen sich bloß allein in dem Leiden, und den Verdemüthigungen JEsu Christi. Einige giebt es, welche wie die Engel im Himmel gänzlich in GOtt entzücket, sich nur mit Betrachtung dieses höchsten Wesens, und Anstimmung seines Lobes beschäftigen. Andere sieht man, wie sie mit den Tugendsübungen ihres Standes die Verrichtungen des Eifers und des Predigamtes verbinden. Sie kömmt von GOtt selber diese heilige Zerschiedenheit, welche das Kennzeichen so vieler Ordensstände ausmachet: die Kirche heißt sie gut, und bestätiget sie mit ihrem Ansehen, auf daß es in der christlichen Welt niemal an solchen Ständen mangelte, die mit allen jenen himmlischen Trieben und gottseligen Neigungen ein Verhältniß hätten, welche die Gnade auszustreuen, und auf eine gewisse Weise, nach dem Geschmacke der Geister, und zerschiedenen Gemüthsarten, zu würzen pfleget.

V. Zerschiedenheit der geistlichen Ordensstände.

Dieß sind jene sonderheitlichen Tugendsübungen, und Amtsverrichtungen, welche die geistlichen Ordensgemeinden unterscheiden, ihren eigentlichen Geist ausmachen, und das Ziel bestimmen, nach welchem alle ihre Kinder mit vereinigten Kräften zu trachten verbunden sind, auf daß sie die Pflichten ihres Berufes erfüllen, und jene Vollkommenheit erreichen, nach der sie, ihrem Stande gemäß, streben müssen.

Die ersten Väter des klösterlichen Lebens, und Stifter geistlicher Ordensversammlungen verlangeten durchaus diese ihrer Stiftung eigenthumliche Heiligkeit; Sie konnten niemals aufhören, ihre Kinder sowohl durch ihre Anreden, als eigene Beyspiele, zu selber, als zu dem vornehmsten Zwecke ihres Standes einzuladen und anzumahnen; und bestand ihre ganze Ordensverfassung in einem allgemeinen Entwurfe, den sie sich davon gemacht hatten. Die Gesetze und Verordnungen, die sie ihren Kindern hinterlassen haben, sind nichts, als eben so viele Mittel, die sie ihnen verschaffen wollten, um sie sicherer zum Zwecke ihrer Berufes zu leiten. Diese Ordensverfassung, diese Gesetze, diese Verordnungen sind die letzte Willensmeynung der Väter, und das Erbtheil der Kinder, auf dessen Bewahrung und Aufrechthaltung sie niemals zu viel Sorge und Nacheiferung verwenden können.

VI. Zur Festsetzung eines geistlichen Ordensstandes müssen zwo Mächte zusammen helfen.

Diese Ordensverfassung, diese Gesetze, diese Verordnungen sind nichts, als so viele Anschläge und Entwürfe so lange, bis ihnen die Kirche ihr Siegel aufdrücket. Es ist dieß eine unstreitige Wahrheit. Wir finden bey den geistlichen Rechtsgelehrten den Zeitpunct ihres Ursprunges, und die Gründe ihrer Nothwendigkeit. Ein geistlicher Ordensstand kann nicht gebildet werden, als nur mit Gutheißung der Kirche: so, wie er nur mit Genehmhaltung des Fürsten Besitz nehmen kann. Er hält weder seine Stiftung für kanonisch, noch seine Einsetzung für gesetzmässig, wenn jene nicht von der geistlichen, diese von der weltlichen Obergewalt bestätiget ist. Von der ersteren Macht bekömmt er sein Wesen in der Kirche: von der letzteren hat er das Daseyn in dem Staate.

VII. Die weltliche Gerichtsbarkeit ist nicht befugt, über das Wesen der Ordensinstitute zu urtheilen.

Aus dieser unwidersprechlichen Abtheilung folget mit der vollkommensten Richtigkeit recht augenscheinlich, daß die wesentliche Gestalt, die innerliche Verwaltung, und die Haussatzungen eines geistlichen Ordensstandes bloß allein unter dem Gerichte geistlicher Bothmäßigkeit stehen, und daß keine andere Gerichtsbarkeit darüber zu urtheilen hat. Freylich kann und muß ein weltlicher Gerichtshof, wenn man ihn darum ersuchet, mit seinem Ansehen der geistlichen Oberkeit hülfreiche Hand leisten, um aufrührische, ärgerliche, und unbändige Ordensleute wiederum zur gesetzmäßigen Gebühr zu bringen: aber hierdurch wird er nur zum Rächer und Beschützer, keineswegs zum Meister und Schiedrichter der Ordensverfassung und klösterlichen Zucht. In dergleichen Materien wird sich seine Bothmäßigkeit nicht weiter erstrecken können.

Was

Was ist denn also das Institut eines geistlichen Ordensstandes? wir haben es eben gesagt, und es muß uns erlaubet seyn, es öfter zu wiederholen. Es ist für diejenigen, die sich dazu bekennen, ein Entwurf, ein Grundriß der Heiligkeit und Vollkommenheit.

Worüber fraget sichs, wenn man von diesem Entwurfe ein Urtheil fällen soll? darüber: ob er der Kirche anständig ist: ob er etwas zu ihrer Erbauung beytragen kann: ob er nicht die gewönlichen Kräfte der Natur und der Gnade übersteiget: ob er nach dem Geiste JEsu Christi eingerichtet: ob die Weisheit der evangelischen Räthe darinnen wohl angebracht ist: ob man sich von ihm in dem Christenthume Früchte des Segens, und wichtige Dienste versprechen kann: ob auf dem Geleise der Vollkommenheit, welches darinnen abgestochen ist, keine ausschweifende und außerordentliche Seltsamkeiten vorkommen: ob in dem Ansehen der oberkeitlichen Verwaltung, und dem Joche der Abhängigkeit, nichts von jenem Uebertriebenen oder Mangelhaften herrschet, welches auf eine unumschränkte Gewalt, oder auf eine hauptlose Regierungsart hinaus laufen möchte? kurz: ob die Straße, welche darinnen gebähnet ist, die Heilsordnung betreffend, sicher, und keinen Unanständigkeiten ausgesetzet ist: ob keine Klippen darauf verstreuet sind? denn eine zu weit getriebene Strenge wird allemal von Misbräuchen und Gefahren begleitet, so gut, als eine gar zu große Gelindigkeit.

Nun saget einmal, m. l. B. können dergleichen Fragstücke dem Urtheile weltlicher Rathsversammlungen vorgeleget werden? können sie sie selber für ihre Richterstühle fordern, ohne sich selbst den unrechtmäßigen Eingriff zuverweisen, denn sie hierinnfalls in die geistliche Gerichtsbarkeit thun? An der Gesetzverfaßung und klösterlichen Zucht eines Ordensstandes ist alles geistlich; der einzige Gegenstand seiner Gesetze und Regeln ist die christliche Vollkommenheit, und Ausübung der evangelischen Räthe: so muß die Beurtheilung dieser bloß allein geistlichen Anliegenheiten weltlichen Gerichtshäusern lediglich verbothen seyn, denen sie, als eine gänzlich auswertige Sache, durchaus nicht zusteht. Selbst die Natur und Wesenheit dieser Gegenstände widersetzet sich weltlichen Richterstühlen; sie beschweret sich laut wider ihre Unternehmungen, und hält sich eine gerichtliche Beziehung zur geistlichen Obergewalt bevor.

VIII. Sie hat es selbst erkannt,

Diese Rechtsgelehrtheit ist so kündig, daß, wenn ein Ordensgeistlicher eine seinem Stande ungemäße Rolle spielen, und in eigener

Person vor Gericht einen Rechtshandel führen, oder die Gerechtsame betreiben wollte, auf die er sich kraft seiner Verlobung selbst verziehen hat, er vor Gericht kein Gehör finden würde. Man würde ihm den Weg in sein Kloster zurück zeigen, und seinen Obern auftragen, sie möchten ein wachsamers Aug auf seine Handlungen haben. Diese so bekannten Grundsätze sind dermaßen in der Natur des Ordensstandes selbst gegründet, daß sich in Ansehung ihrer die Gottesgelehrten nicht im mindesten theilen. Es sind dieß nicht etwa stolze Vorzüge, und rühmliche Ausnahmen für den Ordensstand: es sind vielmehr aufgelegte Folgen, welche aus seinen wesentlichen Pflichten, und unumgänglichen Schuldigkeiten hergeleitet werden. und bey den Gottesgelehrten ist es eine ausgemachte Sache.

IX. 1. bey dem heil. Thomas.

Hören wir hierüber einen heiligen Lehrer, welcher nicht minder der Engel seines Klosters, als seiner Schule war; der die Gesetze seines Ordens viel besser kannte, als seine Freyheiten, und der noch weit eifriger darauf beflissen war, ihn durch seine Frömmigkeit zu erbauen, als durch seine Gelehrtheit zu erleuchten. Schon der Begriff, sagt er (a), den man sich bey dem bloßen Namen des geistlichen Ordensstandes machet, ist der Begriff eines Standes der Vollkommenheit, dessen Ziel selbst die Vollkommenheit der Liebe ist (b). Alle Verrichtungen, die man darinnen ausübet, alle Tugenden, die man darinnen wartet und pfleget, sind eben so viele Hülfsmittel, die Liebe, aller Hindernisse, die einem dabey aufstoßen mögen, ungeachtet, zur Vollkommenheit zu bringen. Die Liebe ist die Mutter der Tugenden, die man in dem Ordensstande ausübet; alle ihre Handlungen sind Wirkungen ihrer Fruchtbarkeit (c). Daher ist der Namen eines Ordensgeistlichen auf die ausnehmendste und vorzüglichste Weise allen denen vorbehalten worden, welche sich dem Dienste GOttes widmen und aufopfern. So ist dann der Ordensstand, fährt der heilige Lehrer weiter fort, gleichsam ein Ort der Uebung, wo man sich zur Buße gestaltet: er ist eine geistliche Schule, wo man den Lehrlingen nichts vorträgt, als die Wissenschaft, und Ausübung der Vollkommenheit: *Pœnitentiæ exercitium, Schola perfectionis.* Woraus dann folget, daß dieses Land des Segens nichts anderes, als eine verfluchte Erde seyn würde, wenn



(a) 2. 2. Q. 186. *Art.* 1. Religio perfectionis statum nominat. &c.

(b) *ibid. Art.* 3. Status religionis ordinatur in finem ad perfectionem charitatis, ad quam pertinent omnes actus virtutum, quarum mater est charitas.

(c) *ib. Art.* 1. Et ideo antonomastice Religiosi dicuntur illi, qui se totaliter mancipant divino servitio, quasi holocaustum DEo offerentes.

darinnen so ein Unkraut keimen und aufwachsen sollte, welches nur von den Händen weltlicher Oberkeit ausgereutet werden könnte.

X.
2. bey Van-Espen, u.a.m.

Bis auf unsere Tage, m. l. B. waren diese Schlüsse nebst ihren Gründen so angenommen, so unstreitig, daß sie bey den GOttesgelehrten und Rechtsverständigen durchaus für Lehrsätze angesehen worden, die schon erwiesen sind, wenn man sie nur hersaget. Sie ließen sichs nicht beyfallen, daß eine Zeit kommen dörfte, wo dieselben sollten umgestoßen werden. Weit gefehlt, daß sie dieß vorgesehen oder gefürchtet hätten: sie bildeten sich nicht einmal ein, daß solche Dinge nur zweifelhaft werden könnten (a). Wenn es den Ordensstand betraf, verstunden und redeten sie keine andere Sprache, als die Sprache der Väter und Kirchenversammlungen. So betrachteten sie dann diesen Stand bloß als einen geistlichen Stand (*Status Spiritualis*); und die geistlichen Ordensstände nur als gottselige Bienenschwärme eiferiger Seelen, welche sich aller Neigung zu weltlichen Dingen gänzlich entblößen, damit sie ihrem GOtt einen ungetheilten Dienst leisten mögen (*affectum suum totaliter abstrahat a rebus terrenis*). Da sie also von der Welt und dem Umgange mit ihr abgeschälet, sich unter der Fahne des Kreuzes haben anwerben lassen, machen sie verschiedene Haufen eines geistlichen Kriegsheeres aus: an den Diensten, die sie thun; an den Waffen, die sie tragen, ist alles geistlich, alles himmlisch.

Aber m. l. B. ist dieß eine Gegend, auf welche sich die weltliche Gerichtsbarkeit erstrecket? mag sich wohl in dem Schooße dieser geistlichen Pflanzstadt, so lange man daselbst die Gesetze hält, eine Unruhe erheben, die sich nicht stillen; oder eine Streitsache entstehen, die sich nicht schlichten liesse, als durch die Wege Rechtens, und das Ansehen weltlicher Oberkeit. Niemals war die innerliche Gesetzverfassung, oder klösterliche Hauszucht der Gegenstand ihrer Gerichtsbarkeit. Da der Ordensstand durchaus nichts anderes ist, als ein geistliches Kriegswesen, so steht es nur der Kirche, und ihren Ersten Hirten zu, seine Satzungen gut zu heißen oder zu verwerfen; sie zu bestätigen oder zu verbessern. (b). Selbst Van-Espen sagt es uns, daß noch heute zu Tage die gericht-

(a) vide Van-Espen. part. 1. Tit. 24 & seq. usque ad tit. 31. Salmanticenses, Fagnan. Panormitan. Silvium, &c.

(b) Id certum est, nullam hodie religionem de novo institutam admitti posse sine Sedis Apostolicæ prævia approbatione, seu confirmatione, atque admissionem & institutionem novæ religionis numerari inter caussas Sedi Apostolicæ reservatas. *Part. I. tit. 24. cap. 2. n. 13. pag. 96. Edit. Lovan. 1721.*

gerichtliche Untersuchung neuer Ordensverfassungen dem heiligen Stuhle vorbehalten ist. So hat dann ein weltlicher Gerichtshof nichts dabey zu thun; er darf sich in die innerliche Einrichtung geistlicher Ordenshäuser nicht einmischen, als nur, wenn es etwa zu thun ist, Unordnungen abzuhelfen, welchen das Ansehen der Kirche nicht steuern kann, und Wunden zuzuheilen, die sich nur durch den Beystand des weltlichen Armes schließen lassen. Dieß war zu allen Zeiten der Weg des rechtlichen Verfahrens, den die Kirche nach der Vorschrift der heiligen Gesetze eingeschlagen hat, wenn sie über Dinge von dieser Art ihre Urtheile ergehen ließ. Er ist aber auch der einzige, der sich mit den Grundsätzen des Evangeliums und des geistlichen Rechtes verträgt. Da betrifft es nur das Reich JEsu Christi, jenes Reich, welches nicht von dieser Welt ist, und folglich nach der Richtschnur ganz anderer Gesetze verwaltet wird, als die sind, welche in dem zeitlichen Staate eines Landes oder einer Provinz im Schwange gehen.

XI. Alle diese Grundsätze werden durch die Urtheile, welche wider die Jesuiten ergangen sind, übern Haufen geworfen.

Wir lassen nicht nach, m. l. B. den Umsturz aller dieser Grundsätze zu beweinen, derer richtigste und unmittelbare Folgen das Gesetzbuch der ganzen klösterlichen Ordensverfassung ausmachen, und der daraus erfolget ist, daß weltliche Richterstühle die Untersuchung des Institutes der Jesuiten vor sich genommen, und Urtheile ergehen lassen, in denen selbes als **widerrechtlich**, ruchlos und gottsräuberisch verbannet wird. Von dieser Zeit an ist die Gelobung dieses Instituts in den Augen einiger Oberkeiten zu einem Staatslaster geworden. Die Jesuiten sind nicht nur allein von ihren Häusern vertrieben, verstreuet, und in weltlichen Stand versetzet: sondern auch beraubet, abgewürdiget, von den öffentlichen Verrichtungen ausgeschlossen, an den Bettel gebracht, scharf bedräuet, ja an einigen Orten gar zur Landesverweisung verdammet worden, wenigst so fern sie sich nicht bequemen wollten, ihr Institut sammt ihrer Regierungsform abzuschwören, und hiermit den Urtheilsspruch als gerecht zu erkennen, welcher der Ehre ihrer heiligen Gelobung so nahe tritt. Da sieht man sie nun für Weltpriester erkläret, und in die schreckliche Nothwendigkeit versetzet, entweder ihr Leben in Meyneid und Abfall von ihrem geistlichen Orden hinzubringen, oder in einer schändlichen Dürftigkeit, welche doch von den heiligen Rechten so sehr verbothen ist, zu verschmachten.

Man hat es in der Kirche JEsu Christi etlichemale gesehen, daß geistliche Ordensstände, welche nichts anderes waren, als ein verderbter

Stamm, wovon man sich keine bessere Nachkommenschaft zu versprechen hatte, unterdrücket, und vernichtet worden sind: die Kinder hatten die letzten Willensmeynungen ihrer Väter außer Acht gelassen. Sie sind von ihrem Geiste abgewichen. Und eben, wenn man sie solcher Gestalten gezüchtiget, hat man selbst die großen Unbilden gerächet, welche sie ihrem Institute durch ihre Ausgelassenheit angethan hatten. Ihre Gesetze zeugeten wider die Schuldigen, und nach diesem Zeugniße wurde das Urtheil ihrer Verbannung abgefasset. Aber das hat man niemals erlebet, daß Ordensleute, ohne einiger persönlichen Sünde bezüchtiget zu werden, in üblen Ruf gebracht, und zerstreuet worden sind, nur um der Laster willen, die man ihrem Institute aufgebürdet hat. Diese so unerhörte Art einer Schmach war für die Jesuiten von Frankreich aufbehalten. Sie haben ihr Institut lieb: sie erfüllen genau die Pflichten, zu denen selbes sie verbindet: Sehet! das ists alles, was man ihnen vorzuwerfen hat: und das ist die Quelle aller der Plagen und Unbilden, wovon sie recht überhäufet und niedergedrücket werden. Möchten sie doch ihr Institut verläugnen! Möchten sie die Bande zerreißen, welche sie mit demselben verknüpfen! Ihre Unschuld würde sich in ihrem ehemaligen Glanze schauen; ihr Priesterthum würde in seine vorige Rechte und Amtsverrichtungen eingesetzet werden. So sind dann die vorgegebenen Laster des Institutes die einzige Ursache, warum man die Jesuiten geschlagen hat, und warum man in dem nämlichen Verfahren mit so großer Strenge noch immer fortfährt. Hören wir ihre Ankläger, so sind dieses ungeheure, abentheurliche, verfluchenswürdige Laster: man konnte sie nicht genug ausdehnen, noch zu sehr vergrößern, weil sie das einzige Mittel seyn mußten, dessen man sich bediente, die Urtheilsschlüße auszuwirken, die uns noch zur Stunde in Erstaunen setzen. Denn da unsere Mitbürger beynahe seit zwey Jahrhunderten vor den Füßen der Altäre, im Angesichte der Geistlichkeit, vor den Augen der Oberkeit und des gesammten Volkes, sich ungehindert zu diesem Institute bekannten; so genoß der Orden, zu dem sie sich verlobeten, einer desto stilleren Ruhe, je mächtiger die Widersprüche waren, die er schon dazumal auszustehen hatte, ehe ihm noch der Zutritt in Frankreich gestattet worden. Dieser Stand konnte sich mit einer desto größeren Sicherheit schmäucheln, je erhabner und zu gleich fürchterlicher diejenigen gewesen, welche zwar anfangs seine Tadler und Bestrafer waren; nach ernsthaften und reifüberlegten Untersuchungen aber ihn mit der größten Aufrichtigkeit gutgeheißen, und aufs eiferigste verfochten haben. Und dennoch ist dieses Institut, ungeachtet aller

dieser

dieser schönen Hoffnungen, die es nimmermehr eine Erschütterung befürchten ließen, unter den Streichen des Haßes und des Neides, welche ihm den Untergang geschworen hatten, unterlegen.

XII. Ungerechtigkeit der Mittel, die man angewandt hat, das Institut der Jesuiten zu verbannen.

Eine so außerordentliche Abänderung der Begriffe zuwegezubringen, und der Sache einen so betrübten Ausgang zu machen, welch ein Licht, ja welch eine gählinge Bezauberung, hat die Augen oberkeitlicher Personen so sehr beleuchtet, oder vielmehr verblendet, daß sie nichts als ein Institut voll der Misbräuche und Gottlosigkeit, in einem Entwurfe der Verfassung geistlicher Ordensgesetze, ersehen wollen, welcher sowohl durch den Verfall der Verleumdungen, die sich so häufig wider ihn vermehret; als durch den Glanz der Lobeserhebungen, die ihn mit so gutem Erfolge davon losgesprochen hatten, in Ansehen gekommen ist.

Ein Institut voll der Misbräuche und Gottlosigkeiten! Könnet ihrs glauben m. l. B.? Mit solchen Strafnamen beleget man ein Institut, welches seit seinem ersten Aufkommen von den feyerlichsten Gunstbezeugungen unserer Könige beehret worden, da die einten sich bestrebeten, daß es in Frankreich eingelassen; und die anderen, daß es in allen Provinzen des Königreiches festgesetzet würde: ein Institut, dessen Aufnahme die mehreren unserer Parlamente so sorgfältig entgegengesehen: die sie so ernstlich betrieben und beschleuniget hatten; dessen Aufrechthaltung sie zu den Zeiten der Verwirrung und des Unsterns dieser geistlichen Gemeinde, gehandhabet und geschützet hatten: ein Institut, dessen Entwurf und ganze Gestalt das Werk eines Heiligen ist, und welches sich rühmen kann, daß es mehrere andere Heilige, in allen Ständen und Amtsverrichtungen, gebildet hat. Ein Institut, welches in allen Theilen der Welt die häufigsten Früchte gesammelt: die scheinbarsten Fortgänge seiner Unternehmungen erlebet, und unsterbliche Siegeszeichen aufgestellet, wenn es Millionen der Ungläubigen, der Ketzer und Sünder dem Aberglauben, dem Irrthume, und der Freygeisterey entrissen hat.

XIII. Zeugnisse, welche von Heiligen, und den größten Männern der zwey letzten

Ein Institut, auf welches der heilige Karl in einer allgemeinen Kirchenversammlung Lobreden verfertiget hat; dessen Geist der heilige Philippus von Neri, der heilige Franciscus von Sales, der heilige Vincentius von Paulo, die heilige Theresia *, so hoch geschätzet; dessen Söhne sie



* Man wolle die Lebensverfassungen und Briefe dieser heiligen Leute selber einsehen.

Jahrhunderte, zum Besten dieses Instituts abgeleget worden,

sie so sehr geliebet haben; dessen Vollkommenheit allen denen gottseligen Stiftern zum Muster gedienet, welche entweder neue Versammlungen aufgerichtet, oder die alten verbessert haben. Ein Zeug ist der tugendhafte Cardinal von Rochefoucauld, welcher in allen seinen heiligen Unternehmungen durchaus die Jesuiten zu Gespänen seiner Arbeiten auserlesen, und ihnen nach seinem Tode sein Herz, als das Unterpfand der Zuneigung vermachet, mit der er sie in seinem ganzen Leben beehret hatte.

In seiner Abhandlung *Maximes & reflex. sur la comédie, edition de 1674. pag. 138. &c.*

Ein Institut, dessen erhabene Weisheit der große Bossuet bewundert und in Ehren gehalten, da er ihm so gar den glänzenden Namen eines **ehrwürdigen Institutes** gegeben hat. Und wie groß war die Gewogenheit, welche die **Baroniusse**, die **Duperone**, die **Commendone**, die **Polusse**, die **Hosiusse**, die **Richelieu**, und so viele andere vortreffliche Prälaten gegen selbes geheget hatten. Und doch melde ich hier nichts von Kaisern, und Königen, welche seit der Aufrichtung der Gesellschaft gelebet, wovon so gar einige (als Heinrich der IV) sich nicht zu groß gedünket haben, ihren Handel wider ihre Feinde zu vertheidigen, und selbst eine Schutzschrift für die Gesellschaft aufzusetzen.

XIV. Päpstliche Gutheißung und Lobeserhebungen des Institutes.

Ein Institut, welches von allen Päpsten, die seit zwey Jahrhunderten die Kirche Gottes verwaltet haben, gepriesen, und geschützet worden ist. Man kann unter anderen den heiligen Papst Pius den V, Gregorius den XIII, Clemens den VIII, Urbanus den VIII, Alexander den VII, Clemens den IX, Benedict den XIII, und Benedict den XIV anführen (a). Läßt dieser letztere der Gesellschaft seine Gnadenbezeugungen zukommen; so rühmet er zugleich ihr Institut als eine der weisesten Gesetzverfassungen: **Nach der Vorschrift der weisesten Gesetze und Verordnungen, welche ihnen der näm-**

Ex præscripto sapientissimarum legum & constitutionum ab eodem Ignatio institutarum.

---

(a) „Man besehe die Breven P. Pius des V an den Churfürsten von Köln „1568, und an den heiligen Franciscus von Borgia. Die Bulle P. Gregorius des „XIII. Immensa Dei. Die Bulle P. Clemens des VIII. In sacra cœlestis clavigeri „sede 1591, und die von 1602 die Congregationen betreffend, nnd sein Breve an „Heinrich den IV. Das Breve P. Gregorius des XV. an den Doge von Venedig 1622. das Breve P. Urbanus des VIII. an die katholischen Cantone der Eidge„nossenschaft. Das Breve P. Clemens des XI an die Oberkeiten von Dole. Die „Bulle der Seligsprechung des heiligen Franciscus Regis 1716. Vier Bullen P. „Benedicts des XIII auf zwey Jahre, nämlich 1724, 1725. Die Bulle P. Cle„mens des XII für die Heiligsprechung des heiligen Franciscus Regis. Die Breven „P. Benedicts des XIV vom 14 Jänn. 1747, und vom 7 Herbstm. 1748.

**nämliche Ignatius, ihr Stifter aufgesetzet hat.** Diese sämmtlichen höchsten Oberhäupter der Kirche, und ein jedes aus ihnen auf eine besondere Weise, rühmen in den Bullen, die sie an die gesammte Kirche ergehen lassen, und in den Breven, die sie schier allen katholischen Höfen und Staaten Europens zugeschicket haben, die auferbauliche Frömmigkeit, die reinen Sitten, die gesunde Lehre, die ungemeine Gelehrsamkeit, die nützlichen Gaben und Geschicklichkeit, die unermessenen Arbeiten, die unglaublichen Fortgänge der Unternehmungen jener Arbeiter, welche das Institut der Jesuiten erzieht, und zum Dienste jener Bischöfe ausrüstet, welche dieselben zu den Verrichtungen des Predigtamtes und der öffentlichen Schulen berufen wollen.

XV.
Vortheilhafte Gesinnungen der französischen Geistlichkeit von diesem Institute.

Sollten euch diese Zeugnisse noch nicht hinlänglich vorkommen **m. l. B.** so würden wir zu dem allen noch den Begriff hersetzen, welchen die französische Geistlichkeit im Jahre 1574. von diesem Institute hatte, wenn sie bekennet, **sie gedenke nicht, der guten Gesetzverfassung der Geistlichen von der Gesellschaft des Namens JEsu einen Abbruch zu thun, oder etwas darinnen zu verändern:** wir würden das inständige Ansuchen hersetzen, welches die Kammern der Geistlichkeit und des Adels im Jahre 1614, und 1615. an die allgemeinen Stände des Reiches ergehen lassen, daß sie den Jesuiten die Wiederherstellung ihrer Häuser, die Unterweisung der Jugend zu Paris zuwegebringen, und ihnen in andern Städten des Königreiches neue Häuser verschaffen möchten: wir würden hinzusetzen, daß die Versammlung der Geistlichkeit im Jahr 1615 die Schulen der Jesuiten als das eigentliche Mittel angesehen und vorgeschlagen hat, den Glauben und die Religion in die Herzen der Völker wieder zurückzubringen. Mit allen diesen Denkmälern, welche in der Geschichte der Kirche und unseres Königreiches aufgezeichnet stehen, würden wir noch ein so feyerliches, als für das Institut, die Unterweisungsart, die Lehre und Aufführung der Jesuiten rühmliches Zeugniß verbinden, welches eine zahlreiche Versammlung von Cardinälen, Erzbischöfen, und Bischöfen abgeleget hat, denen es aufgetragen war, alle diese Stücke zu untersuchen, und Sr. Majestät hierüber Bericht abzustatten.

Wir

XVI.
Die Glaubensgegner und Feinde der Jesuiten lassen der Weisheit ihres Institutes Ehre wiederfahren.

Wir vermuthen nicht, m. l. B. daß ihr noch unschlüßig seyn könnet, so ansehnlichen, so ehrwürdigen, so tüchtigen und hinlänglichen Zeugnissen beyzupflichten. Allein wenn auch so aufgelegte, und gar nicht verdächtige Gutheißungen noch nicht erklecken sollten, den Feinden der Gesellschaft den Mund zusperren: würden wir sie vollends beschämen, wenn wir ihnen die schönen Siege zeigen sollten, welche das Institut der Jesuiten über die Vorurtheile erhalten hat, welche sich bisweilen wohl auch in die heiligsten und eifervöllsten Seelen einzuschleichen wissen. Dieß erweist der berühmte Pallavox, der nach so vielem Lärmen, welches er wider die Gesellschaft und ihre Söhne erwecket hatte, derselben Gerechtigkeit wiederfahren ließ; die Streiche, die er ihr gespielet hatte, erkannte, und mit so großer Auferbauung als Ansehen wiederum gutmachete (a). Wir würden noch mehr thun, und uns so gar auf Protestanten des verflossenen Jahrhunderts berufen, welche, nachdem die Gesellschaft ihr Institut öfter aufgeleget hatte, und sie selbes nicht mehr als ein verborgenes, geheimnißvolles Gesetzbuch verschreyen konnten, selbst eine neue Ausgabe davon, sammt einer Zueignungsschrift an Papst Alexander den VII, ans Licht stelleten (b). Sie überhäuften diesen schönen Entwurf mit Lobsprüchen, und schmäheten nur auf die Jesuiten, daß sie davon abgewichen wären. Endlich würden wir sie gar an Portugall anweisen, wo man zu unsern Zeitläuften die Gesellschaft zwar verbannet; die Gesetze aber, die ihr von ihrem Stifter vorgeschrieben worden, ehret und für heilig hält. Nun m. l. B. ist es nicht augenscheinlich, daß bloß die Stärke der Wahrheit und Billigkeit eine solche Uebereinstimmung der Zeugnisse zuwegebringen konnte; und muß es hergegen nicht auch bloß der

---

(a) „ Man besehe seine Geschichte der von den Tartern gemachten Eroberung „ des Chinesischen Reiches, und seine Anmerkungen über die Briefe der heiligen Theresia, wovon er eine Handschrift dem Generale der barfüßigen Carmeliten zugeschicket hat. Der Brief, den er ihm hierüber schreibt, ist vom 15 Horn. 1656, „ und folglich erst nach den Klagen, die er wider die Jesuiten geführet, aufgesetzet „ worden. Man kann unter anderen die vierte Anmerkung über den dritten Brief, „ 21 Bl. der Auflage von Antwerpen 1661, 4 Th. zu Rath ziehen.

(b) Tibi igitur, Alexander vere magne .... Patrum (sic audire ambiunt) Societatis JEsu, in quas primum juravere, leges novis excusas typis consecro .... Curavi denuo fidelissime in lucem edi, ut tibi supremo religiosorum Cœtuum Præfecto & Censori, ut Orbi pateat universo, num avitum redoleant Institutum hodierni Societatis mores, num pristino congruant regimini, &c. *Regulæ Societatis JEsu juxta exemplar impressum Lugduni, 1606. Epist. dedic. pag. 5, & 6.*

der Geist der Partheilichkeit seyn, der ihres Ansehens spotten, ihre Weltkündigkeit aber vor den weltlichen Gerichtshöfen verhehlen und unterdrücken darf.

In der That m. l. B. werdet ihr wohl die Ehrerbiethung und den Gehorsam außer Acht setzen, welchen ihr einer Einmüthigkeit und Uebereinstimmung schuldig seyd, deren Urtheil zum Besten des verbannten Institutes so aufgelegt, so entscheidend, so ausgemacht ist? einer Einmüthigkeit, welche in ihrer Dauer und Weitschichtigkeit auf eine gewiße Art so viel gilt, als selbst der Ausspruch der Kirche, wie sie sich in der Welt vertheilet befindet. Seit der Stiftung der Gesellschaft war kein einziger Papst, der ihr Institut nicht gepriesen; kein Bischof, der ihm seine Klugheit streitig gemacht; kein katholischer Staat, der dessen Nutzbarkeit nicht erkannt; kein Fürst in der Kirche Gottes, welcher der Festsetzung desselben in den Landen seines Gebiethes abhold gewesen wäre. Werdet ihr die Augen vor dem Lichte schließen wollen, welches aus einer solchen Wolke von Zeugen hervorbricht? Endlich werdet ihr das rühmliche Zeugniß vergessen können, welches die allgemeine zu Trient versammelte Kirche dem Institute der Jesuiten so feyerlich abgestattet hat: **Die Väter dieses Kirchenrathes nennen es ein gottseliges Institut, und wollen die Geistlichen dieser Ordensgesellschaft durch eine besondere Freyheitsertheilung von dem allgemeinen Gesetze ausgenommen haben, welches sie in Ansehen anderer Ordensstände gemacht haben.** Dieß sind die eigentlichen Ausdrücke, derer sich die auf Verordnung des Königs zu Paris versammelten Prälaten bedienet haben, die Erklärung des Kirchenrathes vor Augen zu legen. Dazu setzen sie noch mehrere andere Schriften und Urkunden, welche diesem Zeugniße das größte Ansehen verschaffen. Sie berichten uns in der That, daß die französischen Oberkeiten, oder zum wenigsten das Parlament von Paris, nur noch die Stimme des Kirchenrathes erwarteten, um den Jesuiten ihre Gunstbezeugungen zukommen zulassen. Der heil. Karl von Borromeo schrieb ihretwegen an die Abgesandten des heiligen Stuhles (a) In seinem Briefe rathet er ihnen, sie möchten sich

XVII. Es wird vom heil. Kirchenrathe zu Trient als gottselig und nützlich erkläret.



(a) Scripserat ante quatuor menses Borromæus ad legatos, supervacaneum a se putari causas illis recensere, quibus movebatur Pontifex ad amandam Societatem JEsu, & ad optandum, ut illi in cunctis catholicorum provinciis reciperentur: gnaro,

sich mit dem Cardinale von Lothringen hierüber besprechen, dessen Gesinnungen für die Gesellschaft gar nicht zweifelhaft wären: in den Sitzungen selbst aber, wenn die Fragstücke von den Ordensleuten vorkämen, sollten sie ja derselben das Wort reden. Es befanden sich auf der Kirchenversammlung einige Doctoren, welche wider das Institut der erstwerdenden Gesellschaft eingenommen waren. Sie fanden Gelegenheit selbes besser kennen zu lernen, und sich selber den Irrthum zu benehmen. **Die fürstlichen Bothschafter, welche bey der Versammlung zugegen waren** (fahren die Prälaten fort, und thun wir nichts als euch ihre Wünsche und Gesinnungen bekannt machen) **dachten eben so** (wie der heil. Karl) **denn sie machten den Vortrag von Errichtung mehrerer Collegien in Deutschland, als dem kräftigsten Mittel den Glauben und die guten Sitten daselbst festzusetzen.** Das Vorhaben des obersten Kirchenhauptes, das Verlangen des heil. Cardinals, die Wünsche Frankreichs und Deutschlandes, welche von den Abgesandten dieser Reiche der heil. Versammlung vorgetragen, und von dem Eifer der Bothschafter des apostolischen Stuhles unterstützet wurden, sind wirklich durch den Vorzug erfüllet worden, mit welchem der Kirchenrath das Institut der Gesellschaft beehret hat, da er es von jenem für die anderen Ordensstände festgestellten Gesetze ausgenommen, und es durch die entscheidende Benennung der Gottseligkeit sowohl gegen unschuldige Vorurtheile, als gegen ketzerische Satyren geschützet hat (b).

Da seht einmal ein Institut, welches von einer allgemeinen Kirchenversammlung gottselig genennet; von einer weltlichen Rathsversammlung aber als gottlos ausgerufen wird. Welche Ungleichheit der Ur-

---

gnarus Legatos in eodem sensu convenire. Audivit enim in Gallia non excipi, idque potius ex quorumdam privatorum adversa affectione, quam ex Regis, regiique concilii voluntate. Ea propter cum Galliæ Senatus id negotii in Oecumenica Synodo reposuisset gratum fore Pontifici, si ubi de Regularibus ageretur, Legati opportunitatem arriperent favendi Societati in eo, quod ipsis consentaneum videretur, ea de re quoque disserant cum Lotharingo quem certum erat eidem propitium esse; &c. Bericht der Bischöfe u. s. w. 5 und 6 Bl. in 12.

(b) Ad eam æstimationem evecta erat Societas JEsu, ut Nuntii Pontificum & Principum Oratores proponerent, ut maximum inter cuncta remedia ad Germaniam restituendam multitudinem, illius Collegiorum, ut liquet ex voluminibus litterarum, &c. Bericht der Bischöfe, u. s. w. 7 Bl. in 12.

Urtheile! an welches von beyden muß man sich halten, wenn es ein Geschäft von solcher Art betrifft? ihr müßt es wissen m. l. B. der Glaube, die Vernunft selber sagen es euch, welcher von beyden Richterstühlen mehr befugt, und besser im Stande ist, darüber zu sprechen. Sagen, bey Gutheißung des Institutes wären keine so ernsthafte Untersuchungen angewendet worden, als bey dessen Verwerfung geschehen, heißt um die Geschichte der Kirchenversammlung, um die erhabenen Eigenschaften ihrer Glieder, und selbst um die heimlichen Anschläge nichts wissen, welche schon damals wider die Gesellschaft sind geschmiedet worden. Neben dem, m. l. B. was sind für Untersuchungen des Instituts in den weltlichen Gerichtshäusern angestellet worden, in denen man dem Kirchenrathe von Trient den Abgang derselben hat verweisen dörfen?

Wir würden nur zuviel Gelegenheit haben, die groben Irrthümer aufzudecken, welche in dem größten Theile der vor Gericht abgestatteten Berichte vorkommen: Doch eine umständliche Erzählung davon gehöret nicht zum Entwurfe unseres Hirtenbriefes; unser Vorhaben ist bloß, darinnen unsere Stimme wider die verletzten Rechte unserer Gerichtsbarkeit erschallen zu lassen, und die Unbild zu bestrafen, welche man der Kirche angethan hat, wenn man schlechthin verworfen, was sie bestätiget und gutheißt.

XVIII. Vorwürfe, die man dem Institute macht.

Aber doch, möchtet ihr uns sagen, wenn das Institut so untadelhaft ist, wie hat es dann endlich geschehen können, daß es schier von allen höhern Rathsversammlungen eines so großen Königreiches verworfen worden ist? Ach m. l. B. wenn es die Laster auf sich hätte, welche man ihm aufbürdet, wie hat es dann endlich geschehen können, daß sie seit zwey Jahrhunderten trotz aller Feinde und Nebenbuhler, welche die Gesellschaft gehabt haben möchte, den Augen der versammelten oder vertheilten Kirche, den Augen so vieler Päpste und Bischöfe, den Augen so vieler katholischen Mächte und ihrer Räthe, und der Wachsamkeit der Oberkeiten selbst entwischet sind, welche alle die Gesellschaft so lange Zeit in ihrem Flore vor sich gesehen, und sie niemals dieser Laster wegen zur Rede gestellet haben?

XIX. Antworten. 1. Auf das praleriſche Wesen, welches man dem

Ey! was für Laster, m. l. B. wünschte man, daß die Kirche in diesem Institute wahrgenommen hätte. Man machet sich anfänglich über den Namen: **Gesellschaft JEsu**, welchen die Jesuiten zu allen Zeiten angenommen, und der in ihrem Institute immer vorkömmt. Man giebt vor, diese Benennung habe so etwas praleriſches an sich,



und

Institute vorwirft.

und sey der ganzen Gemeinde der Gläubigen nachtheilig; weil es scheinen möchte, sie wären alle dadurch von der Gesellschaft und Vereinigung mit JEsu Christo ausgeschlossen. Aber m. l. B. nichts ist abgeschmackter, als dieser Einwurf. Und er ist schon hundertmal abgelehnet worden, wenn man ihm das Beyspiel einer Menge klösterlicher Stände, oder priesterlichen Versammlungen entgegengesetzet hat, welche sich durch solche Benamsungen von anderen zu unterscheiden pflegen, auf welche doch alle Gläubige die nämlichen wesentlichen Ansprüche zu machen haben. Oder was sind denn die Ordensmänner von der heiligen Dreyeinigkeit, die Priester des Oratoriums von JEsu, die Ritter von Christo, die Stiftsherrn von dem Erlöser, u. s. w. Was sind die Ordensleute von der Barmherzigkeit JEsu, vom guten Hirten, vom heil. Sacramente, vom kostbaren Blute, von der Schädelstätte, u. s. f. Was sind die Brüderschaften, oder Verbindungen vom heil. Kreuze, vom Herzen JEsu, vom Leyden, vom heil. Geiste, u. a. m.? Wie hänget denn nun das zusammen: sagen, diese Namen wären gestattet, ja selbst von der Kirche gutgeheißen worden: und dennoch behaupten wollen, man hätte jenen der Gesellschaft JEsu verwerfen sollen, als schmeckte er nach Ehrgeiz und Praleren; als wäre er der Gemeinde der Gläubigen schimpflich und nachtheilig.

Erkennen wirs m. l. B. daß nichts ungezwungener, und minder verdächtig ist, als alle diese Arten, die Versammlungen von einander zu entscheiden, welche nach der Anweisung und den Absichten ihrer Stifter, GOtt und der Kirche dienen. Wenn der Kirchenrath von Trient, wenn die Päpste und alle Bischöfe der christlichen Welt einem geistlichen Ordensstande, den der heil. Ignatius gestiftet hat, den Namen einer Gesellschaft JEsu beygeleget haben: so war ganz gewiß ihr Absehen nicht, die Praleren zu unterstützen, und etwas zur Aergerniß beyzutragen. Sie ersahen an dieser Benennung nichts, als ein gottseliges Bestreben, einen thätigen Eifer, dem Leben und den Arbeiten JEsu Christi nachzuahmen. Wem steht es heute zu Tage zu, die Sprache zu tadeln, welche durch das Beyspiel einer allgemeinen Kirchenversammlung, neunzehn Päpste, und aller Ersten Hirten ist eingeweihet und geheiliget worden.

XX.
2. Auf die Geheimnißvollen Heimlich-

Man schmäuchelt sich, das Institut der Jesuiten nachdrücklicher zu bestreiten, wenn man ihm ein Geheimniß vorwirft, welches sich, wie man sagt, mit der christlichen Einfalt nicht verträgt; ein Geheim-

niß,

niß, von dem man vorgiebt, daß es den Staat und den Bürger, weis nicht was, besorgen läßt. Wer möchte es glauben, daß eine, dem Scheine nach so wichtige Beschuldigung, eine Anklage ohne Grund, ja wohl gar ohne Gegenstand wäre! Die Jesuiten haben eine Regel: **Was zu Hause geschieht, soll keiner den Auswärtigen kund machen, noch die Constitutionen, oder andere Schriften, worinnen die Freyheiten der Gesellschaft begriffen sind, ohne Gutheißen des Obern ihnen mittheilen.** Seht! dieses Gesetz macht man heute zu Tage zu einem Geheimniße: man stellet es als das Merkmaal und den Beweis der tiefen Heimlichkeiten und der gefährlichen Staatskunst der Jesuiten vor. Allein m. l. B. laßt uns ein so ungezwungenes Gesetz einen Augenblick überdenken. Es will, daß keiner den Auswärtigen kund mache, was zu Hause geschieht. Mein! würde es sonderheitlichen Haushaltungen gut und erwünschlich seyn, wenn sie gar keine Sorge darauf verwenden wollten, gewiße Untersuchungen häuslicher Geschäfte und Vorfallenheiten, die eben nicht alle Welt wissen muß, vor den Augen Auswärtiger zu verbergen? die geistlichen Ordensgemeinden sind große Haushaltungen, die aus unterschiedlichen Köpfen bestehen, welche vorübergehenden Streitigkeiten unterworfen sind: die Menschlichkeit hecket sie aus, und die Abhängigkeit von einem Oberen ersticket sie in ihrer Geburt. Wäre es vernünftig gehandelt, wenn man diese kleinen Hauskriege, diese innerliche und nur bis an die Gränzen der häuslichen Einsamkeit auslaufende Verwaltungsart, Leuten von der Welt umständlich zu wissen thun wollte? Die Regel der Jesuiten gestattet nicht, ohne Gutheißung der Obern, die Constitutionen oder andere Bücher, worinnen das Institut abgehandelt wird, anderen mitzutheilen: und diese Verordnung muß euch weder verdächtig, noch der Klugheit zuwider dünken. Solche Bücher sind nicht für Leute geschrieben, die in der Welt leben. Man könnte sie leichterdings misbrauchen, und das schalkhafter Weise übel auslegen, was doch etwa nichts, als evangelische Klugheit oder Einfalt wäre. Zu dem, m. l. B. (und dieß ist eine der bedenkenswürdigsten Anmerkungen.) Zu dem ist das, was der heilige Ignatius in diesem nämlichen Gesetze verordnet hat, anderes nichts, als was schier alle Ordensstifter in ihren Regeln eingeschärfet haben.

keiten, welche man ihm vorwirft.

38te Regel der Gesellschaft. 2te Band des Instit. 77 Bl.

Die Constitutionen des Berges Cassino (a) verbiethen aufs schärfeste, Dinge, welche sich im Kloster ereignet, außer dem Hause zu erzählen. Die camaldulensischen (b) bedräuen jene mit den schweresten Strafen, welche den Auswärtigen die Heimlichkeiten der Versammlung anvertrauen sollten.

Der Heil. Bonaventura, welcher General seines Ordens war, will auf alle Weise, daß die Seinigen die häuslichen Heimlichkeiten nicht aufdecken, noch etwas von ihren Satzungen unter die Leute bringen; als nur im Falle einer großen Nothwendigkeit (c).

Hundert Jahre nach dem heiligen Bonaventura verboth ein anderer General des Ordens des heiligen Franciscus, ihre Satzungen den Auswärtigen mitzutheilen (d). Und im Jahre 1618 (e) wurde diese Verordnung von einer allgemeinen Ordensversammlung erneuert. Es wurde in selber jedem Oberen aufgetragen, sich um eine Abschrift der Ordenssatzungen umzusehen: sie wurden aber dabey gewarnet Sorge zu tragen, daß nichts davon Auswärtigen zu Gesicht käme. Es dörfte uns nicht schwer fallen m. l. B. mit einer Menge anderer Beyspiele der Klugheit und Bescheidenheit klösterlicher Gesetzgeber aufzukommen. Hätte sichs jemand einfallen lassen, daß der heilige Ignatius, und die, welche nach ihm die Gesellschaft verwaltet haben, wenn sie in solche Fußstapfen eingetreten, sich sollten heimlicher Anschläge und abscheulicher Kunstgriffe verdächtig gemacht haben? Endlich die vorgeschützten Geheimnisse, welche man heute zu Tage den Jesuiten zur Last leget, vollkommen zu vernichten, darf man nur wissen, daß sie ihr Institut vor jenen, welche das Recht hatten es einzusehen und zu beurtheilen, niemals verstecket haben: daß sie selbes häufig drucken lassen und ans Licht gestellet; daß man es in allen Büchersälen antrift; daß Rodriquez in seiner Abhandlung von der christlichen Vollkommenheit, und Bouhours in

---

(a) Cui pœnæ subditi sint, qui referre foris ausi fuerint, quæ in monasteriis acciderint. *Cassin. in cap.* 67. *Reg. S. Bened.*

(b) Gravissimæ pœnæ subjaceat, qui revelaverit secreta congregationis alicui extra ordinem. *Camald. lib.* 1. *Constitut. cap.* 18.

(c) Secreta Ordinis non revelent, nec statutum aliquod publicent, nisi quod forte commode celari non potest. *Bonav. apud Nigron. in. Reg.* 38. *Soc. JEsu.*

(d) Guillel. Fariner. Constit. general. cap. 6. §. *Districte.*

(e) Quilibet Guardianus studeat habere præfatas Constitutiones, cavendo, ne extraneis publicentur. *Capit. Gen.* 66. *An.* 1618.

in der Lebensbeschreibung des heiligen Ignatins, einen sehr weitschichtigen und genauen Abriß davon gemacht haben; daß die Jesuiten selbst, nachdem sie, der Regel gemäß, ihre Obere zuvor darum befraget, vielen Leuten, Freunden und Feinden, die es einzusehen verlanget, allemal Gelegenheit dazu verschaffet haben.

So sind denn diese vorgegebenen Geheimnisse des Institutes der Jesuiten eitel Vorurtheile, m. l. B. und ungegründete Anklagen. Es ist noch ein anderer Vorwurf übrig, den man ihm so gar in öffentlichen Schriften machet, auf welchen man die Namen der ehrwürdigsten Verfasser liest. Man saget, in dem Institute der Jesuiten sey nichts bestimmtes und standhaftes; sie könnten es nach Belieben umgießen, und ihm alle Gestalten geben, welche immer ihre Vortheile erheischen mögen. Man sagt, daß die verschiedenen Gesetze, die es in sich begreift, durch andere, die den vorigen widersprechen, und in anderen Stellen des Instituts abgefasset sind, aufgehoben und entkräftet; oder doch von so vielen Ausnahmen und Unterscheidungen unnütz gemacht werden u. s. w. Da braucht es nicht viel Einsicht, um zu ersehen, daß man hierdurch der Gesellschaft die Gewalt streitig machen will, Verordnungen vorzuschreiben, welche für die Zeiten, für die Orte und Umstände passen; eine Gewalt, welche allen anderen klösterlichen Versammlungen auf gleiche Weise zukömmt. Oder warum hätte dann sonst Papst Alexander der III im Jahre 1176 die **Gesetze des Carthäuserordens**, die schon aufgesetzt waren, und noch möchten aufgesetzt werden (a), bestättiget, wenn er nicht geglaubet hätte, dieser Orden bedörfte zu seiner Erhaltung der Gewalt, neue Gesetze zu verfassen, und die alten abzuschaffen. Die übrigen Ordensstände hatten die nämliche Vollmacht nöthig: und sie ist ihnen auch ertheilet worden. Dennoch heißt es von keinem derselbigen, daß nichts bestimmtes, nichts beständiges in ihren Constitutionen wäre. Dieser Vorwurf soll nur für die Jesuiten gehören, ob sie schon vielleicht aus allen geistlichen Ordensständen die wenigsten Abänderungen in ihrem Institute vornehmen. Es ist wahr: die Gesellschaft hat von Zeit zu Zeit neue Verordnungen aufgesetzet: aber nur um diejenigen, die im Buche ihrer Gesetzverfassung schon enthalten sind, dem Buchstaben nach fest zu setzen, oder den darinnen verborgenen Geist noch mehr aufzudecken. Wollte sie sich auch eine

XXI. Auf die Unbeständigkeit, die man ihm vorwirft.

(a) Confirmat Institutiones factas & faciendas. Dieß ist der Titel von dem diesen Ordensleuten zugestandnen Breve.

eine größere Freyheit herausnehmen, was würde sie abzuändern antreffen? das Institut hat alles selbst vorhergesehen, angemerket, und eingeschränket. Sehet hier in wenig Worten alles, was darinnen ist, und auf einen Blick das ganze Gesetzbuch, welches man so sehr untersuchet, und sogar nicht gekannt hat.

XXII. Kurzer Abriß des Instituts der Jesuiten.

Das Recht der Gesellschaft (*Jus Societatis*) wie es in einer Stelle der Constitutionen heißt, enthält vier Stücke.

I. Das eigentlich so benamste Institut, welches in päpstlichen Gewaltsbriefen, zuvörderst Paulus des III, Julius des III, und Gregorius des XIII vorgeleget ist. Es besteht in den drey Ordensgelübden und einem vierten, durch welches man sich dem Papste zu den apostolischen Sendungen verbindet; in dem Unterschiede der Professen, der Mithelfer, und der Studierenden; in der Pflicht, die Jugend zu unterweisen, und einer Obergewalt, welche zwar monarchisch, doch aber durch die allgemeine Versammlung eingeschränket ist. So sieht, genau zu reden, die Wesenheit des Instituts aus. Dazu kommen noch etwelche Artikel, welche gleichsam die Folgen, und die Schutzwehren davon ausmachen, die man eben darum die **wesentlichen Artikel** nennet (a). Ueber alle diese Stücke erstrecket sich die Gewalt des Generals, oder auch der ganzen Gesellschaft nicht im geringsten. Sie sind die unveränderlichen Grundgesetze: die Gesellschaft hat, so wie andere Ordensstände, niemals ein Recht, in dem, was ihre Wesenheit ausmachet, etwas vorzunehmen. Gleichwie eine allgemeine Carthäuserversammlung die feyerliche Verlobung der Einsamkeit nicht abschaffen kann, zu der sich dieser heilige Orden zu allen Zeiten verbunden hat: so kann die Gesellschaft der Jesuiten, sollte sie auch in einer allgemeinen Zusammenkunft versammlet seyn, keinen von den eben angezogenen Artikeln abändern, oder widerrufen, weil sie nämlich der Grund des ganzen Institutes sind. So sieht ein beträchtliches Gesetzbuch aus, von dem man freylich nicht sagen kann, es sey nichts dauerhaftes, nichts beständiges darinnen anzutreffen.

II.

(a) Cum mentio facta fuisset de difficultatibus, quæ circa Constitutiones occurrebant, placuit omnibus communi consensu, ut nihil ad substantialia Instituti nostri pertinens posset immutari, ut in secundo Decreto de Constitutionibus in præcedenti Congregatione fuerat constitutum. *Congr. II. Dec. 6. Instit. tit. I. pag.* 482. Vide etiam *Decretum* 58. *Congr. V. tit. I. pag.* 560.

II. Begreift es dasjenige in sich, was man die Constitutionen nennet, die ein Werk des heil. Ignatius, des Stifters dieser Gesellschaft, sind. Sie sind in sechs Theile abgesondert, und machen die Sammlung allgemeiner und unveränderlicher Gesetze aus, welche zu Erhaltung des Instituts bestimmet, und solchergestalten festgesetzet sind, daß sie weder von dem Generale allein, noch von der allgemeinen Versammlung der Gesellschaft allein, können abgewürdiget oder veränderet werden. Soll nur die mindeste Abänderung daran vorgenommen werden, muß der General und die allgemeine Versammlung zugleich die Hand darinnen haben.

III. Machen die allgemeinen Versammlungen Schlüsse und Verordnungen, welche gleichfalls für stetswährende Gesetze gelten, und keine Abänderung leiden, es haben dann der General, und die allgemeine Versammlung zugleich ihre Stimme dazu gegeben (a). Diesen Punct betreffend ist kein Unterschied zwischen den Verordnungen oder Decreten, und den Constitutionen selbst. Nur muß man diesen letzteren die Stelle eines vorzüglichern Ansehens einräumen, weil sie die ersten Grundgesetze sind, und ihren Ursprung von dem Stifter selbst herhaben. Es ist auch etwas überaus seltsames, daß die Verordnungen der allgemeinen Versammlungen gänzlich wären abgethan oder umgeschmiedet worden. Sie sind nur bestimmet, das Institut und die Constitutionen auszulegen, zu erläutern, und zu erklären; den Misbräuchen vorzubauen und den Unordnungen abzuhelfen. Es sind Gesetze, welche sich auf die Erheischung der Nothwendigkeit, und vorfallender Umstände beziehen. Sie haben einige unterscheidende Züge an sich: aber so, daß man ohne viele Mühe einsehen kann, daß sie alle zur Erhaltung der Wesenheit des Instituts das Ihrige beytragen.

IV. Endlich hat es noch gewiße Regeln, welche die Hausordnung und die Weise betreffen, den besonderen Aemtern abzuwarten. Man gesteht es, daß der General die Macht hat, hierinn eine Abänderung vor-



(a) Propositum . . . . fuit, ut Congregatio generalis . . . . decerneret, an Pater Generalis possit declarare Constitutiones & Decreta generalia, ita ut Declaratio vim Legis obtineat . . . . Declaravit Congregatio, Præpositum generalem auctoritate sua ordinaria Constitutiones & decreta generalia declarare posse. Eas tamen Declarationes non habere vim legis universalis, cum Congregationis generalis, cujus est leges condere, sit etiam eas hoc modo declarare. *Instit. tit. I. pag.* 535. *Edit. Prag.* 1757. Vide & *pag.* 605.

vorzunehmen, wenn sie nur die Artikel von den Gelübden, dem Institute, den Constitutionen, und den Verordnungen der allgemeinen Versammlungen keinen Eingriff thut: welche Stücke doch allenthalben einschlagen, und folglich in der Ausübung dem Haupte der Gesellschaft, und seinem Ansehen, ziemliche Gränzen setzen.

Es dörfte wohl nöthig seyn, m. l. B. daß wir uns hierüber in eine umständlichere Erzählung einließen, damit wir euch vollends überführen könnten, daß die Ausstellungen, welche man dem Institute der Jesuiten, seiner Unbeständigkeit halber machet, eitel Blendwerke sind. Man sagt überdas, daß die so verschiedenen Regeln dieses Ordens einander selbst aufreiben; daß sie von Ausnahmen und Unterscheidungen zeugen, durch welche sie unnütze werden. Es ist dieß eine andere Klage, die so wenig Grund hat als die vorige.

Wenn man vermeynet hat, daß gar keine Regel im ganzen Institute einige Ausnahme leiden sollte; so hat man sich den erdichtersten Begriff gemacht. Wo ist die Gesetzverfassung unter Menschen, welche alle Vorfallenheiten vorhergesehen, und allen Umständen vorgebogen hat? Selbst die Gesetze der Kirche haben ihre Ausnahmen, wenn sie entweder an Pflichten aufstoßen, die man einer höheren Obergewalt schuldig ist, oder wenn sich beträchtliche Ungemache erheben. Wie kann man sich dann einbilden, daß die Gesetze einer geistlichen Ordensgemeinde unabänderlich, ausgemacht, und ohne alle Ausnahme seyn sollten.

XXIII. Das Institut der Jesuiten rechtfertiget sich selber, gegen die falschen Auslegungen, die man einigen seiner Gesetze aufbürdet.

Man hat in dem Institute der Jesuiten alle Fälle einer Ausnahme vorhergesehen, und die richtigsten Maaßregeln angebracht, Zweifeln und willkürlichen Auslegungen zu begegnen. So wird z. B. in einer Stelle der Constitutionen anbefohlen, daß in der Kleidung, die man für Privatpersonen zurichtet, Ehrbarkeit, Einfalt und Armuth herrschen sollen: und unmittelbar nach dieser Verordnung steht die Erklärung, daß man gar nicht entgegen seyn will, wenn diejenigen, welche in die Gesellschaft eintreten, die kostbaren Kleider tragen sollten, welche sie mit sich dahin gebracht hätten. Nun vertragen sich diese zwo Verordnungen vollkommen miteinander. Im ersten Falle ists die Gesellschaft, welche den Ihrigen wegen der Kleidung Vorsehung thut: im zweyten sind es diejenigen, welche verlangen in die Gesellschaft angenommen zu werden, und eine Zeitlang in dem Probhause die Kleidung beybehalten, welche sie mit sich dahin gebracht haben. Sollte sie auch kostbar seyn, so

6. Th. Const. 2. Hauptst. 15. Abs. 1. Band. 410. Bl. Ebend. 411. 412. Bl.

könnten

könnten sie sich doch derselben während der kurzen Zeit bedienen, welche zwischen ihrer ersten Aufnahme, und den vollkommenen Zutritte zu den Uebungen der Probjahre, hinläuft. Dieser Unterschied der Zeitumstände ist sehr ungezwungen, und die Verordnung, welche sich darauf bezieht, überaus natürlich. Man kanns nicht begreifen, wie doch die Widersacher der Jesuiten unter diesem Vorwande wider das Institut der Gesellschaft haben losziehen können; oder ihm Widersprüche, Gegensätze, verderbliche Ausnahmen, und Unterscheidungen zumuthen wollen, welche es unnütze macheten. Man findet nicht die mindeste Spur von diesen Fehlern in den Verordnungen, von denen hier die Frage ist: Und was darinnen vorgeschrieben wird, muß Platz gehabt haben, es mag in den übrigen Ordensgemeinden oder Gesellschaften dergleichen sonderheitliche Verordnungen gegeben haben, oder nicht.

Wir können eben dieses von der Behutsamkeit sagen, welche das Institut der Gesellschaft wider die Handelschaft angebracht hat, die schon von dem geistlichen Rechte den Priestern und Ordensleuten so sehr verbothen ist (a). Die zweyte Versammlung der Jesuiten verdammet alles, was den Schein eines Gewerbes haben könnte, es möchte in Pflegung der Felder, oder dem Verschleiße des Getreides geschehen: und es geziemet sich, daß wir euch, diesen Gegenstand betreffend, sagen, m. l. B. daß, wenn zu diesen letzteren Zeiten eine Privatperson von diesem Ordensstande sich in die Geschäffte eines Gewerbes eingelassen, sie sich offenbar wider die Gesetze und Verordnungen der Gesellschaft verstoßen hat, welche allen ihren Gliedern und zuvörderst jenen, die sich dem Dienste der Heydenbekehrung widmen, nichts so sehr empfiehlt, als den Geist der Armuth und der Abschälung von dem Zeitlichen. **Die Armuth**, sagte einer ihrer Generale, da er die seinigen zur Mission von Indien anmahnet, **die Armuth ists, welche, da sie eure Herzen von aller Neigung zu zeitlichen Dingen absondert, eure Füße fertig machen wird, das Evangelium des Friedens zuverbreiten** (b). Diejenigen, sagt er ein anderes mal, **welche sich auf die Heydenbekehrung**



(a) *Decret.* 2 *Congr.* Inst. I. Tom. I. pag. 482. 805. Vid. etiam Regulas Procuratorum Assistentiæ, Provinciæ, Colleg. &c.

(b) Paupertas, dum vos ab omni terrena sollicitudine segregat, & rerum humanarum exuit, pedes vestros, ad annunciandum Evangelium pacis, veloces reddit. *Epist.* 6. *Claud. Aquav. an.* 1590.

verlegen, müssen dabey ihre Aufführung nach dem Beyspiele der Apostel einrichten; sie müssen sich nicht anders, als wie Arme sehen lassen, ohne vieles Reisegeräth, ohne Ausrüstung, voll des brinnenden Eifers, bereit alles auszustehen, und daran zuwenden, was an ihnen ist, häufige Früchte einzuschneiden (a). So ist dann die Begierde reich zu werden, besonders durch die Wege des Gewerbes, in diesem Institute durchaus verworfen. Doch um den Oberen und Privatpersonen hierinnfalls nichts ungewiß zu lassen, hat man alles das besonders aufgesetzet, was eigentlich in dem Begriffe eines Gewerbes enthalten ist, und was man davon ausschließen muß (b). Die siebende allgemeine Versammlung hat sich hierüber in Erklärungen eingelassen, die man keiner Gelindigkeit wird beschuldigen können. Es ist scharf verbothen, wie es in der Verordnung dieser Versammlungen heißt, etwas um geringeren Preis einzuhandeln, um sich beträchtlichere Vortheile durch Verkauf solcher Dinge zu verschaffen. Es wird keineswegs gestattet, Felder in Verpacht zu nehmen, um durch die Früchte, die man davon einärntet, Gewinst zu machen. Doch hat man darum niemanden, wäre er, wer er wollte, die Beflissenheit verwiesen, mit der er sich bemühet, seine Felder durch gebräuchliche, und gangbare Mittel zu verbeßern, und fruchtbarer zu machen. Wir sollten es euch, m. l. B. von Stück zu Stück hersagen, was eine lobenswürdige Hauswirthschaft von einem eigentlichen Gewerbe entscheidet; ihr würdet ersehen, daß die Regeln der Jesuiten in diesem Puncte auf keine Weise sich selber widersprechen: und können wir euch überhaupt versichern, daß sie nichts um listige Betrüge und Blendungen wissen; finden sich Ausnahmen, so hat man sie der Verschiedenheit der Gegenstände, und der Nothwendigkeit der Zufälle zuzuschreiben, welche die Oberen der Gesellschaft bewogen haben, keine strengere Erfüllung ihres Gesetzes zu betreiben.

Ihr

(a) Hi apostolico more bini & bini progrediantur, ubi peculiaris non postulabit necessitas, pedibus, &, ut veros Pauperes decet, pergere, non multis onusti libris, non grandi supellectilis sarcina gravati, pleni tamen inflammato zelo incedant, ad tolerandum comparati, adque fructum incitato desiderio succensi. *Id. Epist. 7. An.* 1590.

(b) *Decret. 7. Congreg. Tom. I. pag.* 607. 608.

Ihr hättet noch eine andere Beschuldigung lesen, oder hören können, m. l. B. die man dem Institute der Jesuiten machet. Man will sagen, daß zu Folge der Constitutionen dieses Ordens, die Gesellschaft Leute von allen Ständen, von allen Gattungen, vielleicht auch von allen Glaubensgemeinden, in ihren Schooß aufnehmen kann. Hierüber hat man verschiedene historische Züge geträumet, und sie im Ernste als erwiesene geheime Nachrichten, drucken lassen, da doch nichts minder in der Wahrscheinlichkeit, oder einem Beweisthume gegründet; nichts mehr erdichtet, und durch die unläugbarsten Thaten beßer widerleget ist. Wenn die Gesellschaft der Jesuiten, wie andere Gesellschaften, ganze Ordensgemeinden, die von ihr abhiengen, und einen dritten Orden von Weltleuten in ihrem Mittel hätte, könnte man vielleicht mit Wahrheit sagen, daß sie Leute von allen Gattungen, Geschlechten und Ständen in ihrem Busen ernähret: allein die Jesuiten machen nur einen Orden von Professen, Mithelfern, Studierenden, und Neulingen aus.

XXIV. Erdichtetes Vorgeben, daß es in allen Ständen und Glaubensgemeinden Jesuiten gebe.

Wer ins Probhaus zugelassen worden, hält sich daselbst einige Tage in weltlichen Kleidern auf: und so ists bey nahe auch in andern Ordensständen. Die Wechselung der Kleider geht eben nicht im ersten Augenblicke der Aufnahme vor sich, und es giebt viele, vörderst klösterliche Ordensgemeinden, in denen die erste Probe einige Monate anhält. Dieß ist der Stand, in welchem sich jene befinden, die man **Postulanten** nennet. Zuweilen geschieht es bey den Jesuiten, daß dieser Zustand, der gleichsam die Mittelmauer zwischen den Weltleben, und dem gänzlichen Eintritte in den Noviziat abgiebt, aus persönlichen Ursachen, oder Rücksicht auf die Familie, verlängert wird. Dieser Zufall ist sehr ungezwungen, und muß sich in allen Ordensgesellschaften ereignen.

Aber die Gegner der Jesuiten lassen uns in dieser kurzen Probe große Geheimnisse gewahr werden. Gleichwie die Constitutionen dieser Ordensleute diese Gattung von Vorfallenheit vorhergesehen haben, und die Gegenstände abhandeln, die dabey vorkommen können, so hat man die Welt bereden wollen, die Absicht der Verfasser dieses Instituts sey dahin gegangen, daß sie eine sonderheitliche Gattung von Leuten fürstelleten, die zugleich von der Welt, zugleich von der Gesellschaft wären. (a). Diese Sache hat zu den weitläufigsten Untersuchungen, und aufgehäuften



(a) Man besehe das Buch unter Aufschrift: *Histoire de la naissance, & des progres de Campag. de JEsus, Tome III. pag. 308,*

ten Strafreden gegen das Institut Gelegenheit gegeben. Man hat sich auf die Sprecher vor Gericht, und auf eine Menge alter und neuer Schmähschriften beruffen, um zu erweisen, die Gesellschaft könne verheurathete Personen, Prälaten und Fürsten in ihre Gemeinschaft aufnehmen (a). Man will so gar die Glaubensgegner davon nicht ausgeschlossen wissen, und es sind deßwegen nachrichtliche Urkunden geschmiedet worden, diese Märchen glaubwürdig zu machen. Doch braucht es sie alle zu widerlegen mehr nicht, als daß man sich auf den buchstäblichen Verstand des Institutes beziehe. Wir haben alle seine Theile untersuchet; wir haben alle seine Gesetze genau erwogen; wir sind tief in seine Verordnungen hineingegangen, und haben nichts darinnen angetroffen, als viererley Gattungen der Glieder dieser Gesellschaft, welche wir eben angezogen haben, Professen, Mithelfer, Studierende, und Neulinge. Soll unser Zeugniß jemanden verdächtig seyn, so hat man das Buch in Händen: man kann es selbst einsehen. Aber wenn man sichs vorhero festgesetzet hat, ihm einen Verstand anzudichten, den es nicht hat; wenn man entschlossen ist, darinnen zu ersehen, was doch nicht darinnen ist; so bekennen wir, daß wir uns mit Lesern von solcher Art in keinen Streit einlassen, und sagen ihnen mit den Worten
1. Korinth. 9. 16. v. des Apostels, daß **dieses weder unsere noch der Kirche Gewohnheit ist.**

In

---

(a) „Die einzige That, welche in dieser Materie eine Aufmerksamkeit verdienet, ist die That des H. de la Beaume, alten Bischofes von Nantes. Er begab sich seines Bischthumes, und hatte ein Alter von 90 Jahren auf sich, als ihn ein Trieb der Andacht dahin vermochte, daß er verlangte, man wollte ihm gestatten die ersten Gelübde der Gesellschafft JEsu abzulegen. Dieß wurde ihm auch von Seiten des Generals zugesaget, ohne daß er in das Haus der Jesuiten von Tulles, den Ort seines Aufenthaltes, eingetreten wäre. Sein hohes Alter verhinderte ihn davon. Er starb eine kurze Zeit darnach, und wurde in der Kirche des Collegiums dieser Stadt begraben. H. de la Beaume wollte es dem Prinzen Karl von Lothringen, Bischofe von Verdun, nachmachen, welcher sein Bischofthum aufgab, ein Jesuit wurde, und in diesem neuen Stande mit großer Auferbauung lebete. Es ist nirgends ein Gesetz, welches einem Bischofe den Eingang in einen geistlichen Orden verbiethet: und man sieht in dem Unternehmen des H. de la Beaume nichts scheltenswürdiges. Bloß allein sein so hohes Alter hielt ihn in seinem Hause zurücke, und die Gelübde, die er that, waren Gelübde, die von der Kirche gutgeheißen wurden; denn er sprach die Gelübdsformel der Studierenden von der Gesellschaft. Man kann des H. Baluze Geschichte von Tulles einsehen, der diese That erzählet.

In dem Institute der Jesuiten ist ein Gesetz, welches jedem Mitgliede des Leibes der Gesellschaft aufträgt, für gut aufzunehmen, wenn man dem Oberen die Fehler hinterbringt, die man an ihm mag wahrgenommen haben: und diese Satzung m. l. B. schreyen die Feinde der Jesuiten noch für ein nachstellerisches Gesetz, für ein gehäßiges Spionenhandwerk aus, welches zur Gewohnheit geworden, die Gemüther der Mitbrüder trenne, und einen wider den andern in den Harnisch jage. Was hat man nicht für Zeug wider eine Regel niedergeschrieben, welche doch in der Sache selber nichts anders ist, als ein Nachahmung, eine Abschrift unzähliger anderer klösterlichen Satzungen, derer Geist der heilige Ignatius an sich gehauchet, und die er oft dem Buchstaben nach in die seinigen eingeschaltet hat.

XXV. Die brüderlichen Anklagungen, welche bey den Jesuiten, wie bey anderen Ordensleuten, eingeführet sind, werden von den gehäßigen Beschuldigungen eines Spionenhandwerkes befreyet.

In dem Orden des heil. Dominicus muß ein jeder dem Oberen andeuten, was er gesehen oder gehöret hat (a).

In dem Orden des heiligen Franciscus müssen jene, welche aus dem Hause gehen, wenn sie ins Kloster wieder zurückkommen, die beträchtlichen Fehler hinterbringen, die außer dem Hause mögen vorbeygegangen seyn. Und in einer anderen Stelle der Satzungen dieses Ordens wird verbothen, zu lehren, oder zu behaupten, daß man nicht verbunden sey, die Fehler seiner Mitbrüder bey dem Oberen zu melden, der denselben abhelfen kann, und es auch thun muß (b). Die heiligen Lehrer haben diese Lehre von der brüderlichen Hausanklage in ihrer Ausübung festgesetzet. Der heilige Bonaventura führt das Beyspiel des Altvaters Joseph an, der die schändlichen Thaten seiner Brüder vor dem Jakab aufgedecket hat, und macht daraus den Schluß; daß es Fälle geben kann, wo man die Fehler seines Nächsten dem Oberen hinterbringen muß, ohne ihn zuvor bestraft und gewarnet zu haben (c).

Der

(a) Ne vitia occultentur, Prælato suo quilibet denunciet, quæ viderit vel audierit. *Const. Prædic. Dist. V. c.* 13.

(b) Teneantur Fratres per Obedientiam exeuntes in reditu suo secrete Guardiano excessus notabiles intimare . . . Nullus Frater dogmatizet, vel teneat, quod, cum aliqui sunt socii in crimine, non teneatur alter alterum revelare Superiori, qui potest ac debet prodesse, & animarum periculis præcavere. *Const. a Guillel. Fariner. editæ.*

(c) Etiam non præcedente correctione potest ac debet culpa proximi accusari extra judicium, si sit occulte. *Bonav. in Luc. cap.* 17.

Der heilige Thomas lehret, man könne dem Oberen die Anklage vortragen, wenn man ihn schon nicht als einen Richter, sondern als eine Person betrachtet, welche da ist, den Nächsten zu bestrafen (a).

Papst Innocentius der III verordnet, man solle in dem gewöhnlichen Verfahren mit der brüderlichen Warnung den Anfang machen. Aber er setzet hinzu, daß, wenn es um Ordensgeistliche zu thun ist, diese Ordnung eben nicht durchaus muß beybehalten werden, weil Leute von dieser Gattung, wenn es die Sache erforderte, leichter und freyer ihrer Verrichtungen und Aemter entsetzt werden können (b).

So ist dann gewiß, m. l. B. daß man in einer Verwaltung, welche durchaus liebreich und vollkommen ist, dergleichen wohl von einer jeden Ordensgemeinschaft zu vermuthen ist, zu Zeiten die Fehler sonderheitlicher Personen dem Oberen zu Ohren bringen kann, ohne das Gesetz der brüderlichen Bestrafung zu beobachten. Bey den Jesuiten leget mans den Neulingen bey Zeiten vor, was dieser Artikel

1te Band des Instituts 347 Bl.

des Instituts mit sich bringet: und hält es für eine richtige Sache, diese neuen Schößlinge, welche der Gesellschaft zuwachsen, verzeihen sich ohne den mindesten Zwang auf jene Stufe der Hochschätzung, die sie etwa durch die Hinterbringung ihrer Fehltritte im Gemüthe der Oberen, einbüßen möchten. Wohl eine vortheilhafte Einbuße, m. l. B. denn diese Anklagen verringeren die Zuneigung des Oberen gegen den, welchen sie betreffen, nicht: im Gegentheile werden sie zum sichersten und kräftigsten Mittel, dem geistlichen Nutzen der Untergebenen Vorsehung zu thun. Solchergestalten setzen wir noch hinzu, daß, wenn am gehörigen Orte angebracht wird, was in der Aufführung sonderheitlicher Personen fehlerhaftes mit unterlaufen mag, die Verwaltung des ganzen Körpers mit größerer Einsicht und Nachdruck geschehen kann: daß man in der wirklichen Ausübung solcher Hinterbringungen alle nur mögliche Achtung für jenen hat, den man anklaget; daß eine genaue Verschwiegenheit die Seele einer solchen geheimen und geistlichen Handlung

(a) Licite potest denuntiare, & tunc non dicit Ecclesiæ, quia non dicit ei sicut Prælato, sed sicut personæ proficienti ad correctionem proximi. *S. Th. quodlib. II. Art. ult.*

(b) Denuntiationem charitativa debet præcedere monitio. . . . . Hunc tamen ordinem circa Regulares personas non credimus usquequaque servandum, quæ cum causa requirit facilius & liberius a suis possint administrationibus amoveri. *Innoc. III. cap.* QUALITER & QUANDO. *lib. 5. Decret. tit. I.* DE ACCUSATION. *cap.* 33.

lung ist; und daß letztlich das Gesetz, von dem sie vorgeschrieben wird, keineswegs unter einer Sünde verbindet; daß die Fälle, wo es zur Ausübung kommen dörfte, selten sind, oder daß, wenn sich auch eine Gelegenheit ereignet, man sie eben nicht allemal mit der äußersten Beflissenheit ergreifen muß. Und dieses hat gegen Ende des ersten Jahrhunderts der Gesellschaft einen Jesuiten, der nachmals Cardinal ward, vermocht, daß er bekannte, man verfehle sich bey den Jesuiten mehr dadurch, daß man die Fehler in der Aufführung anderer vertuschet, als daß man sie an seinem Orte anbringet (a).

Vertritt diese Anmerkung des Cardinals die Stelle einer gewißen Ahndung m. l. B. so kann sie dienen, die Vorurtheile derjenigen zu milderen, welche wider das Gesetz der Anklagung, so wie man es im Institute liest, aufgebracht sind.

XXVI. Die Gewissensrechenschaften, welche im Institute der Jesuiten vorgeschrieben sind, werden von den Gesetzgebern der Ordensstände, und den Lehrern des geistlichen Lebens, anbefohlen.

Was sollen wir euch itzo m. l. B. von der Offenbahrung der Gewissen sagen, welche einen jener Puncte der Vollkommenheit ausmachet, die im Institute der Jesuiten am meisten anbefohlen sind? Fragen wir uns bey einigen Widersachern dieser Gesellschaft an, so werden sie uns sagen, dieses Gesetz sey unerträglich, diese Pflicht, seine verborgenste Gedanken bloß zugeben, den Vorhang seines Herzens wegzuziehen, und dem Haupte der Gemeinde sein Innerstes preis zu geben, könne nichts anderes seyn, als eine **verhaßte Plage**, und recht **inquisitionmäßige Folter.** Hierüber müssen wir euch m. l. B. ein für allemal bemerken lassen, daß, wenn man eine Sprache besitzt, welche reich an Ausdrücken und fruchtbar an Bildern ist, es gar nicht schwer fällt, alles, was man will, mit den nachdrücklichsten Redensarten heraus zu kleiden. So malet man ein Mittel zur Vollkommenheit, welches von den größten Lehrern des geistlichen Lebens durchaus hoch geschätzet wird, als eine inquisitionmäßige Folterbank ab.

Der heil. Benedict will, in dieser Eröffnung des Herzens bestehe alles das, was man die fünfte Stufe der Demuth nennen kann (b); und die klügesten Männer, welche Erklärungen seiner Regeln geschrieben



(a) Multo plus apud nos alienas labes celando, quam renuntiando peccatur. *Palavic. vindic. Soc. JEsu. pag. 276.*

(b) Quintus humilitatis gradus est, si omnes cogitationes malas cordi suo advenientes, vel mala a se absconse commissa per humilem confessionem Abbati commiserit suo. *Reg. S. Bened. C. 7.*

ben haben, erweisen, wie viel es zur Vollkommenheit der Ordensleute, und zur Ruhe der Klöster beyträgt, wenn die Glieder einer jeden Gemeinschaft ihrem Oberen nichts verborgen halten. Zugleich lassen sie uns einsehen, daß diese Uebung in den Regeln des heiligen Antonius, des Abts Isaias, des heil. Basilius, des heil. Isidorus, des heil. Fructuosus; in den Schriften des Cassianus, des heil. Dorotheus, des Ruffins, und des heil. Johannes Climacus anbefohlen; daß sie durch die Beyspiele der heiligsten Leute, als des heil. Serapions, und unzähliger anderen, welche in ihren Einöden, und dem Klosterleben ihrem Vorgesetzten nichts verborgen hielten, bestätiget worden. Und wie, m. l. B. sind alle diese Helden der evangelischen Vollkommenheit eitel Wüteriche geworden, wenn sie die Ablegung der Gewissensrechenschaft festgestellet haben? sind sie Sklaven geworden, wenn sie sich derselben unterzogen? oder wollen wir auf die Gedanken verfallen, sie werde nur in dem Institute der Jesuiten scheltenswürdig, wenn sie gleich in den Gesetzverfassungen aller alten geistlichen Gesellschaften ihren Werth und Ansehen beybehält?

XXVII. Man hat nicht recht gethan, wenn man das Institut der Jesuiten mit seinen Freyheiten vermenget hat.

Wir haben es schon gesagt, daß man das Institut der Jesuiten als widerrechtlich und misbräuchisch ausgeschrieen hat, und dieses wegen den Freyheiten, die diesem Orden sind verlehen worden: und wir befinden uns verpflichtet, eine Untersuchung dieser Materie vorzunehmen, die aber unvollkommen, und ohne Ordnung seyn dörfte, wenn wir nicht mit Unterscheidung der Freyheiten von dem eigentlichen Wesen ihres Instituts den Anfang machten. Das heißt aber mit handgreiflichen Blendwerken zu Markte gehn, und gar nicht aufrichtig handeln, wenn man diese beyden Stücke unter einander vermengen will. Die Freyheiten der Jesuiten sind größtentheils keine andere, als welche auch den anderen Odensgesellschaften sind ertheilet worden: hergegen ist das Institut der Gesellschaft von anderen klösterlichen Gesetzverfassungen gar sehr unterschieden. Die meisten von der Gesellschaft zugestandenen Freyheiten sind von dem Kirchenrathe zu Trient, und von den Päpsten widerrufen; das Institut aber mit Lobsprüchen der heil. Kirchenversammlung, und einer großen Anzahl der höchsten Kirchenhäupter beehret worden. So sind auch die Freyheiten der Gesellschaft größtentheils solche, derer sich die Jesuiten von Frankreich seit langer Zeit her selbst verziehen haben; hergegen dem Institute absagen, das können sie nicht; das dörfen sie nicht, sie wollens auch nicht thun. Schließet hieraus

m. l.

m. l. B. ob die Freyheiten der Jesuiten von den wesentlichen Gesetzen dieser Gesellschaft unabsonderlich sind: oder ob sie nicht vielmehr als zufällige Nebendinge derselben müssen angesehen werden, wie sie auch von der Versammlung der Bischöfe, in ihrer Nachricht, die sie dem Könige überreichet, sind betrachtet worden (a). Findet sich aber ein solcher Unterschied zwischen beyden, so ist die Folge richtig, wenn wir sagen, daß man sich über das Institut nicht mit so vielen Strafreden wegen seinen Freyheiten hätte hermachen sollen; und dennoch ist dieß die Klippe, an welche schier alle Widersacher der Jesuiten gestoßen haben. Die Heftigkeit der Leidenschaft hat nicht zugelassen, daß sie die geziemenden Unterscheidungen machten; das Institut selber schätzeten, und die Freyheiten in Erwägung, zögen so wohl so, wie sie den Jesuiten sind gestanden worden, als so, wie sie sich derselben bedienen. Alles mußte verdammet, verbannet, gebrandmaalet, und von dem Blitze des Fluches getroffen seyn. Dieses Verfahren war freylich viel leichter, als wenn man sich in genaue Nachforschungen hätte einlassen wollen, um sich zu einem unpartheyischen Urtheile geschickt zu machen.

XXVIII. Allgemeiner Begriff der von den Päpsten ertheilten Freyheiten.

Nach dieser vorläuftigen Erinnerung lasset uns die Untersuchung dieses langen Verzeichnißes der Freyheiten vor uns nehmen, welche uns eine Sammlung darstellet, die man das Institut der Gesellschaft nennet. Zu vörderst aber, was sind dann endlich Freyheiten? was soll uns dieses Wort andeuten? Die Mehreren unter euch, m. l. B. haben schon die ächten und eigentlichen Begriffe davon. Die Freyheiten sind Ausnahmen vom allgemeinen Rechte, und Verwilligungen, die den gewöhnlichen Gesetzen und angenommnen Gebräuchen Eintrag thun. Die Päpste haben sowohl den ältern als neuern Ordensgesellschaften viele dergleichen Gnadenbezeugungen zukommen lassen. Und in den Schriften gelehrter Männer ist es erwiesen, daß die meisten dieser Gnadenbewilligungen selbst die Bischöfe, derer Gerichtsbarkeit sie doch sehr einzuschränken scheinen, zu ihren Vertheidigern und Stützen gehabt haben (b).

XXIX. Ihr Ursprung.

Weil die klösterlichen Gemeinden bey ihrem Anfange von Heiligen bevölkert, und der Gebrauch der größten Gunstbezeugungen, die man ihnen zukommen ließ, von der tiefsten Demuth, und ausgemachtesten



(a) *Pag.* 19

(b) Thomassin discip. de l'Eglise, *Part.* 4. *l.* 1. *chap.* 53. 54. 55.

Verläugnung gemäßiget wurde, war es vielmehr ernstliches Verlangen, als Furcht, daß die Ordensleute nicht mit geistlichen Ehrenstellen und Vorzügen gezieret würden. Sie allein waren es, die sich am meisten vor den Ausnahmen und Freyheiten fürchteten, welche man gegen sie zu verschwenden schien. Der heil. Franciscus von Assis, und der heil. Bonaventura wollten durchaus nicht, daß einer von ihren Schülern und Brüdern, das mindeste wider den Willen der Ersten Kirchenhirten unternehmen sollte. Als der heil. Xaverius in Indien mit der Vollmacht eines apostolischen Abgesandten angelanget, machte er den Anfang mit dem, daß er dieselbe dem Erzbischofe von Goa zu Füßen legete, und sich derselben nur nach dem Gutachten dieses Prälaten gebrauchte. Diesem vortrefflichen Verhalten haben die Jesuiten in allen historischen Abhandlungen, die sie von dem heil. Apostel der Indier und Japonier geschrieben, das Lob gesprochen.

Ueberhaupt m. l. B. müssen uns die Freyheiten nicht scheltenswürdig vorkommen, wenn sie in großer Anzahl sind, sondern wenn sie einen blinden, unbedachtsamen, und vermessenen Einfluß in alle Gegenden des Kirchendienstes, und der geistlichen Verrichtungen ergiessen sollten. Als man in Welschland, Deutschland, England, Frankreich jene Abteyen und Stifte aufgerichtet und begabet hat, welche so entscheidender Vorzüge in der Kirche und in dem Staate genossen, schien es, man könne für die Bewohner dieser ehrwürdigen Häuser nicht Ausnahmen genug aufhäufen, und setzte es bey ihnen anfangs in Ansehen so unermessener und außerordentlicher Bewilligungen, eben nicht viele Streitigkeiten und Einwendungen ab. Allein die Tugenden kamen in Verfall, und ließen nach; da indessen die alten Urkunden der Freyheitsbriefe in den Archiven der Ordensgemeinden wohl verwahrt aufbehalten wurden. Man wollte freylich die Ausübung dieser Verwilligungen handhaben; aber waren es doch nicht mehr eben dieselben Leute, welchen diese Gnadenpfänder ehemals sind anvertrauet worden. Die Heiligen empfiengen sie, und hielten sich für unwürdig derselben zu geniessen. Und in dem Verfalle der Zeiten ließen sich Kinder der Erde sehen, gemeine Menschen, mittelmäßige Köpfe, eitel Unvollkommene, welche unter der Last der Urkunden, Freyheitsbriefe, und Ansprüche recht niedergedrücket waren. Damals hatten die geistlichen und weltlichen Mächte höhere, und unverjährliche Titel entgegen gesetzet. Man mußte zu zänkischen Untersuchungen, gerichtlichen Mäßigungen, und gegenseitigen Verträgen schreiten, bis es endlich in unseren letzten Jahrhunderten die Kritik und

die

die gemachten Anmerkungen so weit gebracht haben, daß hierinn schier alles nach dem allgemeinen Rechte ist eingerichtet worden.

XXX. Die Freyheiten der Jesuiten werden mit den Freyheiten anderer geistlichen Gemeinden in Vergleich gestellet.

Wenn man von den Freyheiten redet, welche den Jesuiten ertheilet worden, ist es nicht um so ausnehmende Vorzüge und prächtige Gnadenverwilligungen zu thun, mit welchen man die großen Abteyen, die berühmten Stifte, die Ritterorden, u. a. m. einstens recht überhäufet hat. Die Freyheiten, welche in das Buch des Instituts der Jesuiten eingetragen sind, halten sich, wie die mehreren Freyheiten anderer Ordensgemeinden, inner den Schranken der innerlichen Verwaltung oder der Ausübung geistlicher Dienste. Wir haben unser Augenmerk auf die Wesenheit, auf die Folgen, und auf die Anzahl dieser Verwilligungen gerichtet; wir haben sie durch die reifeste Untersuchung, so viel an uns war, durchgangen, und wir legen euch hiemit den Erfolg unserer gemachten Untersuchung vor.

Vor allen ist ausgemacht, daß die Jesuiten nicht mehr Freyheiten erhalten haben, als auch anderen geistlichen Ordensgesellschaften, die es in der Kirche giebt, und die man deswegen auf keine Weise beunruhiget, sind zugestanden worden. Diese Wahrheit m. l. B. haben wir durch eine sehr genaue Nachsuchung in Erfahrung gebracht; und wir sind auch vergewisset, daß man die Gesellschaft in diesem Puncte, betreffend die Anzahl und die Eigenschaften der Freyheiten, sehr tief unter viele andere Ordensgemeinden herabsetzen muß. Nach dem Maaße zu urtheilen, welches wir in den wider die Jesuiten verbreiteten Schriften, von den Ausstellungen, oder Strafreden wider diese oder jene Freyheit, die sich in ihrem Institute finden lassen, hernehmen: stellten sich unseren Augen durchaus gleiche, oft viel ausgedehntere Gnadenbewilligungen dar, welche wir in den Sammlungen der Freyheiten der Predigermönche, der minderen Brüder, der Augustiner, der Karmeliten, derer vom Berge Cassino, der Cluniacenser, der Carthäuser, und einer Menge anderer Ordensleute, antrafen. Diejenigen unter euch, m. l. B. welche sich dergleichen Untersuchungen zu Nutzen machen wollten, könnten, ohne eine Zweydeutigkeit zu befürchten, versicheret seyn, daß wir da ein Zeugniß ablegen, welches unmöglich kann geschwächet werden.

Nun trägt diese Wahrheit unendlich viel zur Rechtfertigung der Jesuiten bey. Man wiederholet es in feindschaftlichsten Schmähschriften ohne Unterlaß, die Jesuiten hätten eine recht entsetzliche Menge Freyheiten; man führt Beyspiele davon an; man schreibt ganze Stellen aus dem ersten Bande des Institutes ab; wo die Anzeige dieser zu ver-

verschiedenen Zeiten von dem heiligen Stuhle ertheilten Gnadenbriefe anzutreffen ist. Aber wenn man diese ganze Streitsache von der Gesellschafft der Jesuiten auf den Orden des heiligen Dominicus oder des heiligen Franciscus (ohne der übrigen bekannteren Ordensgesellschaften zu vergessen) hinüber schieben sollte, würde man an dem Verzeichniße der Beschuldigungen nichts abzuändern haben. Nur, ich sage es noch einmal, nur würde man Gegenstände wichtigerer Ahndungen, oft ausgedehnterer und außerordentlicher Freyheiten in den Bullensammlungen dieser Ordensgesellschaften zu sehen bekommen (a).

Eine andere Wahrheit, m. l. B. welche uns bey Untersuchung der den Jesuiten verliehenen Freyheiten in die Augen geleuchtet, ist diese, daß unter diesen Verwilligungen, und Ausnahmen, aus denen man heute zu Tage diesen Geistlichen ein Laster machet, viele sind, die keine, oder doch eine sehr geringe Ahndung verdienen. Da wäre es nun nöthig, daß wir einen großen Auszug von römischen Gewalts- und Freyheitsbriefen macheten, und die verschiedenen Stellen herschrieben, in denen man so ausschweifende, schädliche und dem rechtmäßigen Ansehen eingreifende Vorzüge hat finden wollen. Der Entwurf dieses Hirtenbriefes gestattet nicht, uns in eine so weitläuftige Erzählung einzulassen; wir müssen uns mit wenigen Beyspielen begnügen lassen.

XXXI. Widerlegung der Ausstellungen, die man diesen Freyheiten machet, und die sich erstlich auf die Abtragsclauseln gründen.

Man hat ein erbärmliches Geschrey wider die Freyheitsbriefe erhoben, in welchen den Verordnungen allgemeiner und sonderheitlicher Kirchenversammlungen Abtrag geschieht, und welche die Rechte der Bischöfe, und des heiligen Stuhles selbst zu kränken scheinen u. s. w. Das ist eine sehr wichtige Beschuldigung m. l. B. und dennoch sagt sie anderes nichts, als daß in einigen Freyheitsbriefen der Jesuiten die Ausdrücke stehen: **ungeachtet der Verordnungen der Kirchen-**

---

(a) Wir setzen einige Beyspiele hieher, welche das jenige rechtfertigen, was diese Stelle unseres Unterrichtes behauptet.

Eugenius der IV hat im Jahre 1444 den Minderen Brüdern die Gewalt gegeben, heilig Oel und Chrisam zu weihen.

Clemens der VII hat den Mindesten gestattet, ihre ärgerliche und nichtswerthe Ordensleuthe auf die Galeren zu schicken.

Sixtus der IV verbeut den Bischöfen, welche den Freyheiten der Augustiner widersprechen wollten, den Eintritt in die Kirche, u. s. w.

chenversammlungen und des heiligen Stuhles (a). Und in anderen heißt es, daß die den Jesuiten zuerkannten Gnaden Bestand haben sollten, wenn auch die nachkommenden Päpste widrige Verordnungen machen würden. Was die erste Clausel betrift, dörfen wir auch nur überhaupt sagen, daß man uns beynahe kein päpstliches Schreiben wird aufweisen können, wo selbe nicht angebracht wäre. Es ist dieses eine Redensart, welche einmal in die römische Kanzley bey ihren Ausfertigungen eingeführt ist, und man dörfte wohl schwer von daraus Schrift und Siegel erhalten, worinnen sich dieser Schluß nicht finden sollte. Muß man also die Jesuiten allein wegen eines Ausdruckes beschuldigen, welcher schlechthin nichts als eine Schreibart ist, und allenthalben vorkömmt. Oder will man etwa gar, des Zusammenhanges halber, einen allgemeinen Angriff wagen, und vorgeben, alle die jenigen, welche seit sieben und acht Jahrhunderten apostolische Gnadenbriefe erhalten haben, seyn wider die Rechte der Kirchenräthe und Päpste aufgestanden! auf solche Weise müßte man alle Geistliche und Ordensgemeinden, alle katholische Fürsten, alle Stifte der Kirchen und anderer andächtigen Häuser; alle vortreffliche Gutthäter der Stifte, der Spitäler, der Schulhäuser, der hohen Schulen, alle Urheber geistlicher Pfründen, mit einem Worte, alle die jenigen, an welche immer apostolische Briefe ausgefertiget worden, für Feinde und gewaltthätige Schmählerer des Ansehens der Kirchenversammlungen und des heiligen Stuhles halten; denn es ist richtig, daß die Abtragsclausel: **ungeachtet u. s. w.** schier in allen römischen Urkunden vorkömmt.

Was die Ausdrücke belanget, welche die ausgemachte Dauer, und das unwiderrufliche Ansehen gewißer Freyheitsbriefe andeuten (b), so sind sie gleichfalls Geschöpfe des Kanzleystils, welche die Wahrheit zu sagen, nicht so allgemein sind, als die vorigen, aber dennoch in großer Anzahl in den Ausfertigungen des römischen Hofes mit hinlaufen (c). Die Jesuiten haben nur zwo von dieser Art vorzuweisen, XXXII. Beständigkeitsclauseln.

---

(a) *Non obstantibus Concilii generalis hujusmodi aliisque Apostolicis . . . . Constitutionibus.*

(b) Decernentes præsentes litteras nullo unquam tempore per nos aut sedem prædictam revocari aut limitari, vel illis derogari posse &c.

(c) Im Jahre 1727 haben die Franciscaner von der Observanz ein Bulle erhalten, in der sich diese Clausel der ausgemachten Beständigkeit befindet.

Im Jahre 1728 ist auch ein Bulle ausgefertiget worden, die Abhängigkeitssache des Bischofes von Passau von dem Erzbischofe von Salzburg betreffend, darinn liest man eben diese Clausel, u. s. f.

sen, und doch höret man nicht auf daraus zu schließen, diese Ordensmänner wollten sich dadurch in eine Unabhängkeit vom heiligen Stuhle versetzen: sie wollten ein Recht vorschützen, sich wider neue Verordnungen, welche die Päpste in ihrer Verwaltungsart möchten vornehmen, schadlos zu halten. Dieß sind die frechesten Folgerungen m. l. B. die man nur machen kann. Diese Redensarten **der ewigen Dauer**, der Unwiderruflichkeit so wohl in päpstlichen als in königlichen Gewaltsbriefen, bedeuten mehr nicht, als daß es der ernstliche Wille der Päpste und Könige sey, daß man ihnen Folge leiste. Sie machen keinen Beweis aus, daß solche Verordnungen, oder Verwilligungen unwandelbar sind; daß sie ihre Nachfolger nicht widerrufen, oder mäßigen könnten. Ohne uns über den Bezirk der Bullen hinaus zu wagen: wie vielen Ordensgesellschaften sind solche Gewaltsbriefe verwilliget worden, in welchen eben diese Clauseln angebracht sind, die aber heute zu Tage nichts mehr gelten? Die jenigen, welche die Materie von den Freyheiten abgehandelt haben, machen folgende Anmerkungen.

Wenn ein Papst künftigen Privilegien Abbruch thut; wenn er sagt, daß seine Bulle die Macht eines Gesetzes haben soll, **ungeachtet aller widrigen Verordnungen**; so will er bloß so viel zu verstehen geben, daß er die Päpste, seine Thronfolger, anhalten wolle, einen solchen Gewaltsbrief ausdrücklich abzuschaffen, wofern sie wollten, daß er für abgewürdiget gelten sollte; woraus augenscheinlich folget, (die Vernunft erweist es selbst) daß ein Papst allemal die Macht hat, die Ausnahmen und Freyheiten zu widerrufen, und abzuändern, welche von seinen Vorfahren ertheilt worden sind; und daß hiemit die Bullen, in welchen die Clausel *Decernentes* aufstößt, weder über die Jesuiten, noch über andere, für welche sie von Rom sind erlassen worden, einen ewigen unverjährlichen Gnadenschatz ergießen.

XXXIII. 3. Bedrohungsclauseln.

Man zieht auch, m. l. B. einige apostolische Briefe an, welche scharfe Drohungen wider alle Gattung von Leuten, sollten sie auch vom ersten Range seyn, ergehen lassen, welche den Wirkungen dieser Briefe etwas in den Weg legen würden(a). Und worinnen, nur für

(a) Non permittentes eos .... per quoscunque, quacunque etiam pontificali, Regia, vel alia auctoritate fungantur, publice vel occulte, directe vel indirecte, tacite vel expresse, quovis quæsito colore ..... molestari vel inquietari.

für die Ausübung ihrer Verordnung zu wachen, Richter und Erhalter ernennet werden, die mit aller Gattung einer Vollmacht versehen sind, welche unseren hergebrachten Gewohnheiten zuwider läuft, und sich so wenig mit der Achtung verträgt, welche die ersten Häupter der Kirche zu fodern haben. Und dieß ist abermal ein Vorwurf, welcher den römischen Kanzleystil betrifft. Wir sind selbst überaus weit von dem Entschluße entfernet, ihn gut zu heißen: und sehen wir mit Vergnügen, daß er beyläufig seit einem Jahrhunderte in den apostolischen Briefen keinen Platz mehr hat. Schon vor mehr als dreyhundert Jahren beklagte sich ein Doge von Venedig hierüber bey P. Eugenius dem IV, und der Papst antwortete ihm ohne Umwege, daß dieß bloß ein Geschäfft der kanzleymäßigen Schreibart, und Ausdrücke wären, welche sich durch ein altes Herkommen zwar fest gesetzt hätten; die man aber ohne Beschwerniß abschaffen könnte, wenn man heickel seyn, und sie zu sehr zu Gemüth nehmen wollte. Die Jesuiten haben zwo Bullen, welche sich mit solchen Clauseln enden: und wenn wir die Archive verschiedener Klöster, Stifte, Spitäler u. s. w. durchsuchen sollten, dörften wir eine sehr große Anzahl römischer Bullen und Gewaltsbriefe ans Tagelicht bringen, welche mit gleichen, oder wohl noch stärkern Ausdrücken abgefasset sind (a). Da wir nur einen Blick in die cluniacensische Bullensammlung warfen, sind uns diese Drohungen schier auf jedem Blatte zu Gesicht gekommen; und sie stehen so gar in den Verordnungen der Kirchenversammlung von Constanz und Basel, die unter uns in so großem Ansehen sind. So würde es dann wider alle Billigkeit laufen, wenn man es den Jesuiten allein ausstellen wollte, daß diese Redarten in ihren Freyheitsbriefen zu lesen sind; so lange es erwiesen bleibt, daß eben dieselben Ausdrücke viel älter sind, als ihre Gesellschaft; daß sie zum Besten anderer Gesellschaften weit öfter sind verwendet worden; und daß sie endlich selbst von einem Papste für überflüßiges Zeug erkläret worden, welches man eben so leicht weglassen könnte, wofern es die mindeste Verdrießlichkeit verursachen sollte.

XXXIV. Die Jesuiten sind in ihren Freyheitsbriefen mit deutlichen Worten, gleich ande-

Man hat in den schimpflichen Schmähschriften wider die Jesuiten viel Lärmens aus dem gemacht, als hätten diese Geistlichen solche Ausnahmbriefe, die sie von der Gerichtsbarkeit und Bestrafung der ordentlichen Oberhirten befreyeten. Will man Ausstellungen von dieser Art machen, sollte man sich zuvor um ein ungeheuchelte Einsicht zweyer



(a) Man besehe vor allen die Bullen Greg. des V, Leons des IX, Victors des II, Greg. des VII, Pascals des II, Innocentius des II, und Leons des X.

ren Ordensständen, ihren Bischöfen unterworfen.

Stücke bewerben. Erstens sollte man wissen, daß eben diese Befreyung, noch dazu in einer beträchtlicheren Weitschichtigkeit, den Franciscanern, Dominicanern, Augustinern, Carmeliten, und überhaupt schier allen Geistlichen, welche in einer Gemeinschaft leben, verliehen worden. Zweytens, daß der Kirchenrath von Trient die Obergewalt der Bischöfe über die Ordensleute, die meisten wesentlichen Puncte betreffend, wieder hergestellet hat; und daß dieses das Institut der Jesuiten an gehörigen Orten, worauf man sich beruft, bekennet und anmerket (a). Fürwahr hätte es die Billigkeit erfodert, daß man dieses Bekenntniß angeführet hätte; denn darinnen besteht die eigentliche, und gesetzmäßige Einschränkung der gar zu sehr ausgedehnten Gnadenbezeugungen, welche den klösterlichen Gesellschaften verwilliget worden. Und auf solche Weise muß der Vorwurf, den man der Gesellschaft der Jesuiten gemachet hat, nothwendig wegfallen, wenn es selbst in den Freyheiten der Jesuiten, welche sich auf die Verordnungen des Kirchenrathes von Trient beziehen, mit den ausdrücklichsten Worten eingeräumet wird, daß diese Geistlichen, die meisten Verrichtungen ihrer Aemter belangend, von den ordentlichen Hirten abhangen.

XXXV. Die Freyheiten der Jesuiten, belangend die Ausspendung der heil. Geheimnisse greifen den Rechten der Bischöfe und Pfarrer nicht ein. *Sine alicujus præjudicio.*

Man hat bemerket, daß gemäß einer Bulle, welche P. Paulus der III im Jahre 1545 ergehen lassen, die Jesuiten das Abendmahl und andere Sacramente, **ohne jemands Nachtheil**, und dennoch, ohne die Erlaubniß der Bischöfe oder Pfarrer darum zu begehren, austheilen können. Hierüber m. l. B. machen wir unserer Seits diese Anmerkung: daß diese Freyheit aufgelegt in dem Verstande einer andern Bulle muß genommen werden, welche eben dieser Papst im Jahre 1549. hat ausfertigen lassen. In dieser liest man, daß die Gläubigen das Sacrament des Abendmahles von den Händen der Jesuiten empfangen können, ohne hierüber die Pfarrer zu begrüßen: doch nimmt der Papst zwo Zeiten aus; das Osterfest, und die Sterbestunde (b). Nun sind solche Freyheiten das ungezwungenste und gemeinste Ding von der Welt; und nichts ist, was man Ordensleuten und überhaupt allen Priestern, denen eine freye Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gestattet ist, minder streitig machet, als eben dieß.

Die-

(a) Sedulo adlaboratum est, ut in nova hac editione . . . non Concilii modo Tridentini (ut antea factum) sed Pontificum & Congregationum Decreta derogatoria aut explicatoria in suis quæque locis insererentur. *Inst. Tom. I. pag.* 262 & 263. *Edit. Prag.* 1757.

(b) Quocunque anni tempore, præterquam in festo Paschali, Resurrectionis Dominicæ, & mortis articulo, &c. *Inst. Tom. I. pag.* 18. *Edit. Prag.* 1757.

Diesen Punct vollkommen einzusehen, muß man sich zu Gemüth führen, daß, wenn man die Gesetze nach aller Genauigkeit nehmen will, die Hirten allein das Recht haben, die heiligen Geheimnisse den Gläubigen auszuspenden. Selbst das Abendmahl ist hievon nicht ausgenommen. Diese Ausspendung ist durchaus eine Hirtenverrichtung. Dennoch ist überhaupt allen Priestern die Macht gestattet, an geziemenden Oertern, dem gläubigen Volke diese Dienste zu erweisen. So war es allemal gebräuchlich: und ein Priester, der sich weigern wollte, in einer Kirche, wo man ihn zum Altare gelassen, das Abendmahl auszutheilen, und vorgäbe, er hätte die Macht nicht dazu; würde sich den Verweis auf den Hals ziehn, daß er nicht einmal die Rechte des Priesterthumes verstünde.

Als die Jesuiten gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in der Welt erschienen, hatten sie ihrer Stiftung nach weder Kirche noch öffentliche Bethhäuser, wo das heilige Altarsgeheimniß könnte aufbewahret werden. Man mußte ihnen welche verwilligen, und nachdem man ihnen diese Gnade einmal zugesaget, hat man ihnen zugleich gestattet, den Gläubigen, die darnach Verlangen trügen, das Abendmahl auszutheilen. Es ist dieß nichts, als eine richtige Erklärung alten Herkommens, und der allgemeinen Macht, welcher alle Ordensgemeinden, alle geistliche Gesellschaften genießen. Läßt man nicht alle Tage die Gläubigen, die es begehren, so gar in den öffentlichen Bethorten der Spitäler, zum Tische des HErrn? Nichtsdestoweniger stehen in der Bulle vom Jahre 1545 die merkwürdigen Worte: **ohne jemands Nachtheil**, anzudeuten, daß den Jesuiten die Austheilung des heiligen Abendmahles nicht zusteht zu den Zeiten, wo sie den Pfarrern allein zukömmt, das heißt zur österlichen Zeit, und auf dem Sterbebette. Dieses drücket der Freyheitsbrief P. Paulus des III auf das Jahr 1549 ganz klar aus. Freylich stehen in dieser Bulle die Worte: **ohne jemands Nachtheil**, nicht, es steht aber an ihrer statt die Ausnahme vom Osterfeste und Sterbebette, und hebt die Schwierigkeiten, welche sich hierüber äußeren könnten. Sind diese einmal gehoben, sagen uns diese Bullen, eine wie die andere, schlechthin, daß es nicht nöthig ist, das heilige Abendmahl austheilen zu können, bey den Bischöfen und Pfarrern, um weitere Erlaubniß anzufragen. Es ist dieses die richtigste Sache; denn wenn man eine öffentliche Kirche erhalten hat, wo man die göttlichen Geheimnisse begehen, und das heilige Sacrament aufbehalten darf; kann ein jeglicher Priester, der darinnen

Messe hält, daselbst auch das Abendmahl austheilen, wenn ers nur nicht zur österlichen Zeit, oder auf Art der letzten Wegzehrung thut, welches allein Pfarrern, oder denen, die ihre Stelle vertreten, zusteht. So ist hierinnfalls in den Freyheitsbriefen P. Paulus des III keine Schwierigkeit. Sie verwilligen eine Sache, welche eine unmittelbare Folge der öffentlichen und gesetzmäßigen Festsetzung der Jesuiten ist: einer Festsetzung, welche ohne Genehmhaltung der Bischöfe und das Ansehen der Fürsten nicht einmahl hat können zu Stande gebracht werden.

XXXVI. Erläuterung einer Schwierigkeit in dieser Materie.

Aber, wird man ferner einwenden, Paulus der III spricht den Jesuiten die Freyheit zu, nicht allein das Abendmahl, sondern auch die anderen Sacramente auszutheilen. Das ist wahr, m. l. B. allein diese Verwilligung bezieht sich auf gewiße Oerter, Personen und Umstände. Wenn die Jesuiten das Amt des Kirchendienstes bey einer neuen Christenheit, oder bey einer alten christlichen Gemeinde, die aber mit keinem anderen Hirten versehen ist, auf sich haben, ist es unstreitig, daß diese Ordensmänner feyerlich taufen, die Ehe segnen, und die letzte heilige Salbung ertheilen können. Man wird sagen: wenn diese Sache so richtig, ja wohl gar nothwendig ist, wie konnte sie der Gegenstand eines Freyheitsbriefes seyn? Aber die Gottesgelehrten, welche alles, was diese von dem heiligen Stuhle bewilligten Gnaden und Freyheiten betreffen mag, mit großer Beflissenheit abgehandelt haben, bemerken sehr wohl, daß die Päpste (eben das kann man nach Verhältniß auch von den Bischöfen sagen) oft solchen Dingen das Siegel ihrer Verwilligung aufdrücken, welche schon vorher in der Nothwendigkeit und dem allgemeinen Rechte ihre gute Gründe haben. Sie thun es nur, einen jeden Verstand zu beleuchten, alle Zweifel und Aengstigkeiten zu heben, und allen Gewissen für der gleichen Fälle eine Sicherheit zu verschaffen. Endlich was diese Freyheitsbewilligungen immer für einen Verstand oder Absicht haben mögen; wird man doch die Jesuiten allein nimmer mit Fug darum hernehmen können. Die Franciscaner, die Mindesten, die Theatiner, die Barnabiten, u. a. m. haben sie auch erlanget, man sieht es in ihren Instituten.

XXXVII. Anmerkungen über fernere Freyheiten, welche die Jesuiten

Wir könnten m. l. B. unsere Rede auf viele andere Gnadenbezeugungen, welche den Jesuiten sind erwiesen worden, auslaufen lassen; und ihr würdet sehen, daß dieselben in den Schranken ungezwungener Gegenstände, und solcher Verordnung stehen geblieben sind, welche keiner Obergewalt eingegriffen haben. Dergleichen sind die Ertheilung

der

der Ablässe, die Erlaubniß zu den apostolischen Sendungen, die Strafurtheile wider die Abtrünnigen von der Gesellschaft, die Bewilligungen zur Zeit allgemeiner oder sonderheitlicher Kirchenverbothe, Erklärungen über die Gewalt des Generals, u. s. w. Stellet sie itzt in Vergleichung mit den Freyheiten anderer Ordensstände; und es wird sich zeigen, daß jene bey weitem kein so weitschichtiges Feld einnehmen als diese: ob man schon beobachtet hat, daß auch die Jesuiten sich zu sehr bestrebet haben, an den Gnadenverwilligungen Theil zu nehmen, welche verschiedenen geistlichen Ordensständen sind ertheilet worden. Diese Gattung von Geschmack war eine Art von Schwachheit, welche sich sonst überhaupt schier auf alle Ordensgesellschaften verbreitet hat. So bald ein Orden oder eine Gemeinde Merkmäler eines besonderen Schutzes, oder Pfänder der Gewogenheit des heiligen Stuhles empfangen, sah man schon die anderen klösterlichen Gesellschaften rege werden, und sich um eben dieselben Vortheile recht mühsam bewerben: die Lebhaftigkeit wurde dabey so weit getrieben, daß man auf den Gedanken verfallen, sich mit einem Rechte der Theilnehmung für alle künftige Zeiten Vorsehung zu thun: man hat es auch dahin gebracht, daß man an allen Freyheiten Theil nimmt, welche anderen Ordensständen schon verwilliget worden, oder noch möchten verwilliget werden; sollten es auch Ritterorden seyn. Da ist nun ein handgreiflicher Misbrauch auf Seiten der Ordensleute: er ist aber den Jesuiten keineswegs besonders eigen: die anderen klösterlichen Gesellschaften haben mit ihrem Beyspiele den Jesuiten den Weg gebähnet. Was haben dann auch die Jesuiten, (wir verstehen durchaus die von Frankreich) was haben sie für Vortheile hieraus gezogen? beynahe keinen einzigen m. l. B. denn diese Freyheiten sind, wenns zur Ausübung kömmt, so gut als wenn sie nicht wären.

mit andern Ordensständen gemein haben.

Und dieß ist eines von jenen Stücken, welche in dieser ganzen Abhandlung von Freyheiten, Ausnahmen, Verwilligungen, Gnaden, und sonderheitlichen Gunstbezeugungen, vor allen verdienen wohl überleget zu werden. Denn es ist hier die Rede nicht bloß von der Theilnehmung an den Bullen, von der wir eben gemeldet haben, sondern überhaupt von allen Vorzügen, welche den Jesuiten sind verwilliget, und in das Buch ihrer Gesetze eingetragen worden. Wie gebrauchen sie sich derselben unter uns? und, wenn man eine Ausnahme wegräumt, welche allen Ordensleuten gemein, und in der ganzen Kirche angenommen ist, wie soll man in der Ausübung wahrnehmen können, daß die Liste der Freyheiten der Jesuiten, und das Verzeichniß davon so prächtig sey.

XXXVIII Mäßigung und Behutsamkeit, welche das Institut im Gebrauche der Freyheiten den Jesuiten vorschreibet.

Zu vörderst war es in den Constitutionen der Gesellschaft schon allemal verordnet, man solle sich der Freyheiten mit **Bescheidenheit, mit Mäßigung, und in der einzigen Absicht gebrauchen, das Heil der Seelen zu befördern** (a). In den Unterweisungen, welche man für die Glaubensprediger dieser Gesellschaft aufgesetzet hat, heißt es: die evangelischen Arbeiter werden sich bey ihrer Ankunft den ordentlichen Hirten darstellen, ihnen ihre Dienste in Demuth anbiethen, und mit geistlicher Ehrerbietigkeit sittsam um die Erlaubniß anhalten, den Verrichtungen des heiligen Amtes obliegen zu dörfen. Dieß ist ein unläugbarer Beweis, daß es der Geist dieser Ordensleute mit sich bringt, den Gebrauch ihrer Freyheiten (welche doch die Glaubensprediger betreffend einen so merklichen Platz einnehmen) dem Willen und der Anleitung der Bischöfe zu unterwerfen (b).

Zweytens haben die Jesuiten m. l. B. beym ersten Augenblicke ihrer Aufnahme in Frankreich feyerlich erkläret, **daß sie nicht Willens wären, durch ihre Freyheitsbriefe den königlichen Verordnungen, den Freyheiten der französischen Kirche, den Verträgen, welche zwischen unserem heiligen Vater dem Papste, und besagtem Herrn dem Könige, gemacht worden; noch den bischöflichen und pfärrlichen Rechten, den Stiften, oder anderen vortrefflichen Würden einen Eingriff oder Abtrag zu thun.** Die Gemeinde der Jesuiten von Frankreich hat diese Erklärung niemals widerrufen, und wenn sie einigemale davon abgewichen sind, so ist es nicht minder gewiß, daß man in einer langen Reihe von Jahren in ihrer Aufführung nimmer etwas ersehen hat, welches die Merkmäler jener Ausnahmen an sich hätte, welche sich die geistlichen Ordensgesellschaften niemals hätten sollen zu Sinn kommen lassen.

*Anciens Mémoires du Clergé. Tom. I.*

Heute zu Tage m. l. B. haben sie sich glücklich wieder gefunden. Die Kenntniß und die Liebe zu den Freyheiten haben dem Gesetze der Nachordnung und dem Geiste des wahren Eifers den Platz geräumet; die Lichter haben sich vermehret, die guten Verständnisse sind vertraulicher

---

(a) Juverit prudens & moderatus usus gratiarum per Sedem Apostolicam concessarum; solius auxilii animarum fine sincerrime nobis proposito. *Const. part. X. paragraph.* 12.

(b) Vide Reg. 7. *Mission.*

licher geworden. Nach dem Maaße, nach dem das gegenseitige Zutrauen hergestellet worden, hat auch die Ordensgeistlichkeit nachgelassen, sich auf Anschläge zu verwenden, aus denen die Eifersucht mit der Weltgeistlichkeit so oft traurige Schauspiele für die Gläubigen gemacht hat. Wir müssen den HErrn dieser glücklichen Abänderung halber segnen, und das Andenken dieser alten Unruhen auf ewig aus dem Gedächtniße entlassen, wovon nicht einmal eine Spur mehr übrig ist. Sollte eine sträfliche Vergessenheit der Regeln dergleichen Ansprüche wieder aufleben machen; wäre nicht genug Wachtbarkeit und Ansehen in den Bischöfen vorhanden, die Unbescheidenheit zu unterdrücken, und die Unwissenheit zu belehren? warum will man dann jtzt diese Fragstücke aufwärmen, und einen Gegenstand der Beschuldigung der Jesuiten daraus erzwingen, die sie doch nicht mehr verdienen, als die anderen Ordensgeistlichen? warum suchet man in diesen veralteten, hindangesetzten, vergessenen und abgetretenen Freyheiten, Wolken für das Ungewitter zu sammeln, welches nur erst über ihre Gesellschaft ausgebrochen ist?

XXXIX. Kurze Wiederholnng der Puncte dieses ersten Theils.

Aber was für ein Wort entwischet uns, m. l. B. wenn wir die unerhörten Glückesänderungen, von welchen diese Gesellschaft geprüfet wird, mit dem Namen eines Ungewitters genugsam auszudrücken, und zu bestimmen glauben. Ihr Institut ist das Werk eines Gesetzgebers, den die Kirche in Ehren hält; es ist von einer allgemeinen Kirchenversammlung gerühmet; von neunzehn Päpsten bestätiget; durch die Beyfallstimmen der Kirche von Frankreich oft unterstützet; von dem vortrefflichen Bossuet ehrwürdig genennet; von allen höchsten Oberherren katholischer Staaten geschützet worden: und vor unseren Augen, in dem Schooße eines allerchristlichsten Königreiches wird dieses Institut mit Schimpf beladen, mit Unbilden überhäufet: man schicket es schändlicher Weise in sein Nichts zurück; und da es zu Grunde geht, zieht es den gewaltsamen, den übereilten Fall dreyer tausend unserer Mitbürger nach sich: drey tausend Personen, welche in ihrer Aufführung unsträflich, ihrem Fürsten getreu, ihrem Vaterlande nützlich sind, büßen die Rechte und die Vortheile ein, welche mit dem Ehrennamen eines Ordensmannes und eines Franzosen verknüpfet sind; sie müssen ohne Güter, ohne Wohnung, ohne Stand, und so gar ohne Macht seyn, sich um Lebensmittel umzusehen. Da m. l. B. da läßt die Liebe, da läßt das christliche Mitleiden ihre Stimme viel zu laut ertönen, als daß man sie nicht hören sollte; sie rufen den Gesetzen der Billigkeit und der Menschlichkeit viel zu nachdrücklich zu, als daß sie unseren Hirteneifer

ser nicht vermögen sollten, sich die Vertheidigung dieser Verunglückten angelegen seyn zu lassen. Wir kennen ihr Institut, ihre Aufführung, ihre Gaben, ihre Verordnungen: wir können uns nicht enthalten, daß wirs nicht dem Beyspiele eines unserer Vorfahren nachmachen, welcher die Erklärung gethan hat, daß die Gerüchte, die sich wider die Jesuiten ausgebreitet hatten, nichts als Betrügerey, und boßhafter Weise erdichtete Verläumdungen wären; daß nicht nur diese Ordensleute an dem allen keine Schuld hätten, was man ihnen aufbürdete, sondern daß **noch darüber ihre Gesellschaft, sowohl ihrer Lehre, als guten Lebensart nach, der Kirche Gottes überaus nützlich, und diesem Staate vortheilhaft wäre.** Doch m. l. B. es ist nicht genug, daß wir dem Institute dieser betrübten Gesellschaft haben Recht widerfahren lassen: wir müssen uns auch über die Verbindungen aufhalten, welche man in ihrem Mittel eingeht. Dieß ist der zweyte Gegenstand, an welchem sich unsere Hirtenunterweisung hält.

Erklär. des H. Gondi vom 26ten Brachmonat 1610.

# Zweyter Theil.

I. Gegenstände dieses zweyten Theiles.

Die Wesenheit der Gelübde auslegen, welche man im Ordensstande thut; das Recht, darüber zuurtheilen, festsetzen, welches der Kirche allein zukömmt; die Verwägenen Beschuldigungen widerlegen, welche man zu diesen letzteren Zeiten wider die Gelübde der Jesuiten machet, und die Vorwürfe ablehnen, die in sonderheit auf das Gelübd des Gehorsams losgehen, welcher in dieser Gesellschaft empfohlen und in die Uebung gebracht wird: sehet m. l. B. dieß ist die Laufbahn, welche sich in diesem zweyten Theile vor unserem Eifer aufthut. Aber so ein Gegenstand würde zu weitläuftig werden, wenn wir ihn nach seinem ganzen Umfange abhandeln wollten. Wir werden uns bloß an das halten, was darinnen nothwendiger, für gegenwärtige Umstände geschickter und in größerer Verwandtschaft mit den Pflichten unseres Amtes seyn wird.

II. Allgemeiner Begriff eines Gelübdes, auf die Or-

Der heil. Thomas lehret uns, das **Gelübd sey ein wohlbedenktes Versprechen, welches man GOtt machet, ein gutes Werk betreffend, das zur Vollkommenheit zielet;**

**let; eine Verbindung, welche durch kein Gesetz gebothen ist; eine Handlung, welche eine Tugendübung ausmachet** (a). Aus einem so klaren und genauen Begriffe folget, daß alles zusammen hilft, das Gelübd über die gemeinen Pflichten zu erheben, selbes in die Reihe bloß geistlicher Werke zu versetzen: und das, was von dem Gelübde überhaupt wahr ist, läßt sich auch von den Ordensgelübden ins besondere sagen: denn der Mensch, der sie ableget, thut GOtt das vortrefflichste und allgemeinste Opfer seiner selbst. densgelübde angewandt.

**Das Schlachtopfer,** saget der heil. Augustinus, **wird dem Namen des Allerhöchsten geheiliget. Ihm wird es unwiederruflich verlobet. Das Opfer wird nur alsdann vollbracht, wenn es der Welt abstirbt und GOtt allein lebet** (b). Nun was kann geistlicher seyn, als so ein Tod, als so ein Leben? Die Ordensgelobung bringt sie beyde hervor, und ist nichts anderes, als eine Absagung alles Rechtes und aller zeitlichen und bürgerlichen Vortheile; eine Trennung, welche den Menschen durchaus von allen zeitlichen Geschäfften absonderet, um auf eine gewiße Weise kein anderes Gewerb, als den Umgang mit dem Himmel zu pflegen, und dieses durch die Reinigkeit seiner Gesinnungen, durch die Unschuld seiner Neigungen, und Heiligkeit seiner Sitten: woraus dann ein Stand erwächst, der ganz himmlisch, ganz göttlich ist. Die Väter der Kirche hatten hievon keine andere Begriffe, wenn sie die Ordensgelübde mit der Taufe und dem Märtyrerthume verglichen: nicht als wenn sie die erhabenen Kennzeichen nicht eingesehen hätten, welche das erste unserer heil. Geheimnisse, und die heldenmüthigste Handlung der Liebe von den klösterlichen Verbindungen unterscheiden: nein! diese heil. Lehrer haben in Betrachtung gezogen, daß die Ordensgelübde durch eine gewiße Art der Aehnlichkeit, welche sie mit der Taufe, und dem Märtyrerthume haben, den Menschen zur Heiligkeit einweihen; ihn von allem, was er irdisches hat, entblößen, ein neues Geschöpf in JEsu Christo aus ihm zu gestalten, welches JEsum Christum angezogen, mit JEsu Christo gestorben, und nur in JEsu Christo mehr lebet.



(a) Votum est promissio Deo facta de meliori bono . . . . quod neque cadat sub necessitate absoluta, neque sub necessitate finis . . . . de nullo illicito: nec de indifferenti debet fieri votum; sed solum de aliquo actu virtutis. 2. 2. *quæst*. 88. *art*. 2. *in Corpore*.

(b) Homo Dei nomine consecratus & Deo votus, in quantum mundo moritur ut Deo vivat, sacrificium est. *Aug. de Civit. Dei. L. X. cap. 6.*

III. Die Ordensgelübde sind ein durchaus geistlicher Gegenstand. Probe aus dem heil. Thomas.

So ist dann nichts mehr geistlich, als die Ordensgelübde, und folglich nichts mehr zur Gerichtsbarkeit der Kirche gehörig. Eine jede andere Macht, welche sich das Recht anmassen sollte, darüber zu urtheilen, würde ein Unternehmen wider das Ansehen wagen, welches JEsus Christus selbst den Ersten Hirten anvertrauet hat. **Zu einem Gelübde**, sagt der heil. Thomas, **gehöret wesentlich, daß das gelobte Werk GOtt gefällig sey, und hänget es von seinem Willen ab, diese Gelobung anzunehmen. In der Kirche aber vertritt der Prälat die Stelle GOttes. Daher muß man nothwendig zu seinem Ansehen die Zuflucht nehmen, wenn man einer Abänderung oder Aufhebung eines Gelübdes bedarf. Er stellet die Person GOttes vor, darum muß man sich an seinen Ausspruch halten** (a). Bemerket m. l. B. daß der Engel der Schule die Beurtheilung der Gelübde, und ihres Gegenstandes, nur den Prälaten zu erkennet, welche in der Kirche die Statt GOttes vertreten, und gleich als wäre dieser Ausdruck noch nicht genau und bestimmt genug, setzet er in eben derselben Stelle noch hinzu, daß die rechtmäßige Gewalt, diese Materie belangend, die Gewalt eines geistlichen Vorstehers ist, *potestas Prælati spiritualis.*

IV. Probe aus den geistlich- und weltlichen Rechtsgelehrten. In seinem Buche: Ausübung der geistlichen Rechtsgelehrtheit. 10 Haupst. 5 Absch.

Selbst alle unsere Lehrer der geistlichen und weltlichen Rechte halten durchaus eben dieselbe Lehr des heil. Thomas. **Man darf nicht zweifeln**, sagt Ducasse, **daß nicht die Prälaten die Macht haben, die Gelübde aufzuheben, oder abzuändern, und daß dieses nicht ein Theil der Gerichtsbarkeit sey, welche sie in der Kirche haben, und der Vollmacht, die Gewissen zu lösen und binden, die sie von JEsu Christo empfangen haben.** Gleichwie nun, m. l. B. die geistlichen Vorsteher allein die Vollmacht die Gewissen zu binden oder loszulassen von JEsu

(a) Votum est promissio facta de aliquo, quod sit Deo acceptum. Quod sit autem in aliqua promissione acceptum ei, cui promittitur, ejus ex arbitrio pendet. Prælatus autem in Ecclesia gerit vicem DEI, & ideo in commutatione vel dispensatione votorum requiritur prælati auctoritas, qui in persona Dei determinat quid DEO acceptum . . . . Potestas Prælati spiritualis. 2. 2. *quæst.* 88. *art.* 12.

JEsu Christo erhalten haben; so muß man nur ihnen die Macht zugestehen, die Gelübde abzuändern oder aufzuheben. Allein was man da von der Aufhebung und Abänderung dieser Verbindungen sagt, betrifft auch schnurstracks die Wesenheit und das Band der Ordensgelübde. Das heißt: wenn sichs fragt, ob Gelübde nichtig und ungültig sind, haben die Prälaten allein, oder die von ihnen vorgesetzten Personen, das Recht hierüber zu entscheiden. **Wenn sich Zweifel und Schwierigkeiten über ein Gelübd erheben,** sagt Gibert, **welches von einem Menschen abgeleget worden, der das Alter hatte, und im Stande war, Anordnungen über seine Person zu machen; so ist die weltliche Oberkeit nicht befugt, darüber zu urtheilen. Die gerichtliche Untersuchung davon steht nur dem geistlichen Richter zu, und nur nachdem dieser sein Endurtheil ergehen lassen, gestatten die Gesetze dem weltlichen Richter, daß er die bürgerlichen Folgen untersuche, welche aus einem solchen Handel entstehen möchten** (a). Von Hericourt hält durchaus diese Grundsätze. **Nur die geistlichen Richter,** lehret dieser Rechtsverständige, **können über die Gültigkeit oder über die Nichtigkeit der Gelübde ein Urtheil fällen; denn diese Materie hat man für eine bloß geistliche Sache anzusehen.** Diese Sätze, wie ihr es wohl erkennet m. l. B. gründen sich selbst in der Natur der Gelübde.

In seinem *Loix ecclesiast. de France, Seconde edition. pag.* 28

Gelübde sind geistliche Bande. So kann dann bloß eine geistliche Macht über diesen Gegenstand sich aufhalten: die Ordensgelübde sind gewißermassen noch mehr geheiliget; sie haben so etwas an sich, an dem der Kirche noch mehr gelegen ist; so muß dann die Beurtheilung der Ordensgelübde noch auf eine sonderheitlichere Weise der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten seyn.



---

(a) Si difficultas oriatur circa validitatem Voti ab homine emissi, qui erat ejus ætatis ac status, in quibus de persona sua disponere posset, hæc ad Judicem laicum non competit; sed hæc notio pertinet solum ad Judicem ecclesiasticum, post cujus judicium, Judex laicus secundum leges cognoscere potest de consequentiis civilibus. *Gibert Corp. Jur. Can. Proleg. part. I. tit. 8. sect. 3. Tom. I. p. 21. Coloniæ Allobrogum.* 1735.

V. Die weltliche Gerichtsbarkeit ist nicht befugt, die Ordensgelübde zu beurtheilen. Ausübung der Geistl. Rechtsgelehrtheit 2 Th. 145 Bl. der Aufl. vom Jahr 1718.

Ducasse, den wir kurz vorher angeführet, wirft diese Frage auf: Wer ist der rechtmäßige Richter, wenn sichs ereignet, daß man die feyerlichen Gelübde zurückrufen will? Bevor er seine Frage beantwortet, bringt er die Gründe bey, welche den königlichen Gerichtspersonen die Vollmacht zu geben scheinen, solche Geschäffte vor sich zunehmen. Erstens, sagt er, kann die Ungültigkeit der Gelübde entstehen nicht nur, wenn die Gelobung wider die von den geistlichen Rechten vorgeschriebene Art gemacht worden: sondern auch wenn sie wider die Rechte des Staates gelaufen wäre. Zweytens ist dieß eine Materie, welche auch die bürgerlichen Angelegenheiten, als die Erbfolge und Theilungen der Güter, betrifft. Drittens, sind die königlichen Gerichtspersonen im Besitze, die Beurtheilung dergleichen Händel auf sich zu nehmen, wie es aus verschiedenen Urtheilsschlüssen erhellet, welche von den Parlamenten hierüber ergangen sind.

Aber die Antwort darauf fällt nicht schwer. Es ist wahr, daß man eine Gelobung wider die Gesetze unserer Könige hat machen können. Doch folget nicht, daß es nur den königlichen Gerichtspersonen zusteht, darüber zu sprechen; denn diese Befehle sind nur aufgesetzet worden, die Ausübung der Verordnungen zu betreiben, welche die Kirche in dieser Materie gemachet hat. Auch ist es gewiß, daß ein Ordensgeistlicher, so bald die Kirche seine Gelübde für ungültig erkläret, der Erbfolge, und Gütertheilung fähig wird. Aber dieß ist nur ein Nebending; die Hauptsache beruhet auf dem Bande des Gewissens und den geistlichen Verbindungen, wovon er durch diese Erklärung entlediget ist; und ihn davon loszulassen, ist eine geistliche Vollmacht vonnöthen, welche man vergebens bey den königlichen Richtern suchen würde.

Außer dem wenn die Parlamente Materien von dieser Art untersuchen, geschieht es bloß, ihr Urtheil über

die

die gerichtlichen Beziehungen, und bürgerlichen Angelegenheiten zu fällen: dergestalten, daß, wenn sie sich angemasset haben über die Gelobung eines Ordensgeistlichen zu urtheilen, der König ihre Urtheilssprüche abgethan hat. Als das Parlament von Paris die Gelobung Franz Jarriels für ungültig erkläret hatte, weil er sie vor dem, vom Kirchenrathe zu Trient, und der Verordnung von Blois erforderten Alter abgeleget, und die allgemeinen Sachwalter der Französischen Geistlichkeit wider diesen Urtheilsspruch auf ihrer Hut waren: ist derselbe von dem königlichen Rathe aufgehoben worden (a). Der Befehl ist vom dritten Tage des Heumonats 1685, und ist zu Ende des 4ten Bandes des Tagebuches der Verhörungen des Parlamentes von Paris eingetragen.

Dieses zum voraus gesetzt, muß man darinnen übereinkommen, daß es keine andere Macht giebt, die Gültigkeit und Ungültigkeit der feyerlichen Ordensgelübde zu entscheiden, als die Gewalt der Kirche. Dieser Satz hat seinen Grund in dem neunzehnden Hauptstücke der 25ten Sitzung des Kirchenraths von Trient: und in dem Ansehen jener Kirchenversammlungen, welche man seither in diesem Königreiche gehalten hat. Er hat seinen Grund in der Verordnung Königs Franciscus des I, vom Jahre 1539, 4ten Artik. und in dem Gebothe vom Aprilmonate des Jahres 1695.



---

(a) „Der Befehl vom 7. Heum. des 1682 Jahres, welcher von einem anderen „Urtheilsspruche des Rathes vom 3 Heum. des Jahres 1685, auf die von dem all- „gemeinen Sachwalter der französischen Geistlichkeit geführten Klagen ist abgethan „und abgewürdiget worden. Man besehe die *Mem. du Clerge*, *Tom. IV. pag.* 314.

Vergleichet einen so genauen und gründlichen Ausspruch mit den Urtheilen, welche schnurstracks wider die Gelübde der Jesuiten ergangen sind, und ihr werdet sehen, m. l. B. daß die angezogenen Gründe, mit welchen man die Macht der königlichen Richter, solche Materien zu untersuchen, festsetzen will, und welche Ducasse mit einem so ungekünstelten als netten Wesen, widerleget hat, sich nicht im geringsten für die gegenwärtigen Händel anwenden lassen. **Erstens**, haben die Jesuiten nichts wider ihre Gelübde. **Zweytens**, ist die Weise ihrer Ordensgelobung von der Kirche gutgeheißen, und im Königreiche angenommen: folglich wird sie weder wider die geistlichen Rechte, noch wider die Gesetze des Staates laufen. **Drittens**, da man ihre feyerliche Gelübde für ungültig und widerrechtlich erkläret, hat man Ordensgeistliche in weltlichen Stand gesetzet, und zur selben Zeit der Erbfolge und Gütertheilung unfähig gemacht. **Viertens**, vor dem Ungewitter, welches sich wider die Jesuiten zusammen gezogen, hat das Parlament niemals einen Urtheilsschluß, die Gelübde der Gesellschaft betreffend, ergehen lassen, wo ihre Gültigkeit nicht wäre erkannt worden.

Da man die feyerlichen Gelübde dieser verbundenen Ordensmänner vernichtet, hat man dadurch alles das umgestoßen, was in dieser Materie in einem geheiligten Stande das unverletzlichste, und in dem bürgerlichen das allersicherste war. Mit einem Worte: Man hat in der Sache von den Ordensgelübden alle Grundsätze der geistlichen und weltlichen Rechtsgelehrtheit übern Haufen geworfen.

VI. Alte Einwendungen, welche die Geistlichkeit von Frankreich gegen die Unternehmungen weltlicher Gerichtshöfe in dieser Sache gemacht hat.

*Cahier des Remontr. de l'Assemblee generale de 1635. art. 6.*

Die Bischöfe dieses Königreiches, m. l. B. hatten schon einstens ihre Stimme mit Nachdruck wider die Aussprüche und Unternehmungen weltlicher Rathsversammlungen, gegen einen so unverletzlichen Theil der geistlichen Vollmacht, ertönen lassen. **Ihre Richter, allergnädigster König**, sagten sie in ihren Vorstellungen vom Jahre 1635 zu Ludwig dem XIII, **nehmen eine gerichtliche Untersuchung der Ordensgelübde vor, und erklären sie für ungültig, obschon dieses eine bloß allein geistliche Sache ist.** Der gottesförchtige Monarch nahm eine so billige Klage überaus günstig auf, und verboth seinen Gerichtspersonen die Beurtheilung der Ordensgelübde. Ein Verboth, welches Ludwig der XIV auf die feyerlichste Weise in zwoen Erklärungen erneuert hat, derer eine vom Hornung 1657, die andere vom Maymonate 1666 ist.

De=

Der Eifer der Geistlichkeit von Frankreich ist in einem Stücke, welches ihrer Gerichtsbarkeit so nahe und geradesweges betrifft, nicht erkaltet. Sie hat allezeit wider die Anfälle geschrieen, die man sich dagegen zu machen unterfangen hat. Sie hat alle Unternehmungen für offenbar gewaltsame Eingriffe angesehen, welche die weltlichen Gerichtshöfe vorkehreten, ihre angemaßten Rechte in dieser Materie von den Gelübden, oder dem Besitz davon, fest zu stellen. Dieses bewies im Jahre 1645. H. de la Feuillade, da er bey der allgemeinen Versammlung der Geistlichkeit, deren Promotor er war, das Wort führete. Die Versammlung fand seine Rede für **so bündig; dem Besten und den Vortheilen der Kirche so nützlich**, daß sie verordnet hat, man soll sie in die schriftliche Erzählung ihrer Handlungen eintragen.

*Reponse de Louis X II. aux Remontrances du Clerge, Memoires du Clerg. Tom. IV. pag. 312.*

Procés Verbal de l'Ass. de 1645, p. 288. & Memoires du Clerg. Tom. IV. pag. 314 & suiv.

Vor allem aber hat in diesen letzteren Zeiten und bey Gelegenheit der Brüche, über welche wir heute zu Tage unsere Seufzer ergießen, die Kirche von Frankreich sich ihrer wahren Grundsätze errinnert, und ihre Klagen wider diejenigen ausbrechen lassen, die sie nicht kennen wollen. **Allergnädigster Herr**, sagten die Verordneten der letzten Versammlung zum Könige, (a), **wir nehmen unsere Zuflucht zu der Gerechtigkeit Eurer Majestät gegen die Artikel der Urtheilssprüche, welche die Ungültigkeit der Gelübde bestimmen. Es fällt uns selbst schwer, daß wir mit neuen Klagen ungestüm seyn müssen: allein Ihre Parlamente lassen keine Gelegenheit außer Acht, unserer Gerichtsbarkeit Eingriffe zu thun. Eifervoller Schützer der Kirche und der heiligen Rechte! Allergnädigster König! soll es unter Ihrer Regierung geschehen müssen, daß dieselbe ihre allerwesentlichste Rechte einbüße: solche Rechte, welche Eure Majestät selbst erkannt haben, und die durch alle Verordnungen des Königreiches sind geheiliget worden.**

VII. Eben diese Einwendungen sind von der Versammlung, welche aus Gelegenheit der Jesuiten im Jahre 1762 niedergesetzet wurde, wiederholet worden.

**Ein Gelübd ist ein wohlbedachtes Versprechen, welches**

(a) Vorstellung der allgemeinen Versammlung der französischen Geistlichkeit, die Gelübde der Jesuiten belangend, welche dem Könige im Jahre 1762 gemachet worden.

ches man GOtt machet, ein gutes Werk betreffend, das zur Vollkommenheit angesehen ist; die Natur eines solchen Versprechens, und die Natur des höchsten Wesens, dem man es machet, sein Gegenstand, seine Wirkungen haben allemal einem Gelübde das entscheidende Kennzeichen einer geistlichen Verbindung verschaffet. Wie kann dann also eine mit GOtt eingegangene Verbindung für nichtig erkläret werden, ohne das Ansehen derjenigen, bey welchen er seine Offenbarungen hinterleget hat, und die bestimmet sind, seinen Willen kund zu machen. Die Feyerlichkeit verwandelt die Natur des Gelübdes nicht. Das einfache Gelübd ist so gut eine Verbindung, welche man mit GOtt eingegangen, als das feyerliche. Sein Gegenstand bleibt allemal ein gut Werk. Der Ordensstand, in welchem es ist abgeleget worden, hat seine Gesetze und Verordnungen von der Kirche empfangen, so ist dann alles geistlich darinn; und alles muß der Obergewalt der Kirche unterworfen seyn. Diese Grundsätze, allergnädigster Herr, welche viel zu augenscheinlich sind, als daß es nöthig wäre ihre weitläuftige Beweise hieher zu setzen, sind in dem 34ten Artikel der Verordnung vom Jahre 1695 ausdrücklich festgesetzet worden. Dieser Artikel will die gerichtliche Untersuchung der Geschäffte, welche die Sacramente, die Ordensgelübde, das Amt der heiligen Messe, und andere bloß allein geistliche Dinge betreffen, sollen den Richtern der Kirche zustehen. Es ist den Parlamenten insonderheit verbothen, sich einiger Gerichtsbarkeit und Untersuchung der Geschäffte von dieser Gattung anzumaßen; außer es habe eine gerichtliche Beziehung im Falle eines Misbrauches abgesetzt. Man weis, daß die gerichtliche Beziehung im Falle eines widerrechtlichen Verfahrens nur die Verfahrungsart des geistlichen Richters, nicht aber ein bloß geistliche Materie, die von ihm untersuchet worden, vor die weltlichen Richterstühle bringet. So kann dann,

wie

wie Gibert (a) anmerket, eine weltliche Gerichtsbarkeit die Ungültigkeit eines von der geistlichen Oberkeit erlassenen Urtheilsspruches nicht bestimmen. Wenn also weltliche Rathsversammlungen in der Materie von den Gelübden, die wir abhandeln, mit ihrer Gerichtsbarkeit nicht über die vorgesetzten Schranken hätten hinaus greifen wollen; hätten sie in Acht nehmen sollen, daß die Kirche über die Gelübde der Jesuiten schon gesprochen hat. Und wenn das Verfahren unseren Gesetzen, und den bey uns angenommenen geistlichen Rechten zuwider gewesen wäre, hätte man demselben als einem widerrechtlichen Verfahren mit einer gerichtlichen Beziehung begegnen, und diese vor die oberkeitlichen Personen foderen können: da indessen der geistlichen Macht ihr Recht, den Grund und die Wesenheit der Gelübde zu untersuchen, ungekränket verblieben wäre. So sieht die Rechtsgelehrtheit aus, m. l. B. welche durch die Gesetze des Königreiches, in Ansehen der gerichtlichen Beziehung wegen widerrechtlichem Verfahren, in bloß geistlichen Materien eingeführet ist. Uebrigens sind wir vollkommen vergewißet, daß heute zu Tage sich vor den Richterstühlen der Kirche weder Zweifel noch Streitigkeiten über das, worinn die Wesenheit der Gelübde der Gesellschaft besteht, erheben können.

VIII. Die Unternehmungen weltlicher Rathsversammlungen gegen die Gelübde der Jesuiten thun dem Ansehen der Kirche gewaltsamen Eingriff.

In der That, Gelübde, welche die wesentliche Grundfeste eines Institutes ausmachen, das von dem heil. apostolischen Stuhle bestätiget; von 19 nach einander folgenden Päpsten gutgeheißen; von einer allgemeinen Kirchenversammlung gepriesen und genehm gehalten; mit dem ausdrücklichen oder doch geheimen Beyfalle aller Bischöfe der katholischen Welt beehret worden: Gelübde, welche von Personen, die das Alter hatten, und im Stande waren, vollkommen über sich selbst anzuordnen, frey und ungezwungen sind abgeleget worden; Gelübde, wobey man alle von den Gesetzen vorgeschriebene Förmlichkeiten genau beobachtet; Gelübde endlich, durch welche man sich GOtt gewidmet, ihm in einem geistlichen Ordensstande zu dienen, dessen Heiligkeit und Nutzbarkeit durch das Ansehen des apostolischen Stuhles und der allgemeinen Kirche eingeweihet worden; solche Gelübde sind unwidersprechlich gültig, rechtmäßig, und der evangelischen Vollkommenheit gleichförmig: man kann sie also keineswegs für **ungültig, widerrecht-**



(a) Si sententia Judicis ecclesiastici, a quo appellatur, circa rem mere spiritualem versetur, Judex laicus, apud quem provocans conqueritur, Magistratus politici nomine, nullitatem judicii pronunciare nequit. *Gibert. Corp. Jur. Can. Tom. I. Proleg. part. I. tit. 8. Sect. 3. p. 21. Colon. Allobr.* 1735.

lich, schädlich, schwärmerisch und gottesräuberisch ausgeben.

Nun, m. l. B. alle jene so vortreffliche Kennzeichen, welche sich augenscheinlich mit so gehäßigen Strafnamen nicht vertragen mögen, treffen offenbar auf die Gelübde der Jesuiten zu. Die bewährte Gültigkeit der Betitelungen, die sie ihnen geben, ist über allen Tadel hinweg. Die Zweifel, welche man mit so heftiger Bemühung wider ihre Gültigkeit auftreiben will, würden sich nothwendig über die Verbindungen aller anderer in der Kirche gutgeheißenen Ordensgemeinden erstrecken; denn nicht eine aus ihnen hat für sich Zeugnisse aufzuweisen, welche die Anzahl und das Ansehen derer überwägen sollten, die seit zwey Jahrhunderten von allen Ständen der Kirche und des Staates zum Besten der Gesellschaft sind abgeleget worden. Was muß man also von so verhaßten Strafnamen denken, mit welchen die Gelübde der Gesellschaft beleget worden? Fallen sie nicht augenscheinlich auf die Kirche zurück, die diese Gelübde so feyerlich genehmgehalten hat. Waren die Urtheilssprüche, welche sie verdammen, nicht offenbar gewaltsame Angriffe auf die Untrüglichkeit ihrer Urtheile in der Ausübung der christlichen Sittenlehre und der evangelischen Räthe. Denn das ist eine Grundwahrheit, daß die Kirche GOttes, nach der Lehre des heil. Augustinus, weder etwas gutheißen, noch verschweigen, oder durch ihr Ansehen gültig machen kann, was den Wahrheiten des Glaubens und den Regeln der Sitten zuwider wäre (a). Eine Grundwahrheit, welche der H. Bossuet nur wiederholet, wenn er sagt: Es kann niemal geschehen, daß die Kirche GOttes, welche von dem Geiste der Wahrheit erleuchtet ist, dem Irrthume sich nicht widersetzen sollte (b). Daraus fleußt, daß sie sich in ihren Urtheilen über die Wesenheit der Institute und Ordensverbindungen weder irren, noch dieselben abänderen kann. Hat sie in dieser Sache einmal das Urtheil ergehen lassen, daß dieß oder jenes mit den Grundsätzen der christlichen Frömmigkeit übereinkömmt; kann sie nimmer sagen, daß selbes sich davon entfernet. Lasset uns also schließen, m. l. B. daß die Verordnungen, welche von der Oberkeit wider die Gelübde der Jesuiten ergangen, Unternehmungen sind, welche den Rechten der Kirche so offenbar zu widerlaufen, als

(a) Ecclesia Dei, ea quæ sunt contra fidem, vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit. *Aug. epist.* 55. *al.* 119. *cap.* 19. *n.* 35.

(b) Neque enim fieri potest unquam, ut Ecclesia spiritu veritatis instructa non repugnet errori. *Bossuet. Defens. Decl. Cler. Gall. lib.* 3. *C.* 2.

als den Gesetzen des Königreiches. So ist es dann der Eifer, wovon wir zur Handhabung des Ansehens der Kirche angetrieben werden, der uns verpflichtet, noch einmal unsere Stimme erschallen, und mit der Geistlichkeit von Frankreich wider die so sehr angehäuften, so ausgebreiteten, und so scharf befolgten Urtheissprüche, unsere Gegeneinwendungen wissen zu lassen.

IX. Antwort der Geistlichkeit von Frankreich wider die Beschuldigung der Gottlosigkeit, welche man den Gelübden der Jesuiten aufgebürdet hat.

Aber was hat man nicht wider die Gelübde der Gesellschaft, in sich selbst betrachtet, ausgesonnen? was hat man nicht gesaget, und niedergeschrieben, sie im Angesichte der ganzen Welt zu verschwärzen, und auf solche Weise die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe zu rechtfertigen.

Man muthet den Jesuiten zu, daß **sie ein Gelübd thun, den Constitutionen ihres Ordens unterworfen zu seyn.** Ein Gelübd, von welchem man sich in einer unserer vornehmsten Reichsversammlungen getrauet, das Strafurtheil zu fällen, daß es **ein gottloser Eid sey, eine gleichfalls gottlose Regel zu halten.** Allein m. l. B. dieses vorgegebene Gelübd hat nicht die mindeste Wirklichkeit; es ist eitel Erdichtung, deren man sich bedienet hat, unsere Gerichtspersonen zu berücken, die es wenig gewohnet sind, solche Materien abzuhandeln. Denn **fürs erste**, sagen die Bischöfe der letzten Versammlung, **machen die Gesetze und Verordnungen der Ordensgemeinden die Materie der Gelobung nicht aus. Ihr wahrhafter Gegenstand sind Gehorsam, Keuschheit, und Armuth, zu denen man in dem Orden der Jesuiten auch die Verkündigung des Glaubens unter den Ungläubigen setzen muß. So ist auch eine Handlung wider den Gegenstand eines Gelübdes, eine Sünde: die Ubertretung der Regeln aber thut das nicht, besonders bey den Jesuiten; wenigst wenn sie von keiner Verachtung veranlasset wird: und auch da ist die Verachtung, nicht die Uebertretung, Sünde.** Aber, fahren diese Prälaten fort, **wenn auch die Constitutionen der gerade Gegenstand eines Gelübdes seyn sollten, was für eine Unbild muß es nicht für die Kirche seyn, daß man Constitutionen für gottlos und gottesräuberisch ausruft, derer Ausübung sie seit zweyhundert Jahren auch mit ihrem**

Vorstellungen der geistlichkeit, die Gelübde der Jesuiten betreffend, vom Jahr 1762.

Ansehen genehmgehalten; welche von Päpsten gutgeheißen, oder durch ihre Gewaltsbriefe bestätiget worden: derer Verfasser in die Zahl der Heiligen versetzet, und zu einem Gegenstand unserer Verehrung geworden; Constitutionen, welche der Kirchenrath von Trient gottselig genennet, auf welche die meisten Versammlungen der Geistlichkeit von Frankreich Lobeserhebungen verfasset, und die sie von den vortrefflichsten Gliedern der Kirche und des Staates verdienet haben. Dergleichen Constitutionen angreifen; sagen, sie seyn den natürlichen und göttlichen Rechten zuwider; sie als eben so viele Meisterstücke der auf einen Grundsatz zusammengebrachten Schwärmerey ansehen; heißt das nicht, den Bischöfen von Frankreich, den Bischöfen der christlichen Welt, der allgemeinen Kirche selbst, eine Blindheit zumuthen, an welche uns der ihr von JEsu Christo versprochene Beystand nicht einmal denken läßt. Und diese Beflissenheit, solche Strafnamen darauf zu schlagen, die zwar schimpflich, aber doch für die Anschläge, welche sich die Parlamente vorgesetzet hatten, gar nicht dienlich sind; ist sie nicht ein Beweis einer Verfassung, welche sie geschmiedet zu haben scheinen, die Obergewalt der Kirche verächtlich zu machen, und ihr Ansehen zu vernichten?

X. Unbilligkeit des Vorwurfes wider die Weise und die verschiedenen Gattungen dieser Gelübde.

Man verweist den Jesuiten die Ordnung, die Weise und die verschiedenen Gattungen ihrer Gelübde. Man saget, diese Verbindungen seyn sonderbar, und gleichen jenen nicht, welche in anderen Ordensversammlungen statt haben. Das ist ein unbilliger Verweis m. l. B. weil erstens, was die Wesenheit, die Pflichten, und vornehmsten Wirkungen der 3 Ordensgelübde, der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams betrifft, die Jesuiten mit anderen Ordensleuten in einer Reihe sind. Zweytens, weil es der Stifter der Gesellschaft thun konnte, daß er, mit Gutheißung der Kirche, einigen Unterschied zwischen seiner Gesellschaft und anderen auch ältesten geistlichen Ordensgemeinden machete. Oder wie? haben nicht alle klösterliche Gesetzverfasser in gewißen Puncten

be-

besondere und eigene Entwürfe aufgesetzet, da sie die Grundrisse zu ihren Gesellschaften zeichneten; hatten sie nicht die Bedürfniß, in welcher die Kirche damals stand, die Gattung der Arbeiten, und die guten Werke vor Augen, welche die dasigen Umstände erfoderten? Nach solchen Ueberlegungen, haben sie nicht den Umfang der Pflichten ihrer Mitverbundenen und Lehrlinge bestimmet? Der heilige Ignatius, der während der Gährung der Ketzereyen des 16ten Jahrhunderts in der Welt erschien, glaubte, er müßte in der Wahl der Gelübde seiner Gesellschaft sonderheitliche Maasregeln, für die umständlichen Stücke ihrer Auferziehung, für die Ordnung und Weise ihrer Verbindungen, und für die Austheilung ihrer Amtsverrichtungen, u. s. w. anwenden. Ohne etwas von der Hochschätzung zu verlieren, welche er von anderen Ordensgesellschaften hegete, dünkete ihn, die mehreren ihrer Gesetze und ihrer Uebungen würden sich mit den Verrichtungen nicht vertragen können, welche er sich verbunden zu seyn sah, seiner Gesellschaft aufzutragen. Er wollte gewiße, obschon unbillige Vorwürfe vermeiden, welche die Ketzer den alten Ordensverfassungen macheten. Er hielt dafür, daß es dienlich seyn würde, wenn er in vielen Stücken der gemeinen Lebensart näher käme, um mit der ganzen Welt Umgang pflegen zu können, und durch die verschiedenen Amtsverrichtungen, die er unter die Seinigen vertheilte, häufigere Früchte zu sammeln. Und dieses ist jene Klugheit, jener Grund der Weisheit, welche die römischen Päpste in diesem Diener GOttes bewunderet hatten. Dieses ists, was den verstorbenen Papst Benedict den XIV im Jahre 1746 vermochte, zu sagen: **daß seit mehr als zwey hundert Jahren, die von dem heiligen Ignatius errichtete Gesellschaft Jesu, überaus glücklich durch die weisesten Gesetze sey verwaltet worden, welche dieser Stifter seinen Kindern hinterlassen hat** (a).

Man besehe die Bulle der Heiligsprechung, welche P. Gregorius der XIV ausfertigen lassen.

XI.

Diese Gelübde werden wider die Vorwürfe der Unbeständigkeit geschützet.

Man lärmet abermal, m. l. B. wider die vorgegebene Unbeständigkeit der Gelobungen, welche das Band der Glieder dieser Gesellschaft ausmachen: wider eine Unbeständigkeit, welche, so saget man, sich durch häufige Veränderungen selbst verräth, die man unter diesen Or-



(a) Ex præscripto sapientissimarum legum & Constitutionum ab eodem beato Ignatio ipsi traditarum, a duobus & ultra sæculis feliciter rectissimeque gubernari compertum habemus. *Bened. XIV. in Bull.* DEVOTAM. *anno 1746.*

Ordensleuten so oft vorbeygehen sieht. Wenn sie lange Zeit Jesuiten gewesen sind, kehren sie wieder in die Welt zurück, die sie verlassen hatten; sie übernehmen die Bedienungen und Güter wiederum, die sie aufgekündet hatten. Was noch fremder läßt, fährt man ferner fort, ist, daß man nicht wissen kann, zu welcher Zeit, und unter was für Bedingnissen diese Verbindungen unwiderruflich werden. Die Constitutionen der Gesellschaft bringen es mit sich, daß man auch die Professen selbst beurlauben kann, welche man doch immer für diejenigen hält, die mit dem Leibe der Gesellschaft am engsten verbunden sind. Es giebt Verordnungen, Erklärungen, Unterrichte über diesen Punct: und dennoch kann man niemals sehen, daß in dem Berufe und Stande eines Jesuiten etwas dauerhaftes und beständiges wäre.

Diese Vorwürfe, m. l. B. liest man in einer unzähligen Menge der wider die Gesellschaft ans Licht gestellten Schriften, und es ist nichts seltsames, Leute zu finden, auf die sie große Eindrücke machen. Das kömmt daher, weil man dem Buchstaben des Institutes mit seinem Geiste, oder mit der Ausübung und dem Gebrauche, der in diesem Orden im Schwange geht, so selten in Vergleich gestellet hat. Es war einer Gesellschaft, welche allenthalben verbreitet werden mußte, und eine große Menge der Amtsverrichtungen auf sich nehmen sollte, viel daran gelegen, daß sie keine andere Glieder hätte, als die eines aufrechten, guten Willens wären; keine andere Leute, als welche mit ihrem Stande vergnügt lebeten, und derer sich die Oberen nach dem Ziele dieses Institutes bedienen könnten. Dieser Entwurf war der Weisheit und des Eifers des heiligen Ignatius um so würdiger, je vollkommener er für die wirklichen Angelegenheiten der Kirche recht angemessen war. So wollte er dann, daß die Glieder seiner Gesellschaft Ordensleute wären, bis die Zeit ihres gänzlichen und vollkommenen Opfers ankäme: aber gleichwie es in der Gemüthsbeschaffenheit der Menschen in dem Laufe des Lebens viele Wechsel und Abänderungen absetzen kann; so hat er auch vorhinein auf die Fälle gesehen, wo es anständig, oder wohl gar nothwendig seyn dörfte, eine Absonderung vorzunehmen. Diese jungen Ordensgeistlichen, welche viele Jahre lang, und sogar bis auf ein Alter von 33 Jahren geprüfet werden, sind den allgemeinen Gesetzen der Gesellschaft unterworfen. Da bekommen sie eine ihrem Alter gemäße Erziehung; da werden sie durch Rath und Beyspiele der älteren Ordensleute aufgemunteret: aber wenn sie die Unbeständigkeit, welche den Menschen gar zu sehr anklebet, aus der

Straße

Straße ihrer Schuldigkeiten auf Abwege verleitet; oder wenn sie an einem Stande, den sie allen anderen vorgezogen haben, keinen Geschmack mehr finden, ist ihnen die Rückkehr in die Welt nicht versperret. Es ist in der That ein Vortheil für den ganzen Körper, und seine besondere Glieder, wenn jene, die ihm fernerhin nur unnütze, oder schädlich seyn würden, sich scheiden.

Wir fragen, m. l. B. wo sind die Unbeständigkeiten in einer solchen Gesetzverfassung? Und war es dem Stifter nicht erlaubt, mit guter Genehmhaltung der Kirche und der Fürsten, sich einen solchen Grundriß abzustechen, und ihn auszuführen, der mit so vielen Vortheilen pranget. So bald der Körper der Gesellschaft, oder sein Haupt, das ihn vorstellet, Unterthanen beurlaubet, welche ihren Pflichten untreu geworden: so bald diese selber um den Abschied anhalten, den sie für ihre Gesundheit nöthig zu seyn erachten; so bald gehen auch die beyderseitigen Bande auf, ohne daß sich an diesem oder jenem Theile Verbitterung oder Rachgier äußeren. Die Jesuiten erfahren selbst das mit Vergnügen, daß sie in der Welt so viele Freunde haben, als sich Leute darinn befinden, die einsmals von ihrer Gesellschaft waren; zum handgreiflichen Beweise, daß die Art zu leben ehrbar und anständig, die Weise selbsten, mit der man sich geschieden, ohne Verdrießlichkeit gewesen seyn muß. Ihr sehet dann selbst, m. l. B. daß diese Macht, Untergebene zu beurlauben, welche nichts mehr nützen wollen oder können, unendlich viel zur Erhaltung des Leibes beyträgt; daß dieß ein Meisterstück einer vollkommenen christlichen Staatsklugheit des heiligen Ignatius ist; daß ohne dasselbe eine Gesellschaft, welche sich ganz auf die Dienste des Nächsten verwendet; und folglich sich oft ins Aeußere ergießen muß, sich bald mit dem Geiste der Welt erfüllet, von einheimischen Leidenschaften beunruhiget, und der Gefahr ausgesetzet sehen würde, Aergerniß zu geben: und daß endlich diese vorgegebene Unbeständigkeit junger Jesuiten der steten Dauer eines ganzen Ordens zu gut kommen muß.

XII. Der Vorwurf wegen dem Rechte, die mit den letzten Ordensgelübden

Wenigst, **fahren die Gegner der Jesuiten einzuwenden fort**, werden die alten, und mit den letzten Ordensgelübden schon **verbundenen allemal** der Gefahr ausgesetzet bleiben, von der Gesellschaft verstossen zu werden, und die Strengheiten einer sauren Dürftigkeit zu kosten, nachdem sie viele Jahre in diesem Ordensstande hingebracht haben. Welch ein Vorwurf, m. l. B. und wie? Bezeuget

man

Verbundenen, aus der Gesellschafft zu jagen. man in diesen itzigen Umständen so viel Mitleid, und läßt man sich das Wohl einiger Glieder dieser Gesellschaft so nahe zu Herzen gehen, da man wirklich 3000 Personen davon in eine Armseligkeit stürzet, welche sie so augenscheinlich vor sich sehen, als wenig sie selbe verschuldet haben. In diesem ganzen bis an die äußersten Gränzen der Welt ausgebreiteten Orden, ist vielleicht nicht ein einziger mit dem letzten Ordensgelübden verbundener Jesuit, den man aus der Gesellschaft verjaget hätte, und welcher uns nach seiner Verstoßung ein Schauspiel eines Menschen ohne Zuflucht, ohne Stütze, ohne Trost abgegeben hätte. Aber in dem Bezirke dieses Königreiches sind heute zu Tage schier alle Jesuiten ihres Standes, ihrer Habschaften, ihrer Häuser, und der Gesellschaft ihrer Brüder beraubet. Man gestattet ihnen keine Freystatt in den Seminarien, keine Erlaubniß im Felde des HErrn zu arbeiten, um sich daraus ihren Unterhalt zu verschaffen; keine Freyheit ihre Studien, und erworbene Wissenschafen durch Unterweisung ihrer Landesleute zu Geld zu machen. Man rufet die Gesetze der Menschlichkeit für boshafte Untergebene an, welche durch ihre Laster und Verstockung bis in die schwere Nothwendigkeit verfallen, ferne von dem Schooße des Ordensstandes, mit dem sie durch die Bande feyerlicher Gelübde verknüpfet waren, das Bettelbrod zu suchen: und man kann einen Haufen unschuldiger Leute mit ruhigem Auge und kaltem Blute ansehen, welche man dahin bringen will, daß sie weder Ordensmänner, noch Bürger seyn: welche ohne aus dem Mittel ihres Vaterlandes ausgeschlossen zu seyn, des Glückes nicht genießen, demselben anzugehören; welche verbannet sind, weil sie sich an ihre Gelobungen gehalten, und welche weder Lebensmittel haben, wofern sie nicht einen anderen Stand antreten: noch die Freyheit, einen anderen zu wählen und anzutreten, wofern sie nicht einen Eid ablegen, der sie des Lebens selbst unwürdig machen würde.

XIII. Gerade Antwort auf den vorigen Einwurf.

Aber lasset uns, m. l. B. geradesweges auf eine eingebildete Schwierigkeit antworten, welche man sich unter dem Vorwande machet, sich das Schicksal der Verstossenen von der Gesellschaft Jesu angelegen seyn zu lassen. Das Institut der Jesuiten deutet wirklich die Fälle an, wo jene von der Gesellschafft, die ihre letzte Gelübde gethan haben, könnten beurlaubet werden. Diese Fälle beziehen sich bey nahe auf die Vorfallenheit einer ausgemachten Unverbesserlichkeit: einer Gattung einer fast metaphysischen Bedingniß, und wovon in dieser Gemeinde noch kein Beyspiel vorhanden ist. Das heißt: hätte sichs ereignet, daß ei-

nige

nige durch die letzten Ordensgelübde verbundene Jesuiten ihrer Mishandlungen halber mit der gänzlichen Beraubung ihres Standes, und der damit verknüpften Vorzüge wären bestrafet worden: würde endlich dieses alles anders nichts seyn, als eine bloße Nachahmung der unter den uralten Ordensversammlungen angenommenen Zuchtordnung.

Der heilige Benedict will, daß man Untergebene, welche keine Hoffnung der Besserung blicken lassen, aus dem Kloster jage: **der Abt**, sagt er, **muß sich des gewaltsameren Mittels der Verstoßung bedienen, und dieses nach der Anweisung des Apostels, welcher den Gläubigen befiehlt, sie sollten keinen Gottlosen in ihrem Mittel gedulden. Man muß fleißig Sorge tragen**, sagt der heilige Benedict ferner, **daß ein räudiges Schaf die ganze Heerde nicht anstecke.** (a).

Der heilige Isidorus verurtheilt einen jeden aufrührischen Mönch erstlich zum Gefängniße: und wenn er sich nicht besseret, wenn er in seinem Aufruhre fortfährt, wenn er immer Klagen und Murren hören läßt, wenn er mit seinen Obern und Mitbrüdern bricht; **soll man ihn auf die Versammlungsstube bringen; da soll man ihm den Mönchsrock abziehen, seine weltliche Kleider hingeben, und ihn zum Beyspiele machen, welches den übrigen zur Beßerung dienen soll** (b).

Der heilige Thomas machet, wie der heilige Benedict, aus der Stelle des Apostels den Schluß, man müsse solche Leute, welche den Ordensberuf entehren, von der Gemeinde absondern, weil er überführet ist, **daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig verderbet.** Auf diesen Grund glaubt er befugt zu seyn, den Satz zu

 bauen,

(a) Quod si nec isto medio sanatus fuerit, tunc jam utatur Abbas ferro abscissionis, ut ait Apostolus: auferte malum de vobis, ne una ovis morbida totum gregem contaminet. *Cap.* 29. *Reg. S. Bened.*

(b) In Collatione deductus exuatur Monasterii vestibus, & induatur, quas olim adduxerat, sæcularibus, ut cæteri emendentur. *Isidorus apud Menard. ad Cap.* 37. *Conc. Reg.* §. 4.

bauen, daß solche muthwillige, und unverbeßerliche Mönche müßten vertrieben werden (a).

Van-Espen hält dafür, daß der klösterliche Stand der Verweisung seiner Mönche nicht zuwider seyn könnte, welche nach ihrer Gelobung, die Fahne des Aufruhres schwingen. Ihr Umgang, sagt dieser Rechtsverständige, ist eine ansteckende Sucht, von der man andere Ordensleute bewahren muß (b).

Zu diesem allen kömmt noch, daß man keinen in die Gesellschaft der Jesuiten annimmt, der nicht zuvor von den Fällen berichtet ist, welche die Strafe der Verstoßung nach sich ziehen. Alle unterwerfen sich hierinn auf die Zeiten und Gelegenheiten, wo sie das Unglück haben sollten, dieselbe zu verdienen; so kan sich auch keiner von ihnen über ein Gesetz beklagen, welches er zum voraus erkennet, und gebilliget hat: *Volenti non fit injuria.*

XIV. Widerlegung der Einwürfe, daß sich die Gelübde der Jesuiten nicht miteinander vertragen können.

Wenn wir die Widersacher der Jesuiten hören sollten, würden wir glauben müssen, m. l. B. daß die Gelübde, welche man in dieser Gesellschaft ableget, darum scheltenswürdig wären, weil sie sich mit vielen anderen, weit höheren Gesetzen nicht vertragen könnten.

**Erstens**, könnten sie sich mit den Gesetzen der Natur nicht vertragen; denn in dem Falle der einfachen Gelübde, welche man in der Gesellschaft nach den Probjahren ableget, verbindet man sich der Gesellschaft, ohne daß sie sich ihren Untergebenen hingegen verbände; und dieß wäre ein ungleicher, folglich ein unrechtmäßiger Vertrag.

**Zweytens**, nennet man uns eine Unverträglichkeit dieser Gelübde mit jenem Gesetze, welches zum besten der Ruhe der Familien wider sie laut aufschreyet: denn falls die von der Gesellschaft entlassenen in die

(a) Quando quidem Apostolus velit ut auferatur malum de communitatibus nostris, ne modicum fermentum totam massam corrumpat, justum est, ut abscindamus & ejiciamus Monachum incorrigbiilem & insolentem. *Quodlib. XII. q. fin.*

(b) Nequaquam repugnat Professioni Monasticæ, quo minus Monachi post emissam professionem, propter inobedientiam & rebellionem e Monasteriis ejiciantur, ne contagio ipsorum reliqui injiciantur. *Van-Espen. Jus Eccl. univers. part. I. tit. XXVII. cap. 7. N. 4. pag. 225. Edit. Lovan. 1721.*

die Welt zurückkehren, machen sie auch Ansprüche den Besitz ihrer Güter wieder anzutreten; welches doch dem Stande der Armuth, zu der sich diese Leute Zeit ihres Aufenthaltes in der Gesellschaft bekannt hatten, sehr zuwider zu seyn scheinet.

**Endlich** spricht man auch von einer Unverträglichkeit derselben mit dem Gesetze der Abhängigkeit, welches die Unterthanen an ihren Fürsten verbindet. Denn die Professen, welche selbst den Leib dieser Gesellschaft ausmachen, widmen sich durch eine feyerliche Gelobung dem Papste, dessen Gewalt auf die bloß zeitlichen Güter der Fürsten sich gar nicht erstrecke.

Man hat schon oft auf diese Anmerkungen geantwortet, m. l. B. welche sauber nichts sind, wenn man alle gehäßige Nebendinge wegnimmt, mit welchen sich die Feinde der Jesuiten so sehr angelegen seyn lassen, der Gesellschaft wehe zu thun. Wir wollen euch nur gleich den Zustand der Pflicht, mit welcher sich die Jesuiten verbinden, und die natürlichen Wirkungen davon, ganz getreu vor Augen legen.

XV. 1. Wegen der Unverträglichkeit mit dem Gesetze der Natur.

Die Studierenden dieser Gesellschaft, da sie ihre einfache Gelübde thun, verbinden sich der Gesellschaft, und die Gesellschaft verbindet sich ihnen, das heißt, sie verpflichtet sich, dieselben nicht zu beurlauben, so lange sie ihre Schuldigkeit thun würden; diese Verbindung hat noch Platz, so gar wenn sich Vorfallenheiten ereignen, wofür diese Leute nicht gutstehen können: als Krankheiten, oder andere dergleichen Zufälle sind. Es ist eitel Blendwerk, mit dem man die Welt hat täuschen wollen, wenn man in unendlich vielen Schmähschriften nur mit dem aufgezogen gekommen ist, es gebe keinen Verbindungsvertrag zwischen der Gesellschaft, und den Jesuiten, welche ihre letzte Gelübde noch nicht gethan haben: die Verbindniß halte sich gänzlich auf einer, und keineswegs auf der anderen Seite: der General der Jesuiten habe die vollkommene Macht alle diejenigen, die noch in der Probe sind, ohne Ursache, ohne angestellte Untersuchung, ja auch nach abgelegten einfachen Gelübden, wegzuschicken; diese aber, die Untergebenen, haben auf keine Weise die Freyheit, oder die Mittel, sich weiter zu begeben. Alle diese Dinge sind uns zu sehr vergrößeret, und auf der schlimmen Seite vorgestellet worden. Es ist auf Seite des ganzen Ordens der Jesuiten eine wirkliche Verbindung, welche nicht gestattet, die Stu-

dierenden ohne überaus wichtige Ursachen zu entlassen (a). Diese Verbindung ist auf Seiten der ganzen Gesellschaft zwar nur Bedingnißweise: allein sie ist darum nicht minder eine wahrhafte Verbindung, und die Unterthanen sind allemal Meister über die Bedingniß, weil es in ihrer Gewalt steht, nichts zuthun, wodurch sie die Entlassung verdieneten. Man mag sich in diesem Stücke auf das Zeugniß derjenigen berufen, welche aus dieser Ordensgemeinde getreten sind, nachdem sie eine lange Reihe von Jahren darinn zugebracht haben. Sie mögen es sagen, ob sie in der Gesellschaft schwere oder listige Kunstgriffe haben anwenden sehen, die Untergebenen entweder beyzubehalten, oder wegzuschicken. Ihr Zeugniß muß unparteyisch seyn: sie haben in gegenwärtigen Umständen wohl keinen Bewegungsgrund, die Wahrheit zu verhehlen: und sie können sich auch in einer Sache, an der ihnen persönlich gelegen war, nicht selbst betrogen haben.

Sollte man uns fragen, m. l. B. (und dieser Vorwurf kömmt auch in den unzähligen wider die Jesuiten ausgestreuten Klagen vor) sollte man uns fragen, warum die Gesellschaft ihr selbst das Recht vorbehalten habe, die Ursachen zu beurtheilen, welche die, so noch nicht die letzten Gelübde gethan, haben können, ihren Abschied zu begehren: so würden wir zur Antwort geben; die gute Ordnung erfodere es so. In dergleichen Umständen ist das Urtheil der Gesellschaft dem Urtheile derer vorzuziehen, welche es betrifft, das ist: junger Leute, welche in die Versuchung gefallen seyn können, in die Welt zurückzukehren. In einem solchen Alter ist man zur Veränderung, Unbeständigkeit, zum Verdruße und Eigensinne fähig. So ist es dann viel geziemender, die Entscheidung eines Geschäfftes, welches das Gewissen so nahe angeht, einem Richterstuhle zu überlassen, der von dergleichen Schwachheiten frey ist: und in dem wird man übereinkommen, daß der Richterstuhl der Gesellschaft eher ein solcher sey, als das Urtheil einer jungen Seele, die sich von der Anmuthung kann dahin reißen lassen. Die Gesellschaft wird in diesem Falle den allgemeinen Vortheil des ganzen Körpers mit dem sonderheitlichen Vortheile eines Gliedes zu vereinigen wissen. Außer dem, ist einmal von den Oberen dieser Ordensleute, welche noch nicht aufs engste verbunden sind, nach einer aufrichtigen Vorstellung ihrer star-

(a) „In den Constitutionen, 2. Th. 11. Hauptst. und den Erklärungen auf eben „dieses Hauptst. Im Institute I Band. 366, und 367 Bl. der Prageraufiage vom „Jahre 1757.

starken oder schwachen, ihrer überzeugenden, oder nur die Oberfläche berührenden Bewegursachen, das Gutachten, entweder für die weitere Verbindung, oder Aufhebung ihrer Gelobungen ergangen; können sie sich die Gewissenszweifel ersparen, welche so verdrüßlich als unvermeidlich sind.

Ihr könnet es nun wohl begreifen, m. l. B. daß in den Gesetzen der Gesellschaft, die ersten Gelübde belangend, mit denen man sich in ihrem Schooße verbindet, keine Ungerechtigkeit mit unterläuft. Itzt ist es um das zu thun, daß wir die Vorwürfe zerstreuen, mit denen man diese Gelübde auf Seite der vorgegebenen Familienvortheile beladen hat.

XVI. 2. Mit den Vortheilen der Familien.

Diese Macht, die Untergebenen bis auf das gesetzte Ziel der letzten Verbindung zu beurlauben, hat den Entwurf veranlasset, daß die Jesuiten, so noch nicht Professen sind, während der Zeit ihrer Probe, das Eigenthumsrecht ihrer Güter beybehalten sollten: und muß man nicht denken, daß diese Verordnung dem Gelübde der Armuth und der Ruhe der Familien zuwider ist. Das einfache Gelübd der Armuth streitet so wenig wider das Eigenthumsrecht auf die Güter, daß man in der Kirche mehrere Gesellschaften, beyderley Geschlechts, antrifft, wo die Untergebenen immer den Besitz der Güter beybehalten, ob sie schon die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsames thun. Dergleichen sind die Priester der christlichen Lehre, die Priester von der Mission, die Nonnen von der christlichen Vereinigung, u. a. m. Da die Verbindung der Gelübde ein willkürliches Recht ist, kann man gleichsam Verträge dabey eindingen, die man für gut hält; und sich nicht anders, als unter Bedingnissen dazuverstehen, derer Natur und Weitschichtigkeit man zuvor bestimmet. Es sind es, eigentlich davon zu reden, in der Kirche GOttes bloß die feyerlichen Gelübde, welche den sonderheitlichen Personen das Eigenthumsrecht auf die Güter benehmen, davon sie Besitzer waren; durch einfache Gelübde untersaget man sich nur den freyen Gebrauch dieser Güter; das ist, man machet keine Anordnung darüber, als nur in Abhängigkeit von den Oberen, derer Obergewalt man sich mitunterworfen hat (a).



(a) „In der Gesellschaft der Jesuiten entblößt die Gelobung des einfachen „Gelübdes der Armuth, welches die geistlichen und zeitlichen Mithelfer ablegen, „auch des Eigenthumsrechts auf die Güter, das ist eine Wirkung, welche ihrem „Gelübde besonders eigen ist, und eine Vollkommenheit, welche in der Armuth, „zu der man sich darinn verbindet, weiter geht.

In der Gesellschaft der Jesuiten, wie wir sie in Frankreich haben, herrscht noch eine ausgemachtere Entblößung; denn jene, welche die letzten Verbindungen noch nicht auf sich haben, genießen ihrer Güter auf keine Weise, und behalten bloß das Recht, dieselben wieder anzutreten, wenn sichs zutrüge, daß man sie vor der letzten Verbindung aus der Gesellschaft entließe. Nun, m. l. B. ist dieser Stand der Armuth viel strenger, als jener der geistlichen Gesellschaften, von denen wir kurz vorher geredet haben. Er ist auch für die Familien vortheilhafter, weil man in diesem Stande keine Nutzniessung hat, und nach einer gewißen Anzahl der Jahre, ist man gar von allem entblößet. Beklaget man sich wider Kinder eines Hauses, welche in die Gesellschaft der Priester von der christlichen Lehre oder der Mission eintreten? wirft man ihnen vor, daß sie Unruhe unter ihren Freunden verursachen? daß sie dieselben gespannet halten, und ihnen beschwerlich fallen, weil sie einen Theil der Güter vom Hause beybehalten? welche Partеylichkeit, m. l. B.? Man heißt es gut, wenn Kinder in Versammlungen eintreten, wo sie fünfzig und sechszig Jahre lang Güter besitzen und verwalten; und will nicht zugeben, daß sie sich an einen Orden halten, wo sie zwölf oder fünfzehn Jahre ein Eigenthumsrecht, ohne etwas daraus zu ziehen, beybehalten. Ist eine solche Art zu denken vernünftig?

XVII. 3. Mit den Rechten der Fürsten.

Endlich machet man noch diesen Vorwurf, m. l. B. daß die Gelobung der Jesuiten, die Professen sind, weil sie dieselben durch ein sonderheitliches Gelübd dem Papste verbindet, der Abhängigkeit nachtheilig sey, in welcher die Verbundenen gegen die Fürsten leben sollten, derer Unterthanen sie von Geburt aus sind. Man sagt, die Macht des Papstes sey eine fremde Macht, und es sey niemanden erlaubet, demselben seine Freyheit zu geloben ohne die Genehmhaltung der Mächte, denen man durch die natürlichen und bürgerlichen Rechte unterworfen ist.

Wenn man nicht wissen sollte, wie die Verbindung der Jesuiten in Absicht auf den Papst beschaffen ist, könnte die Schwierigkeit, die man hierinn finden will, ein Aufsehen machen; aber gleichwie es aller Welt bekannt ist, daß dieses Gelübd die apostolische Sendung betrifft, und daß in der Erfüllung dieses Verfahrens nichts mit unterlaufen kann, was die Rechte der Fürsten kränken sollte; so muß man diesen Vorwurf, den man einer unendlichen Menge satyrischer Scribenten nachgesprochen hat, wie so viele andere betrachten, welche weiter nichts beweisen, als die Feindschaft der Gegner. Die Gesetze der Jesuiten ha-

haben selbst allen Verdrüßlichkeiten vorgebogen, welche einem in diesem Puncte zu Sinne kommen könnten. Sie merken ausdrücklich an; **wenn es darauf ankömmt, daß man jemanden von einem Orte in ein anderes verschicken will, müße man hierinn die Gesetze der Fürsten in Acht nehmen, und hiemit Sorge tragen, daß dieselben keine Gelegenheit zu klagen hätten. Wenn man ihrer Seits eine Misvergnügenheit befürchtete,** heißt es ferner, **soll man sich befleißen, ihre Genehmhaltung zu dergleichen Abänderungen zu erlangen** (a). Nun ist es ganz gewiß, m. l. B. daß das Gelübd, sich in apostolischen Sendungen gebrauchen zu lassen, nicht zur Ausübung kommen kann, ohne daß die Missionarien ihren Ort veränderen, ja ohne daß sie wohl gar das Königreich verlassen; denn es betrifft vor allen meistentheils die Sendungen in fremde Länder. Da sehet ihr aber das Institut der Jesuiten selbst, wie es diese Ordensleute verbindet, keine Ortesveränderung vorzunehmen, welche den Willensmeynungen des Landesherren zu wider seyn könnte. Da sehet ihr aber folglich auch, daß die Ausübung dieses Gelübdes den Gesetzen des Staates, und den Willensmeynungen der Fürsten unterworfen ist. Es wäre da nicht einmal nöthig gewesen, daß die Constitutionen der Jesuiten eine ausdrückliche Verordnung macheten: es bringt es die Natur aller sonderheitlichen Gesellschaften mit sich, daß in ihrer Verwaltung nichts vorgenommen werde, was den ersten Gesetzen der allgemeinen Gesellschaft zuwider seyn könnte. Zu dem bedenket, m. l. B. wenn das Gelübd, welches die Jesuiten bey ihrer letzten Gelobung dem Papste ablegen, die höchste Obergewalt der Könige und der Republiken kränken sollte; würde man nicht nur in Frankreich seine Stimme wider eine solche Verbindung haben erschallen lassen: auch die anderen Länder würden schon seit langer Zeit eine ihren Vortheilen so widrige Verordnung gemisbilliget und verworfen haben. Man weis es in Pohlen, in Deutschland, in Spanien, in Wälschland, in den Niederlanden, in der katholischen Eidgenossenschaft, daß die Jesuiten ein Gelübd thun, sich in apostolischen Sendungen gebrauchen zu lassen, wenn es der Papst also verordnen

---

(a) Edicta Regia hac in re servanda esse, & alioqui Principum habendam esse rationem, ne offendantur; & si id timeretur, eorum consensum & satisfactionem esse ad mutationes ejusmodi procurandam. *Decret. XII. 2. Congreg.*

ordnen sollte: und doch ist man nirgends darüber in den Harnisch gebracht: nirgends hält man sich über die vorgeschützten Gefahren auf, welche diese Verbindung nach sich ziehen möchte. So ein Beyspiel ist es nicht rührend und ehrwürdig genug, alle die Argwohne aufzuheben, welche die Feinde der Jesuiten in Frankreich wollen gelten machen.

XVIII. Sonderheitlicher Vorwurf wider das Gelübd des Gehorsams.

Es sind uns noch die sonderheitlichen Vorwürfe zu untersuchen übrig, welche das Gelübd des Gehorsams, zu dem sich die Jesuiten verbinden, auszuhalten gehabt hat. Und wir müssen es bekennen, m. l. B. daß der Gegenstand dieser Untersuchung uns mehr mit Erstaunen, als mit Schmerzen erfüllet. Man bestürmet in der Person der Jesuiten das, was das größte Verdienst der Ordensgelobung ausmachet, und was die Heiligen den Bewohnern der Einöden am meisten anbefohlen hatten. Man fährt so gar über eine Tugend her, welche der Ruhe der Staaten, und den Frieden der Familien befestiget.

Der Gehorsam, **sagt man**, welchem das Institut der Gesellschaft das Lob spricht, und den es anbefiehlt, ist durchaus ein blinder Gehorsam, der seinem eigenen Urtheile absaget; und so gar bereit ist, den angefangenen Buchstaben nicht auszuführen. Der seine Gleichgültigkeit soweit treibt, daß er den Geistlichen so unempfindlich als einen todten Leib; so leicht zu bewegen, als einen Stock; so großmüthig, daß er dem Abraham in seinem Schlachtopfer nachahmen sollte; und so brünstig machet, daß er dem Eifer des lebendigsten Glaubens gleichkommen dörfte. Kann man sich ärgere Misbräuche, und schädlichere Dinge einbilden, als ein Gelübd von solcher Beschaffenheit? Hierüber, m. l. B. entstehen wohl die erdichtetsten Lehrgebäude; man webet Hirngespinste, um in den Gemüthern der Leute große Schreckenbilder hervorzubringen.

Wären diese Anklagen nicht so offenbar verläumderisch, als entsetzlich und grausam, hätten sie die ganze Welt wider die Gesellschaft aufbringen müssen. Die Feinde der Jesuiten habens nicht gesehen, daß ihre Unternehmungen durch einen so großen Fortgang gekrönet worden. Aber sie haben nicht aufgehöret, einer Menge Leute, die schon wider die Gesellschaft eingenommen waren, stets anhaltende Blendwerke vorzuspielen. Ach möchtet doch ihr billiger seyn, m. l. B. möchtet doch ihr mehr Meister über eure Urtheile, und wider die Urtheile anderer mehr auf euer Hut seyn? Sehet da ansehnliche Zeugnisse, Grundsätze, und Urkunden, auf welche ihr eine vollkommene Zuversicht bauen möget.

Höret

Höret nur gleich anfangs die Bischöfe, welche aus Verordnung des Königs im Jahre 1761 versammelt waren, die Weitschichtigkeit des Ansehens zu untersuchen, welches der General der Jesuiten über diese Ordensgeistlichen ausübet, und des Gehorsams, welchen sie ihm zu erweisen versprechen. Nachdem wir, bekennen diese Kirchenprälaten, mit der größten Aufmerksamkeit in den Constitutionen der Jesuiten nachgesuchet haben, was das Ansehen des Generals der Jesuiten mit sich bringe, und welche die Gegenstände seyn, auf die er sich erstrecke; haben wir in Erkänntniß gebracht, daß die Verbindung zum Gehorsame gegen den General wenigst so sehr eingeschränket ist, als in anderen geistlichen Ordensgemeinden. Möchte doch der Gehorsam (so heißt es im 6ten Theile der Erklärungen des Institutes 2 Bande, 108 Blatte.) in allen Stücken in der Ausübung, im Willen, und Verstande in uns vollkommen seyn: und wir alles, was uns befohlen ist, mit großer Fertigkeit, mit großer geistlichen Freude und Beharrlichkeit entrichten, und gewiß dafür halten, daß alles, was man uns befiehlt, recht ist; daß wir durch eine Gattung eines blinden Gehorsams unseren Dünkel und unser Urtheil, wenn es entgegen seyn sollte, ablegeten, (und dieses in allen Dingen, welche der Obere anbefehlen wird, und wovon man, wie schon gesaget worden, urtheilen kann, daß man darinn keine Gattung einer Sünde antreffen möge). (a)

XIX. Dieser Vorwurf wird von der französischen Geistlichkeit widerleget.

Es ist gewiß, allergnädigster Herr, setzen diese Prälaten hinzu, daß die Jesuiten durch diese Stelle ihrer Regel nicht verbunden werden, ihrem Generale zu gehorsamen, außer nur, wenn sie durch einen solchen Gehorsam keine, weder schwere, noch geringere Sünde begehen



(a) In den Anziehungen, welche man von dieser Stelle gemacht hat, hat man alles das mit einem recht gekünstelten Wesen ausgelassen, was wir in dieses Einschiebsel gebracht haben.

gehen können. Die Satzungen anderer Ordensstände setzen gemeiniglich zur Einschränkung des Gehorsams gegen den Oberen nur den Fall an, wo das Ding, das befohlen ist, dem Glauben oder den guten Sitten entgegen wäre. Was kann für eine Gefahr zu befürchten seyn von einem Gehorsame, zu dem man nicht gehalten ist, als nur, wenn es auf keine schwere oder läßliche Sünde ankömmt. Zu dem bindet dieses Gesetz des Gehorsams nicht ins besondere an den General: es bezieht sich auf alle Obere, welche unter seiner Anordnung die Gesellschaft verwalten. Es hat also der heil. Ignatius dem Generale keine andere Vollmacht über seine Gesellschaft ertheilt, als welche ein jeder Vorgesetzter einer Gemeinde, kraft des Gelübdes des Gehorsams, über seine Ordensgeistlichen haben muß. So ist auf Seite dieses Gelübdes alles gleich. Ueber alle diese Ausdrücke: daß man in der Hand des Oberen wie ein todter Leib seyn muß, u. a. m. befremden und ärgeren sich nur jene, allergnädigster Herr, welche die Sprache der Lehrer des Geistes nicht verstehen, wie wir, und welche keinen Begriff von einer Vollkommenheit haben, die nicht für ihren Stand geschaffen ist (a).

Wir wiederholen es euch, m. l. B. nach einer so zahlreichen und ehrwürdigen Versammlung, und diese Anmerkung soll eurer Aufmerksamkeit keines Weges entgehen. Bey den Jesuiten ist das Gelübde des Gehorsams wenigst so sehr eingeschränket, als bey allen anderen Ordensleuten; es leget weder mehr, noch minder Pflichten auf, als in anderen Ordensständen. Die Gesetze aller anderer Ordensgeistlichen befehlen auf gleiche Weise den blindesten, und buchstäblichsten Gehorsam an, der nur möglich ist.

Wenn

(a) Bericht der Bischöfe von Frankreich, von der Nutzbarkeit, Lehre, Aufführung, und Regierungsart der Jesuiten, 32 Bl. in 12.

Wenn wir nur das Regelbuch des heil. Benedicts aufthun, so kömmt uns sogleich zu Gesicht, man müsse **ohne Vernünfteln, ohne Untersuchen, ohne Aufschub** gehorsamen; man müsse seinen eignen Willen ausziehen, und **keinen Zwischenraum zwischen seinem Vollziehen und dem Befehle des Oberen zulassen.** Wenn sichs zuträgt, daß man einem Ordensgeistlichen gar zu schwere, oder auch **unmögliche** Dinge gebeut, müsse er den Befehl mit Sanftmuth annehmen, und alle seine Kräfte darauf verwenden, ihn in die Ausübung zu bringen.

XX. Gesinnungen der ersten Väter des klösterlichen Lebens von dem Gehorsame. In der Vorrede zu den Regeln des heil. Benedictus, u. s. w. 5, und 68 Hauptst.

Wir lernen von dem heil. Basilius, daß die, welche sich GOtt durch die Ordensgelobung geheiliget haben, in der Hand des Oberen seyn sollen, **wie das Messer in der Hand des Fleischers;** von dem heil. Johannes Climacus, daß **der Gehorsam das Grab des eignen Willens ist;** von dem heil. Bernhard, daß **der Gehorsam jene glückselige Blindheit ist, welche machet, daß die Seele auf den Strassen des Heiles erleuchtet wird;** von der Regel der Carthäuser, daß **man seinen Willen GOtt schenken, und ihm, wie ein Opferlamm aufschlachten muß;** von dem heil. Bonaventura, **daß ein wahrhaft gehorsamer Mensch wie ein Todtenkörper ist, der sich brauchen, bewegen, und versetzen läßt, ohne jemals einen Widerstand zuthun, u. s. w.**

In den klösterlichen Satzungen des heil. Basilius. 22 Hauptst. Climac. im 4ten Staffel. Der heil. Bernhard in der 1ten Rede von der Bekehr. des heil. Paulus. In den Jahrbüchern des Carthäuserordens, 1ten Buche 8 Hauptst. Bonaventura im Leben des heil. Franciscus 6ten Hauptst.

Möchten wir doch m. l. B. die Regeln aller Ordensleute, und die Lebensverfassungen aller Heiligen hieher schreiben können! Ihr solltet eine verehrungswürdige Uebergabe zu sehen bekommen, nach welcher der heil. Stifter der Gesellschaft JEsu seine Gesetze vom Gehorsame abgezeichnet hat; ihr solltet an dieser Uebergabe die Grundsätze erkennen, an die sich der heil. Ignatius gehalten, wenn er einen fertigen und blinden Gehorsam bestens empfohlen; in Sachen nämlich, wo man keine Sünde sähe; *ubi non cerneretur peccatum* (a); in Sachen, wo man nicht urtheilen könnte, daß eine Gattung einer Sünde mit unterliefe:

XXI. Schranken, welche der heil. Ignatius der Weitschichtigkeit des Gehorsams gesetzet hat.



---

(a) In den Constitutionen, 3. Th. 1 Hauptst. 23. Abs. 1. Band. 373. Bl.

liese: *ubi definiri non possit aliquod peccati genus intercedere* (a); in Sachen endlich, wo der Obere nichts befiehlt, was GOtt misfallen könnte: *ubi DEO contraria non præcipit homo* (b). Alle diese Stellen sind die eignen Worte des Gesetzgebers der Gesellschaft. Sie sind den Bischöfen, welche vor 2 Jahren dem Könige von der Nützlichkeit, der Lehre, Aufführung, und Regierungsart der Jesuiten Nachricht gegeben, nicht so von ungefähr entfallen. Ihr habet weiter oben einige ihrer Anmerkungen über diese Sache gelesen.

Mithin muß man, m. l. B. in der Gesellschaft der Jesuiten so wenig, als in allen übrigen Ordensständen, die Augen zuschließen, und ohne Verzug dahin fliegen, wo der Gehorsam hinruft; wenn man nicht versichert ist, daß weder ein natürliches, noch ein ausdrückliches göttliches, oder ein menschliches, und folglich kein vorhergehendes Gesetz, der Vollführung dessen entgegen steht, was der Obere verordnet hat. Hat aber diese Sicherheit einmal ihren guten Grund, wer wird es läugnen, daß es überaus lobenswürdig, und sehr verdienstlich sey, sich in Ausübung des Gehorsams in eine gewiße Blindheit versetzen; und wie der heil. Benedict verlanget, auch Dinge unternehmen, die überaus beschwerlich, oder gar in Ansehung der gewöhnlichen Kräfte der Natur unmöglich scheinen?

XXII. Richtiger Begriff des blinden Gehorsams, den Van-Espen hatte.

**Ein blinder Gehorsam!** das ist ein Gegenstand, den man auf tausend verschiedene Arten recht verstaltet hat; es ist ein verhängnißvoller Ausdruck, aus dem man ein gewißes Geschrey gemachet, welches eigentlich dazu bestimmet war, Jesuitenfeinde zusammenzuraffen, und sie zu entzünden. Und dennoch, m. l. B. wie dieses Van-Espen, ein Schriftsteller, der in Frankreich sehr geschätzet wird, und auf keine Weise wegen einer vorzüglichen Liebe zu den Jesuiten verdächtig ist, selbst begriffen hat; und dennoch **ist dieser Gehorsam nicht blind, als nur um jenem, der sich zum Ordensstande verbunden hat, die Verblendung der Begierlichkeit aus den Augen zu räumen. Was sein Verdienst, und seine Vollkommenheit ausmachet, ist, daß man sich aller Nachforschung, aller** Unter-

(a) Ebend. in 6ten Th. 1 Hauptst. 1. Band 408 Bl.
(b) In dem 5ten Brief des heil. Ignatius von der Tugend des Gehorsams.

**Untersuchung entsaget, wenn es um die Flucht aller solchen Gegenstände zu thun ist, die der Eigenliebe schmäucheln. In solchen Fällen ist das Urtheil des Obern die Richtschnur, an die man sich hält, gleich als wäre dieß der Befehl GOttes selbst (a).**

Ihr sehet es schon, m. l. B. daß es nach den unumstößlichen Grundsätzen des Rechts der Natur, göttlicher und menschlicher Rechte zugeht, wenn der Gehorsam einer geistlichen Seele die Augen schließt, und sie zu seiner Gefangenen machet, welche ihm ihr eigen Urtheil geschlachtet hat. Die Blindheit, welche er mit sich bringt, bestreitet nur das Gesetz der Sünde; die Widerspänstigkeiten der Eigenliebe; die Vorspieglungen einer ausschweifenden Vernunft; die Neigungen eines trägen oder verderbten Herzens; wenn die Seele in diese heiligen Finsternisse verfällt, verliert sie dabey nichts aus dem Angesichte, als die gefährlichen Gegenstände; und ihre Augen sind vollkommen zu allen dem offen, was zur Liebe ihres Standes und ihrer Pflichten dienlich seyn mag. Sie unterwirft sich nicht anders dem Willen eines Menschen, als damit sie sich dem göttlichen Willen gleichförmiger mache. Daraus man schließen muß, daß so ein Gehorsam, man mag ihn für noch so blind halten, die aufgeklärteste unter allen Tugenden ist; daß die Gleichgültigkeit, die man ihr ausstellen will, ein Antrieb zum geläutertsten Gute ist; daß diese Art einer Unempfindlichkeit, aus der man ihr ein Laster machet, die vollkommenste unter allen geistlichen Empfindungen ist.

Wie hat man dann sagen, und schreyen können, m. l. B. daß ein solcher Gehorsam in die Herzen nicht eintritt, ohne sie zugleich zu Lasterthaten aufgelegt, und mit widerrechtlichen Eingriffen bekannt und gemein zu machen? daß er in die Seelen seiner Parteygänger die Wuth haßenswürdigster Unternehmungen jaget? Der Haß, welcher so abscheuliche Beschuldigungen öffentlich ausstreuet, dörfte wohl viel blinder seyn, als der Gehorsam, den er so schwarz malet. Anklagen von solcher Art wagen zu können, muß man wohl zum voraus setzen,

 daß

(a) Obedientia cæca est ad ea, quæ cupiditas aut amor proprius suggerit . . . ad ista, inquam, cæca est perfecta obedientia: nihilque eorum solita attendere, aut discutere, Prælatorum judicio tanquam Dei ordinationi se subjiciens. *Van-Espen part. I. tit.* 28. *cap.* 2. *No.* 5.

daß bey denen, die nach dem vollkommensten Gehorsame trachten, eine gänzliche Unwissenheit der Religion; eine Dummheit, welche sie nimmermehr etwas fühlen läßt; und vor allen eine durchgängige Vergessenheit aller Vortheile, die ihnen zum nächsten am Herzen liegen sollten, und eine vollkommene Verlassung alles dessen herrschen muß, was sie besitzen, was sie sind, oder zu werden hoffen möchten.

XXIII. Ungereimte Folgen des blinden Gehorsames.

Bilden wir uns wirklich auf einen Augenblick in der Gesellschaft der Jesuiten einen solchen Gehorsam ein, welcher sie so blind machet, daß er die Laster nicht mehr erkennet, und sie alle in Gang und Ansehen bringet. Sollte er sie gebiethen, welche Opfer würde er verschaffen? Opfer der Ehre und des Gewissens, dessen Geschrey man ersticken, und dessen Biße stillen müßte; Opfer der Vernunft, die man gefangen geben, oder gar zernichten müßte; Opfer seiner Ruhe, und des Lebens, welches man den größten Gefahren aussetzen müßte; Opfer der Gesellschaft selbst, welche nicht lange bestehen könnte, wenn der Gehorsam, den sie zum Gesetze machet, ihren Gliederen zur Quelle aller ihrer Fehler würde.

XXIV. Despotische Regierung, welche man dem Generale der Jesuiten fälschlich zumuthet.

Um diese so schrecklichen Dinge, **widersetzet man**, wissen die Jesuiten nicht alle: sie sind nicht einmal einer großen Anzahl derjenigen Untergebenen bekannt, welche sich mit der Gesellschafft verbunden: aber das Gelübd eines unbestimmten Gehorsames, welchen man dem Generale verheißt, dessen Macht durchaus unumschränkt ist, läßt uns diese äußerst abscheuliche Ausschweifigkeiten befürchten. In diesem Einwurfe, m. l. B. haben wir nichts zu untersuchen, als die vorgegebene unumschränkte Obergewalt des Generals der Jesuiten. Denn hierinnfalls muß euch wohl bekannt seyn, daß der Gehorsam, den man in der Gesellschaft gelobet, sich nicht auf Gegenstände erstrecket, welche von göttlichen oder menschlichen Gesetzen verbothen sind; daß folglich dieser Gehorsam nicht unbestimmet ist, in dem Verstande, den die Tadler der Jesuiten vorschützen.

XXV. Kennzeichen einer unumschränkten Obergewalt.

Was ist dann eine unumschränkte Obergewalt? Sie ist ein Misbrauch der Vollmacht, ein zu weit getriebenes Wesen der Herrschaft, das Uebermaaß der Herrschsucht, die Strenge eines willkürlichen Oberansehens. Sie machet Sclaven, und keine Unterthanen: sie erkennet kein anderes Gesetz, als den Eigensinn des Befehlshabers. Weit gefehlet, daß sie sich vor einer höheren Gewalt zu fürchten hat; sie zer-

streuet

streuet alle Mächte, und in Ansehen ihrer Macht sind sie Schatten. Sie vernichtet sie bis auf die Spuren der Ansprüche, die sie einmal gemacht haben. Weil sie sich des Eigenthumsrechtes über alles anmasset, muß mans als ein Geschenk von ihr ansehen, was sie nicht nutzet; und das für eine Glückesgabe halten, was ihr zu verlangen nicht einmal zu Sinne gekommen ist.

Alle diese Kennzeichen müssen itzt auf den General der Jesuiten zutreffen, wenn er der unumschränkte Herrscher ist, zu dem ihn die öffentlichen Blätter gemacht haben. Wirklich hat man auf tausend verschiedene Arten wiederholet, daß das Haupt der Gesellschaft über die Güter, Personen, Gedanken und Gesinnungen aller derer, die es für ihre Oberkeit erkennen, Herr und Meister ist; daß unter seinem Oberansehen alles leidend, das heißt, ohne Willen, ohne eigenmächtige Entschließung, ohne Absicht, ohne Neigung ist; daß es alle Gesetze seines Ordens ausstreichen, und andere hinschreiben; alle Verträge ungültig machen; alle eingegangene Bindnissen aufheben kann, u. s. w.

Wo würde es hinkommen, m. l. B. wenn wir euch alle Züge vorreißen wollten, mit welchen man die unumschränkte Obergewalt des Generals der Jesuiten hat abmalen wollen. Da sich diese Quelle einmal aufgethan hat, haben die Feinde der Jesuiten alles daraus geschöpfet, was ihnen am tauglichsten unter die Hände kam, alle Gemüther wider diesen Ordensstand aufzubringen.

XXVI.
Umfang und Gränze des Ansehens des Generals der Jesuiten.

Aber lasset euch ja von einem Worte nicht einnehmen, welches man misbrauchet, und welches man vernünftiger Weise hieher nicht anwenden kann. Die Gesellschaft der Jesuiten hat wirklich nur ein Oberhaupt; dessen Ansehen auch in der Ausübung der Verwaltung groß ist. So sah aber schon nach der Regel des heiligen Benedicts die Obergewalt eines jeglichen Abtes in Ansehen seines Klosters aus. **Er war, wie es ein vortrefflicher Erläuterer dieser Regel anmerket, gleichsam der Schlußstein des Gewölbes, auf dem alle Schwibbogen zusammen treffen; worauf sie sich lehnen; der sie stützet, und von dem sie ihre Stärke haben. Der Abt war, eigentlich zu reden, das Haupt, welches unter alle Glieder, und die verschiedenen Theile, aus denen der Körper besteht, die Thätigkeit, und die Bewegung austheilet.** (a).

Fol-

(a) In den von dem Abte von Rance erläuterten Regeln des heil. Benedicts, 1ten Band, 179 Bl.

Folget hieraus, m. l. B. daß in dem Orden des heil. Benedicts der Abt ein unumschränkter Herr, ein Despot war; daß man ihm hat gehorsamen müssen, so wie Sclaven einem strengen herrsüchtigen Herrn gehorchen: daß es in einem jeglichen Kloster einen eisernen Scepter gegeben, und daß alles unter einem beschwerenden Joche geseufzet hat? Nichtsdestoweniger ist dieß der Begriff, den man uns von der Regierungsart der Jesuiten und ihres Generals beybringen will. Er ist ein unumschränkter Herr, ein Despot, sagt man: aber wie kann man das auch glauben, wenn man das Institut dieser Gesellschaft gelesen hat? Dieser General hängt von dem Leibe ab, dem er vorsteht. Man kann ihm widersprechen, Verweise geben, ihn tadeln, und in gewißen Fällen kann er von einer allgemeinen Versammlung seines Amtes entsetzet werden, und diese kann zusammenkommen, wenn es ihm auch schon nicht lieb wäre (a). Er kann ohne Genehmhaltung seiner Gesellschaft keine Collegien aufheben: er kann die Güter nicht veräußern, und die Herrschaft darüber auf andere überbringen, oder damit zum Nutzen seiner Familie anordnen (b). Und es ist grundfalsch, daß er alle Verträge, welche kraft seiner Vollmacht geschlossen worden, widerrufen und vernichten kann (c). Ein jeder Oberer eines Hauses hat eine wahre Freyheit und eine seiner Stelle anklebende Macht, in Ansehen der Verbindungen, die nothwendig einzugehen sind, seine Verwaltung auf verschiedene Weise in Ausübung zu bringen. Alle diese Stücke sind in bündigsten Schriften erwiesen, und dargethan, und es wurde unnütze seyn, m. l. B. wenn wir uns länger über diesen Punct aufhalten sollten (d).

**XXVII.** Abgeschmackte Folgen aus seiner vorgegebenen unumschränkten Macht.

Wenn das Oberhaupt eines Ordenskörpers, der aus mehr als 20000 Personen besteht, eine unumschränkte Macht hat, und immerzu wider seine Untergebene bewaffnet ist; wenn es immerzu mit einer Vollmacht Befehle austheilet, welche es für seine Vortheile, oder nach seinem Wohlgefallen ausdenket; wie kömmt es, daß 20000 Personen so sehr

---

(a) In den Constitutionen. 9. Th. 4. Hauptst. 7. Abs. 10. Th. 8. Abs.

(b) In den Constitutionen. 9. Th. 3. Hauptst. 5. Abs. 1. Band. 437. Bl. und in den Erklärungen über das 4te Hauptst. im 9ten Th. der Constitut. 1. Band. 440. Bl.

(c) Im Institute. 1ten Band. 623. Bl. in der Prageraufage vom Jahre 1757.

(d) Man besehe den Bericht der Bischöfe von Frankreich von der Nutzbarkeit = = = der Jesuiten vom 37 bis zum 45ten Blatte.

sehr an diese Verwaltungsart gebunden sind? wie kömmt es, daß sich diejenigen davon, welche in Frankreich leben, über den wirklichen, oder nur erdichteten Anschlag, sie von ihrem zu Rom wohnhaften Generale abzusondern, so sehr bestürzet haben? wie kömmt es, daß diejenigen, welche die Gesellschaft verlassen, in der sie viele Jahre zugebracht, ihre Stimme wider die Tyranney dieses vorgegebnen unumschränkten Herrschers nicht erheben? Ja wie kömmt es, daß sich vielmehr das Gegenspiel ereignet, und die Beurlaubten, welche keine dringende Ursache mehr haben, ihre Gesinnungen stille zu halten, uns sagen, sie hätten in dieser Regierungsart nichts vermerket, was mit den Gesetzen der Menschlichkeit, der Artigkeit, und der Liebe nicht übereinkäme: und daß dieser General, den man uns, wie die asiatischen Monarchen, auf einem Throne erhoben zeiget, der allenthalben von Sclaven umgeben ist; daß dieser General doch nichts anderes ist, als der allgemeine Trost der Bedrangten, und der Schutz aller derer, welche von ihren unmittelbaren Obern möchten zu sehr gedrücket werden. Wie kömmt es endlich, daß dieser Mann, den man so mächtig, so reich, so unumschränkt in seinen Willensmeynungen machet, in dem Innern seines Hauses schlechtweg, wie eine Privatperson lebet, ohne ein einziges jener entscheidenden Kennzeichen an sich zu haben, welche uns seine Hoheit, seinen Vorrang, und die weitschichtigen Umfänge seiner Macht verkündigten.

Bekennen wirs, m. l. B. daß diese Beschuldigung der unumschränkten Vollmacht, eines von jenen Triebwerken ist, welche man in Bewegung zu setzen gewußt hat, um in diesen günstigen Augenblicken Ueberraschung oder Schrecken auszubreiten. Die Meister dieser Erfindung verstunden das Spiel trefflich, und befürchteten die Folgen nicht, welche wider sie selbst daraus zu ziehen wären. Leute, welche nicht über die Oberfläche der Sachen hineindringen, lassen sich von dem verführerischen Schimmer des äußerlichen Scheines blenden. Man hat dieses Märchen von der unumschränkten Vollmacht, durch die Vorwürfe der Entzückung, der Schwärmerey, und eines recht abergläubischen Wesens bestärkt, womit man so sehr auf die Jesuiten loszieht. Man hat eine ganze Welt bereden wollen, daß mehr, als 20000 Menschen, aus welchen die Gesellschaft besteht, ohne Bewegursache wirken; daß sie ihre Entschließungen auf gählinge Eindrücke machen, dergleichen die Eindrücke der Träumer und Grillenfänger sind; daß sie sich ohne Behutsamkeit, ohne Maaßregeln, einem falschen Eifer und dem Aberwitze eines unbesonnenen Gottesdienstes überlassen: daß man sich in

diesem Orden, der doch aus wohl auserlesenen Köpfen zusammgesetzt ist, lebet, ohne etwas zu überdenken; unter einem Joche ist, ohne über etwas zu klagen; daß man in eine Knechtschaft, oder ins Laster verfällt, ohne das Gute von dem Bösen, die Sclaverey von der Freyheit zu unterscheiden; daß man auf eine gewiße Weise einen General anbethet, den der größte Theil niemals zu Gesicht bekömmt: und von welchem man dafür hält, daß er als ein unumschränkter Herrscher, als ein Despot, vielmehr unterdrücken, als aufrichten, vielmehr einreißen, als aufbauen; vielmehr zerquetschen als trösten will.

XXVIII. Schluß dieses zweyten Theiles.

Laßt uns, m. l. B. die umständlichen Erzählungen dieser abgeschmackten Folgerungen schließen, über welche wir uns viel zu lange aufgehalten haben. Das kräftigste Mittel, sie zu bestreiten, wäre vielleicht, daß man sie schlechterdings hersagete. In der That, wenn die Gelübde der Jesuiten nichts anderes sind, als gottlose Schwüre, welche sie, als blinde Sclaven, an den Wagen eines despotischen Generals anbinden; wenn diese Ordensleute unter der Decke der Entzückung, der Schwärmerey, und des Aberglaubens alle Laster heilig sprechen, und alle Unthaten einweihen, besonders wo es auf die Vortheile ihres Ordens ankömmt; wenn sie alle jene Mishandlungen begehen, und alle jene Verschwärzungen zu verdienen fähig sind, mit welchen sie der Haß ihrer Feinde überladet, was wird aus allen diesen Vorgebungen folgen? nichts anderes, als daß die Gesellschaft die sonderheitlichste Gemeinde ist, die man sich jemals hat einbilden können: denn das Gute, das sie täglich thut, und das Böse, welches ihre Gegner von ihr ausstreuen, stellen uns nichts anderes, als unbegreifliche Widersprüche, unvertheidliche Gegensätze, und unauflösliche Aufgaben vor. Die Vernunft, und die Erfahrung lehret uns, daß man durch Laster und Uebelthaten, keinen geistlichen Ordenskörper gestaltet und erhält. Die Tugend ist die einzige Quelle, aus der er Leben und gute Gesundheit schöpfet; beseelet sie, belebet sie die Glieder; hält sie die Bande ihrer Verknüpfung enger zusammen; wird man sich vergebens bemühen, sie abzusondern, sie zu zerstreuen, und zu berauben. Sie widersetzen sich keiner Gewaltthätigkeit. Was sie immer für eine Lage haben mögen, sehnen sie sich mehr nach ihrem Joche, als sie ihre Freyheit kosten; sie seufzen heftiger nach den Ketten, als sie ihren zeitlichen Vortheilen nachlaufen. Nicht so fast die Wunde ihres Körpers, als die Wunde der Religion presset ihnen Schmerzen, Seufzer und Zähren aus. In Mitte ihrer Schmachen, womit man

sie beladet, werdet ihr nicht hören, daß ihnen ein Winseln entfährt: wenn man bey dem Angriffe, der auf ihren heiligen Stand gewaget wird, die Reinigkeit ihres Glaubens und ihrer Lehre in Ehren hält.

# Dritter Theil.

Wenn es je eine Unternehmung giebt, welche gewiße Maaßregeln erfordert, denen man mit der größten Genauigkeit nachkommen soll; so ist dieß die Untersuchung der Lehre, welche in den Büchern enthalten ist. Der Geist des Menschen ist dem Irrthume so sehr unterworfen, so geneigt zum Tadeln, so strenge auf die Begriffe eines andern, so gelinde gegen die Seinigen, daß man in dem Geschäffte, wovon wir reden, die Klippe nicht vermeiden kann, als nur, wenn man sich an die Grundsätze einer vernünftigen und unparteyischen Kritik hält.

I. Regeln, welche in Untersuchung und Beurtheilung der Bücher zu beobachten sind.

Der letztverstorbene Papst Benedict der XIV schien alle diese Grundsätze in eine Verordnung gesammelt zu haben, welche er einige Jahre vor seinem Tode, an die Untersucher des heil. Officiumsgerichts ergehen lassen (a). Die Maaßregeln, die er darinn festsetzet, sind so gründlich, und erlaucht, daß sich die Gelehrten aller Landschaften eifrig be-



(a) Meminerint non id sibi muneris, onerisque impositum, ut libri ad examinandum sibi traditi proscriptionem modis omnibus curent, atque urgeant; sed ut diligenti studio, ac sedato animo ipsum expendentes, fideles observationes suas, verasque rationes Congregationi suppeditent, ex quibus rectum judicium de illo ferre, ejusque proscriptionem, emendationem, aut dimissionem pro merito decernere valeat. De variis opinionibus atque sententiis in unoquoque libro contentis, animo a præjudiciis omnibus vacuo, judicandum sibi esse sciant. Itaque Nationis, Familiæ, Scholæ, Instituti, affectum excutiant; studia partium seponant; Ecclesiæ sanctæ dogmata, & communem Catholicorum doctrinam, quæ Conciliorum Generalium Decretis, Romanorum Pontificum Constitutionibus, & orthodoxorum Patrum, atque Doctorum consensu continetur, unice præ oculis habeant. Hoc de cætero cogitantes non paucas esse opiniones, quæ uni scholæ, Instituto aut Nationi certo certiores videntur, & nihilominus sine ullo fidei aut Religionis detrimento ab aliis Catholicis viris rejiciuntur, atque impugnantur, oppositæque defenduntur, sciente ac permittente Apostolica Sede, quæ unamquamque opinionem hujusmodi in suo probabilitatis gradu relinquit. *Const. Bened. XIV. Dat. VII. Idus Jul. An.* 1753. *Paragraphis XV. XVII. pag.* 120. *&* 121. *Bullar. Tom.* 4.

bemühen sollten, dieselben in die Ausübung zu bringen. Dieser Papst saget zu den Richtern, welche die Untersuchung der Bücher auf sich hatten:

II. Erste Regel.

Sie sollen sich zuvörderst nicht einfallen lassen, als wären sie schlechthin verbunden, die Verdammung der Schriften, die vor ihr Gericht gebracht worden, auf alle mögliche Weise zuwege zu bringen. Und ist dieß die erste Regel, welche uns lehret, daß eine wahre Nothwendigkeit, oder offenbare Nutzbarkeit vorhanden seyn muß, wenn man ein Buch mit Strafurtheilen belegen, oder verdammen will.

III. Zweyte Regel.

2tens. Müsse man auf eine solche Arbeit viel Aufmerksamkeit, Sorgfalt, und Genauigkeit verwenden. Diese zweyte Regel verwirft so wohl die Uebereilung, als die Nachläßigkeit aller derer, welche Bücher zu beurtheilen, und über Lehrsätze zu richten haben.

IV. Dritte Regel.

3tens. Müsse man alle Vorurtheile und parteyliche Eigennützigkeit ablegen. Dritte Regel, welche andeutet, daß die Unparteylichkeit die Seele der ganzen Untersuchung und der Beurtheilung seyn soll, welche die Meynungen eines anderen für ihren Gegenstand hat; vor allem, wenn diese in die Vortheile der Religion einschlagen.

V. Vierte Regel.

4tens. Sey man in Untersuchung der Bücher verbunden, die katholische Lehre, das ist, die in der heil. Schrift, in den Satzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen, in den Verordnungen der Päpste, in den Schriften der Väter, und rechtgläubigen Lehrer verzeichneten Wahrheiten, zum Führer und Wegweiser zu wählen. Vierte Regel, welche will, daß die Beurtheilung mit den Grundsätzen des Glaubens und der allgemeinen Lehre der Kirche vollkommen übereinstimme.

VI. Fünfte Regel.

5tens. Könne man nimmer den in einem Buche enthaltenen Verstand genau bestimmen, wenn man es nicht ganz durchgelesen; wenn man die Dinge, die in verschiedenen Stellen zerstreuet angebracht sind, nicht miteinander verglichen; wenn man nicht Aufmerksamkeit angewendet hat, das Hauptvorhaben des Verfassers einzusehen, und den Zweck zu begreifen, den er sich vorgesetzet hat. Fünfte Regel, welche will, daß die Untersuchung ganz und vollkommen sey, bevor man zur gerichtlichen Beurtheilung der Bücher schreitet.

6tens. Wenn einem katholischen Schriftsteller einige zweydeutige Sätze entwischet sind; erfordere es die Billigkeit, daß man, so viel möglich, dasjenige, was ins Dunkele, oder ins Zweydeutige verfallen seyn möchte, gut auslege. Sechste Regel, welche den Untersuchern und Schriftenrichtern empfiehlt, die Hitze des Eifers durch die Mäßigungen einzuhalten, welche die Billigkeit selbst eingiebt. VII. Sechste Regel.

In diesen Maaßregeln, in welchen so viel Licht und Weisheit herrschen, scheint Benedict der XIV. den Riß gezeichnet zu haben, welchem man in Untersuchung der Lehre der Jesuiten genau hätte nachfahren sollen. Es wäre um so viel nothwendiger gewesen, sich hierinnfalls nach diesem Entwurfe zu richten, weil es um eine ganze Ordensgemeinde zu thun war, welche von der Kirche gutgeheißen, mit dem Vertrauen der Geistlichkeit und der Völker beehret, und sogar einer sonderheitlichen Achtung von der alten und neuen Welt würdig gehalten worden.

Nehmen wir sie vor uns, m. l. B. diese Maaßregeln; Sie werfen sechs Fragstücke, in Ansehen der Lehre der Jesuiten auf. War es nöthig, oder offenbar nützlich, sich über dieselbe herzumachen? hat man sie mit geziemender Behutsamkeit, und gleicher Genauigkeit vor sich genommen? hat man sich in diesen Untersuchungen unparteyisch erwiesen? hat man sich nicht unter dem Vorwande, falsche Meynungen anzupacken, an Wahrheiten vergriffen, welche von der Kirche gelehret werden? hat man sich, da man sie vor sich nahm, auch beflissen, das Folgende und den ganzen Zusammenhang der Schrift einzusehen? hat man sich in der Art des Angriffes, und in seinem Verlaufe, der Mäßigung bedienet, welche uns die Billigkeit eingiebt? Sechs Fragen, m. l. B. welche sich sowohl auf die Beurtheilung, als auf die Verdammung beziehen, welche man wider diese Lehren ausgesprochen hat. Man hat sie nur angegriffen, um sie zu bestrafen und zu verwerfen; man hat sie nur verworfen, um die Gesellschaft in Frankreich zugrunde zurichten. Und wir sehen mit einem Erstaunen, welches täglich anwächst, die fast unglaublichen Folgen dieser Beurtheilung, dieser Verdammung, und aller dieser Urtheilssprüche, welche so künstlich zugeschnitzelt, und so strenge sind ins Werk gebracht worden. VIII. Sechs Fragstücke, welche sich auf diese Regeln beziehen.

Diese sechs Fragstücke, m. l. B. welche wir eben aufgeworfen haben, werden unsere ganze Beschäfftigung in diesem dritten Theile ausmachen. Da wir sonderheitlich das untersuchen, was eine Sammlung IX. Anwendung dieser Fragstücke auf die

Sammlung, welche die Aufschrift hat: Auszug der Lehrsätze.

lung betrifft, welche die Aufschrift hat; **Auszug der gefährlichen und schädlichen Lehrsätze aus allen Gattungen, welche die Jesuiten, wie sie sich nennen, zu allen Zeiten, und unaufhörlich gehalten, gelehret, und in ihren Schriften, mit Gutheißung ihrer Oberen und Generale, bekannt gemachet haben.** Weil diese Schrift der vornehmste Werkzeug der Verbannung der Jesuiten gewesen, ist nöthig, daß wir ihr auf den Grund nachforschen, und ihre entscheidende Kennzeichen untersuchen. Diese Arbeit ist darum desto unentbehrlicher, weil man das Urtheil der Bischöfe nicht erwartet hat, um nur den Untergang dieser Ordensgeistlichen gänzlich ins Werk zu bringen. Eine so weitschichtige Schrift wird uns zu vielen Untersuchungen verbinden; ermüdet nur nicht, m. l. B. uns zuzuhören; was hierbey unseren Eifer hauptsächlich rege machet, ist das heiligste Recht der Religion, das Recht, die Lehre zu beurtheilen, welches man sich anmaßet, mit der Kirche zu theilen (a). Weiters geschieht es auch zum Besten der Wahrheit, der Ge-

---

(a) Man wird da nicht sagen können, daß der Gerichtshof, da er den Bischöfen den Auszug der Lehrsätze zuschickete, die in der Sammlung enthaltene Lehre bloß vor dem bischöflichen Richterstuhle angeklaget hat. Denn erstens sind schon in der Aufschrift dieser Sammlung die Lehrsätze mit den Strafnamen gefährlicher und schädlicher Lehrsätze beleget. 2. Heißt es in dem Rathschluße vom 5ten Märzm. 1762, in diesen Sätzen werde eine Lehre behauptet, wovon die Folgen so weit giengen, „daß sie das natürliche Gesetz zernichteten, die Grundsätze „ und Ausübung der Religion umstiessen u. s. w." 3 Hat man sich so wenig vorgenommen, die Lehre dieser Sätze dem Urtheile der Bischöfe vorzulegen, daß man so gar, bevor diese geistlichen Richter hätten sprechen können, die Verbannung der Jesuiten sammt ihrer Ausschliesung von den geistlichen Aemtern und Verrichtungen, hauptsächlich, und zu vörderst auf diesem Auszuge festgestellet hat. 4. Weit gefehlt, daß man die Bischöfe, welche doch die einzigen Richter in dieser Sache sind, *hätte hören wollen*: hat man doch so gar ihre Briefe und Hirtenunterrichte beschimpfet, weil darinnen ein ganz anderes Urtheil von dieser Sammlung abgefasset war, als jenes der weltlichen Gerichtshöfe gewesen. Diese Anmerkungen passen auch gar richtig auf die Urtheilsschlüsse, welche von den Rathsversammlungen über die Gelübde und das Institut der Gesellschaft ergangen sind. Man erwartete den Ausspruch der Bischöfe nicht, sie zu verwerfen: Man hat sie sogar verbannet, ungeachtet der Gutheißung der ganzen Kirche, welche dieses Institut und diese Gelübde seit zwey Jahrhunderten aufzuweisen haben, und die von einer zahlreichen Versammlung der Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, erneueret worden ist, derer Gutachten an seine Majestät, die Rathsversammlungen nicht abhalten konnte, daß sie nicht die Gelübde und das Institut der Gesellschaft mit den gehäßigsten Strafnamen belegeten.

Gerechtigkeit und der Liebe, wenn wir uns entschließen, euch Unterweisungen zu geben. Letztlich werdet ihr sehen, daß, wenn wir die Falschheiten und die Fehler aufdecken, welche uns in diesem Auszuge der Lehrsätze mit Erstaunung zu Augen gekommen, wir keineswegs getrachtet haben, die Fehler zu entschuldigen, und zu vertuschen, in welche die gar zugelinden Lehrer der Gewissenssachen verfallen sind. Man kann ihre Fehltritte niemals genug beweinen, und verdammen; aber die gerechte Strengheit, womit uns der Eifer für die gesunde Lehre wider dergleichen Ausschweifungen bewaffnet, gestattet niemals, ihre Abscheulichkeit noch häßlicher zu machen, und ihre Anzahl zu vergrößeren. Die Gelindigkeit, welche durch die Finger sieht, und die Bosheit, welche alles vergrößeret, machen hierinn Dinge aus, welche beyde aufs äußerste getrieben sind, und vor denen man sich nicht genug hüten kann.

# Erstes Fragstück.

## War es nöthig oder nützlich, die Lehre der Jesuiten anzugreifen?

Wir nennen hier die Lehre der Jesuiten jene Lehre, welche man ihnen zumuthet, ob wir schon sehr wohl wissen, und uns schmäucheln, bündig zu erweisen, daß es unbillig ist, dieselbe einer ganzen Gesellschaft, und zuvörderst der Gesellschaft von Frankreich, aufzubürden. X. Erstes Fragstück. War es nöthig?

Diese Lehre ist eine ungeheure Sammlung von Sätzen, welche man nach der Reihe der Materien im Buche der Auszüge verzeichnet sieht. Dieses Werk ist von den Gerichtshöfen an uns gestellet worden, nachdem der Eifer, der uns für das Beste der Religion beseelet, uns angetrieben hat, alle Maaßregeln vorzukehren, welche unsere hirtliche Wachsamkeit über einen Gegenstand von so großer Wichtigkeit erfoderet.

Nun, m. l. B. so ist es der Eifer selbst, der uns glauben machet, daß es weder nöthig, noch nützlich gewesen, der Welt eine so seltsame Zusammenraffung vorzulegen. Es sind darinn so verhaßte Grundsätze angebracht, daß es am besten gewesen wäre, man hätte sie in der Vergessenheit gelassen. Als im Jahre 1726 einer von den General- XI. Beantwortung dieser Fragstücke.

sachwaltern eine Sammlung solcher Sätze, die denen glichen, welche in dem Auszuge stehen, dem Parlamente von Paris klagweise vorlegte, sagte er, daß **diese Meynungen schon ehemals unsere Väter gräulich erschrecket hätten, von welchen selbe auch, als so viele Ebenteuer wären ersticket worden, daß es eine sehr große Unbescheidenheit wäre, das Andenken solcher Meynungen, welche vielmehr verdienten, zu einer ewigen Vergessenheit verdammet zu werden, zu erneuern; gleich als wenn noch jemand zu finden wäre, der sich getrauete, heute zu Tage dieselben zu halten: oder als wenn es zu befürchten wäre, man möchte sie vor den Augen des Gerichtshofes ungehindert wieder nachwachsen sehen.** Und selbst diese Rathsversammlung glaubte, solche Grundsätze den Jesuiten zumuthen, wäre nichts anderes, als **einer ganzen Ordensgesellschaft eine Unbild zufügen** (a).

XII. Die Lehre, welche in den Auszügen der Lehrsätze vorkömmt, wird fälschlich den Jesuiten zugemuthet.

Man kann nicht begreifen, m. l. B. mit was Recht man im Jahre 1762 einer geistlichen Ordensgemeinde, eine Menge verfluchter Lehrsätze habe zumuthen dörfen, derer man sie 35 Jahre vorher nicht ohne Unbild hat beschuldigen können. Vor diesem glaubte die Rathsversammlung, man müßte eine ganze Gesellschaft der Fehltritte halber, die einige ihrer Glieder gethan hätten, nicht bestrafen; ja nicht einmal anklagen: vielmehr vermeyneten die Oberkeiten, sie wären verbunden, den Muthwillen der Ankläger, und die Unbilligkeit der Anklagen zurück zuhalten. Es ist offenbar, daß die Jesuiten seit 35 Jahren keine schädliche Lehren getrieben haben; und daß ihre Schriftsteller den lebhaftesten Schauer darvor bezeuget haben. Und dennoch höret eben dieser Gerichtshof diese Klagen wider dieselben an, und nimmt sie auf, welche er selbst verworfen, und verbannet hat: und dennoch läßt er dieselben seine Rache fühlen, und füget der ganzen Gemeinde der Gesellschaft durch seine erlassene Urtheilsprüche die Unbild zu, die er selbst davon abgewandt hatte. Aber, ohne noch den Grund der Anklage zu berühren, dessen ganze Unbilligkeit wir schon noch aufdecken wer-

(a) Schriftliches Ansuchen des H. Gilbert de Voisins Generalsachwalters, welches in dem Rathschluße vom 29 Augustm. 1726 eingetragen ist.

werden, wie getrauet man sich ans helle Tagelicht zu bringen, was doch von oberkeitlichen Personen so weislich zu den tiefsten Finsternissen verdammet worden! und wie fürchtet man sich so gar nicht, der Tugend die Schamröthe ins Angesicht zu jagen, wenn man den Augen der Welt Dinge wieder vorhält, welche eben diese Rathsversammlung aus Eingebung der Klugkeit ins Feuer werfen ließ.

Wären die Auszugsammler wahrhaftig von den Vortheilen der Religion und dem Besten des Staates gerühret gewesen, hätten sie wohl eine Menge von Lehrsätzen zusammen bringen dörfen, welche vermögend wären, auch die Starken wanken zu machen, und den Fall der Schwachen zu beschleunigen (a)? Hätten sie vor unschuldigen Seelen Unfläthereyen auskramen sollen, welche eigens dazu dienen, sie in Unruhe zubringen; den Leidenschaften verderbter Herzen aber mit verführerischen Grundsätzen zu schmäucheln; endlich, hätten sie ihre Mitbürger auch vor dem Gedanken der allerscheußlichsten Verwägenheiten sicher stellen wollen, würden sie dieselben belehret haben, daß es eine unselige Zeit gegeben, zu welcher Christen, die der Gesetze ihres GOttes vergaßen, und Unterthanen, die sich vom Strome des Aufruhres mithinreißen ließen, auf Grundsätze verfielen, welche, wenn man sie nur liest, die Seele mit Unwillen und Schrecken anfüllen.

XIII. Schädliche Wirkung des Auszuges der Lehrsätze.

M Sie

(a) Man hat die Sammlung der Lehrsätze mit den Provinzialbriefen verglichen, und die Rechtfertigung dieser beyden Werke mit dem Vorwande unterstützet, daß sie eine Entfernung von der gar zu gelinden Sittenlehre einflößen wurden. Allein, 1stens zeiget der Verfasser der Provinzialbriefe nicht leicht das Gift, ohne ihm das Gegengift beyzusetzen, welches dienen könnte, dasselbe zubestreiten: im Gegentheile haben die Auszugmacher in ihrer Zusammenraffung alles Gift der schädlichsten Lehre gesammelt, ohne ein einziges Bewahrungsmittel hinzuzuschreiben. 2. Was man immer für Unredlichkeiten den Provinzialbriefen hat vorwerfen können: sind doch die Unredlichkeiten der Auszugsammler sehr viel zahlreicher, und fallen schrecklicher in die Augen. 3. Die Vertheidigung dieser Werke auf die Furcht und das Zurückhalten gründen, welches sie den Schriftstellern beybrächten: heißt eben so viel, als eine Schutzrede aufsetzen, deren sich die Verfasser ehrenrührischer Winkelschriften mit gleichem Rechte bedienen könnten. So mochte auch diese vorgeschützte Nutzbarkeit nicht verhinderen, daß die Provinzialbriefe nicht von den oberen Rathsversammlungen verworfen, und zum Feuer verurtheilet worden wären. Wie dorfte sich dann der Auszug der Lehrsätze mit dem aufgedrückten Siegel sehen lassen?

Sie lagen in Vergessenheit, diese Grundsätze, und man suchet sie wieder hervor: sie waren zerstreuet, und hatten sich in unermessnen Bänden, welche niemand von euch in die Hände nahm, gleichsam verloren; und man leget sie euch vor Augen: sie waren in einer fremden Sprache abgefasst, und man dollmetschet sie, und versetzet die ganze Welt in den Stand, sie zu verstehen.

Was könnten sich Leute, die in dem Kirchenregimente, und allen umständlichen Stücken der Hirtensorgfalt wenig zu Hause sind, hierbey zu Sinne kommen lassen! Könnten sie nicht in Versuchung gerathen, und glauben, die Ersten Hirten hätten bis auf diesen Zeitpunct über die ihnen anvertraute Glaubens- und Sittenlehre bey weitem nicht mit genugsamer Sorge gewachet; und es wäre nöthig gewesen, sie durch die Stimme und das Beyspiel weltlicher Rathsversammlungen aus ihrer sträflichen Gleichgültigkeit aufzuwecken.

XIV. Die schlimmen Meynungen, welche in diesem Auszuge stehen, sind schon feyerlich verbothen worden.

Und dennoch ist nicht ein einziger Schößling dieser schädlichen Lehrsätze, welchen die Kirche nicht zur rechten Zeit ausgemerzet, und ihn, da es gefährlich werden dörfte, daß er nicht unter dem Schatten der Nachsicht ungestraft aufwachsen möchte, nicht ausgereutet hätte.

XV. Von dem Kirchenrath zu Constanz.

Seit langer Zeit ist die mörderische Lehre von den Blitzen der theologischen Strafurtheile; durch die Entscheidung des Kirchenrathes zu Constanz, der entgegengesetzten Lehre der Hirten vom ersten und zweyten Range, getroffen worden. Die Unabhängigkeit der Fürsten ist durch die Schriften unserer Glaubensverfechter und durch die verschiedenen Erklärungen der französischen Kirche festgestellet worden. Die Reinigkeit ihrer Sittenlehre ist von einer Menge Entscheidungen gehandhabet worden, welche vom heil. Stuhle und den Bischöfen ergangen sind.

XVI. Von den römischen Päpsten.

Erinneret euch, m. l. B. der Verdammungen, welche im verwichenen Jahrhundete von 3 Päpsten in Zeit von 25 Jahren sind ausgesprochen worden. Alexander der VII, der vor den Abwegen erschrack, auf welche so viele Gottesgelehrte geriethen, die in ihren Schulabhandlungen die von dem Evangelio gebähnte Straße verließen; dieser Papst brachte zweymal den breiten Weg, der zum Verderben führen könnte, ins Engere (a). Der Eifer P. Innocentius des XI war nicht

(a) Rathsschluß vom 24 Herbstm. 1665, und 18 Märzm. 1666.

nicht minder thätig. Er verdammete mehrere Lehrsätze, welche in den Strafurtheilen seiner Vorfahren nicht mitbegriffen waren (a). Alexander der VIII, der Thronfolger dieser beyden Päpste, stellete die reine Sittenlehre vollends wieder her, da er andere Irrthümer, diese Sittenlehre betreffend, verbannet hat (b), welche eitel Früchte einer zu weit getriebenen Strengheit waren, deren Grundsätze eben so schädlich gewesen, als die Folgen davon ein betrübtes Aussehen hätten gewinnen dörfen.

XVII. Von der französischen Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit von Frankreich, welche sich im Jahre 1700 versammelt, hatte sich ihrer Seits auch wider die verwägenen und ärgerlichen Meynungen aufgemachet, welche vom heil. Stuhle aus schon waren gebrandmaalet worden; und sie erstreckte ihr Strafurtheil zu eben derselben Zeit auch auf andere Gegenstände, welche von nicht minderer Wichtigkeit waren. Wie oft haben seit diesem Zeitpuncte, da die französische Kirche ihre Wachbarkeit so sehr hat sehen lassen, die Bischöfe des Königreiches wider die unheiligen Neuerungen von aller Gattung ihre Stimme ertönen lassen; und zu diesen letzten Zeiten, mit welcher Fertigkeit haben wir nicht zweenen Schriftstellern (c) Einhalt gethan, welche sich so vergangen, daß sie die alten Gränzen nicht in Ehren hielten, welche ihnen unsere Väter ausgestecket haben (d)? Nach so häufigen Denkmälern der Sorgfältigkeit der römischen Päpste, und der Bischöfe, was hat man, m. l. B. für die unversehrte Aufrechthaltung des Glaubens, und die Reinigkeit der Sittenlehre zu befürchten? Sind in dem öffentlichen Lehramte Unruhen oder Aergernisse entstanden? Wärmeten die Jesuiten von Frankreich abgeredtermassen und gesammter Hand, die verbannten Irrthümer wieder auf? Was war dann aber also für eine Nothwendigkeit, und wirkliche Nutzbarkeit, ein Wetter wider sie zu erwecken, wegen den Schriften, die in ihrer Gesellschaft ans Licht getreten sind.

M 2 Zwey-

(a) Rathsschluß vom 2 Märzm. 1679.

(b) Rathsschluß vom 24 Augustm. und 7 Christm. 1690.

(c) Pichon und Berruyer.

(d) Du sollst die alten Gränzen nicht überschreiten, welche deine Väter gesetzet haben. Sprüchw. 22 Hauptst. 28 v.

# Zweytes Fragstück.

## Hat man die Lehre der Jesuiten mit geziemender Aufmerksamkeit und Genauigkeit vor sich genommen?

XIX. Zweytes Fragstück. Hat man die Lehre der Jesuiten mit geziemender Aufmerksamkeit und Genauigkeit vor sich genommen?

Hier ist nun die Rede nicht mehr von Billigkeit und Unpartheylichkeit, welche bey diesem Angriffe hätten herrschen sollen. Wir reden bloß von der Behutsamkeit, mit der man hätte sollen in die Sache gehen, um die Fehler zu vermeiden, die Uebereilung einzuhalten, und sich nicht an den Klippen der Unwissenheit zu verstoßen.

Man möchte meynen, die Auszugsammler hätten sich in diesem Stücke kein Gesetz vorgeschrieben, sie hätten ihr Vorhaben ausgeführet, ohne sich um das Nachsuchen sehr zu bekümmeren, welches man darüber anstellen könnte; sie hätten alles zusammengeraffet, was immer gegen die Meynung der Jesuiten gesagt, oder geschrieben worden ist, ohne einen einzigen Grundsatz einer gesunden Kritik dabey zu verwenden.

XX. Wesentlicher Mangel der Aufmerksamkeit, und Genauigkeit in den Sammlern des Auszuges der Lehrsätze.

Daher mangelt es diesen gar zu hitzigen und übereilten Schriftenrichtern in dem Entwurfe, welchen sie aufgesetzet haben, eine ganze Welt zu bereden, die Gesellschaft hätte beständig und unausseßlich alle Irrthümer, und alle Laster gelehret; an Richtigkeit in den Vernunftschlüssen; an Aufrichtigkeit in Uebersetzung der Stellen; an Unterscheidungskunst in der Wahl der Quellen, aus denen sie die Anklagen und Vorwürfe hergenommen haben. Laßt uns, m. l. B. diese Anmerkung mit Beyspielen bestätigen. Die Jesuiten haben ein Gesetz, welches ihnen die Gleichförmigkeit der Lehre aufträgt. Es ist dieß eine sehr weise und sehr lobenswürdige Verordnung; denn sie ist bestimmet, alle Vorwände der Uneinigkeit zu zerstreuen, und die Geister vor aller Neugier zu bewahren. Zu dem ist dieß Gesetz durch eine wesentliche Einschränkung gemäßiget; denn es setzet gleich hinzu, daß diese Einförmigkeit der Lehre in der Gesellschaft Platz haben muß, in so **weit es wird möglich seyn**. Man läßt in den geistlichen Ordensgesellschaften in Sachen, die auf bloße Meynungen hinauslaufen, eine anständige Freyheit. Man erstickt weder die Fähigkeit, noch den Geschmack zu Erfindungen. Man verwirft weder nützliche Versuche, noch die von jeglichem Volke angenommenen Maaßregeln. Noch mehr: neben der Gleichförmigkeit der Lehre gebiethen die Constitutionen noch darüber, sich

XXI. 1tens. Mangelt es ihnen an Richtigkeit in ihren Vernunftschlüssen.

sich an jene Meynungen zu halten, welche die sichersten, die gründlichsten, und in der Kirche GOttes die gutgeheißensten wären (a). Das ist wohl ein augenscheinlicher Beweis, daß sich die Gesellschaft keine andere Rechte über die Denkensart ihrer Untergebenen anmaßet, als nur die Macht, sie enger an die allgemeine Lehre der Gläubigen zu binden, und zu verhinderen, daß es unter ihnen keine Spaltungen und Aergernisse absetze. Was haben sie also gethan, die Uebereilung und die unbesonnene Begierde zu tadeln und zu verdammen? Sie haben das Gesetz der Einförmigkeit in der Lehre als eine heimliche Zusammenschwörung ausgeschrieen, alle Art von Gräuel und ehrlosem Zeuge in den Schulen vorzulesen, welche sich in der Gesellschaft angesponnen: Sie haben es zum Beweise einer allgemeinen unumschränkten Herrschaft des Generals der Jesuiten gemacht; und dadurch der ganzen Welt die Vollmacht ertheilet, alle Jesuiten zusammengenommen, auf die Verantwortung alles dessen zu stellen, was immer eine Privatperson, sie sey, wer sie wolle, in den Büchern, in den Schulen, auf den Kanzeln hat wagen und unternehmen dörfen. Und unter der Feder dieser Schriftenrichter, dieser Sammler, welche die Lehrsätze zusammengeschweißet, ist die angehängte Einschränkung: **in so weit es wird möglich seyn**, gänzlich aus der Regel verschwunden, in welcher die Gleichförmigkeit der Lehre gebothen wird (b). Und über die Verbindung, die man in der Gesellschaft eingeht, der sichersten, gründlichsten, und gutgeheißensten Lehre beyzupflichten, halten sie sich gar nicht auf; sie lassen hundert Stellen des Instituts liegen, wo bald überhaupt anbefohlen wird, in die Fußstapfen der heiligen Väter einzutreten (c); bald ins besondere, sich an die Grundsätze des heiligen Thomas zu halten (d); bald im öffentlichen Lehramte nichts als die Aufrechthaltung des Glaubens, und das Wachsthum der Frömmigkeit vor Augen zu haben; bald alles das zu verwerfen, was mit dem allgemeinen Urtheile der Schullehrer nicht übereinkäme; bald nichts zu gestatten, was die christliche

 Liebe

(a) 4. Theil der Const. 5. Hauptst. letzten Abs. 1. B. 385. Bl. und ebend. 14. Hauptst. 197. Bl. der Pragerauflage vom 1757.

(b) 3. Th. der Constitutionen 1 Hauptst 18 Abs. 1 Band. 272. Bl. Die Auszugmacher hätten auf diese Stelle Acht haben, und sie in ihrer Sammlung nicht weglassen sollen. Allein sie würden zur Befestigung ihres eingebildeten Lehrgebäudes von der Einheit der Denkungsart und Lehre der Jesuiten, schlechte Dienste gethan haben.

(c) 1. Band des Instituts 533. Bl. der Pragerauflage, und anderswo öfter.

(d) 1. Band des Instituts 552. Bl.

Liebe verletzen, dem guten Namen der Gesellschaft zum Nachtheile gereichen, oder die geistliche Anständigkeit beleidigen könnte.

Wir stellen die Frage an euch, m. l. B. ob in diesen Verordnungen etwas anzutreffen ist, welches die vorgegebene Verabredung aller Glieder der Gesellschaft wider die Glaubens- und Sittenwahrheiten des Christenthumes andeute; welches das lächerliche Lehrgebäude der ihrem Generale zugemutheten unumschränkten Herrschaft stütze oder unterhalte; oder endlich etwas, welches das öffentliche Richteramt verpflichten sollte, alsogleich mit der ganzen Gesellschaft strenge zu verfahren, wenn ein einzeles Glied dieses Leibes eine verwerfliche Maaßregel annimmt.

XXII. Mangel der Aufrichtigkeit in Uebersetzung der Stellen.

Der größte Theil der alten Widersacher der Gesellschaft hatte die Stellen der jesuitischen Gottesgelehrten in der Sprache angeführet, in der sie von diesen Scribenten sind abgefasset worden. Diese war das Latein, die gewöhnliche Sprache der Schulen. Man wollte alle Stände des Staates wider diese Stellen, und wider die Jesuiten in die Waffen bringen: man lieferte der Welt Uebersetzungen davon: aber welch ein liederliches Wesen! Welch ein Versehen, das darinnen herrschet! Dieser Theil unserer Untersuchung würde allein ein Buch anfüllen, m. l. B. wenn man alle Fehler dieser Art zusammen rechnen müßte. Begnügen wir uns mit einigen Zügen der Sammlung der Lehrsätze.

Richard Arsdekin lehret, daß man, um sich von unbilliger Bedrückung loszukaufen, demjenigen etwas könne ausfolgen lassen, welcher eine Wahl ungerechterweise verhinderet, oder, falls man ein **Recht in der Sache** hat, uns im Besitze störet. Das Wort **ungerechterweise**, so hier wesentlich ist, steht in der Uebersetzung nicht. In derselben Stelle wird weiter unten eine noch fehlerhaftere Uebersetzung vorkommen.

Arsdekin, um die Gründe seiner Entscheidung bekannt zu machen, saget, jenes, was man alsdann (das ist, im Falle einer widerrechtlichen Bedrückung,) ausfolgen läßt, ziele nur dahin ab, den andern dahin zu bringen, daß er **seine Schuldigkeit thue.** Und die Sammler ließen ihn sagen, daß es geschieht, um ihn zu vermögen, daß er **einen Dienst leiste.** Diese Uebersetzung ist um so viel unaufrichtiger, je gröber der Widerspruch mit sich selbsten ist, den sie dem Arsdekin in die Feder giebt. Man läßt ihn sagen, es sey erlaubt, jemanden (in

Falle

Falle einer geistlichen Wahl) etwas ausfolgen zu lassen, um ihn dahin zu bringen, daß er **einen Dienst leiste**, da doch dieser Scribent zuvor mit den ausdrücklichsten Worten gelehret hatte, man könne **jenem, der so viel nützen als schaden kann, nichts ausfolgen lassen.**

| (1) Lateinische Stelle des Arsdekin. | Ihre unaufrichtige Uebersetzung. |
|---|---|
| *Non est Simonia dare aliquid . . . . . inique impedienti electionem, vel possessionem ad quod jus in re jam obtinetur. Quodsi tale jus nondum habes, etsi possis redimere vexationem ab eo, qui tantum potest obesse, non tamen ab eo, qui &* prodesse, *&* obesse *potest; quia in primo casu non datur tanquam pretium æquivalens rei spirituali, sed ut ad* officium *rite præstandum inducatur.* | Es ist keine geistliche Krämerey, demjenigen etwas geben, der eine Wahl verhinderet, oder den Besitz störet, da man schon über eine Sache das Recht erlanget hat. Hast du dieses Recht noch nicht erlanget, ob du dich schon von der Plage loskauffen kannst, in Ansehen dessen, der nur die Macht hat dir zu schaden, so kannst du das nicht thun in Ansehen dessen, der dir auf gleiche Weise nützen oder schaden kann; denn was du im ersten Falle giebst, giebst du nicht als etwas, das mit einer geistlichen Sache in gleichem Werthe stünde, sondern nur den anderen dahin zu vermögen, daß er dir einen Dienst erweise. Auszug der Lehrs. in 4. 154. Bl. |

Verkaufet wohl Leßius eine grundfalsche Meynung für erweislich oder wahrscheinlich? Ohne auf den ungeheuren Unterschied Acht zu haben, welcher zwischen der Wahrscheinlichkeit und der Gewißheit ist; lassen ihn die Uebersetzer sagen, seine Meynung sey gewiß: und hiedurch erscheint er vor den Augen aufgeklärter Leser unendlich strafbarer.

| (2) Lateinische Stelle des Trachala. | Ihre untreue Uebersetzung. |
|---|---|
| *Lessius . . . . ita resolvit: cum sit probabile, &c.* | Leßius entscheidet den Fall also: da es gewiß ist, u. s. w. Auszug der Lehrs. in 4. 439 Bl. |

Sa-

Saget wohl Laymann, Catons That sey von vielen angerühmet worden? Die Uebersetzer lassen diesen Lehrer sagen, die That des Cato sey von vielen der Nachfolgung würdig geprießen worden. Was man da hinflicket, macht Laymanns Entscheidung viel verhaßter.

| (3) Laymanns lateinische Stelle. | Ihre untreue Uebersetzung. |
|---|---|
| Quare etiam Catonis factum . . . . a multis commendatum fuit. | Daher kam es auch, daß die That des Cato von vielen als nachahmenswürdig ist angerühmet worden. Auszug der Lehrs. in 4. 439 Bl. |

Redet Henriquez nicht von einer **nothwendigen Beschützung des Lebens und seiner Glieder**? Man vertuschet in der Uebersetzung das Wort **nothwendige**, welches dennoch das wesentlichste dieser Stelle ausmachet (4). Doch mag die Untreue des Uebersetzers in unseren Augen den Abscheu nicht minderen, welchen wir vor der Entscheidung dieses Gottesgelehrten haben.

| (4) Lateinische Stelle des Henriquez. | Ihre untreue Uebersetzung. |
|---|---|
| *Pro* necessaria vitæ aut membrorum defensione, &c. | Sein Leben und seine Glieder zu beschützen. Auszug der Lehrs. in 4. 396. Bl. |

Es würde uns nicht schwer fallen, m. l. B. euch in einer überausgroßen Anzahl lateinischer Stellen dergleichen Mangel der Genauigkeit bemerken zu lassen. Es ist etwas seltsames, wenn in der Sammlung der Auszüge 2 oder 3 Blätter aufeinander folgen, worinn man sie auf keiner unrichtigen Uebersetzung betreten sollte. Bald ist der Verstand der Stelle verdunkelt; bald verändert; bald zu sehr überladen, bald verwirret, und fast allemal muß er für die Jesuiten, derer Sprüche er anführet, nachtheilig klingen.

Wir könnten auch hierbey sehen lassen, daß die Sammler den **englischen Lehrer** mit dem **heiligen Augustinus** vermenget; daß sie in einer Stelle den Taufnamen des **Johann Sanchez**, eines

Got-

Gottesgelehrten, der nicht von der Gesellschaft ist, verhehlet; und also die Leser veranlasset haben, selben etwa für den Jesuiten **Thomas** Sanchez anzusehen, daß sie den **Ovandus**, einen Franciscaner, für den Jesuiten **Oviedo**, und den Doctor **Henri de Grand** für den Jesuiten **Henriquez** genommen haben (a).

XXIII. 3. Mangel der Unterscheidung in der Wahl der Quellen, aus denen sie ihre Anklagen und Vorwürfe geschöpfet haben.

Allein, m. l. B. wie könnte die Sammlung der Lehrsätze die Kennzeichen der geziemenden Aufmerksamkeit, der Genauigkeit, der Richtigkeit an sich haben, welche Dinge man doch mit allem Rechte in einer so kunstrichterischen Materie zu fodern hat. Diese Leute haben den Fußtritten der alten Jesuitenfeinde nachgespüret; wovon die meisten offenbare Feinde der Kirche gewesen. Sie haben die von dem vereinigten Eifer beyder Mächte gebrandmaalten Werke aus ihrer Asche wieder aufleben lassen (b). Sie haben dieselben sammt allen ihren Unrichtigkeiten rein abgeschrieben, und selbst nur vermehret und erweiteret. Ihr sollet es gleich vernehmen, daß die Mängel ihrer Zusammenraffung nicht einmal in den Gränzen des Abganges der Genauigkeit verblieben, sondern daß sich ein unredliches und untreues Wesen durchaus sehen läßt.

Schließen wirs hier, m. l. B. mit einer Erinnerung des heil. Augustinus: **Es ist nichts verwägeners**, sagt er, **als von denjenigen ein Urtheil über die Lehre der Bücher verlangen, welche aus gewißen sonderheitlichen Absichten den Verfassern solcher Werke den Krieg angekündet haben** (c). Laßt uns nach einem so klugen als sicheren Maaßstabe das Urtheil abfassen, welches wir von dem Auszuge der Lehrsätze zu fällen haben.

N **Drit-**

---

(a) Auszug der Lehrsätze. 112. 205. 293 Bl. u. a. m.

(b) Dergleichen Werke sind: Theologiæ Jesuiticæ præcipua capita. *Aut. Kemnitio.* Hospiniani Historia Jesuitica. *Tiguri* 1619. Theologie morale des Jesuites 1642. Nouvelle Theologie morale des Jesuites, 1659. La morale des Jesuites 1667. Lettres Provinciales &c. Parallele de la doctrine des Bajens avec celle des Jesuites 1726.

(c) Nihil est profecto temeritatis plenius, quam librorum sententiam inquirere ab iis, qui conditoribus illorum atque autoribus, nescio qua cogente causa, bellum indixerunt. *Aug. de util. credendi. c. 6.*

# Drittes Fragstück.

## Ist man in Untersuchung der Lehre der Jesuiten unparteyisch verfahren?

XXIV. Ist man in Untersuchung der Lehre der Jesuiten unparteyisch verfahren?

Die Unparteylichkeit in Untersuchung und Beurtheilung einer Lehre besteht in dem, daß man ohne Rücksicht auf Privatneigungen, auf das Beste des einten Theiles, und auf die sonderheitlichen Begriffe eines Volkes, spricht und entscheidet: daß man in einigen nicht verwirft, was man glaubet in anderen vertuschen oder entschuldigen zu müssen: und vor allen, daß man sich die Anfänger eines jeglichen Lehrsatzes bekannt machet, und diejenigen die Erfindung davon nicht verantworten läßt, welche nur nachgegangen sind, und abgeschrieben haben: noch weniger aber jene, welche, da sie sich die Meynungen anderer eigen gemachet, dieselben gemäßiget, eingeschränket und gemilderet haben. Dieß ist das Muster des Verhaltens, welches die Richter der Lehre der Jesuiten vor sich hätten haben sollen; wovon sie sich aber so weit entfernet, daß mans nicht genug sagen kann. Sie haben alle Vorwürfe, alle Zumuthungen, alle Anklagen, alle Arten von Unbilden, mit denen man seit dem Anfange des Christenthumes die verfluchlichsten und schädlichsten Ketzer jemals überhaufet hat: alles dieses haben sie in ihren Auszug zusammen gebracht.

XXV. Offenbare Parteylichkeit der Lehrsätzesammler.

Nichts destoweniger, m. l. B. sind zwey Dinge gewiß: Erstens, daß die gesammte Gesellschaft niemals die verabscheuenswürdigen Meynungen gelehret hat, die man ihr aufbürdet. Ihr Institut will, man soll sich von der sichersten, gründlichsten, und gutgeheißensten Lehre nimmer weglassen. Es ist nicht möglich, daß die Hirten der Kirche seit zwey Jahrhunderten diesen Orden geschirmet und unterstützet hätten, wenn seine Maaßregel gewesen wäre, alle Glaubens- und Sittenwahrheiten anzufechten; den Unglauben und die Verderbniß der Sitten auf dem Schutte des zerfallenen Evangeliums festzusetzen. Zweytens, verdienet wohl angemerket zu werden, daß, wenn einige Glieder dieser Gesellschaft, da sie die Zahl der Schriftsteller vermehreten, die Grundsätze des Wahren, besonders in der Materie von der Sittenlehre, aus dem Gesichte verlohren, ihnen die ältesten, berühmtesten, und sehr zahlreichen Gottesgelehrten oft zum Muster gedienet haben.

Nehmen wir nur m. l. B. beyspielsweise erstens die Lehre vor uns, welche den Königen die freye Herrschaft und Unabhängigkeit abspricht: und fürs zweyte die Entscheidungen, welche dem Leben der Bürger zu nahe treten. Wir würden im Stande seyn, durch eine unendliche Anzahl der Stellen, welche wir aus aller Gattung von Schriftstellern herholen könnten, euch zu überführen, daß der Ursprung dieser Meynungen viel älter ist, als der Anfang der Jesuitengesellschaft; daß die Jesuiten zur Zeit ihrer Stiftung dieselben schon in verschiedenen Schulen ausgebreitet angetroffen haben: Mit einem Worte, daß die Jesuiten, und vor allen die von Frankreich, weder die ersten gewesen, die sie gelehret; noch die einzigen, die sie geschützet, und keinesweges die letzten, die sie verworfen oder bestritten haben. Dieses verhinderet nicht, daß nicht die schlimmen Grundsätze, welche von einigen ihrer Schriftsteller sind angenommen worden, billig einen Unwillen über solche Leute und ihre Werke, auf Seite derer rege machen, welchen Religion und Staat lieb sind. Allein wenn man der Ausschweifungen der ersten Parteygänger und vornehmsten Vertheidiger dieser verhaßten Lehrgebäude vergessen hat, da man dieser Sache halben keine einzige andere Gesellschaft, keine andere weltliche oder Ordensgemeinde beunruhiget: warum bedienet man sich doch einer so äußersten Strengheit bloß allein in Ansehen der Jesuiten?

XXVI. Schädliche Lehren, welche man den Jesuiten zuschreibet, ob sie gleich nur die Schuld der Nachahmung auf sich haben.

Sehet die offenbarste Parteylichkeit, m. l. B! man läßt die Werke des heil. Antoninus, Silvesters von Prierio, des Bonacina, des Julius Clarus, und eines Haufen Rechtsgelehrter, in den Büchersälen ungekränket liegen (a), in denen doch der so berufene Lehrsatz von der Vertheidigung seiner selbst anzutreffen ist: man beschäfftiget sich nur mit dem Busenbaum, der ihn doch bloß von diesen Alten ausgeschrieben hat: und es scheint, man könne nicht Feuer genug auftreiben, die Schriften dieses Jesuiten zu Asche zu machen, noch genug beschimpfende Urtheilssprüche abfassen, sein Andenken zu verschwärzen.



(a) S. Antonin. Summa Sacr. Theol. part. III. Tit. IV. cap. 3. §. 1. pag. 70. Edit. Venet. 1682.
Sylvest. Sum. Verb. *Bellum* II. n. VII. pag. 82. Edit. Antwerp. 1581. Bonacin. Tom. II. Tract. de Restitut. disp. II. Quæst. ultim. Sect. IX. punct. 8. pag. 463. Edit. Lugd. 1663.
Jul. Clarus Sent. lib. V. §. *Homicidium*. pag. 36. Edit. 1636.

XXVII. Strenges Verfahren gegen die Jesuiten: gelindes Nachsehen gegen andere Gottesgelehrte, welche eben dieselben Seitensprünge gewaget haben.

Man hat dem Bellarmin, dem Valentia, dem Tirin, dem Suarez, dem Salmeron, dem Gretser, dem Bekan, und mehreren anderen Jesuiten die schimpflichsten Brandmäler aufgedrücket, weil sie sich, die Macht des Papstes über das Zeitliche der Könige belangend, an Lehrsätze gehalten haben, welche jenseits des Gebirges im Schwange sind: und Schriftsteller aus allen Ländern, aus allen Ständen; Schriftsteller, derer einige viel älter, einige viel frischer sind, als jene, wovon wir erst ein Verzeichniß eingerücket haben: alle diese bleiben im ruhigen Besitze ihres Standes, und ihrer Ehre; ob sie gleich eben diese Grundsätze angenommen, und dieselben wohl gar um ein merkliches weiter getrieben haben. Man hat gesehen, daß man zu unsern letzten Zeiten, so gar in dieser Hauptstadt die Werke des **P. Mamachi**, eines Dominicaners ausgestreuet hat. Es ist dieß ein Schriftsteller, der unter den Gelehrten so ziemlich bekannt geworden, und ein aufgelegter Gegner des H. Bossuet, und der vier Lehrsätze der französischen Geistlichkeit ist. Man hat im Jahre 1740, und 1741 die Theologie des **P. Berti**, eines Augustiners von Florenz, zum Vorscheine kommen sehen, welcher die gerade Vollmacht des Papstes über das Zeitliche der Könige behauptet (a). Was hat man in Frankreich von diesen Büchern gesprochen? Was von denen, welche sie ans Liecht gestellet? Was von den Obern, und Gottesgelehrten, die sie gutgeheißen haben? Was für einen Rathsschluß hat man wider sie abgefasset? Was für eine Widerrufung und Abschwörung hat man hierüber von den französischen Dominicanern, und Augustinern verlanget? Mit einem Worte: was für ein Krachen hat bey uns, aus Gelegenheit dieser ausländischen Scribenten, ertönet?

Ach m. l. B. so bald es nicht mehr um die Jesuiten zu thun ist, kehren Unparteylichkeit, Gelassenheit, Billigkeit wiederum in die Seelen zurück. Schriftsteller, welche am hitzigsten für unsere Grundsätze ereiferet sind, wissen die Grundsätze anderer Völkerschaften zu unterscheiden und zu entschuldigen. Wenn sie selbe bestreiten; wenn sie sie sogar mit guten Gründen übern Haufen werfen, schonen sie doch die Ausländer

(a) Ex his consequitur Jurisdictionem Regni & Imperii non esse in Romano Pontifice *Indirecte*, sed *Directe* per se, & vi clavium &c. *Tom. IV. Lib. XX. cap. X. Prop. V.* Niemals hat ein Gottesgelehrter aus der Gesellschaft die Macht des Papstes über das Zeitliche der Könige so hoch getrieben, als es hier Berti thut. Bellarmin, Suarez, Valentia, Salmeron u. a. m. lassen nicht nur allein die gerade Vollmacht nicht zu, sondern sie verwerfen sie ausdrücklich.

der, die sich durch Vorurtheile haben einnehmen lassen: wenn nur, ich sage es noch einmal, wenn nur diese Ausländer keine Glieder der Gesellschaft der Jesuiten sind. Diese machen eine besondere Gattung aus; sie genießen keiner Freyheiten ihrer Länder; man hat keine Rücksicht auf ihre Erziehung; man läßt ihre Vorurtheile nicht gelten; man verfolget so gar ihre Brüder, die in Frankreich gebohren, in Frankreich erzogen sind; welche denken und schreiben, wie man in Frankreich denket und schreibt. Die Meynung eines ausländischen Jesuiten ist eine allgemeine Mackel, welche den ganzen Körper anstecket. Eben das ereignet sich m. l. B. mit allen übrigen Gattungen der Lehrsätze, der Entscheidungen, und Maaßreglen in der Materie von der Sittenlehre. Die ungeheure Sammlung leget uns nichts als Auszüge von jesuitischen Scribenten vor. Es wäre wohl möglich, eine noch weitläuftigere Zusammenraffung gleicher, oder noch scheltenswürdigerer Lehrartikel zuwege zubringen, welche in allen Ordensständen, auf allen hohen Schulen behauptet worden sind. Wie verhält man sich in Betrachtung derselben? Wir haben es eben gesaget, und es ist nothwendig, daß wir es wiederholen. Man läßt sie in der tiefen Stille der Büchersäle ruhen; man läßt sie außer Acht; auch so gar wenn sich die Gelegenheit giebt, die Bücher, worinn dieselben enthalten sind, auf andere Gegenstände anzuwenden: wenn es hoch kömmt, widerleget man sie in den Schulen; man lehret die jungen Geistlichen, die besseren Gesinnungen vorziehen, und ja der schlimmen Gewohnheit nicht folgen, welche sich eingedrungen hat, ohne Wahl den Entscheidungen aller vorhergehenden Lehrer der Gewissensfälle beyzupflichten.

XXVIII. Zeugnisse vortrefflicher Prälaten und berühmter französischer Schriftsteller, zum Besten der vornehmsten Scribenten aus der Gesellschaft, welche in dem Auszuge der Lehrsätze gebrandmaalet worden.

Verdienet so ein Verhalten ihre Lobserhebungen, weil es den Eifer für die Religion mit der Mäßigung und Klugheit verbindet; warum läßt mans nicht auch in Ansehen der Scribenten von der Gesellschaft gelten? warum behält man für sie allein, und für ihre Brüder, die bittersten Vorwürfe und strengsten Bestrafungen auf? Wir könnten euch, m. l. B. das Beyspiel des verflossenen Jahrhunderts vorlegen. Frankreich war damals von den vortrefflichsten Männern bevölkeret, denen unsere Grundsätze, und eine reine Sittenlehre so nahe am Herzen lagen, als uns. Was haben sie uns für Gesinnungen von den meisten jesuitischen Schriftstelleren hinterlassen, die man heute zu Tage, als die strafbaresten Bösewichter, einem Verzeichniße einverleibet, welches in den Augen der Nachkommenschaft nichts anderes, als ein Denkmaal der Schande seyn muß. Durchgehet mit uns, m. l. B. eine Ueber-

bergabe von Zeugnissen, welche euch recht sehr außerordentlich vorkommen soll, wenn ihr sie gegen die Sammlung der Lehrsätze halten wollet.

XXIX. 1. H. Dupin. In der Sammlung steht **Bellarmin** in der Reihe derer, welche der verletzten Majestät schuldig sind. Und doch versicherte H. Dupin vor 70 Jahren, seine Streitschriften wären **eines der besten Bücher, welche in dieser Gattung verfertiget worden sind** (a). Und da er seine Rede von den Werken dieses Cardinales, ohne eines ins besondere zu benamsen, weiter fortsetzet, saget er, daß sie **voll der reinesten Sittenlehre, und einer gründlichen Frömmigkeit wären.** (b).

XXX. 2. H. Pontas **H. Pontas** (c) hat diesen Lobspruch in das Verzeichniß der Scribenten eingerücket, welche er zu Anfang seines Wörterbuches kenntlich machet.

XXXI. 3. H. Godeau. **Bellarmin,** so schreibt **H. Godeau, ist durch seine Gelehrtheit so bekannt geworden, und seine Bücher von den Glaubensstreitigkeiten haben der katholischen Welt so viele Vortheile verschaffet, daß es überflüßig seyn würde, wenn ich hierinnfalls zu den Lobsprüchen der ganzen Kirche meinen sonderheitlichen setzen wollte** (d). Die Unterweisung der Priester von dem Cardinale **Toletus** kömmt in dem Auszuge der Lehrsätze viermal vor: weniger bürdet man ihm nichts auf, als, geistliche Krämerey, Eidbrüche, Laster der verletzten Majestät, und Ausschweifungen einer zu weit getriebenen gelinderen Sittenlehre. Nichts desto minder ist dieses ein Buch, welches, wie **H. Dupin** bezeuget, **gute Dienste gethan hat:** ein Buch, welches H. Bossuet Bischof von Meaux (e), H. von Vialard Bischof von Chalons an der Marne (f), H. Godeau Bischof von Vence (g), H. Le-

---

(a) Dupin in seinem: Aut. Eccles. du XVII. Siecle. 1. Band. 68. Bl. Pariserauflage.

(b) Ebend. 74. Bl.

(c) 1 Band bey dem Worte Bellarmin.

(d) Godeau in seinen Eloges des Eveq. 718. Bl. Pariserauflage 1665.

(e) Satzungen des Bischofthumes von Meaux zu Ende der Geschichte dieser Kirche.

(f) Befehlschreiben des Herrn von Vialard. 1655.

(g) Synodalunterricht des Herrn Godeau. 1644.

Lecamus, Cardinal und Bischof zu Grenobel (a), H. Joly Bischof zu Agen (b), in den Verordnungen, welche in den Versammlungen der Geistlichkeit ihrer Kirchensprengel aufgesetzet worden, als ein Werk gerühmet, und empfohlen haben, welches eigentlich zur Unterweisung der Geistlichen dienlich wäre: und man weis es ohnehin mehr als genug, daß Toletus Frankreichs innerster Freund gewesen; daß ihn König Heinrich der IV mit einem recht sonderheitlichen Zutrauen beehret; daß dieser große Prinz, nachdem ihm der Tod dieses Cardinals, welcher im Jahre 1596 erfolget ist, hinterbracht worden, demselben die prächtigsten Leichenbegängnisse in den beyden Thumkirchen zu Paris und zu Rouen, zu halten verordnet hat. Ein Schriftsteller, der sein Zeitgenoß war, berichtet uns sogar, daß man ihm in allen Städten des Königreiches gleiche Ehrenbezeugungen erwiesen hat. Sehet einmal hier einen Jesuiten, der vor Ende des sechszehenten Jahrhunderts bey uns in größten Ansehen stand: der das ganze siebenzehnte Jahrhundert durch, überaus hoch geschätzet wurde: mit dem man aber nach Mitte des Achtzehnten unter uns auf einmal als mit einem Gönner der Geistlichen Krämerey, des Meyneides, des Lasters der verletzten Majestät, ja wohl gar aller Verbrechen und Mishandlungen, verfährt.

Wir lesen ferner, daß der heil. Franciscus von Sales das Werk des Lessius von dem **Rechte und der Gerechtigkeit** für ein **sehr nützliches** Buch gehalten, ja selbes wohl gar für das beste ausgegeben hat, sich in den Schwierigkeiten genug zuthun, welche in dieser Materie vorkommen möchten (c). XXXII. 4 der heil. Francisc. von Sales.

Wir finden, daß Azors theologisches Werk von den Gewissensfällen von dem H. Bossuet in die Zahl jener Bücher gesetzet worden, derer sich die jungen Geistlichen bedienen können, sich die ihrem heil. Amte eigenthumliche Wissenschaft bekannt zu machen (d). Tirin, Gretser, und Bekan sind vom Doctor Dupin mit den ausnehmensten Lobsprüchen beehret worden: der erste zwar darum, weil er eine richtige Samm- XXXIII. 5. H. Bossuet.

(a) Satzungen des Herrn Lecamus. 1690.

(b) Journal de l'Etoile, Daniel, M. le Président Hainault, &c.

(c) 402ter Brief des heil. Franciscus von Sales. 3. Band. letzter Aufl. 486. Bl.

(d) Synodalsatzungen des Herrn Bossuet 14. Art. 5. Band. 598. Bl. seiner Werke.

Sammlung von allem dem zuwege gebracht, was ihn in den Schriften anderer das Beste zu seyn dünkete: der zweyte, weil er gute Aufsätze gesammelt, und für diejenigen zusammengetragen hat, welche sich an die Materien wagen wollten, die er abgehandelt hat: der letzte, weil er eine Theologie geschrieben, welche eine der verständlichsten und ordentlichsten wäre, die noch unter die Presse gekommen sind (a).

Welch ein Entsetzen würde nicht diesen Lehrer überfallen, der sich beeiferet hat, allen Kunstrichtern den Rang streitig zu machen; wenn er heute zu Tage einen Tirin, einen Gretser, einen Bekan im Verzeichniße der Lügenschmiede antreffen sollte? Was würden der heil. Franciscus von Sales, und H. Bossuet sagen, wenn sie die Namen des Lessius, und Azors mit Schimpf und Schande verbannet, und ihre Werke zum Scheiterhaufen verdammet erblicken würden: vor allem aber, wenn sie sehen müßten, daß die zween Cardinäle Bellarmin und Toletus die Liste der Verderber der Glaubens- und Sittenlehre vergrößeren; diese Männer, welche, wenn wir Herrn Bossuet glauben, die Lichter ihres Ordens und der katholischen Kirche waren (b).

XXXIV. Dom Mabillon. Laßt uns noch nicht aufhören, m. l. B. die Sammlung der Lehrsätze zu durchblätteren. Sie hält uns einen Haufen Schriftsteller als schädlich vor, welche der gelehrte dom Mabillon unter die besseren gezählet hat, die den Bücherschrank eines Geistlichen ausfüllen könnten. Dergleichen sind Tirins und Salmerons Auslegungen der Schrift, Lorins Erklärung der Psalme, Bellarmins Streitschriften, Azors Unterrichte von der Sittenlehre, Tolets Unterweisung der Priester, die Werke des Vasquez, Tanners, des Valentia, des Suarez; Bekans kurzer Begriff nebst seinen anderen Werkchen und Abhandlungen; Gretsers Schriften, die Abhandlung des Molina von dem Rechte und der Gerechtigkeit, u. s. w. (c).

Folg-

(a) In seiner Biblioth. des Auteurs Ecclesiastiques du dixseptieme Siecle. I. Part. p. 190. 210. & 402. edit. 1719.

(b) Vertheidigung der Uebergabe und der heil. Väter. 2. Band. der Werke, die nach seinem Tode herausgekommen sind.

(c) Man besehe seine Abhandlung von den Klosterstudien, und das Verzeichniß, welches zu Ende dieses Buches steht. 22 Bl.

Folglich m. l. B. rathet einer der größten Männer des verflossenen Jahrhunderts den Gebrauch einer Menge solcher Bücher an, welche man heute zu Tage für Schriften ausgiebt, die voll der verfluchlichsten Lehre sind. Man muß nicht sagen, daß dom Mabillon in seiner Vorrede die Vorerinnerung machet, **er lege gewiße katholische Schriftsteller vor, welche eben nicht in der ganzen katholischen Welt gutgeheißen würden:** und daß man schließlich folgeren könnte, er habe etwa keinem von jenen Werken, welche wir eben angeführet, das Zeugniß seiner Hochschätzung wollen zukommen lassen. Diese Einwendung hat keinen Grund: denn dieser gelehrte und gottselige Mann setzet gleich hinzu, er bediene sich ihrer, das ist, er räume gewißen Schriftstellern, welche eben nicht in allen Theilen der Welt Gutheißung finden, in seinem Buche einen Platz ein, um hierdurch und in Betrachtung der Gründe entgegengesetzter Scribenten, die Beschwernisse beleuchten zu können. Sein Absehen war dann bloß, seinen Lesern einen vollkommenen Unterricht zu verschaffen, wenn er ihnen Gelegenheit machete, Werke einzusehen, in denen die widrigen Meynungen verfochten würden. Sollte man sichs dörfen einfallen lassen, dom Mabillon habe Bücher, welche von mörderischer und ärgerlicher Lehre strotzen, für Erziehung junger Weltpriester und Ordensleute dienlich erachten können? Dörfte er wohl zufrieden seyn, daß er uns in seinem Werke überhaupt vorerinnerte, er rede von einigen **Scribenten, welche eben nicht in der ganzen Welt Gutheißung fänden.** Wäre dieß ein erkleckliches Gegengift gewesen, den verabscheuenswürdigen Folgen einer Menge solcher Schriften Einhalt zu thun, in welchen alles enthalten wäre, was immer wider die Religion, wider das Ansehen der Fürsten, wider die Sicherheit der Bürger, wider den Frieden und Ruhe des Staates und der Stände, wider die Reinigkeit der öffentlichen und sonderheitlichen Sitten liefe?

Nein, m. l. B. der Verfasser **der Abhandlung von den Klosterstudien** verhüllet das Laster nicht: er zieht in einem öffentlichen Unterrichte keine Werke an, welche ihn fähig zu seyn deuchten, Aufwiegler, Meuchelmörder, Räuber, Eidbrüchige, Ebenteuer der Gottlosigkeit und der schändlichsten Thaten, hervorzubringen. Ohne Zweifel wird ers eingesehen haben, daß in den Schriften, die in seinem Verzeichniße stünden, wie in einer weit größeren Anzahl anderer, derer

Verfasser keine Jesuiten sind, sich Lehrsätze befänden, welche durchaus tadelhaft wären; aber er dachte zu ehrlich; er war zu billig, als daß er denen, die dergleichen wagen dorften, verkehrte Absichten zumuthen sollte. Lassen wir ihm mehr Gerechtigkeit wiederfahren. Er wird wohl überführet gewesen seyn, daß man seit langer Zeit dergleichen abgeschmackter und auch verfluchlicher Meynungen nicht einmal fähig gewesen: er wird wohl dafür gehalten haben, daß es ersprießlicher seyn dörfte, dieser verschimmelten Irrthümer gar nicht mehr gedenken, als sich mit ihnen schlagen, und dabey Gefahr laufen, sie wiederum lebendig zu machen: er wird sich wohl nicht eingebildet haben, man müßte gute Bücher gänzlich zu Asche machen, nur um einiger schädlicher Lehrsätze willen, welche der Unstern der Zeitläufte in dieselben eingeschoben; die nunmehr allenthalben aufgesteckten Lichter aber schon wieder zerstreuet hätten.

XXXV. Partenlichkeit der Lehrsätzesammler in der Materie der gelinderen Sittenlehre.

Endlich, m. l. B. jene gelindere Sittenlehre betreffend, welche 105 Blätter in der großen Auflage der Lehrsätzesammlung einnimmt, und die man als die Quelle aller Uebel, und als jenen in den Schulen der Jesuiten täglich wiederaufwachenden Drachen abmalet: was hätten die Schriftenrichter zu beobachten gehabt, welche sich von der Unpartenlichkeit hätten wollen die Wege zeigen lassen? Sehet hier! wir sagen es nur solchen Schriftstellern nach, welchen man gewiß nicht zumuthen wird, daß sie den Jesuiten zu günstig gewesen.

H. Dupin (a), den wir schon öfters angeführet haben, saget, **Michael Salonius habe die gelindere Sittenlehre im Jahre 1592 bey den Augustinern aufgebracht: Bartholomäus Medina, Diego Alvarez, Dominicus Bannez, Paulus Nazarius, Ledesma, Martinez haben sie unter den Thomisten gangbar gemacht; Die Doctorn Gamache, Duval, Isambert haben sie mit vieler Ehre in der Sorbonne vertheidiget: andere Doctoren haben sie ohne Widersprechung zu Salamanca und anderswo be-**

(a) In seiner Bibliotheque des Auteurs Ecclesiastiques du dix - huitieme Siecle. Tom. I. pag. 164 Edit. 1711.

behauptet: sie habe grosse Vertheidiger unter den Lehrlingen des Scotus gehabt; und habe sich die ganze Welt verwundert, da sie sich auf einmal als einen Parteygänger der gelinderen Sittenlehre ersehen. Die Gesellschaft der Jesuiten, sagt Dupin ferner, hat sich, wie die anderen, mithinnehmen lassen. Seit dem sie sieht, daß die Dominicaner, welche sie für die getreuesten Dollmetschen der Gesinnungen dieses heil. Lehrers (**des heil. Thomas**) hielt, die gelindere Sittenlehre öffentlich schützeten; glaubte sie, es wäre ihr erlaubet, es denselben nachzumachen. Concina, ein berufener wälscher Predigermönch, da er eine Geschichte von der gelinderen Sittenlehre zusammentrug, bekannte, daß es eine augenscheinliche Betrügerey seyn würde, wenn man die Jesuiten als die Anfänger dieses Lehrgebäudes ausschreyen wollte (a). Er gesteht es ein, daß die berühmtesten Gottesgelehrten seines Ordens viel zur Festsetzung dieser Lehre beygetragen haben: Er machet den Medina, den Mercado, Lopez, Bannez namhaft (b). Und ob er schon sechs Jesuiten mit unter die Häupter dieser Lehre zählet; so läßt er nichtsdestoweniger den vier Dominicanern, welche auf eben derselben Liste stehen, den Rang. Davon steht nichts in der Sammlung der Lehrsätze: die Namen der Dominicaner sind weggelassen, damit für die Jesuiten Platz wäre.

XXXVI. Merkwürdiger Beweis dieser Parteylichkeit.

Welch eine recht anstößige Parteylichkeit ist diese, m. l. B. die wir euch hier vorlegen. Es ist in sich selbst ein etwas geringer Fehler in einem Buche, welches von solcher Weitschichtigkeit ist, als die Lehrsätzesammlung, bloß 4. Namen vertuschen: aber in gegenwärtigem Falle kann nichts geschickters seyn, die aufs höchste getriebene Parteylichkeit der Lehrsätzesammler zu erkennen zu geben. Denn da müßt ihr zwey



(a) Fa d'uopo sinceramente confessare, essere evidente la impostura di coloro che represéntano i Guesuiti per Inventori del Probabilismo. *Della storia del Probabilismo, &c.* Tom. I. pag. 14 in Lucca. 1748.

(b) Concina hätte zu den vier berühmten Thomisten, welche er unter die ersten Vertheidiger der gelinden Sittenlehre zählet, mit Herrn Dupin noch vier andere Dominicaner setzen können, nämlich den Alvarez, den Nazarius, den Ledesma, und den Martinez.

Stücke bemerken, welche sie frisch wagen, gleich als wenn niemand im Stande wäre, dieser ihrer Unaufrichtigkeit die Larve abzunehmen. Erstens lassen sie den wälschen Jesuiten Zacharia diesen Zug an der Geschichte der gelinderen Sittenlehre machen; da es in der Sache selbst Concina ist, der ihn machet: Zacharia aber nur die Worte dieses Dominicaners anführet. Zweytens lassen sie vier berühmte Gottesgelehrte aus dem Orten des heil. Dominicus verschwinden; welche doch von ihrem Mitbruder an die Spitze der Parteygänger der sogenannten gelinderen Schule gestellet worden: und sie reden bloß von sechs Jesuiten, welchen Concina nur den zweyten Platz eingeräumet hat (a).

(a) Stelle des Concina.

*L'Autorità gravissima del Medina, del Mercado, del Lopez, del Bannez, del Valenza, dell'Azorio, dell'Enriquez, del Salas, del Suarez, e del Sanchez, fù uno stimolo efficacissimo Agli altri posteriori Theologi per dichiararsi del partito probabilistico.* Della Storia del Probabilismo, e del rigorismo dissertationi Theologice, &c. Tom. I. Diss. I. p. 15. Ed. II. in Lucca. 1748.

Untreue Stelle aus der Lehrsätzesammlung.

L'Autorità gravissima del ... Valenza, dell'Azorio, dell'Entriquez, del Salas, del Suarez, e del Sanchez, fù uno stimolo efficacissimo Agli altri posteriori Theologi per dichiararsi del partito probabilistico, *Extrait des Assertions, pag. 81. in 4to.*

Wenn nun die Stelle so angeführet wird, welcher Leser sollte nicht schließen, die Jesuiten wären die ersten Probabilisten gewesen, und selbst einer ihrer Mitbrüder wäre Bürge dafür? Der Schluß ist grundfalsch, das ist wahr: aber er ist doch unvermeidlich, wenn man sich an die Stelle der Lehrsätzesammler hält.

Ihr sehet schon, m. l. B. zu was übertriebenen Ausschweifungen die Auszugschmiede von der Parteylichkeit verleitet worden sind. Laßt uns itzt untersuchen, ob sie sich nicht von der Lehre der Kirche JEsu Christi entfernet haben, wenn sie zeigen wollten, die Jesuiten wären in ebenteuerliche Irrthümer verfallen.

Vier-

# Viertes Fragstück.

## Hat man sich nicht unter dem Vorwande, die Irrthümer der Jesuiten anzugreifen, von den Wahrheiten entfernet, welche die Kirche lehret?

Die Abhandlung, welche wir itzt vor uns nehmen, muß wohl als die wichtigste unter allen denen angesehen werden, m. l. B. über die wir uns immer in der ganzen Folge dieser Unterweisung aufhalten. Es steht unserer Hirtensorgfalt zu, daß wir die Aufführung untersuchen, mit welcher man wider das Institut, wider die Gelübde, wider die Lehre der Jesuiten verfahren ist: wir können bey den Unglücksfällen dieser Gesellschaft nicht unempfindlich seyn, und wir müssen ihr in ihren widrigen Schicksalen Trost bringen. Aber das Unterpfand der uns anvertrauten Wahrheiten muß uns noch weit wesentlicher am Herzen liegen; und verursachet es uns den heftigsten Schmerz, wenn wir sie in der Lehrsätzesammlung verfälschet sehen.

XXXVII. Hat man sich nicht unter dem Vorwande, die Irrthümer der Jesuiten anzugreifen, von den Wahrheiten entfernet, welche die Kirche lehret?

In der That, unter den Vorwande, die Ausschweifungen einiger Schriftsteller von der Gesellschaft aufzuheben, verkauft man in dieser Sammlung mehrere Lehrsätze als **schädliche und gefährliche** Meynungen; da sie doch das Gegentheil der von der Kirche verworfenen Irrthümer behaupten.

XXXVIII. Lehren, welche durch die Entscheidungen der Kirche gültig gemacht worden, und in katholischen Schulen angenommen sind, werden von den Auszugmachern als **gefährlich** und **schädlich** ausgeschrieen. 1tens betreffend die unübersteigliche Unwissenheit.

Die mehresten Gönner dieser Irrthümer sagen eben nicht, daß die dunkelsten Puncte, und entferntesten Sätze des Gesetzes der Natur keinen Stoff einer unübersteiglichen Unwissenheit abgeben könnten: wohl aber behaupten sie alle, daß diese Unwissenheit, sie möchte noch so unüberwindlich seyn, von der Sünde nicht entschuldiget; weil sie, ihren Grundsätzen gemäß, in der Erbsünde, deren Folge und Strafe sie ist, genugsam freywillig wäre (a). Sie sagen, diese Lehre sey von den alten Vätern, und Lehrern der Kirche, als eine Glaubenswahrheit auf uns



(a) In statu naturæ lapsæ ad peccatum mortale & demeritum sufficit illa libertas, qua voluntarium ac liberum fuit in causa sua, peccato originali ac voluntate Adami peccantis. *Prop. I. inter* 31. *damnatas ab Alexandro VIII.* 7. *Decemb.* 1690. Ad culpam personæ requiritur voluntas personæ - - - ad culpam vero naturæ non requiritur, nisi voluntas in natura illa. Der heil. Thomas hat diese Lehre schon ehevor bestritten. *In secundum Dist.* 30. *q.* 1. *Art.* 2.

uns gekommen (a): und zu gleicher Zeit bekennen sie, daß die entgegengesetzte Meynung von allen Gottesgelehrten angenommen ist (b). Luther dorfte es der erste wagen, der katholischen Schriftsteller zu spotten, welche diese Lehre vertheidigten (c). Nun m. l. B. wenn man die Lebhaftigkeit sieht, mit welcher die Auszugschmiede alle jene Lehrsätze anpacken, in welchen man die Nothwendigkeit der Freyheit in dem Menschen, der eine Sünde thut, voraussetzet; würde man sagen, sie wollten die Lehrstücke derer wieder hervorziehen und gangbar machen, welche Tugend und Verdienst zu Grund gerichtet haben. Vergebens hat der heil. Stuhl diesen Satz verdammet: **obwohl es eine unübersteigliche Unwissenheit des Gesetzes der Natur giebt; so mag sie doch im Stande der verderbten Natur jenen von einer wirklichen Sünde nicht entschuldigen, der ihr zu Folge handelt** (d). Dieses Strafurtheil, dem man diesen Punct belangend in allen katholischen Schulen eiferige Folge geleistet hat, hinderte die Lehrsätzesammler nicht, die Jesuiten von Bourges für verdammlich auszurufen, weil sie in einem Satze lehreten, **die unübersteigliche Unwissenheit benehme zwar die Freyheit; aber sie entschuldige auch den Menschen von der Sünde; sollte es auch eine Unwissenheit eines natürlichen Gesetzes seyn** (e). Die Jesuiten von Caen, da sie eben diesen Lehrsatz behaupteten, kehreten die Behutsamkeit vor, und macheten die Anmerkung, es könne bey niemanden eine unüberwindliche Unwissenheit der

(a) Ignorantia etiam, quæ neceſſitatis eſt, non voluntatis, hoc eſt, invincibilis, non caret peccato, uti dogma fidei ab antiquis traditum. *Janſ. lib. 2. de Stat. Naturæ lapſæ. Cap. XI.*

(b) Generale videtur Scholaſticorum pronuntiatum eſſe, quod quidquid ex invincibili ſit ignorantia, hoc ipſo culpa vacat. *De ſtatu Nat. lapſæ l. II. cap. 2.*

(c) Falſa eſt illa celebris Scholaſticorum de ignorantia invincibili excuſante ſententia. *Lutherus in cap. 12. Gen.*

(d) Tametſi detur ignorantia invincibilis Juris naturæ lapſæ, operantem ex ipſa non excuſat a peccato formali. *Propoſitio inter damnatas ab Alexandro VII. ſecunda.*

(e) Invincibilis quidem ignorantia eam (libertatem) tollit penitus, ſed ſimul excuſat hominem a peccato, etiamſi de jure naturali foret. Auszug der Lehrſätze in 4. 147. Bl.

der ersten Grundwahrheiten des Gesetzes der Natur absetzen: doch waren sie vor dem Strafgerichte der Auszugsammler dadurch nicht sicher: Ihnen wars genug, daß diese Ordensleute die Möglichkeit einer unübersteiglichen Unwissenheit im Gesetze der Natur zugelassen haben, welche von der Sünde entschuldigte. (a). Man hat es den P. P. Busserot, Pomey, Perrin, und einer Menge anderer nicht besser gemacht, die sich von der unüberwindlichen Unwissenheit, so wie alle Katholiken, haben verlauten lassen: und man hat die Lehre des P. Bougeant als **schädlich** verbannet, aller Behutsamkeit ungeachtet, die er anwandte, wenn er ausdrücklich erinnerte, daß die Unwissenheit, sofern sie von der Sünde entschuldigen soll, durchaus von dem freyen Willen unabhängig, und unüberwindlich seyn muß; = = = und daß es keine unüberwindliche Unwissenheit geben kann, außer, wenn man keinen Unterricht hat kriegen mögen, oder wenn mans nicht hat vermuthen können, daß die Handlung, welche man ausübet, verbothen wäre (b).

Muß es dann also nicht m. l. B. die lautschreyendste Ungerechtigkeit seyn, wenn man die Jesuiten anklaget, daß sie die Richtschnur guter Sitten verderben, und die größesten Laster in Ansehen bringen; weil sie nicht lehren, die unübersteigliche Unwissenheit des natürlichen Gesetzes, da sie eine Strafe der Sünde ist, entschuldige die Sünde nicht, oder, was eines ist, weil sie einen Irrthum bestreiten, der von der Kirche verworfen ist. Dörfte es nicht eine gleiche Ungerechtigkeit seyn, wenn man in die Reihe der Lehrer der Gewissensfälle, welche von den Auszugmachern mit gutem Fuge beschuldiget werden, daß sie an den Irrthum von der philosophischen Sünde gehalten haben, auch jene Scribenten versetzete, welche, da sie sich dem Strafurtheile P. Alexanders des VIII unterworfen, und von der Lehre des heil. Thomas (c) nicht weggegangen, mit den berühmtesten Gottesgelehrten aller katholischen Schulen behaupten, daß **eine Handlung, welche man aus un=**

(a) Prima saltem legis naturalis principia invincibiliter ignorari non possunt, ipsius autem ignorantia invincibilis quæcunque operantem ex ea excusat a toto peccato formali. Auszug der Lehrsätze in 4. 147. Bl.

(b) Auszug der Lehrsätze in 4. 134. Bl.

(c) Si vero talis sit ignorantia, quæ omnino sit involuntaria, sive quia est invincibilis, sive quia est ejus, quod quis scire non tenetur, talis ignorantia excusat a peccato. *Ia. 2æ. q. 76. art. 3. in corp.* Vide etiam *Ia. 2æ. q. 6. art. 3. item ibid. q. 76. art. 2.*

unüberwindlicher Unwissenheit des Rechtes der Natur ausübet, nicht zur Sünde gerechnet werden kann, und daß sie jenen, der sie ausübet, der ewigen Verdammniß nicht schuldig machet. (a) Und jene, welche nach dem heil. Augustinus lehren, man deute jenes dem Menschen zu keiner Sünde aus, was er wider seinen Willen nicht weiß: wohl aber rechne man ihms zur Sünde, wenn er aus Nachläßigkeit unterläßt, sich dessen zu erkundigen, was er nicht weis (b). Jene, welche von eben diesem heil. Vater erlernet, dieß sey die höchste Stufe der Unbilligkeit; sagen, der Mensch mache sich einer Sünde schuldig, weil er nicht gethan hat, was er nicht hat thun können (c). Ihr fühlet es wohl, m. l. B. daß es uns nicht möglich ist, alle Fragstücke umständlich zu erläutern, an die wir uns, den Lehrsätzesammlern zu Folge noch zu halten gewungen sind. Die einzige Abhandlung von der unüberwindlichen Unwissenheit erforderte solche Untersuchungen, in die sich der Entwurf unserer Unterweisung nicht einlassen kann: alles, was wir thun können, ist, daß wir jenes, was wir schon davon gesagt haben, und das, was man hierinnfalls wissen muß, auf drey hauptsächliche Puncte zusammenziehen, welche, weil sie so allgemein richtig sind, keine Gegeneinwendung leiden, wegen der man sich viel zu bekümmern hätte.

1. Ob

---

(a) Dico 2do. Ignorantiam invincibilem & antecedentem non esse causam peccati, sed ab illo excusare. Ita communiter docent Theologi cum Magistro in 2. dist. 22. & cum D. Thoma hic art. 3. contra Jans. qui lib. 2. de statu naturæ lapsæ cap. 2. & seq. asserit, facta cum ignorantia invincibili juris naturalis, esse peccata culpabilia & constituere homines æternæ damnationis reos: additque hoc esse dogma fidei a sanctis August. & Hieron. nec non a Patribus Conc. Palæst. traditum: & in hoc scholasticos omnes, qui de hac materia scripserunt, omnino cæcutire.

Quod etiam ante Jansenium asseruerat Lutherus in Cap. 12. Gen. . . . Hunc errorem fuse confutavimus supra in dissert. Theol. de Probabilitate. *Gonet. Tract. 5. D. 6 a. 1. Sect. 2. n. 8.* Die Abhandlung, wovon dieser Gottesgelehrte hier redet, befindet sich in der dritten Abtheilung seiner Theolog. Abhandl. achten Artik. 2. Abs. unter der Aufschrift: *Arcana Jansenianæ doctrinæ radix detegitur & extirpatur.*

(b) Non tibi deputatur ad culpam, quod invitus ignoras, sed quod negligis quærere, quod ignoras. *S. Aug. de lib. Arbit. l. 3. c. 19.*

(c) Dicere peccati reum quemquam, quia non fecit, quod facere non potuit, summæ iniquitatis est. S. Aug. lib. de duab. Animab. c. 12.

1. Ob es schon keine unüberwindliche Unwissenheit der ersten Grundsätze des natürlichen Rechtes, und ihrer nächst verwandten Schlüsse geben kann: so mögen doch ihre dunkelen und weiter entferneten Folgen den Gegenstand einer Unwissenheit ausmachen, welche wirklich unübersteiglich ist. Dieser Punct hat die vereinigten Stimmen der berühmtesten Gottesgelehrten für sich (a).

2. Alle Unwissenheit, wenn sie wahrhaft unüberwindlich ist, sollte sie auch das Recht der Natur betreffen, entschuldiget von der Sünde. Dieß ist eine unwidersprechliche Wahrheit: sie wird von der Entscheidung des heil. Stuhles (b), von den Urtheilen der heil. Lehrer (c), und der einmüthigen Uebereinstimmung aller, auch hoher, katholischen Schulen unterstützet (d). 3. Sagen, daß diese Unwissenheit von der Sünde nicht entschuldiget, weil sie uns in der Erbsünde genugsam freywillig ist: heißt einen Irrthum annehmen, der von P. Alexander dem VIII (e) förmlich verdammet, von dem heil. Thomas aber, und anderen Lehrern ausdrücklich widerleget worden ist (f).



(a) S. Thom. Ia. 2dæ. q. 76. art. 3. & 8.
S. Bonav. in 2. dist. 39. art. 1. q. 2.
S. Antonin. I. part. sum. tit. 3. C. 5. §. 10.
Medin. I. 2. q. 76. art. 2. Conclus. 3.
Soto lib. I. de Instit. q. 4. art. 4.
Card. d'Aquire. Tom. 3. Theol. S. Ansel. Tract. 7. Disp. 119. Sect. 31. disp. 122. cap. 58. Sect. 4.
Sylv. I. 2. q. 76. art. 8.
Duval. Tract. de peccatis. q. 7. art. 2.
Gamache I. 2. q. 94.
Isambert. I. 1. q. 89. art. 6.
Salmanticenses. Tom. 3. Tract. 2. disp. 6. dubio 2. §. 4.
Grandin, Frassen, & cæteri apud Card. d'Aquire loc. cit.

(b) Alexand. VIII. Decret. 7. Decemb. 1690.

(c) S. Aug. de lib. arbit. l. 3. c. 19.

(d) SS. Bonav. Antonin. loc. supra citatis.

(e) Alexander VIII. ubi supra.

(f) Vide Autores jam citatos, quibus adde Petrum Lombardum l. 2. dist. 62. Albertum in 2. dist. 22. art. 10.
Adrianum in 4. sent. Tract. de clavibus Ecclesiæ. q. 2.

Nun, m. l. B. habt ihr es eben gesehen, daß die meisten unter jenen Stellen, welche in dem Auszuge angeführet werden, nichts in sich begreifen, was diesen drey Puncten in der Materie von der unübersteiglichen Unwissenheit, deren Grundsätze so ungezweifelt sind, entgegen wäre: ja daß sie wohl gar nichts sagen, als was mit denselben aufs vollkommenste übereinkömmt. Solche Stellen dann für **gefährliche und schädliche** Meynungen ausrufen, ist eben so viel, als die einmüthige Uebereinstimmung der katholischen Schulen beschimpfen; die Entscheidungen der höchsten Kirchenhäupter verachten; dem Ansehen der Kirche trotzen, und sich folglich eben jene Strafurtheile auf den Hals laden, welche man für die in der Sammlung angezogenen Sätze von der unüberwindlichen Unwissenheit hat zuschmieden wollen.

XXXIX. 2tens betreffend die Weise, mit der man seine Handlungen zu GOtt richten soll.

Ein neuer Beweis der schlechten Behutsamkeit, welche die Lehrsätzesammler darauf verwandten, die katholische Lehre, und die von der Kirche verbannten Irrthümer, von einander zu unterscheiden, ist dieser: daß sie den P. Bruyn einer **Ruchlosigkeit** beschuldigen, darum, weil er in einem Lehrsatze vertheidiget hat, es würde eine übertriebene Strengheit seyn, wenn man lehren, und behaupten wollte, man sey verbunden, GOtt unausssetzlich mit einer vorzüglichen Liebe zu lieben: das ist, unaufhörlich herrschende Liebesübungen zu erwecken, und alle seine Handlungen durch einen Trieb und Eindruck dieser Liebe zu GOtt zu richten (a).

GOtt verhüte es, m. l. B. daß wir der Weitschichtigkeit und der Stärke des größten Gebothes im Gesetze den mindesten Eingriff thun. Wir

---

(a) Qui amore prædominante diligendum DEum continuo, actusque omnes in illum referendos præcipiunt, plus æquo rigidi merito fidelibus visi sunt, jugoque aggravare animas hominum, quo ad earum perniciem potius & insaniam, quam ad salutem conducat. Auszug der Lehrsätze in 4. 189. Bl.

Umsonst wird man vorgeben, der P. Bruyn befinde die Meynung derer für zu strenge, welche wollen, man solle alle Handlungen zu GOtt richten. Selbst durch den Zusammenhang des Lehrsatzes wird es offenbar, daß er nur die Grundsätze der allzugroßen Strenge beschuldiget, welche ein Geboth, eine Schuldigkeit daraus machen wollen, gar alle Handlungen durch eine herrschende wohlwollende Liebe zu GOtt zu richten, wie sich P. Bruyn in den nämlichen Lehrsätzen selbst erkläret, wenn er *Dei amorem benevolum*, oder die wohlwollende, eigentlich sogenannte Liebe setzet.

Wir werden euch allemal mit dem heil. Bernhard (a) sagen: das Maaß unserer Liebe gegen GOtt sey ihn ohne Maas lieben, und mit dem heil. Paulus: ihr möget thun, was ihr wollet, so sollet ihr alles zu seiner Ehre thun (b), so wie es der heil. Thomas lehret (c).

Aber wenn das **Ruchlosigkeit** ist: sagen, der Mensch sey nicht verbunden, unaussetzlich Uebungen der Liebe GOttes zu erwecken, und alle seine Werke durch einen Trieb der höchsten vorzüglichen Liebe zu GOtt zu richten: wie kann man dann nach dem heil. Kirchenrathe von Trient (d), den römischen Päpsten (e), den Vätern und Lehrern der Kirche (f), in allen katholischen Schulen lehren und behaupten, erstens, daß es Handlungen giebt, welche zur Liebe vorbereiten, und vor ihrem Anfange hergehen? Zweytens, daß es sittlicher Weise gute Handlungen giebt, welche die Liebe weder zum Grunde, noch zum Antriebe haben? Drittens daß es Werke giebt, welche weder des Himmels, noch der Hölle würdig sind? Viertens, daß es eine ehrbare löbliche Liebe giebt, welche weder eine Liebe GOttes, noch eine lasterhafte Begierde ist (g). Wie hat die Kirche den Bajus verdam-



---

(a) Modus diligendi Deum est diligere sine modo. *S. Bern.*

(b) Omnia in gloriam Dei facite. 1. Cor. 10. 31.

(c) 1. 2. q. 102. art. 6. ad 7. . . . 2. 2. q. 83. art. 11. q. 89. art. 4. ad 3. ad Coll. cap. 3.

(d) Sess. 6. cap. 6. disponuntur autem ad ipsam justitiam, &c. Item ibid. can. 8. & 31. & Sess. 14. cap. 4. & can. 5.

(e) Pius V. Greg. XIII. Urb. VIII. Prop. inter Bajanas 16. 24. & 38. Alexand. VIII. Prop. 10. inter 31. ab ipso damnatas.

(f) S. Aug. de Catechis. rud. cap. 4. Serm. 16. num. 8. in Psalm. 5. n. 9. . . . lib. 1. de spiritu & littera. cap. 28. lib. 1. de peccatorum meritis & remissione. cap. 22.

S. Thom. 2. 2. q. 17. art. 8. . . . . 1. 2. q. 61. art. 4. & in 3. dist. 23. nec non. q. 2. de virtutibus. art. 5.

(g) Feyerliche Erklärung des gesammten Körpers der Gottesgelehrten von Löwen, welche auf Verordnung des Apostolischen Botschafters im Jahre 1585. von

men können, welcher den Satz verfochten: der Gehorsam, welchen man dem Gesetze erweist, sey kein wahrer Gehorsam, wenn er ohne die Liebe ist (a). Ist es nicht aufgelegt, daß, wenn es Fälle giebt, in denen man dem Gesetze gehorsamen kann, da man es aus einem anderen Beweggrunde, als aus dem Triebe der eigentlich sogenannten Liebe, hält; man nicht verbunden ist, unaussetzliche Liebesübungen zu erwecken.

Wenn das Ruchlosigkeit ist; sagen, man sey nicht verbunden alle Handlungen aus dem Triebe einer herrschenden Liebe zu GOtt zu richten, wie hat die Kirche den Lehrsatz verwerfen können, in dem man saget: **wenn die Liebe GOttes im Herzen des Sünders nicht herrschet, muß nothwendig die fleischliche Begierde darinnen herrschen, und alle seine Handlungen verderben** (b). Wie hat sie einen anderen verdammen können, in welchem man lehret: **Es gebe keine Sünde ohne die Liebe unser selbst; gleichwie es kein gutes Werk gebe ohne die Liebe GOttes: die Liebe allein mache die christlichen Handlungen christlich in Absicht auf GOtt und JEsum Christum: GOtt kröne nur die Liebe: wer aus einem an-**

---

dem H. Erzbischofe zu Mecheln bekannt gemacht, und von der hohen Schule zu Douay angenommen worden. Sieh die neue Auflage der Werke des Bajus. 2. Thl. 161. Bl. und Steyaerts 1. Band. 153. 154. 160. 181. Bl. u. s. w.

Man mag hier den H. Bossuet in seinem Werke: *Justif. des reflex. moral. &c. paragraph.* 2. *p* 80. und sein Buch von der christlichen Lehre einsehen.

Der Cardinal von Aguire sagt: Omnes actiones deliberatæ in materia virtutum moralium elicitæ propter ipsarum propriam, & objectivam honestatem . . . sunt innocuæ, & moraliter bonæ, quamvis non dirigantur explicite in gloriam Dei, neque imperentur ab ullo actu charitatis, nec procedant ex aliquo ejus influxu actuali aut virtuali. Ita omnes Scholastici cum DD. Thom. & Bonav. *Theol. S. Ansel. Tom.* 3.

(a) Non est vera legis obedientia, quæ fit sine charitate. *Prop. Baji.* 16.

(b) *Prop.* 45. *inter damnatas ab Clemente XI.*

**anderen Triebe läuft, laufe vergebens: GOtt belohne nur die Liebe, weil die Liebe allein GOtt ehret** (a). Der Lehrsatz des P. Bruyn ist wirklich nichts als der widersprechende Satz dieser vorworfenen Meynungen. So bald es ein gutes Werk geben kann, welches von einem anderen Triebe, als von der Liebe, beseelet ist; so bald die Liebe nicht die einzige Bewegursache ist, welche die Handlungen christlich machet; weder die einzige Tugend, welche GOtt ehret; noch die einzige, welche zu GOtt redet, und die GOtt allein ehret (b): eben so bald ist es augenscheinlich und offenbar, daß der Mensch nicht verbunden ist, alle seine Handlungen aus der Bewegursache einer herrschenden höchsten Liebe zu GOtt zu richten. Diesen Satz in die Reihe **schädlicher Lehrsätze** einschieben; ihm das Brandmaal der **Ruchlosigkeit** aufdrücken, heißt der Kirche spotten, und ihr Ansehen beleidigen, verbannte Meynungen wieder gültig zu machen (c).

Wenn es **Ruchlosigkeit** ist: sagen, es sey nicht gebothen, alle seine Handlungen aus dem Triebe der herrschenden vorzüglichen Liebe zu GOtt zu richten: so muß die Schuldigkeit, dieselben aus diesem Triebe also zu richten, in der Natur des höchsten Wesens, in der Abhängigkeit des Geschöpfes, und folglich in einer unumgänglichen ausgemachten und unentbehrlichen Nothwendigkeit gegründet seyn, welche schon vor allem willkührlich gemachten Gesetze hergieng. Diese Folgerung ist aufgelegt; schließt aber zween unerträgliche Irrthümer in sich.

**Erstens.** Ist diese unumgängliche, ausgemachte, unentbehrliche Nothwendigkeit, alle seine Werke aus dem Triebe der vollkommenen Liebe zu GOtt zu richten, die Quelle, aus der alle Irrthümer des Jansenius von den verschiedenen Ständen der menschlichen Natur, von den zwoen Gattungen der Liebe, von dem freyen Willen und dem Verdienste, von den Werken der Ungläubigen, u. s. w. geflossen sind. Er bekennet es selbst, daß diese vorgegebene Nothwendigkeit der Haupt-



(a) *Prop.* 49. 53. 54. 55. 56.
(b) *Prop.* 54. *ibid.*
(c) Man besehe die Unterweisung, welche von der französischen Geistlichkeit im Jahr 1714 ist aufgesetzet, am 40. 41. 42. Bl. an der Stelle, welche sich mit diesen Worten anfängt: Die Kirche von dem Apostel belehret, u. s. w.

grundsatz derselben ist (a). Nun ist diese Irrlehre, welche von allen seinen Lehrjüngern mit Beständigkeit geschützet wird, jederzeit einmüthig von allen Gottesgelehrten und katholischen Schulen bestritten, von den römischen Päpsten, und der allgemeinen Kirche feyerlich verworfen worden.

**Zweytens.** Ist die Nothwendigkeit, alle seine Werke aus dem Triebe einer herrschenden vorzüglichen Liebe zu GOtt zu richten, eine übertriebene Ausschweifung eines noch nie erhörten Irrthumes. Jansenius und seine Parteygänger haben ihn nie gelehret: sie haben sich begnüget, daß sie die Nothwendigkeit eines **Anfanges** der Liebe GOttes zuließen; eines Anfanges, welcher sehr **schwach** seyn kann; der nichts als ein **Hauch**, nichts als ein **Stral**, nichts als die erste **Stufe;** die unterste **Stufe** in Ansehen der im Herzen herrschenden Liebe ist (b). Die Auszugsammler überbiethen folglich die irrige Lehre des Jansenius und seiner Schüler; da sie mit dem Strafnamen der **Ruchlosigkeit** über einen Lehrsatz herziehen, in welchem doch nur die Nothwendigkeit einer herrschenden **wohlwollenden** Liebe geläugnet, und bloß die übertriebene Schärfe einer von der Kirche verdammten Lehre abgeschaffet wird.

XL.
3. Betreffend die Werke der Sünder und der Unglaubigen.

Man verfällt in eben diese Ausschweifung, m. l. B. wenn man einen Lehrsatz verdammet, der es für eine gewiße Wahrheit hält, daß es im Verstande der Gottesgelehrtheit gleichgültige Werke giebt (c); das ist, wie es der Lehrsatz selbst erkläret, solche Handlungen, welche weder des Reiches der Himmel, noch der Höllenstrafe, würdig wären (d). Diese

---

(a) Jansen. im Buche von dem Stande der puren Natur, und im Buche von der Gnade, allenthalben.

(b Jansen. im 1ten Buche vom Stande der gefallenen Natur 2ten Hauptst. und im 5ten Buche von der Gnade Christi des Erlösers.

Petitpied. Bourcier. Unterweisung des H. Bischofs von Auxerre, vom 18. Horn. 1732.

(c) Constat dari actus Theologice indifferentes.

Auszug der Lehrs. in 4. 125. Bl.

(d) Actus humanus Theologice indifferens est, qui nec regno cælorum nec inferno dignus est. Ebend.

Diese Lehre angreifen, heißt das nicht dem heil. Stuhle widersprechen, welcher den Bajus verdammet hat, weil er behauptete, daß, gleichwie eine böse Handlung aus ihrer Natur den ewigen Tod verschulde, so verdiene eine gute Handlung gleichfalls aus ihrer Natur das ewige Leben (a). Heißt das nicht den Grundsätzen, der Lehre der Kirche widersprechen? oder wie? werden die Werke eines Ungläubigen, der sein Vaterland schützet; der widrige Schicksale überträgt; der seine Aeltern in Ehren hält: oder die Werke eines Sünders, der sich durch Gebethe, Allmosen und Buße zur Gerechtfertigung zubereitet, ewig in dem Himmel belohnet, oder in der Hölle abgestrafet werden? Ewige Belohnungen solcher Werke zulassen, ist nichts anderes, als die wirkende Macht des Glaubens vernichten, oder die Nothwendigkeit der christlichen Gerechtigkeit aufheben. Eine ewige Strafe für dieselben voraussetzen, ist nichts anderes, als mit dem Bajus sagen, daß alle Werke der Ungläubigen Sünden sind (b); es ist nichts anderes, als mit dem Luther behaupten, daß alle Handlungen, welche vor der Gerechtfertigung hergehen, eitel Sünden sind, man mag sie ausüben, wie man will (c): welches doch ein Irrthum ist, der von dem heil. apostolischen Stuhle verdammet, und von dem heil. Kirchenrathe zu Trient mit dem Fluche beleget worden ist.

XLI. 4. Belangend den Fall, wo wahrscheinliche Meynungen zusammen treffen.

Die Lehrsätzesammler stehen noch in einem offenbaren Widerspruche mit den Entscheidungen der römischen Päpste, und der französischen Kirche, wenn sie einen Satz des P. Perrin von der sogenannten gelinderen Sittenlehre in ihre Sammlung bringen. Nach dem Ausspruche dieses Schriftstellers **ist es gewiß, daß es nicht verbothen ist, nach einer sehr wahrscheinlichen, oder nach der wahrscheinlichsten Meynung zu handeln** (d). Wo ist wohl auch das

---

(a) Sicut opus malum ex natura sua est mortis æternæ meritorium; sic bonum opus ex natura sua est vitæ æternæ meritorium. *Prop. 2da Baji.*

(b) Omnia infidelium opera sunt peccata, & Philosophorum virtutes sunt vitia. *Propos. Baji.* 25.

(c) Si quis dixerit opera omnia, quæ ante justificationem fiunt, quacunque ratione facta sint, vere esse peccata . . . . Anathema sit. *Concil. Trid. Sess. 6. Can. 7.*

(d) Certum est, non esse illicitum operari ex opinione maxime probabili, seu probabilissima. Auszug der Lehrs. 65. Bl.

das Gift, und das Gefährliche dieses Lehrsatzes? Ist er nicht augenscheinlich von der Verdammung unterstützet, welche von P. Alexander dem VIII (a) ergangen, und im Jahre 1700 von der französischen Geistlichkeit (b) wider einen Satz ist erneuert worden, welcher behauptete, es sey nicht erlaubet, einer wahrscheinlichen Meynung zu folgen, sollte sie auch unter den wahrscheinlichen die wahrscheinlichste seyn. P. Perrin berufet sich selbst auf diese Verdammung. Heißt das Unterscheidungskraft und Begriffe von der Sache haben, wenn man einen Schriftsteller unter die Parteygänger und Vertheidiger der gelinderen Sittenlehre setzet, welcher nach dem Beyspiele so vieler jesuitischen Gottesgelehrten, einer ihrer größesten Widersacher gewesen (c).

XLII. 5. Den Gegenstand der Seligkeit, und die Gültigkeit der von Ketzern ertheilten Taufe, belangend.

Was sollen wir, m. l. B. von vielen anderen Lehrsätzen sagen? Sie sind die richtigsten und genauesten: und dennoch hat es unsern Auszugsschmieden gefallen, sie mit unter die Irrthümer der Jesuiten zu zählen (d). P. Pomey wirft in seinem kleinen theologischen Büchgen von der christlichen Lehre die Frage auf: **welche wird die Quelle der Ströme der ewigen Freude seyn, deren wir im Himmel zu genießen hoffen?** und er giebt die Antwort: **diese wird GOtt selber seyn** (e).

Ist

---

(a) Non licet sequi opinionem probabilem, vel inter probabiles probabilissimam, *Prop.* 3. *inter* 31. *damnatas ab Alex. VIII.* 7. *Decembris* 1690.

(b) Absit vero ut probemus eorum *errorem*, qui negant licere sequi opinionem vel inter probabiles probabilissimam. *Declar. Cler. Gall.* 1700. §. 2.

(c) Zu Anfang des abgewichenen Jahrhunderts hat P. Rebell ein Jesuit die gelindere Sittenlehre tapfer angegriffen Die Jesuiten Comitolus, Bianchi, Schilder, Elizald, Estrix, Gonzales, Gisbert, Antoine, und mehrere andere haben sich auf eben derselben Laufbahn berühmt gemacht.

(d) Man sammelt mehrere scheltenswürdige Sätze aus diesem Büchgen: zu diesem Ende aber sollte man die anderen nicht herausschreiben, welche richtig sind; dergleichen dann die zween sind, die man hier liest. Sie gehören nicht wesentlich zum Zusammenhange der Fragen und Antworten. Die Auszugmacher haben es wagen dörfen einige davon zu vertuschen, derer Wahrheit viel zu hell in die Augen *leuchtet*, als daß sie für *ihre* Sammlung passen sollten. Warum lassen sie aber auch *diese* nicht weg?

(e) Man besehe den Auszug der Lehrs. 186. Bl.

Ist es anständig, und geziemet sichs, daß Christen in dieser Antwort etwas gefährliches, etwas schädliches finden sollten? Auf die Frage: Sind die Kinder der Ketzer und Abtrinnigen außer dem Wege des Heiles? würden sie nicht selig werden, wenn sie sterben sollten? antwortete eben der Verfasser in diesem Büchgen: Ja sie würden selig werden, wenn sie nach empfangener Taufe stürben (a). Ist diese Lehre **gefährlich** und **schädlich**, so hat die Kirche geirret, wenn sie wider die Donatisten die Gültigkeit der von Ketzern ertheilten Taufe festgesetzet hat.

XLIII. 6. Betreffend den Diebstahl, und die Ersetzung.

P. Thomas Tamburini, ein wälscher Jesuit, hat gesagt: es ist gewiß, daß derjenige, der etwas weniges stiehlt, aber es zu verschiedenenmalen thut, mit dem Vorhaben, eine beträchtliche Summe zu entwenden, sich schon durch den ersten Diebstahl tödtlich versündiget (b). Diesen Lehrsatz hat man auch in die Liste **gefährlicher und schädlicher** Meynungen eingeschrieben. Allein es ist dieß eine so gewiße, und in die Augen fallende Wahrheit, daß der, so sie beschnarchen will, entschlossen seyn muß, die untadelhafteste, und durchaus gultig gemachte Wahrheit zu verwerfen, bloß darum, weil sie in dem Werke eines Jesuiten vorkömmt. So sind es ja die Auszugmacher selbst, welche die Grundsätze der gesündesten Sittenlehre brandmaalen, oder sie mit den äußerst gelinden Entscheidungen vermengen, da sie dieselben ohne Noth und Unterscheidung in die Reihe der Lehrsätze bringen, welche sie dem öffentlichen Fluche preis geben.

XLIV. 7. Die geistliche Krämerey, und andere Materien betreffend.

Viele andere Sätze jesuitischer Schriftsteller sind in dem Buche des Auszuges verzeichnet, ob sie schon von den berühmtesten und erleuchtesten Lehrern vertheidiget worden sind. Z. B. Man macht dem P. Trachala ein Laster daraus, daß er mit einer unendlichen Menge anderer Gottesgelehrten, zwo Gattungen der geistlichen Krämerey unterscheidet, wovon eine wider das göttliche und natürliche; die andere wider das Recht der Kirche wäre. (c). Man schilt auf den Taberna,

Q daß

(a) Ebend. 114 Bl.
(b) Ebend. 380. Bl.
(c) *Nota.* Simoniam aliam esse *juris divini & naturalis*: aliam humani & Ecclesiastici. Auszug der Lehrs. in 4. 160. Bl.
Man bemerke hier, daß die Auszugmacher diese Abtheilung wälsch hergeschrieben haben, um zu verstehen zu geben, wie scheltenswürdig sie ihnen vorkomme, da sie doch in allen Schulen Statt findet.

daß ers mit den Dieben hielte, wenn er mit den meisten Lehrern, den Unterschied zwischen dem Diebstahle und dem Raube anmerket (a). P. Antoine tritt in ihrem Verzeichniße gar als ein Gönner und Sachwalter des Eidbruches auf, weil er nach dem heil. Thomas lehret, ein Schuldiger, der nicht rechtmäßigerweise auf die Frage gestellet wird, sey nicht verbunden, sein Verbrechen zu bekennen: wenn er nur allemal die Lüge vermeiden würde. Diese Entscheidung steht gleichfalls im Wörterbuche des Pontas (b).

So könnten wir ein überaus langes Verzeichniß der Lehrsätze zu Stand bringen, welche von den Auszugsammlern recht zur Unzeit sind bestritten worden. Aber wir haben euch in diesem Artikel hauptsächlich von dem Eingriffe überführen wollen, den sie auf das uns anvertraute Unterpfand der reinen Lehre gewaget haben, für welche wir unaufhörlich wachen müssen. Laßt uns itzt fortfahren, m. l. B. der Weise auf den Grund nachzuforschen, deren man sich **bey Zusammenstückung dieser Sammlung bedienet hat.**

# Fünftes Fragstück.

## Da man sich über die Lehre der Jesuiten hergemacht, hat man auch die Folge und den Zusammenhang ihrer Bücher wohl begriffen und vor Augen geleget?

XLV. Da man sich über die Lehre der Jesuiten hergemacht, hat man auch die Folge und den Zusammenhang ihrer Bücher wohl begriffen und vor Augen geleget?

Der letztverstorbene Papst Benedict der XIV, da er den Untersuchern am heil. Officiumsgerichte Maaßregeln schrieb, sagte in seiner Verordnung, auf die wir uns weiter oben schon berufen haben (c): „Wir

(a) Furtum est occulta rei alienæ ablatio, invito domino. Differt a rapina, quæ non fit occulte, sed vidente & renitente domino. Auszug der Lehrs. in 4. 374. Bl.

(b) Si reus non interrogetur legitime seu juridice, non tenetur fateri suum crimen; sed potest judicem eludere; absque tamen mendacio, &c. Auszug der Lehrs. 344. Bl.

Der heil. Thomas hat eben das gelehret, wenn er sagt: si vero Judex hoc exquirat, quod non potest secundum ordinem juris, non tenetur ei accusatus respondere; sed potest vel per appellationem, vel aliter, licite subterfugere. Mendacium dicere non licet. *S. Thom.* 2. 2. *q.* 69.

(c) Hoc quoque diligenter animadvertendum monemus, haud rectum judicium de vero autoris sensu fieri posse, nisi omni ex parte illius liber legatur;

„ Wir warnen sie, hierauf wohl Acht zu haben, daß man kein billiges
„ Urtheil von dem wahren Verstande eines Verfassers fällen kann, es
„ sey dann, daß man sein Werk ganz lese, daß man die Dinge, wel-
„ che in verschiedenen Stellen vorkommen, miteinander vergleiche: und
„ vor allen, daß man sich angelegen seyn lasse, das allgemeine Vor-
„ haben, und den Zweck wohl einzusehen, den sich der Verfasser aus-
„ gestecket hat. Denn man muß einen Schriftsteller nicht richten in
„ Ansehen eines oder des anderen Satzes, welchen man aus seinem
„ ganzen Werke herausgezogen, oder von anderen in selbem Buche
„ enthaltenen Lehrsätzen abgesondert, betrachtet, und untersuchet hat;
„ weil sichs ja oft zuträgt, daß dasjenige, was ein Verfasser an einer
„ Stelle seines Werkes dunkel, und gleichsam nur im Vorübergehen
„ vorgebracht hat, sich anderswo mit solcher Genauigkeit und Klar-
„ heit erörteret findet, daß das Licht, welches sich davon erbreitet,
„ alle Finsternisse des ersten Satzes, (dessen Dunkelheit Gelegenheit zu
„ geben schien, ihn auf einer schlimmeren Seite anzusehen,) vertreibt,
„ und also ein solcher Satz nichts scheltenswürdiges mehr darbeut.

XLVI. Das Verfahren der Auszugsammler in diesem Puncte, ist allen Regeln zuwider.

Dieser Unterricht, dessen Weisheit so hell leuchtet, war der Führer der Auszugmacher nicht. Bey dem Vorhaben, das sie auszuführen hatten, die Lehre der Jesuiten als **gefährlich** und **schädlich** abzuschildern, schien ihnen keine Gattung der Abänderung und Verfälschung verbothen zu seyn. Sie hätten den Buchstaben und den Geist der Bücher einsehen sollen; sie hätten sich den Entwurf davon, und die Ausführung bekannt machen, und ihn den Augen der Welt vorlegen sollen. Wir geben zu, m. l. B. daß, wenn sie sich auch genau an diese Regel gehalten hätten, sie dennoch in vielen dieser Werke eine Menge scheltenswürdiger und anstößiger Sätze wurden gefunden haben: sie



---

quæque diversis in locis posita & collocata sunt, inter se comparentur. Universum præterea autoris consilium, & institutum attente dispiciatur: neque vero ex una vel altera propositione a suo contextu divulsa, vel seorsim ab aliis, quæ in eodem libro continentur, considerata, & expensa, de eo pronuntiandum esse. Sæpe enim accidit ut quod ab autore in uno operis loco perfunctorie, & subobscure traditum est, ita in alio loco distincte, copiose, ac dilucide explicatur, ut affusæ priori sententiæ tenebræ, quibus involuta pravi sensus speciem exhibebat, penitus divellantur: omnisque labis expers propositio dignoscatur. *Bened. XIV. Const. dat. 7. id. Jul. anno 1753. parag. XVIII. Tom. IV. Bull. pag.* 121.

würden sich aber wenigst in ihrer Sammlung die Falschheiten und Unrichtigkeiten nicht gestattet haben, welche wir itzt aufdecken wollen. Wir werden nichts zum Vorscheine bringen, was wir nicht im Stande seyn sollten, euch mit wirklichen Thaten zu erweisen. Bald haben sie die Stellen verstümmelt, und wesentliche Theile davon weggehauen: bald haben sie dieselben durch mangelhafte Anziehungen verfälschet und zertrennet: bald haben sie selbe in einem Verstande genommen, der dem Verstande und der Meynung der Verfasser gerade entgegengesetzet ist. Machen wir uns über diese drey Unrichtigkeiten, welche so allenthalben in der Lehrsätzesammlung ausgebreitet und sichtbar sind.

XLVII. 1. Haben sie die Stellen verstümmelt, und wesentliche Theile davon weggehauen.

**1. Hat man die Stellen verstümmelt, und wesentliche Theile davon weggelassen.**

Unter vielen Beyspielen, die wir euch hierüber beybringen könnten, werden euch die drey folgenden außerordentlich und seltsam vorkommen. P. Daniel, da er eine Schutzschrift für die Jesuiten aufsetzte, und die Beschuldigungen, welche ihnen in den Provinzialbriefen gemacht worden, widerlegete, verfiel auch auf die chinesischen Gebräuche. Man konnte ihn zu keinen Parteygänger des Götzendienstes machen: aber da man nur einen Theil der Gesinnungen vor sich nahm, welche er über diese Materie an den Tag gegeben: hat man ein seinen Mitbrüdern sehr nachtheiliges Geständniß daraus gezogen, denen man zumuthen will, sie wären dem Aberglauben der Chineser günstig. In Kleanders und Eudoxens Unterredungen sagt er: **dieser Punct von der Abgötterey ist aus allen Stellen der Provinzialbriefe die grausamste für die Jesuiten: und ich habe es ihnen oft gesagt, daß dieses auf eine gewiße Weise ein entscheidend Ding wäre; denn nimmt man diesen Punct einmal für wahr an, so wird alles, was folget, glaubwürdig, oder dörfte doch nicht mehr so unglaublich scheinen (a).** Sollte man hier stehen bleiben, würde man nicht schließen, daß dieser Schriftsteller die auf die Jesuiten gemünzten Anklagen, in so weit sie den Götzendienst betreffen, selbst gestünde? und dennoch setzet dieser Scribent

---

(a) Kleanders und Eudoxens Unterredungen. 1. Band. 431. Bl. in der Ausgabe vom Jahre 1724. Auszug der Lehrs. 2.

bent alsogleich, und ohne einigem Zwischenraum, hinzu: **aber da die Falschheit dieses Punctes** (der Abgötterey) **klar erwiesen ist: so ist nichts, was die Rache, und erboßte Wuth der Feinde dieser Gesellschaft so augenscheinlich, und auf eine Weise sehen läßt, welche fähig wäre, fromme Leute böse und unwillig zu machen.** Hätte man diese drey oder vier letzten Zeilen auch hergeschrieben, würde Daniels Stelle die Zusammenraffer der Lehrsätze selbst widerleget haben. Diesem verdrießlichen Dinge vorzubiegen, unterdrücket man sie: und sehet einmal da die Lichter, welche diese große Sammlung der Welt aufstecket; sagen wir vielmehr: sehet da die Blendwerke, welche sie der Einfalt vorspielet: sehet die Fallstricke, welche sie einer ganzen Welt leget. Denn, wer kann sich davor sicher stellen, ohne sich in Untersuchungen einzulassen, und Stelle für Stelle gleichsam abzuhören, und gegeneinander zu halten: ohngefähr auf die Art, mit der wir es hier vornehmen. Aber wem kann eine solche Arbeit zustehen, und wie wird eine Menge der Leser einer gelehrten Unternehmung gewachsen seyn, in die sie sich einzulassen nicht im Stande ist. P. Davrigny, der Verfasser einiger zur Zeitrechnung und Glaubenslehre gehörigen Aufsätze, verstärket in der Sammlung das Heer der Scribenten, welche den Königsmord gelehret haben. Durch was könnte wohl er eine so gehäßige Aufbürdung verdienen, da er sich im ersten Bande seines Werkes also vernehmen läßt: **Es ist vielleicht keine anstößigere Lehre, als jene, welche behauptet, es sey zuweilen erlaubt, Könige ums Leben zu bringen, welche allemal die Gesalbten des HErrn verbleiben, sollten sie auch noch so verderbet seyn. David hat sich an dem Leben Sauls, seines Verfolgers, nicht vergriffen: und dieses Beyspiel des Mannes nach dem Herzen GOttes hätte christlichen Lehrern zum Unterrichte dienen sollen. Doch giebt es ihrer eine große Anzahl, sowohl unter Ketzern als Katholiken, welchen es die Leidenschaften ihres Herzens, oder die nichtigen und unnützen Spitzfindigkeiten der Schule gesagt haben, man könne seine mörderische Hände in dem Blute eines**

**Fürsten tauchen, welcher unter dem gehäßigen Namen eines Tyrannen verschrieen ist** (a).

Weil diese Stelle zu deutlich und nachdrücklich ist, als daß sie sich mit der Beschuldigung vertragen könnte, welche die Auszugsammler auf den P. Davrigny geschmiedet hatten, haben sie dieselbe vertuschet, und in einem langen Stücke, welches sie aus seinem Werke abgeschrieben (b), haben sie zwo Stellen weggelassen, welche eine vollkommene Rechtfertigung dieses Verfassers ausmachen. Davrigny verfällt anderswo auf den P. Suarez, und die Verdammung seines Buches, welche im Jahre 1614 geschehen ist: er saget, dieser Gottesgelehrte spräche den Päpsten über das Zeitliche der Könige eine Macht zu, **aus der wir uns eine sonderheitliche Pflicht machen, sie nicht zu erkennen** (c). Und weiter unten setzet er hinzu, **daß es diejenigen, welche** den Umfang der Rechte des Papstes weitschichtiger machen, wohl bleiben ließen, die erschrecklichen Folgen zuzulassen, welche die Bewegursachen ihrer Verdammung sind (d). Sehet da für wahr zwo Stellen, welche sich dem Anschlage recht unüberwindlich entgegensetzen, den man getroffen hat, den P. Davrigny ins schwarze Verzeichniß der Königsmörder einzuschreiben. Die Auszugmacher haben uns diese Zeugnisse, und andere Stücke mehr, welche mit dem Entwurfe ihrer Sammlung so schlecht übereinkamen, fleißig aus den Augen geräumet.

In der Auslegung der Geschichte von der Susanne untersuchet Tirin eine Frage, welche Soto, Navarrus, und einige andere auf eine sehr scheltenswürdige Weise beantwortet haben; sie sagen, **Susanne hätte sich gänzlich aus dem Gedränge geholfen, wenn sie von der Gewalt, von der Furcht der Unehre und des Todes angehalten, sich der heftigen Begierde der zween Alten überlassen hätte; nicht daß sie ins Laster einwilligte,**

(a) In seinen Mémorres Chronol. & Dogmat. Tom. I. pag. 216. Edit. de 1739.

(b) Auszug der Lehrsätze. 519 Bl.

(c) In seinen Mém. Chron. & Dogm. Tom. I. pag. 198.

(d) Ebend. 198. Bl.

ligte, oder zu selbem mitwirkete: sondern daß sie es gleichwohl geschehen ließe, und sich in dieser Gelegenheit auf eine unthätige Weise verhielte. Denn, fahren diese Scribenten weiter fort, sie war nicht verbunden, um Erhaltung ihrer Keuschheit willen, mit Schreyen sich in üblen Ruf zu bringen, und der Gefahr des Todes auszusetzen; weil die Reinigkeit des Leibes ein geringeres Gut ist, als das Leben oder der gute Namen (a).

So eine gar zugelinde Entscheidung schreiben sie auf Tirins Rechnung; und, da sie sie kundbar machen, verschweigen sie die Namen des Sote, des Navarrus, und, was noch mehr ist: sie verhehlen das folgende in dieser Stelle, woraus man doch Tirins wahre Gesinnung einsehen kann (b). Was mich betrifft, heißt es bey ihm ferner, antworte ich, daß es der überaus keuschen Heldinn nicht genug war, ihre Seele vor der Mackel der Sünde zu bewahren; sie wollte auch, daß ihr Leib nicht beflecket würde: und dieser Wille war eine Wirkung ihrer ausnehmenden Keuschheit, und recht heldenmüthigen Tugend; einer Tugend, aus der die Heyden selbst so viel gemacht haben, daß sie die Christen gar vernünftig dem guten Rufe und dem Leben vorziehen können: wenn sie nicht gar verbunden sind, es wirklich zu thun. Wenigst verdienen sie großes Lob, wenn sie diese beyden

---

(a) Verum angustias omnes effugisset Susanna, si vi & metu infamiæ, imo mortis, compulsa permisisset adulteris suam explere libidinem, non consentiendo, vel cooperando, sed permittendo & negative se habendo. Neque enim tenebatur ad conservandam castitatem, clamando se se diffamare, & in mortis periculum se conjicere, cum integritas corporis minus bonum sit quam fama vel vita. So endet sich die Stelle, welche in der Sammlung der Lehrsätze angeführet ist. 291. Bl.

(b) Die Auszugsammler setzen nicht hinzu: Ita D. Soto, Navarrus, & alii Doctores, welches man doch bey dem Tirin liest. Sie schreiben auch das nachfolgende Stück nicht hieher:

Sed respondeo non satis fuisse castissimæ Heroinæ animam a peccati labe intactam conservare, voluisse insuper etiam corporis pollutionem devitare. Quod insignis castitatis & virtutis heroicæ fuit, tantique semper æstimatum ab Ethnicis, v. g. Lucretia, Lacæna, Micca, & aliis apud Plutarc. & Valer. Maxim. ut merito a Christianis famæ & vitæ præponi, si non debeat, certe laudatissime possit. *Com. in cap. XIII. Dan. 1. v. 22.*

**Güter derselben nachsetzen.** So drücket sich Tirinus aus. Man sieht, daß die Stelle, welche man in der Sammlung anführet, eine Einwendung ist, auf die er antwortet. Die Auszugsammler lassen die Antwort weg, und bereden hierdurch die Leser, Tirin habe sich von dieser Sache die unrichtigsten Begriffe gebildet; da es indessen Soto, Navarrus und die anderen Lehrer sind, welche diesen Verweis verdienen. Wenn es scheint, Tirin verdamme diese Entscheidung nicht schlechtweg; ist er hierinnfalls sehr zu tadeln. Nichtsdestoweniger wird man allemal bekennen müssen, daß noch ein großer Unterschied zwischen seinen Gesinnungen und der Meynung dieser Lehrer ist; daß dasjenige, was man ihn sagen läßt, den Lesern nicht vorleget, was er wirklich gesagt hat; und daß es, zu Folge der Stümmelungen, welche die Auszugsammler gewaget haben, leicht wäre, den schätzbarsten Scribenten aufzubürden und zuzumuthen, was man nur wollte.

## 2. Man hat die Stellen durch mangelhafte Anziehungen verfälschet und zertrennet.

XLVIII. Die Auszugmacher haben die Stellen durch mangelhafte Anziehungen verfälschet und zertrennet.

Es hätte den Verfassern des Auszuges nicht gelingen können, die wahrhaften Gesinnungen der meisten Schriftsteller von der Gesellschaft verschwinden zu lassen, wenn sie nicht in den Auszügen, welche sie davon lieferen, die Stellen dieser Scribenten vesfälschet hätten: und auf wie vielerley Arten hat man diese Verfälschung zu Stand gebracht? Niemals m. l. B. sind so viele Kunstgriffe verwendet worden, die Meynungen eines anderen zu verkleiden und zu verstecken. Die Verfasser des zusammengeraften Auszuges haben Buchstaben umgegossen; sie haben Wörter, ansehnliche Zeugnisse, und Namen anderer Scribenten, die keine Jesuiten sind, vertuschet: vor allen haben sie den Gebrauch der Zwischenpuncte unendlich ausgedehnet und zu weit getrieben. Ihr wisset, daß man in Anziehung der Stellen aus einem Buche, zuweilen eine Reihe von Puncten einschaltet; wenn man nämlich, dem Leser eine unnöthige Mühe zu ersparen, Dinge weglassen will, die eben nicht zur Sache gehören. Die Auszugschmiede haben sich diesen Gebrauch überaus wohl zu ihren Absichten zu Nutze gemachet. Wenn sie auf Gegenden aufgestossen, in welchen eine Entscheidung ins Helle käme; wo sich ihre Kühnheit mäßigte; wo das Ansehen der heil. Lehrer oder Gottesgelehrten verschiedener Völker für sie stünde; ließen sie den Leser keinen Blick in diese günstigen Reviere werfen: sie haben die Stellen durch Puncte aneinander gehänget, welche stumme und nichts bedeutende Zeichen nicht

ver=

verhinderen, daß man sich nicht über die Lehrsätze, wie sie in der Sammlung stehen, ereifere und böse werde. Allein wir müssen hievon Beyspiele anführen, m. l. B. auf daß ihr das listige Wesen der Auszugsammler, und die Billigkeit unserer Anmerkung zugleich empfinden möget. Die Veränderung eines einzigen Buchstaben, welche so gezwungen aussieht, und in einer Stelle Escobars vorgenommen worden ist, dichtet diesem Jesuiten eine Lehre an, die er niemals behauptet hat, und macht seinen Lehrsatz überaus scheltenswürdig. Dieser Scribent untersuchet die Frage, ob es erlaubet sey, zu einem Schwarzkünstler seine Zuflucht zu nehmen, um eines durch Zauberey zugefügten Uebels loszuwerden? er vermeynet, dieses könnte gestattet werden, wenn dem Zauberer **erlaubte gangbare Mittel bekannt wären**, wie ihm unerlaubte bekannt sind. Die Auszugsammler schmelzen in der lateinischen Stelle einen einzigen Buchstaben um, und lassen diesen Gottesgelehrten sagen, man könne sich der Kunst eines Zauberers bedienen, wenn derselbe erlaubte und unerlaubte Mittel nicht zu unterscheiden weiß. Diese Verfälschung kann man wohl keinem Druckfehler, oder einer Unachtsamkeit zuschreiben. Escobar wiederholt es zweymal in eben derselben Stelle, die man aus seinem Werke anzieht (1).

| (1) **Escobars lateinische Stelle.** | **Verfälschte Stelle aus der Lehrsätzesammlung.** |
|---|---|
| *Quando maleficus* NOSCIT *medium licitum & illicitum maleficii solvendi, integrum est, &c.* Escobar setzet weiter unten hinzu: *Ita, si maleficus nollet solvere modo licito sibi cognito*, u. s. w. zum Beweise, daß die Auszugsammler *Noscit* anstatt NESCIT hätten lesen sollen. | Quando maleficus NESCIT medium licitum & illicitum maleficii solvendi, &c. Auszug der Lehrs. in 4. 167. Bl. |

Die Vermäntelung eines einzigen Wortes (es war doch dieses nur das Bindewörtchen **Und**) hat den Lehrsatz des P. Lacroix durchaus verstaltet. Man läßt uns hören, dieser Jesuit läugne die Nothwendigkeit des ausdrücklichen Glaubens der Dreyeinigkeit und Menschwerdung. Und dennoch erkläret er in derselben Stelle mit den deutlichsten Worten, er halte es für gewiß und richtig, daß man nicht nur allein

diesen Glauben haben muß, sondern daß derselbe auch stark und kräftig genug ist, den Willen zu bewegen, und ihm eine steife Hoffnung der Nachlassung der Sünden, und Erlangung der göttlichen Vergeltungen einzuflößen. Nun sagen wir es noch einmal: da man das einzige Bindewort **Und** wegläßt, kehrt man alle Begriffe dieses Gottesgelehrten um; und da es die Folge seiner Abhandlung hätte begreiflich machen können, welches dann endlich seine wahre Meynung wäre, läßt man sie den Leser vermissen: welcher daher berechtiget ist, zu glauben, Lacroix lehre **Ruchlosigkeiten**, wie es uns die Sammlung von ihm erzählet (2).

| (2) Die wahre Stelle des Lacroix. | Untreue Stelle aus der Lehrsätzesammlung. |
|---|---|
| *In lege nova post promulgatum sufficienter Evangelium, requirunt explicitam de Incarnatione & Trinitate (fidem) S. Thom. art. 7. & 8. Thomistæ communius cum Gonet. Diss. G. num. 67. & alii gravissimi Autores cum Mauro a num. 45. Carden. num. 3. Mendo in Stat. diss. 2. q. 2.* ET *licet alii multi etiam forte probabilius id negent, tamen ubi agitur de valore Sacramenti, sententia tutior est sequenda, & præscindendo ab hoc,* certum *videtur ex dictis, quod requiratur talis fides, quæ non sit qualiscunque cognitio objectorum, Num. 19. relatorum, sed sufficiat ad movendam voluntatem, ut actualiter erigatur ad spem firmam veniæ peccatorum & remunerationis a DEO obtinendæ; atque hæc volunt Autores cum Lugo a n. 123. quando ad justificationem requirunt fidem de illis objectis explicitam.* Tom. I. lib. 2. de fide cap. 1. §. 7. pag. 135. Edit. Coloniæ. 1729. | In lege nova post promulgatum sufficienter Evangelium requirunt explicitam de Incarnatione & Trinitate (fidem) S. Thomas . . . Thomistæ communius, licet alii multi, etiam forte probabilius id negent. Ausz. der Lehrs. in 4. 205. Bl. |

**Anmerkung.** Um den Leser die Verfälschung der Stelle des Lacroix fühlen zu lassen, erachten wir uns verbunden zu seyn, die buchstäbliche Uebersetzung, nebst der unrichtigen Dollmetschung der Lehrsätzesammler hier einzurücken (1)

| (1) Vollkommene und buchstäbliche Uebersetzung der Stelle des Lacroix. | Untreue Uebersetzung der Lehrsätzesammler. |
|---|---|
| „Im neuen Gesetze, nach genugsamer „Verkündigung des Evangeliums, ver„langet der heil. Thomas, und insge„mein die Thomisten", mit Soneten, und anderen sehr ansehnlichen Lehrern, mit dem Maurus, Cardenas, Mendo, „einen ausdrücklichen Glauben der „Menschwerdung und Dreyeinigkeit: „und obschon mehrere andere Lehrer, „vielleicht mit größerer Wahrscheinlich„keit diese Nothwendigkeit läugnen;" | Der heil. Thomas = = = = die Thomisten insgemein, verlangen in dem neuen Gesetze, seit dem das Evangelium genugsam verkündiget worden, einen ausdrücklichen Glauben der Menschwerdung und Dreyeinigkeit = = = = obschon mehrere andere Lehrer, vielleicht „mit grösserer Wahrscheinlichkeit diese Nothwendigkeit läugnen." Sammlung der Lehrsätze 205. Bl. |

so muß man dennoch, wenn es um die Gültigkeit eines Sacramentes zuthun ist, der sicherern Meynung nachkommen, und ohne uns hierüber einzulassen, scheint aus dem, was gesagt worden, gewiß zu seyn, daß ein solcher Glauben erfodert wird, der nicht schlechthin eine Erkenntniß der Gegenstände ist, wovon wir geredet haben; sondern ein solcher, welcher erklecklich ist, den Willen zubewegen, und der ihn wirklich zur steifen Hoffnung erhebet, die Nachlassung der Sünden, und die göttlichen Belohnungen zu erlangen: und das ists, was die Lehrer mit dem Lugo wollen, wenn sie zur Gerechtfertigung einen ausdrücklichen Glauben dieser Gegenstände verlangen.

**Anmerkung.** Man muß beobachten, daß Maurus, Cardenas, Mendo, de Lugo vier jesuitische Scribenten sind, welche sich für die Lehre des heil. Thomas erklären, und derer Namen die Auszugmacher verschwiegen, da sie die Stelle des Lacroix verfälschet haben.

Eine gleiche Ruchlosigkeit müßte man den P. Bauny und dem P. Caussin zumuthen, wenn man auf ihre Stellen sehen wollte, wie sie von den Lehrsätzesammlern angeführet werden. Man beschuldigte den P. Bauny, er hätte gelehret: **ein Mensch sey der Ledigsprechung fähig, in was immer für einer Unwissenheit der Geheimnisse unseres Glaubens er stecken möge, und wenn er auch weder die Dreyeinigkeit, noch die Menschwerdung unsers HErrn JEsu Christi erkennete, welches doch die zween Grundsteine der ganzen christlichen**

Religion sind: und man müßte sogar diejenigen ledigsprechen, welche aus einer sündhaften Unwissenheit um diese Geheimnisse nichts wüßten. P. Caussin nahm die Vertheidigung seines Mitbruders auf sich, und erwies, daß P. Bauny wenigst eine dunkele Erkenntniß dieser Geheimnisse verlanget hat; daß er so gar gewollt hat, man solle es bereuen, wenn man zu dieser Unwissenheit etwas beygetragen, und versprechen, man wolle sich unterrichten lassen; und daß der Beichtvater selbst, bevor er den Büßer ledigspricht, ihn, so viel es die Zeit zuläßt, unterrichten soll. P. Caussin schließt, und fraget: wenn man doch in der Meynung des Bauny so viel auszusetzen fände, warum man nur ihm solche Vorwürfe mache, da doch eben diese Lehre von dem Bonacina, Diana, Soto, Villalobos, Medina, und dem Peter Ledesma, welche alle keine Jesuiten waren, vertheidiget worden.

In diesem ganzen Stücke, welches aus Caussins Werke entnommen ist, dörfte man schwer etwas von Ruchlosigkeit antreffen. Aber die Lehrsätzesammler verstehen die Kunst gar wohl zu ihrem Zwecke zu gelangen. Ein paar Puncte verwandeln die ganze Stelle, und entreißen unsern Augen die wahren Gesinnungen dieser zween Jesuiten (1).

(1) **Caussins wahrhafte Stelle.**

Da sehe man einen der ausgeschämtesten Betrüge, welche sich bis hieher haben blicken lassen; und man muß von einer unglaublichen Lästersucht eingenommen seyn, wenn man den P. Bauny also reden lassen will, der sich doch ganz anders ausdrücket. Denn 1. verlanget er, daß ein Mensch, der nichts um diese Geheimnisse weis, um der Ledigsprechung fähig zu seyn, wenigst eine dunkele Erkenntniß davon habe, wenn es ihm an einer deutlichen, und ausdrücklichen mangelt; er verlanget, daß derselbe eine Reue bezeuge, wenn er an seiner Unwissenheit schuld hat: endlich verlanget er, daß ein solcher verspreche, er wolle sich unterweisen lassen; und daß ihn der Beichtvater selbst

**Verfälschte Stelle aus der Lehrsätzesammlung.**

Da sehe man einen der ausgeschämtesten Betrüge, welche sich bis hieher haben blicken lassen; und man muß von einer unglaublichen Lästersucht eingenommen seyn, wenn man den P. Bauny also reden lassen will, der sich doch ganz anders ausdrücket. Denn 1. verlanget er, daß ein Mensch, der nichts um diese Geheimnisse weis, um der Ledigsprechung fähig zu seyn, wenigst eine dunkele Erkenntniß davon habe, wenn es ihm an einer deutlichen und ausdrücklichen mangelt. = = = = Ich frage ihn, heißt das einen Unwissenden ledig sprechen wollen? = = = Zum Beschluße frage ich ihn, u. s. w. Ausz. der Lehrs. 178. Bl.

selbst vor Ertheilung der Ledigsprechung, soviel es die Zeit zulassen wird, unterrichte. Ich frage den Verfasser der Zusammenraffung, warum bringt er alle diese Umstände nicht bey, welche der Pater angemerket hat? ich frage ihn: heißt dieß einen Unwissenden ledig sprechen wollen, wenn man ausdrücklich saget, man müsse ihn unterrichten, bevor man ihn losspricht. Wenn er auch wider diese Worte etwas einzuwenden findet, so frage ich ihn: warum tadelt er den einzigen P. Bauny darum, welcher doch ansehnliche Schriftsteller für sich hat, die keine Jesuiten sind, und eben diese Lehre behauptet haben; als den Bonacina, den Diana, den Salas, den Villalobos, den Medina, den Peter Ledesma. Zum Beschluße frage ich ihn u. s. w. am 192, und 193ten Bl. der Pariserauflage vom Jahre 1644.

Wir sind weit davon entfernet, daß wir behaupten sollten, diese ihre Meynung wäre vor dem Tadel und Strafurtheile sicher. Diese zween Scribenten sind nicht zu entschuldigen, daß sie die Pflicht, diese beyden Geheimnisse zu bekennen, nicht förmlich ausgedrücket haben, derer ausdrücklicher Glauben den Erwachsenen so nothwendig zur Theilnehmung an den Sacramenten, als zur Seligkeit ist.

Wir erinneren euch abermal m. l. B. des verschmitzten Wesens der Zwischenpuncte, welches in dieser ganzen Sammlung herrschet. Sie, diese Puncte, müssen die ansehnlichen Zeugnisse zudecken, welche den Entscheidungen der Jesuiten günstig sind; sie müssen die Gründe verhehlen, auf welche sich ihre Meynungen steifen; sie müssen alles das entfernen, was dieselben beleuchten oder milderen kann: hergegen wie sparsam geht man mit Entfernung jener Stellen und Hauptstücke um, welche ihre zu weitgetriebene Gelindigkeit sehen lassen, und sie folglich strafbarer machen. Wir können euch unmöglich alle Beyspiele vor Augen legen, in welchen diese listigen Ränke angebracht sind. Wir würden ein beträchtlich Stück der Lehrsätzesammlung hieher schreiben müssen. Wir haben genug davon beygebracht, euch vor dieser verführerischen Schrift zu bewahren.

### 3. Man hat oft die Stellen in einem Verstande genommen, welcher dem Verstande der Verfasser entgegengesetzet war.

XLIX. Die Lehrsätzesammler haben oft die Stellen in einem Verstande genom-

Die Sammlung der Lehrsätze ist mit einer Menge Beyspiele von dieser Gattung überhäufet, welche jenen, der das weitläuftige Wesen dieses zusammengerafften Auszuges in der Nähe beschauet, mit Erstaunen erfüllet. Ihr würdet glauben, Sanchez habe sich auf die unvernünftigste, oder besser zu sagen, schändlichste Partey geschlagen, in einer

men, welcher dem Verstande der Verfasser entgegengesetzet war.

Materie, in welcher es nicht anständig ist, mit Anführungen, und umständlichen Erzählungen aufzuziehen. Dieß ist durchaus falsch. Dieser Schriftsteller widerleget die Meynung, die man ihm zumuthet: im kurzen Innhalte, den er statt der Aufschrift hinsetzet, bemerket ers selber (a). Allein diesen kurzen Innhalt haben die Lehrsätzesammler unsichtbar gemacht. Er versichert, er habe des Falles halber, worüber sichs hier fragete, die geschicktesten Männer zu Rath gezogen; und ihr Gutachten sey dahin ausgefallen: man könnte jene von einer schweren Sünde nicht entschuldigen, welche sich hierinnfalls verloren hätten, oder noch verlieren würden. Sanchez heißt diese Entscheidung gut; aber von dieser Gutheißung sagt man in der Sammlung nichts (b). Endlich m. l. B. ist es ausdrücklich, und schlechterdings der Einwurf, den man im Auszuge für die Antwort verkauft. Man leget dem Sanchez eine Gesinnung zur Last, welche er bestreitet: und will ihm eine Lehre zumuthen, die er verwirft.

Ihr würdet wohl gar den Auszugsammlern auf ihr Wort glauben, P. Lacroix habe die Schuldigkeit, GOtt zu lieben, gänzlich abgeschaffet: soviel Ungewißheit läßt man ihn über die Zeiten und Umstände ausbreiten, wo man verpflichtet ist, dieser Schuldigkeit Genüge zu leisten. Höret diesen GOttesgelehrten, wie er sich selbst rechtfertiget, und die Decke wegnimmt, die man über den ächten Verstand seiner Gesinnungen geworfen hat. Vor allen machet er nach dem Cardenas, einem anderen jesuitischen Göttesgelehrten, diese Anmerkung: GOtt gebeut uns, wir sollen ihn in allen jenen Handlungen lieben, welche wir oft zu wiederholen pflegen. Den Beweis dieser Wahrheit findet er, in den Worten des Gesetzes selbst, und schließt daraus, GOtt verlange von uns öftere, und nacheinander folgende Uebungen der Liebe gegen ihn. Zu dieser ersten Folgerung, welche in den deutlichen Worten des Gesetzes ihren Grund hat, setzet er eine andere, welche er von der Erfahrung hernimmt. **Die Erfahrung erweist es, sagt er, daß es sittlicher Weise unmöglich ist, die anderen Gebothe zu halten, wenn man die Uebungen der Liebe GOt-**

(a) Refertur quædam opinio, & *refutatur*. Disp. 17. n. 4. Tom. 3. lib. 9.
(b) Cæterum viris doctissimis a me consultis visum est, culpam esse lethalem, *idque merito*. Ibid. N. 5. Ausz. der Lehrs. 192, und 193. Bl.

GOttes nicht oftmals wiederholet: daß, wenn mans hier bey dem beruhen läßt, und mit Mühe das Jahr einmal eine solche Uebung zuwege bringt, man, wie es die meisten GOttesgelehrten behaupten, nicht lange in der Flucht der schweren Sünde und Uebung beschwerlicher, oder den natürlichen Neigungen zuwiderlaufender Werke verharret: welche Uebung doch oft nothwendig ist, die Beleidigung GOttes zu vermeiden. So giebt es dann, wie Lacroix weiter folgert, eine schwer verpflichtende Schuldigkeit, oftmals Uebungen der Liebe GOttes zu erwecken; zu vörderst, weil alle andere Gebothe auf die Liebe angesehen sind, und sie das Ziel und die Vollkommenheit des ganzen Gesetzes ist. Nach so christlichen Ueberlegungen, und so bündigen Vernunftschlüssen, entscheidet P. Lacroix eine Frage, worüber die Gottesgelehrten aller Schulen so wenig eins sind. In Betrachtung der Verschiedenheit der Meynungen, welche es so ungewiß machet, wann und wie oft das Geboth eigentlich dazu verbinde; müsse man das Sicherere wählen; theils um sich an die Uebung der Liebe GOttes zu gewöhnen; theils um dieses Geboth richtiger zu erfüllen. Unmittelbar darauf saget er; weil diese Uebung der Liebe GOttes die vollkommenste und verdienstlichste aus allen anderen Uebungen wäre, hätte man desto mehr Ursache, sich an die Sicherheit seiner Entscheidung zu halten. Diese Uebung der Liebe GOttes, fährt Lacroix fort, muß uns keines Weges zu beschwerlich vorkommen. Denn kann die Liebe der Geschöpfe, der eigenen Vortheile, der Ergetzlichkeiten, u. s. w. den Menschen ganze Tage zu schaffen geben; warum sollen sie sich nicht vielmehr mit der Liebe des Schöpfers beschäfftigen, der alle unsere Liebe verdienet (1).

| (1) Wahrhafte Stelle des Lacroix. | Untreue Stelle der Auszugsammler. |
| --- | --- |
| *Deus præcipit dilectionem sui in omnibus operibus, quæ frequenter solemus agere. Postquam enim Deut. 6. dixisset*, Diliges Dominum Deum . . . . ex toto corde tuo, *subdit*, eruntque verba hæc, quæ | Itaque cum in tanta sententiarum varietate nesciamus, quando, & quoties sit diligendus Deus, arripiamus tutiora . . . . Ausz. der Lehrs. 206 Bl. |

ego præcipio tibi hodie in corde tuo, & narrabis ea filiis tuis, & meditaberis in eis, sedens in domo tua, & ambulans in itinere, dormiens atque consurgens; *ergo Deus vult continuationem & frequentiam illius Dilectionis. Deinde homo graviter obligatur ad observanda reliqua Dei mandata, sed moraliter impossibile est ea omnia observare, nisi quis* frequenter *eliciat actum dilectionis Dei, ut experientia probat. Qui enim vix semel per annum quærunt placere Deo, diu non persistent sine mortali, nec unquam aggredientur media ardua, & naturæ contraria, quæ sæpe necessaria sunt ad vitanda peccata. Ergo est* obligatio gravis frequenter *diligendi Deum; maxime cum reliqua omnia præcepta ultimato ordinentur ad charitatem, quæ est finis & perfectio legis. Itaque cum in tanta sententiarum varietate nesciamus, quando & quoties sit diligendus Deus, arripiamus tutiora; tum ut sic assuescamus dilectioni Dei, tum ut certo satis fiat præcepto, tum etiam, quia actus dilectionis est omnium præstantissimus, & supra omnes alios meritorius. Neque enim id censeri debet nimis difficile; nam si homines totis diebus occupari possunt amore Creaturæ, voluptatis, lucri, &c. cur non magis* Dei, *qui solus est omni amore dignissimus.* Lacroix Tom. I. lib. II. Tract. 3. cap. 1. q 37. n. 141. pag. 153. Edit. Colon. 1729.

Hättet ihr euchs wohl dörfen beyfallen lassen, m. l. B. daß man einen Schriftsteller, der sich von den größten aus allen Gebothen so ächt und vortrefflich ausdrücket, als einen **ruchlosen** Scribenten verschreyen könnte, welcher dieses Geboth durchaus zu vernichten sucht, wenn er über die Schuldigkeit, welche es aufleget, Wolken von Ungewißheiten aufsteigen läßt. Hätten wir nicht Ursache mit dem Tertullianus zu sagen (a), daß die Lehrsätzesammler, da sie so beflissen waren, alles das zu entfernen und unkenntlich zu machen, was ihr aufgeführtes Gebäude einreißen möchte; sich nur auf die falschen Begriffe gestützet haben, die sie sich selbst gezimmert, und auf die Zweydeutigkeiten, welche sie in den Werken der Schriftsteller verstreuet haben. Wollten sie redlich und aufrichtig handeln, wie dörften sie jemals Stellen sammeln, und aufthürmen: sie aber dabey ganz nackt und einzeln liegen lassen, und alles dessen entblößen, was vor denselben hergeht, was sie begleitet, und ihnen nachtritt: ihnen alle Stützen des Ansehens, der Vernunftschlüsse und Erläuterungen wegreißen, welche sie doch rechtfertigen oder entschuldigen könnten? Sollte man auch den Lehrsätzesammlern zugeben alle Scribenten, welche sie sich in üblen Ruf zu bringen, vorgenommen haben, wären wirklich tadelnswürdig; so dörfte man dennoch weder die Mäßigungen, noch die Ausbesserungen vertuschen, welche das An-

(a) His nituntur, quæ ex falso composuerunt, & quæ de ambiguitate cœperunt. *Tertul. de Præscript. cap* 17.

Anstößige ihrer Entscheidungen milderen, die Gefahr, welche daraus entstehen mag, verminderen, und das Aergerniß so ziemlich heben.

Eine Verfälschung von dieser Art, welche man in einer Stelle des Lessius gewaget hat, fällt viel zu sehr in die Augen, als daß man sie nicht bestraffen soll. Man läßt es bey dem nicht beruhen, daß man die Entscheidung dieses Gottesgelehrten durch eine untreue Uebersetzung gänzlich verstaltet, und verwandelt (a): Man verschweigt das Ansehen des Bannez, eines berühmten Gottesgelehrten aus der Schule des heil. Thomas, welchen Lessius angezogen hat, nicht so fast um seiner Meynung beyzupflichten, als die Gefahr davon aufzudecken. Die Schwierigkeit, welche Lessius in dieser Stelle untersuchet, betrifft den Fall, da sich jemand entschlossen hätte, einen anderen nicht durch seine eigene, sondern durch die Hände eines von seinem Hausgesinde, oder eines Meuchelmörders, ums Leben zu bringen.

Der Verfasser fraget: ob es erlaubt wäre, durch des Feindes Tod der Gefahr zuvorzukommen? die Frage zu beantworten, macht er einen Unterschied zwischen einer **gegenwärtigen** und einer **entferneten Gefahr.** Er zieht die Meynung des Bannez ordentlich an, und setzet hinzu, er könnte sie in der Ausübung nicht gutheißen, und dieß um vieler Ursachen willen: insbesondere, weil es sehr zu befürchten wäre; man möchte die Entscheidung dieses Lehrers misbrauchen, und weil man auf der anderen Seite nicht zugeben könnte, was man in diesem Falle voraussetzete; indem es etwas sehr seltsames wäre,

S

(a) Anmerkung. Lessius, da er in seiner lateinischen Stelle die Meynung des Bannez anführet, sagt, diesem Schriftsteller zufolge, müßte man den, der einen unbilligen Angriff wagen sollte, einigemal warnen, er möchte von seinem Vorhaben abstehen. *Esset tamen insidiator ille* ALIQUOTIES *ante monendus*, welches so viel heißt: man müsse die Warnung zu verschiedenenmalen an ihn ergehen lassen: Aliquoties. Die Uebersetzer lassen ihn sagen: Etlichemal dörfte es dienlich seyn, wenn man einen solchen Feind warnen würde, er möchte von seinem Vorhaben abstehen. Auszug der Lehrs. 401. Bl. Der ungeheure Unterschied dieser zween Sätze ist so merklich und fühlbar, daß ihn jedermann auf den ersten Blick einsehen muß. Wie könnte er wohl den Uebersetzern entwischen?

re, daß man dem Tode auf keine andere Weise entrinnen möchte. So sieht die Lehre des Lessius aus.

Aber gleicht ihr wohl auch das Bild, welches uns die Auszugmacher in ihrer Sammlung davon vorlegen? Ihr möget hierüber selbst urtheilen, m. l. B. Zu dem Ende liefern wir euch den Abriß davon. Sehet! so heißt es in der Uebersetzung: **wenn die Gefahr noch entfernet ist, hat es größere Schwierigkeit. Doch scheint es, ebenderselbe Grund möge auch Bestand haben, falls kein anderer Weg offen steht, der Gefahr zu entgehen. Denn ich bin nicht verbunden, mich immer in meinem Hause verschlossen zu halten. Doch würde es einigmal gut und dienlich seyn, denjenigen, der uns Nachstellungen machet, zu warnen, er möchte von seinem Vorhaben abstehen. = = = Dessen ungeachtet gefällt mir die Art so zu verfahren in der Ausübung nicht.**

Wir fragen euch darum, m. l. B. sind diese letzten Worte nicht auf eine recht unbestimmte, zweifelhafte und zweydeutige Art dem Leser so hingeworfen, daß sie eigentlich darzu dienen, denselben zu bereden, dasjenige, was dem Lessius **in der Ausübung nicht gefiele**, wäre die Vorsorge, seinen Feind zu warnen, von welcher Bannez redet: und man könnte auch, ohne auf solche Weise zu verfahren, oder sich um eine solche Vorerinnerung viel zu bekümmeren, demselben zu Leibe gehen? Wir berufen uns hier auf das Urtheil aller Leute, welche die Billigkeit lieben. Das eurige zu bestimmen, schreiben wir die Stelle des Lessius so, wie sie in seinem Werke zu lesen ist; sammt dem Auszuge der Lehrsätzesammler so, wie er in ihrer Sammlung vorkömmt, hieher (1).

(1) **Wahrhafte Stelle des Lessius.**

*Si per famulum vel sicarium me statueris occidere, nec alia sit spes evadendi, hoc etiam casu videtur licitum prævenire, si periculum sit præsens, ut si actu mandes vel suadeas. Vide-*

**Untreue Stelle der Lehrsätzesammlung.**

Si per famulum vel sicarium me statueris occidere, nec alia sit spes evadendi, hoc etiam casu videtur licitum prævenire, si periculum sit præsens. ...

*Videtur enim eadem ratio, quæ in tertio. Parum enim refert an per te, an per alium invadas, aut coneris interficere. Quodsi periculum adhuc esset longinquum, ut si conjuraveris in meam necem, jamque cum sicariis egeris, ut opportunitatem quærant exequendi, major est difficultas; sed videtur eadem ratio, si nulla alia superfit via evadendi; quia ita vitæ meæ insidiatur, ut alia ratione non possim elabi. Non enim teneor perpetuo me intra domum concludere vel in exteras gentes concedere. Esset tamen insidiator ille aliquoties ante monendus, ut desistat.* Ita docet Bannes. q. 64. art. 7. Dubio 4to. & quidam alii recentiores.

*Mihi tamen hic modus in praxi non probatur, tum ob alias causas, tum quia perrarum est, ut non suppetat alia ratio mortis evadendæ.* Lessius de Jur. & Just. l. 2. c. 9. d. 8. n. 46.

Quodsi periculum adhuc esset longinquum .... major est difficultas; sed videtur eadem ratio, si nulla supersit via evadendi .... non enim teneor perpetuo me intra domum concludere, vel in exteras regiones concedere. Esset tamen insidiator ille aliquoties ante monendus, ut desistat .... mihi tamen hic modus in praxi non probatur. Auszug der Lehrs. 401. Bl.

Hier, m. l. B. könnten wir eine Anzahl anderer Beyspiele zum Vorscheine bringen, welche es immer mehr offenbar machen würden, daß man in Untersuchung der Lehre der jesuitischen Schriftsteller, die Folge, das Ganze, und den Zusammenhang der Bücher dieser Scribenten weder eingesehen, noch, wie sichs geziemet hätte, vorgelegt hat. Das, was wir angemerket haben, mag erklecklich seyn, euch vor dem Irrthume eines günstigen Begriffes sicher zu stellen, den man euch von der Sammlung der Lehrsätze hätte beybringen können. Nichtsdestoweniger wollen wir noch die sechste Frage aufwerfen, welche die fünf vorhergehenden in ein neues Licht setzen soll.

# Sechstes Fragstück.

## Hat man bey dem Anfalle, welchen man auf die Lehre der Jesuiten gewaget, die Behutsamkeit und Mäßigung beobachtet, welche die Billigkeit einflößet?

In einem Unternehmen, wobey man sich vorsetzte einen geistlichen Ordenskörper in üblen Ruf zu bringen, und zufolge einer solchen Beschimpfung gar zu zerstören; hätte man sich wenigst aller Mäßigung und Behutsamkeit bedienen sollen, welche die Billigkeit einflößet. Ohne diese hat man sich der Gefahr ausgesetzt, nichts als einen Bau der Lüge,

I. Sechstes Fragstück. Hat man bey dem Anfalle, welchen man

auf die Lehre der Jesuiten gewaget, die Behutsamkeit, und Mäßigung beobachtet, welche die Billigkeit einflößet?

Lüge, der heftigen Leidenschaft und Gewaltthätigkeit aufzuführen. Man konnte für einen Augenblick ein Blendwerk hersetzen; aber das war schlechterdings unmöglich, daß man die Nachkommenschaft betrügen könnte, welche Beyfall und Gutheißen nur für jene Handlungen aufbehält, wobey man die Rechte der Billigkeit ungekränkt und aufrecht stehen läßt. Nun, m. l. B. was war wohl das für eine Mäßigung und Behutsamkeit, welche sich die Gegner der Jesuiten zum Gesetze gemachet haben? Ihr möget es selbst aus einigen Beyspielen ersehen, welche wir von dem Auszuge der Lehrsätze entnommen.

LI. Die vorgegebene Kette der beständigen Uebergabe einer schlimmen Lehre in der Gesellschaft besteht 1.

LII. Aus Werken, welche ohne Gutheißen der Oberen, und Generale herausgegeben worden.

Wenn man eine Kette **gefährlicher und schädlicher Lehrsätze, aus allen Gattungen**, hat schmieden wollen, welche die Jesuiten in ihren Büchern mit Gutheißung ihrer Oberen, zu allen Zeiten stets und beharrlich behauptet, gelehret und öffentlich bekannt gemachet haben; so hätte die Billigkeit erfodert, an diese Kette keine andere Werke zu hängen, als nur solche, welchen das Siegel dieser Gutheißung aufgedrücket wäre. Warum darf man sich dann aber auf die Werke des Guimenius, Pirots, Hardouins, Berruyers, und des Bonarsius, welche von den Oberen und Generalen der Gesellschaft niemals erkannt, niemals gutgeheißen worden, so oft berufen, als macheten sie einen Theil dieser ununterbrochenen Uebergabe der sogenannten gelinderen Sittenlehre, der Diebstähle, des Todtschlages, des Tyrannenmordes, der Ruchlosigkeit, aus?

LIII. 2. Aus Schriften, welche in den unrichtigen Stellen, die man ihnen vorwirft, von den Verfassern selbst ausgebessert worden.

Die Billigkeit verlangete, daß man in der Sammlung dieser Auszüge nur jene Auflagen anführete, welche von den Verfassern, oder ihren Mitbrüdern, als die ächten erkannt worden. Warum ist man dann mit einer Entscheidung des Salas aufgezogen, welche doch dieser Scribent selbst schier durchaus in allen Abdrücken seiner ersten Auflage verbesseret hat, und die in den folgenden Ausgaben dieses Werkes nicht mehr zum Vorscheine gekommen ist? warum rücket man mit der Auflage Emanuels Sa vom Jahre 1590 hervor, um sich über die Fehler herzumachen, welche, wie es alle Welt weis, eilf Jahre hernach gleichfalls sind verbesseret worden. Wenn man sich vornahm, eine mit der Zeitrechnung gerade fortlaufende Folge von **gefährlichen und schädlichen** Lehrsätzen der Gesellschaft erweislich zu machen; wollte die Billigkeit, daß man keine andere Auflagen anzöge, als welche von den Verfassern selbst ans Liecht gestellet, oder nach ihrem Tode von den Jesuiten

aufs

aufs neue, mit einer gleichfalls neuen Gutheißung der Oberen und Generale, sind vorgenommen worden.

LIV. 3. Aus Auflagen, welche lange Zeit nach dem Tode der Verfasser, ohne Vorwissen und Gutheißen der damaligen Oberen, ans Licht gestellet worden.

Warum kehret man dann aber die Folge und Ordnung der Zeiten um? warum will man sich, so manche Lücke auszufüllen, mit der Ausgabe des Taberna vom Jahre 1736, mit der Ausgabe des Molina vom Jahre 1733, Sanchezens vom Jahre 1739, und Busenbaums vom Jahre 1757, behelfen; welches doch Auflagen sind, die ohne Gutheißen der Oberen vorgenommen worden; Auflagen, in welchen die Namen derer noch stehen, die sie gutgeheißen haben, aber schon vor hundert Jahren gestorben sind; Auflagen, worunter die, welche so großes Lärmen machte, durchaus eitel erdichtet Zeug ist.

LV. Eingebildetes Mitverbrechen schon verstorbener und noch lebender, ausländischer und einheimischer Jesuiten.

Herrschet etwa hierinn, m. l. B. mehr Billigkeit, wenn man Zeiten und Landschaften vermenget, und untereinander wirft, um aus diesem Mischmasche ein eingebildetes Mitverbrechen zu erzwingen; wenn man will, die Jetztlebenden sollten für die Fehler derer gutstehen, die längst verstorben sind; wenn man dreytausend Franzosen in die Fehler einiger Ausländer, und eine ganze Gemeinde in die Verbannung verwickeln will, deren sich einige ihrer Glieder schuldig gemacht haben? Welcher Körper sollte nicht Ursache haben zu zittern, wenn diese Rechtsgelehrtheit sollte gangbar gemacht werden? heißt das Billigkeit besitzen, wenn man Einförmigkeit der Gesinnungen und der Lehre in Schriftstellern voraussetzet, welche einander bestritten, widerleget, und öffentlich widersprochen haben? wenn man alle diejenige in die Liste der Königsmörder einschiebt, welche solche Sätze, die jenseits des Gebirges im Schwange sind, zu einer Zeit, und in einem Lande behauptet, wo dergleichen Meynungen angenommen waren, und in Ansehen standen. So werden dann die Gottesgelehrten der Königreiche und Republiken, in denen diese Sätze gäng und gebe sind, so viel als Königsmörder gewesen seyn, und sich der verletzten Majestät schuldig gemacht haben? Heißt das Billigkeit besitzen, wenn man die verabscheuenswürdige Lehre Schriftstellern aufbürdet, welche kein Wort davon geschrieben haben? Da wir zu euerer Unterweisung schreiben, würden wir unser Vorhaben nicht gänzlich ausführen, wenn wir euch hierüber keine etwas umständlichere Erläuterung macheten. Der Verfasser, der sich der erste unserem Gemüthe darstellet, ist in viel zu frischem Angedenken, als daß er euch unbekannt seyn sollte.

LVI. Verfluchliche Lehre, welche man verschiedenen Schriftstellern von der Gesellschaft fälschlich aufgebürdet hat.

Im Jahre 1729 streuete P. de la Sante Blumen auf die Wiege des Thronerben, und verkündigte unserem Frankreich schon vorhinein die Tugenden, welche den Gegenstand unserer Bewunderung und Hochachtung ausmachen. Diese beglückte Weissagung hatte ihren Grund in den erhabenen Eigenschaften aller Könige von dem durchlauchtigsten bourbonischen Hause. Heinrich der IV mußte nothwendig in dieser Heldenreihe vorkommen: und P. de la Sante redet von diesem großen Könige nur, um ihm die Zinse der Ehrerbietung abzustatten: er schildert die Wünsche Frankreiches, die es nach der Zurückkehr seines Königs zur Religion seiner Väter, abschickte.

Wo ist doch m. l. B. das Laster der verletzten Majestät, und die Lehre vom Königsmorde. P. de la Sante würde wohl die Zeit, den Ort, und die Gelegenheit, diese verfluchliche Lehre zu beförderen, schlecht ausgesehen haben. Er hatte die Ehre, vor einer zahlreichen Versammlung von Bischöfen, Oberkeiten, Gelehrten aus allen Ordensversammlungen, und Bürgeren aus allen Ständen, zu sprechen. Was haben dann die Lehrsätzesammler in einer öffentlichen Rede, welche mit frohlockendem Beyfalle angehöret, und ohne Widerrede zum Drucke beförderet worden, anstößiges finden können? Freylich nennet der Redner Heinrich den IV den **Navarrer**; aber das thut er nur, wenn er die Sprache derselbigen Zeiten redet, in die er sich selbst versetzet. Er ersuchet seine Zuhörer, sie möchten ihms zu gute halten, wenn er gezwungen wäre sich dieses Namens zu bedienen; er fühlet alles, was diese Benamsung verhaßtes an sich hat, und er läßt es auch seine Zuhörer empfinden (a). Wenn er sie wiederholete, geschah es nur, um diesen großen König des Irrthumes halber schadlos zu halten, in welchem ihn Auferziehung, nicht Eigensinn, eine Zeitlang stecken ließ; wenn er die Zähren der Religion, und die Wünsche der Katholiken, für die Bekehrung ihres Monarchen, malet; so dienen diese zween Züge nur, die Liebe der Kirche, und die Neigung der Franzosen zu ihrem Könige, aufs lebhafteste zu schildern. So frage ich dann noch einmal, wo ist der Königsmörder?

Der

---

(a) Navarrus quidem (*parcite invidioso nomini*, *quod erranti datum primo*, *resipiscenti ablatum nostis*) *Navarrus*, inquam, quamdiu Navarrus fuit, *educationis culpa*, *non obstinationis vitio*, tam amaras quam uberes lacrymas afflictæ religioni elicuit. Catholicorum vota, heu! nimium diu suspensa tenuit. Ausz. der Lehrs. 530. Bl.

Der Vorwurf, den man dem P. Gordon machet, ist nicht viel rechtmäßiger, noch billiger. Er verliert, so wie P. de la Sante, kein Wörtchen, welches nur einen Zug eines Königsmordes an sich hätte. Er untersuchet die Befreyungen, und Ausnahmen der Geistlichkeit, und der Ordensleute: Er hält sich hierinnfalls an die Grundsätze der ausländischen Lehrer der geistlichen Rechte: aber gleich, als wenn ers vorgesehen hätte, daß eine Zeit kommen würde, zu der man seine Mitbrüder über das Versehen derer, welche lange vor ihnen gelebet hätten, zur Rede stellen dörfte; bezeuget er alle Achtung gegen die im Königreiche angenommenen Grundsätze; er gestattet sich durchaus die Freyheit nicht dieselben zu untersuchen: und da er die Erinnerung macht, er wolle sie unter der Decke des Stillschweigens verbergen; wirft er sich selber die Frage auf: **was muß man von jenen Lastern sagen, welche unter der königlichen Gerichtsbarkeit stehen, und die man in Frankreich die begnadigten oder befreyten zu nennen pfleget: man besehe den Navarrus, und andere Schriftsteller, welche diese Streitsache auf beyden Seiten erwogen haben: was mich betrifft, bin ich gar nicht Willens, und habe mirs auch niemals zu Sinn kommen lassen, hierüber etwas niederzuschreiben, woraus man nur Gelegenheit nehmen könnte, sich zu erhizen** (a) Ist dieß, m. l. B. die Sprache eines Scribenten, welcher dem Laster der verletzten Majestät günstig ist.

Dicastillo, Platel, Taberna, Muszka, sind Schriftsteller, die bey den Auszugmachern das Verzeichniß derer vergrößeren, welche der verletzten Majestät schuldig sind: die aber keine Sylbe von dieser Materie geschrieben haben. Die Auszüge, die man davon anführet, beruhen bloß auf kirchlichen Freyheiten und Ausnahmen. Sie haben diese Fragstücke nach den Gesetzen und Maaßregeln jener Landschaften abgehandelt, in denen sie geschrieben: der letzte von diesen lebet noch, und

---

(a) Sed quid de his, quæ animadversionis regiæ sunt, criminibus, ut quæ solent apud Gallos Privilegiaria vocari? Vide Navarrum, & alios, qui hoc argumentum in utramque partem versarunt. Sane scribendo iras acuere, mihi nec mens est, nec animus unquam fuit. Auszug der Lehrs. 496. Bl.

und hat seine Abhandlung von den Gesetzen, im Jahre 1756, vor den Augen einer allerdurchleuchtigsten Kaiserinn Königinn, deren christliche und heldenmäßige Tugenden ganz Europa erstaunend bewunderet, drucken lassen. Wenn dieses eben so viele der verletzten Majestät schuldige Hände sind, weil sie sich an Grundsätze hielten, welche man in allen Schulen ihrer Landschaften lehret: so wird es wohl keine ausländische Lehrer der geistlichen Rechte geben, für welche man nicht einen so verhaßten Strafnamen hätte (a). Würde aber dieses Urtheil der Billigkeit gemäß seyn? Fegeli ein anderer ausländischer Jesuit, steht gleichfalls bey den Lehrsätzesammlern, wider alle Billigkeit, auf der Liste der Königsmörder. Der Auszug, den sie uns von seinen Schriften liefern, enthält nicht ein einzig Wort, welches mit dieser verfluchlichen Lehre eine Verwandtschaft hätte. Bloß allein deutet er einige Lehrer der Gewissenfälle an, welche dienen könnten, etwelche schwerere Materien, als da sind diejenigen, welche die Erstattung, den Ehestand, die geistlichen Strafurtheile betreffen, einzusehen. Er nennet den Laymann, den Busembaum, den Illsung, den Lacroix, den Tamburin (b).

Ihr sehet es auf den ersten Blick, m. l. B. daß Fegeli keineswegs das Lesen dieser Lehrer ohne Unterschied in allen Materien, noch viel weniger in der vom Königsmorde, anräth. Wenn sich hiemit alle diese Scribenten in dieser Streitsache vergangen hätten; könnte man den P. Fegeli nicht anklagen, als hätte er die Beichtväter bereden wollen, denselben in ihren Irrthümern nachzufolgen. Aber unter diesen fünf

---

(a) Dicastillo, 508. Bl.<br>Platel, 514. Bl.<br>Taberna, 525. Bl.<br>Muszka, 533. Bl. } In dem Auszuge der Lehrsätzesammlung.

(b) Qua ratione possit confessarius sibi necessariam scientiam comparare? Respondeo, eam sibi comparabit, si non contentus se biennium Theologiæ morali impendisse, lectionem casuum conscientiæ insuper sibi habeat commendatissimam; & ubi plus otii suppetit, certas quasdam materias magis difficiles, v. g. de restitutione, matrimonio, Censuris penitus intelligere allaboret. Ad hoc servire poterunt Theologia moralis P. Pauli Laymanni, Medulla P. Hermanni Busembaum facile quinquagesies in lucem edita, & aucta a Claudio Lacroix. Theologia practica P. Jacobi Illsung: opera omnia P. Thomæ Tamburini. Ausz. der Lehrs. 537. Bl.

fünf Schriftstellern sind drey, welche man auf keine Weise als Leute ansehen kann, die der verletzten Majestät schuldig sind. Die zween ersten stehen nicht auf dem Verzeichniße, welches die Lehrsätzesammler davon zusammen gebracht haben: und den **Laymann** haben sie unbilliger Weise darauf geschrieben. In dem Auszuge, den man davon anführt, ist die Frage bloß von den Freyheiten und Ausnahmen der Geistlichkeit: und er entscheidet sie nach den Grundsätzen des Landes, in welchem er sein Buch schrieb. (a). So bleibt dann nur mehr Busembaum übrig, nebst dem **Lacroix**, der **Busembaums** Werk erläutert und erkläret hat. Nun ist die Klage, welche man wider den Fegeli geführet, daß er den Busenbaum benamset, und gesagt hat, es wären schon fünfzig Auflagen seines Werkchens vorhanden, eben diejenige, welche man wider den P. Colonia und die Verfasser der Monatschriften von Trevoux angebracht hat (b). Sie ist so abgeschmackt, als ungerecht.

**LVII.** Wenn die Art zu schlüssen Stich hält, deren sich die Lehrsätzesammler bedienen, wird man dem heil. Franciscus von Sales, dem H. Bossuet, dem Dom Mabillon, dem P. Benedict dem XIV eben diese Beschuldigung machen.

In der That, m. l. B. wenn Fregeli, wenn Colonia, wenn die Verfasser der Monatschriften von Trevoux, Königsmörder sind, weil sie eine kleine Nachricht von dem Busembaum gegeben, und einige Schätzung gegen sein Buch gezeiget haben: sind es der heil. Franciscus von Sales, H. Bossuet, Dom Mabillon, P. Benedict der XIV auch. Denn diese erhabenen Männer haben solche Schriftsteller gerühmet, angeführet, und empfohlen, welche von den Lehrsätzesammlern ins Register der Königsmörder sind eingetragen worden. Wir haben es schon einmal gesagt, und es ist von großer Wichtigkeit, daß ihr dessen nicht vergesset: der heil. Bischof von Genf verfertigte in einem Briefe, den er an den Lessius schrieb, die größesten Lobsprüche auf das Werk von der Gerechtigkeit und dem Rechte, welches dieser Schriftsteller eben hatte drucken lassen (c). H. Bossuet Bischof von Meaux empfiehlt den Geistlichen seines Bischofthumes Tolets, und Azors Werke. (d). Dom Ma-



(a) Auszug der Lehrsätzesammlung. 531. Bl.

(b) Ebend. 536. Bl.

(c) Brief des heil Franciscus von Sales an den Lessius. Er ist der 402te in der letzten Auflage. 3. Band, 485. Ausz. der Lehrs. 490. Bl.

(d) Synodalverordnungen des H. Bossuet, 14. Artik. 5. Band. 598. Bl. seiner Werke. Ausz. der Lehrs. 459, und 486. Bl.

Mabillon räumet Bannezens, Suarezens, Pekans, Azors, Lugons, Tolets, und Bellarmins Schriften, in dem Verzeichniße der besten Werke, welche den Bücherschrank eines Geistlichen ausfüllen könnten, einen ansehnlichen Platz ein (a). Endlich bestätiget P. Benedict der XIV in seinen Büchern seine Entscheidungen gar oft mit dem Ansehen eines großen Theiles solcher Scribenten (b), welche die Lehrsätzesammler in die ruchlose Liste der Königsmörder setzen (c). Wenn man die Grundsätze der Auszugsammler annehmen, und eben dieselben Folgen machen sollte, würde man folgeren müssen, Benedict der XIV wäre für einen Sachwalter des Diebstahles, des Eidbruches, des Todtschlages zu halten. Denn diese drey Stücke haben sie dem P. Antoine zur Last geleget: und dieser weise Papst schätzete das theologische Werk von den Gewissensfällen, welches P. Antoine geschrieben, so hoch, daß er gestattet, daß man es mit einer Zueignungsschrift an Se. Heiligk. heraus gäbe: und befohlen hat, daß man es in der Pflanzschule von Ausbreitung des Glaubens, öffentlich vorläse (d). Gleichwie es nun so abgeschmackt, als unbillig wäre, sich wider diese Prälaten aufmachen, weil sie Hochachtung gegen die Theologie des P. Antoine hatten: so ist es ebenfalls wider alle Billigkeit, wenn Fegeli, Colonia, die Verfasser der Monatschriften von Trevoux, und andere, die wir anziehen könnten, im Register der Königsmörder stehen.

LVIII. Kurze Wiederholung der schädlichen Wirkungen, welche der Auszug der Lehrsätze nach sich ziehen kann.

Gehen wir nicht weiter, m. l. B. Das Werk, welches wir eben untersuchet haben, kann so viele Uebel verursachen, daß die Seele bey durchlesung einer so schädlichen Sammlung unwillig gemacht, und das Herz selbst beflecket werden muß. Es ist dieß ein Gemäld von Lastern und Uebelthaten, welches denen das Laster beybringt, die es noch nicht kennen; und denen vor Augen stellt, die davor fliehen; allen aber die Mühe ersparet, selbes bey denjenigen aufzusuchen, die es lehren; und wel-

(a) Dom Mabillons Abhandlung von deu Klosterstudien.

(b) Man besehe das Register der Schriftsteller, welche er in seinem Werke von der Seligsprechung und Heiligsprechung unter dem Titel: *Nomina Autorum* anführet. 8. Band. 453. Bl. u. s. w. der Römerauflage.

(c) Ausz. der Lehrs. 450. 481. 492. 510. 496. und 470. Bl.

(d) Man besehe die Auflage dieses Buches, welche von einem Geistlichen aus dem Orden des heil. Franciscus mit einer Zueignungsschrift an P. Benedict den XIV ans Licht gestellet worden. Sie ist zu Rom im Jahre 1759. gedrucket.

welches letztlich denen, die es begehen, Ausflüchte an die Hand giebt. Es ist dieß eine Schule, in der man die besten Grundsätze anpacket, unter dem Vorwande sie zu schützen; in der man die Sitten verderbet, und dabey vorgiebt, man wolle sie verbesseren; in der man das Gift des Irrthumes unvermerkt einflößet, da man es unter einem falschen Eifer für die Lehrstücke des Glaubens, zu verstecken weis.

Dieß ist die Schilderung des Begriffes, m. l. B. den ihr euch von dem Auszuge der Lehrsätze zu machen habet. Ihr habt gesehen, daß die Meister dieses Werkes die bedenklichsten Klagen wider eine ganze Ordensgemeinde aufgesetzet, welche alle auf dem eingebildeten Lehrgebäude der Einförmigkeit der Gesinnungen und der Lehre beruhen; auf einem Lehrgebäude, welches in seiner Erfindung erdichtet, in seinem Vorgeben falsch, in seiner Ausführung unmöglich ist. Dessen Unrichtigkeit wirklich am hellen Tage liegt, wenn es von der einzigen Verschiedenheit der Meynungen in der That selbst eingerissen wird, welche unter denjenigen herrschet, denen man dergleichen Zeug andichtet.

Ihr habt gesehen, daß sie solche Gräuel, und schreckliche Dinge ans Taglicht gebracht haben, welche sie in den tiefen Finsternissen hätten sollen liegen lassen, in denen sie vergraben waren: und daß sie solche Stoffe abhandeln, welche eigentlich dazu gemacht sind, daß sie die Einbildungskraft beschmitzen, und das Herz verderben.

Ihr habt gesehen, daß sie eine große Anzahl von Stellen zusammengeraffet, gleich als wollten sie im Felde des HErrn zun Waffen blasen, Lärmen verbreiten, und den Hirten vom ersten Range den Vorwurf machen, sie hätten den Feind in das Erbtheil JEsu Christi eindringen lassen; da doch sowohl der heil. Stuhl, als die gesammte Gemeinde der Bischöfe, niemals unterlassen hat, für die Aufrechthaltung des Glaubens und Reinigkeit der Sittenlehre zu wachen.

Ihr habt gesehen, daß sie Lehrsätze, welche man in katholischen Schulen ungehindert abhandelt und untersuchet, mit Meynungen vermenget haben, welche mit allem Rechte daraus verbannet sind: und daß sie viele Lehrsätze zu den Irrthümern zählen, derer widersprechende Sätze von dem heil. Stuhle und den Bischöfen von Frankreich verworfen worden sind.

Ihr habt gesehen, daß sie die Stellen, welche sie zu den Grundfesten ihrer Anklagen machen, so übel gedollmetschet haben, daß man keine andere Entschuldigung für sie auftreiben kann, als wenn man mit dem heil. Hieronymus sagen will, daß sie die Dinge niedergeschrieben haben, nicht so, wie sie dieselben fanden; sondern wie sie sie gleichwohl verstunden. (a).

Endlich habt ihr gesehen, daß es ihnen an Billigkeit gemangelt, da sie unbenamste Verfasser mit Schriftstellern vermischet, welche von der Gesellschaft angenommen und erkannt worden: daß sie die Reihe der Zeitläufte umgekehret, auf daß in ihrer erdichteten Uebergabe keine Lücke offen bliebe: daß sie eine Menge jesuitischer Scribenten in die Liste der Königsmörder eingeschaltet, welche doch nicht ein einziges Fragstück abgehandelt haben, das mit dieser Materie eine Verwandtschaft hatte.

LIX. Erklärung, welche Ludwig der XIV im Jahre 1715 hat ergehen lassen, die ganze Regierungsform, und den Stand der Jesuiten festzusetzen, und welche in die Register aller Parlamente des Königreiches eingetragen worden ist.

Nun, m. l. B. ein Werk, welches ohne Noth unternommen, und ohne Genauigkeit zusammengestücket worden; ein Werk, in welchem man alle Gesetze der Unpartenlichkeit, der Wahrheit und Billigkeit gekränket und verletzet; ein Werk, welches, mit einem Worte, fast alle Züge so vieler von den Parlamenten verworfenen und gebrandmaalten Schmäh- und Winkelschriften an sich hat: ein solch Werk, wie konnte es zum Grunde der Verbannung der Jesuiten dienen? Ihr habt wohl bemerken können, daß schier alle Schriftsteller, welche in dieser ungeheuren Sammlung stehen, vor dem Jahre 1715 herausgekommen sind, in welchem Jahre Ludwig der XIV die Festsetzung der Jesuiten in Frankreich so zu sagen mit dem letzten Siegel verwahret hat, da er, diesen Gegenstand betreffend, eine öffentliche Erklärung hat ausfertigen lassen. Diese Erklärung ist ohne einige Widerrede in die Register aller hohen Rathsversammlungen des Königreiches eingetragen worden. Wußten es die Gerichtshöfe damals nicht, daß es in der Gesellschaft Schriftsteller gäbe, derer Werke in der Lehre von den Gewissensfällen Entscheidungen enthielten, welche auf eine zu weit getriebene Gelindigkeit hinaus liefen, und Meynungen, welche jenen bey uns angenommenen Grundsätzen entgegen wären? Aber es sind ja die meisten dieser Schriften vor ihre Richterstühle gebracht worden, und sie

(a) Scribunt non quod inveniunt, sed quod intelligunt. *Hier. ad Luc. epist.* 52.

sie haben dieselben durch ihre Rathsschlüsse verbannt (a). Die Oberen der Gesellschaft haben dieselben feyerlich verworfen; und den Gerichtshöfen war hiemit Genüge geschehen.

Noch mehr m. l. B. da die Feinde der Gesellschaft sich alle Mühe gaben, dieselbe durch Ausstreuung der Sammlungen und Auszüge der Lehrsätze verhaßt zu machen, und dadurch zu erweisen, ihre Lehre wäre in Glaubens- und Sittensachen im Grunde verderbt; haben diese Schmähschriften, welche immer unter neuen Aufschriften, und den mannigfaltigsten Gestalten, ans Licht krochen, allemal die gerechtesten Brandmäler von Seite der Oberkeiten davon getragen. Wir haben die Rathsschlüsse in unseren Händen, welche von Zeit zu Zeit diese dunkeln Misgeburten, als unbillige, verläumderische und ehrenrührige Blätter, zu den Finsternissen angewiesen haben, aus denen sie sich hervorgewaget (b). Und dennoch sind es eben diese vergifteten Quellen, aus welchen die Lehrsätzesammler einen so beträchtlichen Theil der Auszüge geschöpfet, womit sie ihre Sammlung recht angeschwellet haben. Ihrem Werke sollte mans um kein Haar besser machen! wenigist erweisen sie nicht, daß die französischen Jesuiten seit dem Jahre 1715 die Irrthümer aufgewärmet, in welche einige ihrer ausländischen Mitbrüder vor diesem Zeitpuncte verfallen sind. Unter was für einem Vorwande, und mit welchem Scheine der Gerechtigkeit, würde man sie zu ihren Mitverbrechern machen, und dieß einer Lehre halber, um die sie entweder gar nichts wußten, oder welche sie selbst bestritten und angefochten haben. Die Lehrsätzesammler fühleten die ganze Schwierigkeit: aber die große Mühe, welche sie sich gaben, dieselbe zu übersteigen, verräth nur ihre Unvermögenheit. Wen werden sie dann bereden kön-

LX. Rathsschlüsse, und Urtheilssprüche verschiedener Parlamente des Königreiches, von welchen die wider die Jesuiten ausgestreuten Schmähschriften gebrandmaalet worden.



(a) Die Werke des Suarez, des Santarells, des Mariana, des Jouvenci, u. a. m.

(b) Befehl des Parlaments von Bourdeaux wider ein Werk, welches die Aufschrift hatte: Theologie morale des Jesuites 1644. Rathsschluß des Parlaments von Aix vom 9. Horn. 1667. in welchem die Provinzialbriefe zum Feur verdammet worden. Befehl des Parlaments von Paris wider ein Buch unter der Aufschrift: La morale des Jesuites. 13. May. 1670. Befehl des Staatsrathes vom 23. Herbstm. 1660; und Urtheilsspruch des Gerichtshauses von Paris vom 10. Herbstm. 1669. wider die Schrift: La morale pratique des Jesuites. Urtheilsspruch des Parlements von Paris vom 29. Augustm 1726. wider die Vergleichung der Lehre der Heyden mit der Lehre der Jesuiten.

können, Daniel, Davrigny, de la Sante, Antoine, wären Königsmörder, oder Verderber der Sittenlehre gewesen? Die Lehrsätzesammler glauben es selber nicht. Sie ziehen den P. Pichon und den P. Berruyer hervor. Ihre Werke sind in der That scheltenswürdig (a): aber niemanden ists unbekannt, daß diese zween Schriftsteller ein Geständniß ihrer Fehler abgeleget; daß die Oberen der Gesellschaft diese Schriften nicht für die ihrigen erkannt; und daß sich unter ihren Mitbrüdern Leute gefunden, welche dieselben bestritten haben.

LXI. Die Unschuld der französischen Jesuiten wird von den im Jahre 1761 versammelten Prälaten bezeuget.

Nein m. l. B. der gesammte Körper der französischen Jesuiten hat diese **schädlichen und gefährlichen Lehrsätze in allen Gattungen**, die man ihnen zur Last leget, nicht gelehret, behauptet, und ans Licht gestellet: Und (es wird uns erlaubt seyn, die Ausdrücke der im Jahre 1761 versammelten Bischöfe zu borgen) **Und, man muß die Richtschnur der Urtheile, welche man über das, was diese Ordensleute betrifft, zu fällen hat, auf keine Weise in Schmähschriften suchen. Das Stillschweigen, welches wir gegen dergleichen Beschuldigungen bezeiget, muß der sicherste Bürge darfür seyn, daß man den Jesuiten zuwehe thut, wenn man ihnen eine verabscheuenswürdige Lehre zumuthet** (welche ihnen die Lehrsätzesammler aufbürden). **Das Lehramt, welches die Jesuiten in unsern Kirchensprengeln verwalten, ist eine öffentliche Sache**, (fahren eben dieselben Prälaten fort) **Leute von allen Gattungen und Ständen sind Zeugen dessen, was sie lehren. Möchte man doch nur diejenigen fragen, welche in ihren Schulen erzogen worden; welche den Verrichtungen ihrer apostolischen Arbeiten; ihren marianischen Versammlungen; ihren Geistlichen Uebungen beygewohnet haben. Wir sind versichert, daß sich nicht**

(a) Es ist offenbare Ungerechtigkeit, wenn die Lehrsätzesammler den P. Berruyer in die Classe der Königsmörder versetzen (Ausz. der Lehrs. 522. Bl.) Man besehe nur eine Schrift, welche eben aus der Presse gekommen, in der die Falschheit einer solchen Zumuthung aufgelegt erwiesen ist.

nicht ein einziger würde finden lassen, der es gerichtlich bezeugen dörfte, er hätte von ihnen eine Lehre behaupten hören, welche der Sicherheit des Königs, und den Grundsätzen des Reiches zuwider wären (a).

So, m. l. B. so lautet das bewährte Zeugniß, welches diese Prälaten der Lehre der Jesuiten abgestattet haben: ein Zeugniß, welches desto mehr Achtung und Ehrerbietigkeit verdienet, weil es mit der Beyfallsstimme unserer gesammten Landsleute, auf welche sie sich berufen, auch das Urtheil und Gutachten des bischöflichen Hirtenamtes in einem Gegenstande verbindet, welcher wesentlich zu seiner Gerichtsbarkeit gehöret. Sollte etwa, oder könnte auch wohl das Buch der Auszüge mit demselben im Gleichgewichte stehen, oder seiner Stärke und Macht einen Abtrag thun?

LXII. Das Ansehen der Oberkeiten in der Materie von der Lehre besteht in dem Schutze, welchen sie den Entscheidungen, und Strafurtheilen der Kirche schuldig sind.

Möchten doch christliche Oberkeiten ihr Ansehen darauf verwenden, daß man gegen die Entscheidungen der Kirche eine geziemende Hochachtung erzeigete, und sich vor ihren Strafurtheilen fürchtete: möchten sie doch, durch die Furcht vor ihren Züchtigungen, der Ausgelassenheit Einhalt thun, welche die Endurtheile der Kirche bestreitet; möchten sie doch der Gottlosigkeit steuern, welche selbst ihren Bannstralen trotzet: möchten sie dieses thun! Die Religion würde ihrem Eifer das Lob sprechen müssen; sie würden die wichtigste Pflicht ihres Berufes erfüllen, und die ehrwürdigste Verrichtung ihres oberkeitlichen Amtes ausüben: sie würden die geheiligten Gränzen in Ehren halten, welche die Hand GOttes den beyden Mächten ausgestecket, die er zur unumschränkten Beherrschung der Welt festgesetzet hat (b): Und da sie sich auf solche Weise an die Strasse hielten, welche ihnen der Glaube unserer Väter, und die Beyspiele ihrer Vorfahren gebähnet haben; würden sie die vollkommene Verständniß zwischen dem Priesterthume und dem Reiche unter ihren Augen wiederum aufleben sehen; jene beglückte Verständniß, welche der würdigste und allerliebste Gegenstand unserer Wünsche ist.

Nun

(a) Bericht der Bischöfe von Frankreich von der Nutzbarkeit, Lehre, Aufführung, und Regierungsart der Jesuiten von Frankreich. 18. und 22. Bl.

(b) Papst Gelasius im zehenten Briefe an den Kais. Anastas. im 4. Bande der Sammlung der Kirchenräthe des P. Labbee, 1182. Bl.

LXIII. Die Kirche allein beurtheilet die Lehre.

Nun m. l. B. daß das Recht einen Ausspruch über die Lehre zu thun, bloß allein der geistlichen Macht zukömmt, ist ein so allenthalben angenommener Grundsatz, daß er nur von der Ketzerey kann streitig gemacht werden. Sollte euch, diesen Gegenstand belangend, noch etwas zu eurem Unterrichte mangeln, würden wir euch an jene häufige Menge von Schriften, und Denkmälern anweisen, welche uns alle Jahrhunderte geliefert; und die wir euch schon bey einer anderen Gelegenheit vor Augen geleget haben (a). Wir werden uns begnügen, euch gleichsam einen kurzen Innhalt davon, in der feyerlichen Erklärung und Bekenntniß des durchleuchtigsten Monarchen vorzulegen, welcher uns beherrschet. Eine der ersten Ausfertigungen, welche seine königliche Vollmacht ergehen ließ, war eine öffentliche Bezeugung der Hochachtung, mit der er das Ansehen der Kirche beehrete.

**Wir gedenken keineswegs**, sagt der Monarch, **unsere Obergewalt auch auf das zu erstrecken, was die Lehre betrifft, deren hinterlegtes Gut einer anderen Macht anvertrauet ist. Wir wissen, daß es dieser vorbehalten ist, dieselbe zu untersuchen; und würden wir uns nicht darein mengen können, ohne uns dem gerechten Vorwurfe auszusetzen, daß wir die Wahrheit nicht anders gestützet, als durch einen aufgelegten Eingriff in die geistliche Macht; und daß wir unter dem Vorwande eines großen Gutes ein groß Uebel gethan haben (b).**

Die Geistlichkeit von Frankreich, nachdem sie diese Worte angezogen hatte, bemerket, daß sie der Constantine, der Theodosiusse, und Karln der Großen würdig wären. Wir setzen noch hinzu, daß sie alle Gesinnungen der Hochachtung und Ehrerbietung gegen die Lehre und das Ansehen der Kirche in sich begreifen, von denen diese gottseligen Fürsten eingenommen und beseelet waren. **Sie erhalten der geistlichen Gewalt den gänzlichen und freyen Besitz des hintergelegten Gutes, welches ihr anvertrauet worden ist, und gestatten nicht, daß man es, auch unter dem Vorwande,**

(a) Befehl und Hirtenunterricht vom 19. Herbstm. 1756. 1. Theil.
(b) Erklärung vom 7. Weinm. 1717.

wande, die **Wahrheit zu stützen**, angreife (a) daß doch diese Grundsätze, m. l. B. über das, was wir euch, die Lehrsätze belangend, zu sagen verpflichtet sind, Lichter verbreiten möchten! Die Verfasser dieser Sammlung behaupten zwey Stücke: erstens; die Lehre dieser Sätze sey schädlich und gefährlich: zweytens; sie habe zu allen Zeiten dem öffentlichen Lehramte der Jesuiten den Stoff gereichet, und reiche ihn noch heute zu Tage auch in diesem Königreiche. In diesem Werke läuft alles auf die Lehrpuncte des katholischen Glaubens, und Maaßregeln der christlichen Sittenlehre hinaus. Was für einen Weg hätten die oberkeitlichen Personen bey dieser Gelegenheit betreten sollen? Er war ihnen nicht nur allein von dem Glauben und den Beyspielen aller Jahrhunderte, und aller katholischen Völker; sondern sogar von den Gesetzen des Königreiches, derer Verwahrer sie sind, angewiesen. **Die Untersuchung und Beurtheilung der Lehre, welche die Religion betrifft**, sagt Ludewig der XIV in einem öffentlichen Befehle, vom Jahre 1695, **soll den Erzbischöfen und Bischöfen zustehen. Wir gebiethen unsern Gerichtshöfen der Parlamente, und allen unsern Richtern, dieselbe gemeldeten Prälaten zu überlassen; Ihnen den Beystand zu leisten, dessen sie zur Ausführung der Strafurtheile, die sie ergehen lassen möchten, bedörfen würden; und zur Bestrafung der Verbrecher zu schreiten.**

LXIV. Rechtmäßige Uebereinstimmung der Mächte, die Streitsache von der Lehre zu schlichten.

Bemerket hier, m. l. B. die Nachordnung und Verrichtung der beyden Mächte. Den Bischöfen steht die **Untersuchung und Beurtheilung** der Lehre zu: den oberkeitlichen Personen die **Hülfe und der Beystand zur Ausführung der Strafurtheile**; **und die Züchtigung der Verbrecher.** Oder auch, wie sich H. Bossuet, dieser **gelehrte und eiferige Beschützer der Vorzüge des Priesterthumes, und der Rechte des Königreiches**, ausdrücket: **der Kirche und ihren Hirten kömmt die Entschei-**

U

---

(a) Vorstellungen, welche die im Jahre 1755 zu Paris versammelte französische Geistlichkeit dem Könige gemacht hat, und, welche den 5 Weinm. Sr. Majestät überreichet worden sind.

**scheidung: den Fürsten und seinen Beamten, der Schutz und die Beschirmung zu** (a). So wäre es dann nur der Kirche zugestanden, das Urtheil zu fällen, ob alle diese Puncte der Lehre, welche in der Sätzesammlung enthalten sind, wirklich verdammet, oder verdammlich wären: nur der Kirche wäre es zugestanden, den Ausspruch zu geben, ob das wirkliche und öffentliche Lehramt der Gesellschaft, ins besondere der Jesuiten von Frankreich, in der That die gefährlichen Lehrsätze mit sich brächte, welche man ihnen zugemuthet hat.

LXV. Einwurf, der von den Zeugnissen entnommen ist, welche im Rathsschluße vom 6 Augustm. 1761 angeführet worden.

Hat man euch vielleicht vorsagen wollen, die Kirche habe sich über die schädliche Lehre der Sätze, und das wirkliche Lehramt der Jesuiten genugsam erkläret? und hat man nicht in einer solchen Absicht diese Menge von apostolischen Verordnungen, Hirtenbriefen, und theologischen Strafurtheilen gesammelt, welche in dem Rathsschluße vom 6ten Augustm. 1762 angeführet worden sind. Wenigst ist dieß wahrscheinlichsterweise der Kunstgriff, dessen man sich bedienet, die Gerechtigkeit oberkeitlicher Personen zu hinterlisten, und sie zu bereden, es wäre nun nichts mehr übrig, als daß sie zur Vollziehung der Strafurtheile, zur Züchtigung der Verbrecher, zur Tilgung des Aergernißes und der Unruhe schritten, welche die öffentliche Verbreitung einer solchen Lehre veranlasset hätte.

LXVI. Antwort auf diesen Einwurf.

Einmal, m. l. B. würdet ihr die Stimme der Kirche in einer Sammlung erkennen, welche nichts ist, als ein verwirrter Haufen rechmäßiger Verdammungen und untüchtiger Strafurtheile; wo sich Wahrheiten, die von der Kirche bestätiget, und eingeweihet sind, unter Irrthümern miteinfinden, welche sie verworfen hat; wo man gangbare Lehrsätze mit verkehrten Meynungen in einen Rang gesetzet hat. Einige Beyspiele werden erklecklich seyn, das Urtheil zu bestimmen, welches ihr davon zu fällen habet. Man führet einen Befehl des H. Bischofens von Bayeux, von 25 Jänn. 1722 (b) an; aber man berichtet euch nicht, **daß dieser Befehl ein gerichtliches Urtheil in sich hält, welches feyerlich von der Kirche verdammte** Ge-

---

(a) In seinem Buche, welches die Aufschrift hat: Staatsklugheit, welche aus den heil. Büchern gezogen ist, u. s. w. 7. Buch. 5. Artik.

(b) Befehl vom 6 Augustm. 1762. 21. Bl. in 4.

Gesinnungen in Ansehen bringen will; und unter andern Sätze gutheißt, welche schon in dem Bajus und Quesnel mit Strafurtheilen beleget worden sind (a). Man bringet verschiedene Schriften des H. Colberts Bischofes zu Montpellier bey (b); aber man sagt nichts davon, daß die Geistlichkeit von Frankreich im Jahre 1725 den König um die Erlaubniß gebethen hat, in der kirchlichen Provinz von Narbonne eine Versammlung zu halten, auf daß dem Uebel gesteuret werden möchte, welches die Hirtenunterrichte, Briefe und andere Schriften, die sich unter dem Namen dieses Prälaten öffentlich sehen ließen, in der Kirche verursacheten (c). Man thut Meldung von einem Briefe, welchen H. von Caylus, Bischof von Auxerre, an die Versammlung vom Jahre 1730 geschrieben hat (d); aber man läßt es wohl bleiben, euch die Anmerkung zu machen, daß die Versammlung diesen Brief gemisbilliget; daß sie an den Herrn Bischof von Auxerre ein Schreiben ergehen lassen, ihm die gerechten Gründe ihres Misvergnügens zu verstehen zu geben, und ihn zum Gehorsame anzumahnen, welchen er den Urtheilssprüchen der Kirche schuldig wäre (e). Warum wollte man doch in das Register der wider einige Lehrsätze ergangenen Strafurtheile, eine Verordnung des Herrn Cardinals von Noailles einschreiben (f), in welcher es dieser Prälat, ohne über die Lehre und Verwaltungsart der Jesuiten einen Ausspruch zu thun, bey dem beruhen läßt, daß er einige Vollmacht zurückruft, welche er den Jesuiten einige Jahre vorher ertheilet hatte (g). Warum wollte man den Bericht des Eustachius von Bellay, von der Festsetzung der Jesuiten, wieder zum Vorscheine kommen lassen (h), und dabey Heinrichs von Condy

 Zeug-

---

(a) Schriftl. Erzähl. der Versamml. der Geistl. von Frankr. im Jahre 1726. 482. Bl.

(b) Rathsschluß vom 6. Augustm. 1762. 22. Bl.

(c) Schriftl. Erzähl. der Versamml. vom Jahre 1725. 480. Bl.

(d) Rathsschluß vom 6 Augustm. 1762. 22. Bl.

(e) Schrift. Erzähl. der Versamml vom Jahre 1730. 342. und 343. Bl.

(f) Rathsschluß vom 6 Augustm. 1762. 21. Bl.

(g) Man besehe die Sammlung der Befehle des H. Cardinals von Noailles, welche im Jahre 1718 gedrucket worden. 580. Bl.

(h) Rathsschluß vom 6 Augustm. 1762. 19. Bl.

Zeugniß (a) unterdrücken, welcher betheuret, die Gesellschaft der Jesuiten sey sowohl ihrer Lehre, als guten Lebenswandels, und ihrer Sitten halber **der Kirche überaus nützlich und für diesen Staat überaus vortheilhaft?** Warum wollte man den Jesuiten einige Briefe (b) entgegen setzen, in welchen der heil. Karl von Borromeo weder von der Lehre, noch von der Verwaltungsart der Gesellschaft redet: und aber zu dem so stille seyn, daß dieser **grosse Eiferer für den Glauben und die Verbesserung der Sitten und der Zucht**, den Vätern des Kirchenrathes zu Trient, die Hochschätzung zu erkennen giebt, die er von ihrem Institute hätte (c). Warum wollte man mit einigen Urkunden der Geistlichkeit von Frankreich so hoch wider die ganze Gesellschaft aufheben (d), und kein Wörtchen von dem sagen, daß sowohl die geistliche als adeliche Kammer der allgemeinen Stände im Jahre 1614 und 1615 mit so inständigem Ansuchen die Wiedereinsetzung der Gesellschaft der Jesuiten, zu Unterweisung der Jugend der Stadt Paris; und die Errichtung neuer Häuser in verschiedenen Städten des Königreiches, verlanget hat, indem sie diesen Punct für das wesentlichste Stück ihrer Schriften ansah, den sie mit der größten Lebhaftigkeit betreiben müßte: daß sie die an den König abgeordneten bittlich ersuchte, **sie möchten sich diesen Artikel insbesondere empfohlen seyn lassen, damit ja nur aufs bäldeste auf gemeldte Puncte ein günstiges Jawort ertheilet, und selbes gleich zur Ausführung gebracht werden möchte. Die Versammlung erkennet es, wie viel das Institut dieser Ordensmänner, ihre Lehre und Beflissenheit zur Aufrechthaltung des Glaubens und der katholischen Religion; zur Wiederherstellung der Frömmigkeit und der guten Sitten, zur Ausreutung der Ketzerey, beygetragen hat, und mit der Gnade GOttes noch bey-**

---

(a) Zeugniß Heinrichs von Condy Bischofs von Paris vom 26 Brachm. 1610.

(b) Rathsschluß vom 6. Augustm. 1762. 19. Bl.

(c) Bericht der Bischöfe von der Nutzbarkeit der Jesuiten 6. Bl. in 12.

(d) Rathsschluß vom 6 Augustm. 1762. 23. Bl.

beytragen wird: und daß die Versammlung der Geistlichkeit im Jahre 1617 die Schulen der Jesuiten als das eigentlichste Mittel vorgetragen hat, die Religion und den Glauben in die Herzen der Völker wieder zurückzuführen (a) Warum wollte man die Versammlungen, welche über die Streitsache von dem Beystande der göttlichen Gnade niedergesetzet worden; und sogar die Strafurtheile aufs Tapet bringen, welche man in denselben schon vorläufig in Bereitschaft hatte (b): da es doch weltkündig ist, daß Paulus der V diesem berühmten Streithandel ein Ende gemacht, wenn er beyden Parteyen gestattet, ihre Meynung zu behaupten, und nur verbothen hat, die gegenseitige tadlerisch durchzuziehen, oder einander durch verhaßte Strafnamen zu erhitzen und in den Harnisch zu jagen (c): daß Innocentius der X die öffentliche Erklärung gethan hat, man müßte den vorgegebnen Urkunden dieser Versammlungen, sie mögen nun in Handschriften abgefasset, oder gedrucket seyn, keinen Glauben beymessen; und könnte sich niemand derselben weder zu seinem eigenen Vortheile, noch zum Nachtheile der anderen bedienen (d). Zu was soll das gezwungene Wesen, da man die Befehle P. Alexanders des VII und Innocentius des XI zu Strafurtheilen machet, welche wider die Lehre der Gesellschaft ergangen seyn sollten (e); da es doch gewiß ist, daß diese Befehle nicht die geringste Meldung von den Jesuiten thun, und daß ein großer Theil der von diesen höchsten Kirchenhäuptern verworfenen Lehrsätze, sich eben so gut in den Schriften mehrerer Schullehrer von den Gewissensfällen finden läßt, welche doch keine Glieder dieses Ordenskörpers waren.



---

(a) Bericht der Bischöfe von Frankreich von der Nutzbarkeit der Lehre der Jesuiten. 10. 11. und 12. Bl. in 12.

(b) Rathsschluß vom 6 Augustm. 1762. 18. und 24. Bl.

(c) Augustin le Blanc in der Geschichte der Versammlungen von der Gnadenhülfe 4. Buche. 18. Hauptst.

(d) Sanctitas sua declarat ac decernit, prædictis assertis actis (Congregationum habitarum coram felic. Record. Clemente VIII & Paulo V) & Autographo exemplari . . . . nullam omnino esse fidem adhibendam, neque ab alterutra parte seu a quoquam alio allegari posse, vel debere. *Decret. die 23. Apr. 1654.*

(e) Rathsschluß vom 6 Augustm. 1762. 24. Bl.

LXVII. Kurze Wiederholung der Grundsätze, welche die Unbefugniß der Rathsschlüsse erweißt, die von den Gerichtshöfen über die Lehre ergangen sind, welche in der Auszugsammlung enthalten ist.

Wir würden an kein Ende kommen, m. l. B. wenn wir alle Gegenden durchlaufen wollten, in denen die Stellen vorkommen, welche diese Sammlung von Strafurtheilen wesentlich mangelhaft, unrichtig, und folglich unfähig machen, euch von dem Gutachten und Urtheile der Kirche, die in dem Auszuge der Sätze enthaltenen Lehrpuncte betreffend, einen Unterricht zu verschaffen. Wir haben euch die besonderen Strafurtheile einiger Bischöfe des Königreiches, welche von der französischen Geistlichkeit feyerlich gemisbilliget worden, sehen lassen: wir haben euch einige leichte Züge einer gerechten und billigen Unzufriedenheit vorgemalet, welche durch die geziemende Herstellung der Hochachtung und des Zutrauens wieder ausgelöschet worden sind; und ihr habt einen Blick in Urkunden thun können, welche sich aber bloß auf die Aufführung oder die Werke einiger sonderheitlichen Personen bezogen, und weder die Lehre der ganzen Gemeinde, noch ihre Verwaltungsart berühreten.

Hätten wir diese stückweise vorgebrachten Erzählungen weitläuftiger auszuführen gedacht, würden wir mit den glänzendsten Lobsprüchen aufgezogen seyn, welche dem Institute der Jesuiten, den Tugendbeyspielen dieser Gesellschaft, und den guten Diensten, die sie leistet, von eben jenen Prälaten, von eben jenen Päpsten gegeben worden, welche geglaubt haben, sie wären verbunden, Maaßregeln vorzuschlagen, und Mittel anzuwenden, durch welche sie gewißen Misbräuchen vorbiegen, oder einigen Unternehmungen Einhalt thun möchten (a). Wir wür-

(a) In dem Rathsschluße vom 6 August. 1762. 23. Bl. zieht man 1. mehrere Hirtenbriefe der Erzbischöfe und Bischöfe von Portugall an: und alle Welt weis, daß das Institut der Jesuiten in diesem Königreiche, als **gottselig** und **heilig** angesehen worden; da man es in unserem Frankreiche als ein ruchloses und lasterhaftes Institut verbannet hat. 2 Setzet man einige apostolische Briefe der PP. Clements des VIII, Urbans des VIII, Alexanders des VII, Clements des IX, Innocentius des XI, Clements des XI, Benedicts des XIII, Clements des XII, und Benedicts des XIV, entgegen: und alle diese höchsten Kirchenhäupter haben dem Institute der Jesuiten, ihren Tugendbeyspielen, ihren arbeitsamen Diensten, ihrem Eifer für die Schützung der Religion und das Heil der Seelen, die prächtigsten und scheinbarsten Zeugnisse abgestattet. Man besehe den 1ten Theil dieses Hirtenbriefes. 3. Zieht man einen Brief Johanns von Pallafor hervor: man wolle aber auf das zurücke sehen, was dieser ehrwürdige Diener GOttes in seiner Geschichte der Eroberung des chinesischen

würden euch erwiesen haben, daß mehrere Schriften, mit denen man das vorgegebene Zeugniß der allgemeinen Kirche wider die Lehre der Jesuiten verstärken wollte, eitel verdrießliche Beschuldigungen von Seite einiger Privatleute, oder wohl gar ganzer Gemeinden gewesen, welche den Frieden der Kirche und des Staates durch recht spaltungsmäßige Berufungen zu einem höheren Richterstuhle gestöret haben; Beschuldigungen, denen die für die Reinigkeit des Glaubens und der Sittenlehre am meisten beeiferten Bischöfe nicht anders, als mit Verwerfung oder Verachtung begegneten (a). Wir fragen noch einmal m. l. B. eine Sammlung von solcher Art, ein Werk, welches von Verfassern, die weder Ansehen noch Beruf dazu hatten, ohne Gutheißung von Seite der Kirche zusammengeraffet worden; eine solche Schrift, könnte sie wohl dienlich seyn, auf eine gültige, rechtmäßige Weise darzuthun, die in den Auszügen enthaltene Lehre wäre schon vorher von der Kirche als **gefährlich** und **schädlich** verdammet worden: alle Jesuiten, insbesondere die von Frankreich, hätten das Lehramt verderbet; und wäre nun nichts mehr übrig, als daß man ohne Verzug zu ihrer Verdammung schritte.

Wir haben es euch schon gesagt, m. l. B. und wir werden nicht müde, wenn wir es so oft wiederholen, daß in dieser ungeheuren Sammlung der Lehrsätze und Strafurtheile sehr scheltenswürdige Sätze, und sehr gerechte Verdammungen enthalten sind. Ihr werdet vor den ersteren niemals genug Schrecken fühlen, und gegen die letzteren niemals genug Hochachtung erzeigen können: deswegen aber dörft ihr kein minderes Mistrauen auf das Werk der Auszügsammlung setzen; denn es ist erwiesen, daß darinn unter den Irrthümern auch solche Meynungen ver-

---

Reiches, und in den Anmerkungen über die Briefe der heil. Theresia, von dieser Gesellschaft gesaget hat. Wir haben uns auf dieses Werk schon oben berufen. 4. Führet man einen Brief des Baronius an einen Erzbischof zu Wien in Oesterreich an. Man besehe seine Anmerkung über das römische Märtyrerbuch auf den 29 Christmonats, und seine Jahrbücher der Kirche.

(a) Die Angebungen der mehreren Pfarrer, und theologischen Schulversammlungen, unter anderen derer von Nantes, von Reims, und Caen, u. s. w. treffen auf die Jahre 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, und 1722 zu, welches die Zeit der Trennung und der Verwirrung war, zu der sich diese Gemeinden auf einen künftigen Kirchenrath berufen haben.

vermenget sind, welche die Kirche in den Schulen duldet; ja wohl gar Wahrheiten, welche sie durch ihre Endurtheile festgestellet hat.

So habt ihr gesehen, daß die Kirche jene Lehre mit ihrem Strafurtheile beleget hat, welche behauptet, alle Werke der Ungläubigen und Sünder, welche sie vor der Gerechtfertigung ausüben, wären eitel Sünden: und daß zugleich die Lehrsätzesammler die gerade entgegengesetzte Meynung als gefährlich und schädlich angesetzet haben (a). Ihr habt gesehen, daß der heil. Stahl die Meynung des Luthers und des Jansenius, von der unübersteiglichen Unwissenheit des natürlichen Rechtes, verdammet hat: und daß zugleich die jesuitischen Schriftsteller in dem Buche der Sammlung unter dem Bilde der Verderber der Sittenlehre vorkommen, weil sie diese irrigen Lehrsätze mit dem heil. Thomas und allen katholischen Gottesgelehrten, einmüthig bestritten haben.

Ihr habt gesehen, daß P. Alexander der VIII die übermäßige Strengheit verworfen hat, welche behauptet, man müßte sich, wenn zwo wahrscheinliche Meynungen zusammenträfen, allemal an diejenige halten, welche die sicherste wäre, ohne daß man jemals derjenigen folgen dörfte, welche doch unter den wahrscheinlichen die wahrscheinlichste wäre: und daß sich zugleich die Lehrsätzesammler wider diese Verdammung empören, wenn sie einem Schriftsteller, der sie anzieht, und ihr Folge leistet, ein Brandmaal aufdrücken (b).

Ihr habt einen anderen Gottesgelehrten in der Reihe derer gesehen, welche der Ruchlosigkeit das Wort reden; weil er das übertriebene Wesen verwirft, welches die Kirche in den meisten Lehrsätzen des Bajus und Quesnels selbst verworfen hat. Wir gedenken hier auf keine Weise, alle die verhaßten Zeichnungen anzubringen, welche, diese Puncte belangend, zum entscheidenden Kennzeichen des Auszuges des Lehrsätzesammler geworden, und den öffentlichen Widerstand kenntlich machen, mit dem sie den Entscheidungen der Hirten vom ersten Range, und den Meynungen katholischer Schulen begegnen.

Wir haben in dem Verlaufe dieser Unterweisung mehrere davon aufgedecket, und eine einzige erklecket schon euch zu erweisen, daß man in

(a) Man sehe hierüber das fünfte Fragstück ein.
(b) Ebendaselbst.

in dem Werke der Auszugsammler unmöglich die Sprache der Kirche erkennen kann; weil es nicht erlaubt ist, sich ihr in einem einzigen Stücke ihrer Lehre zu widersetzen. Nein! die Kirche, diese unbewegliche **Säule der Wahrheit** (a), wird sich in ihrer Lehre niemals selber widersprechen. Leute, welche sie mit ihrer Vollmacht und Ansehen nicht ausgerüstet hat, können euch ihre Stimme nimmer hören lassen, wenn sie selbst diejenigen nicht hören, welchen JEsus Christus die Verwahrung seines bey ihnen hinterlegten Unterpfandes, und die Unterweisung der Gläubigen, aufgetragen hat.

So hätte man dann zum Richterstuhle des Priesterthumes seine Zuflucht nehmen sollen, wenn es um eine Sache zu thun war, welche mit den Rechten und Vortheilen der Religion aufs engste verbunden ist. Dieß war der Weg, den GOtt selbst seinem Volke und den Richtern desselben vorgeschrieben hat (b); der Weg, den man in allen Jahrhunderten des Christenthumes gegangen, und von dem der gottselige Fürst, der uns beherrschet, nicht glaubte, sich entfernen zu können. **Weil Se. Majestät von diesen Gesinnungen des Glaubens und der Religion, durch welche sich unsere Monarchen vor allen anderen Monarchen der Welt allemal hervor gethan haben, recht eingenommen sind, und in die Fußstapfen ihrer durchleuchtigsten Vorfahren treten; wollten sie sich in einem Handel, in dem solche Puncte vorkämen, welche die Untersuchung der Lehre und Kirchenzucht beträfen, in keine Entscheidung einlassen, ohne vorher das Gutachten einer großen Anzahl der Bischöfe ihres Königreiches hierüber zu vernehmen** (c). Und diese Bischöfe, eure Hirten, eure Wegweiser, m. l. B. eure Väter und Lehrmeister im Glauben, was halten sie von dem Institute, und der Verwaltungsart der Gesellschaft; von der Nutzbarkeit, und dem Fortgange ihrer Arbeiten; von der Lehre und Aufführung der Jesui-

X

---

(a) Säule und Grundfeste der Wahrheit.
(b) 5. Buch Mos. 17. Hauptst. 8. 9. 10. 11. Vers.
(c) Gutachten der Bischöfe von Frankreich über die Nutzbarkeit, Lehre, Aufführung und Verwaltungsart der Jesuiten. 1. Bl.

suiten des Königreiches? von den Rathsschlüssen, welche dieselben ihres Standes und ihrer Aemter entsetzen? was sie davon halten? Sie haben es in ihrem Gutachten über die verschiedenen Puncte, die ihnen vorgelegt worden; in ihren Briefen, welche sie zum Besten dieser Ordensmänner geschrieben; in den Schriften, welche die letzte Versammlung für derselben Erhaltung aufgesetzet; in den Vorstellungen und öffentlichen Einwendungen der französischen Kirche wider die aufgehäuften Eingriffe weltlicher Gerichtshöfe in die Rechte der geistlichen Obergewalt; in allen diesen haben sie es feyerlich erkläret (a).

Uebrigens, m. l. B. gestehen wir es, daß in der Sammlung der Lehrsätze viele sind, wovon man einen richtigen Auszug geliefert, und derer Lehre anstößig und verabscheuenswürdig ist. Könnten wir doch ihr Andenken auslöschen! könnten wir selbst die mindesten Spuren davon vernichten! Wir erneueren hier, in dieser Absicht, alle Verdammungen, welche hierüber von den allgemeinen Kirchenräthen, von dem heil. Stuhle, und der Gemeinde der Hirten vom ersten Range, ins besondere von der französischen Geistlichkeit, ergangen sind.

Priester des lebendigen GOttes, die ihr unsere Mitarbeiter im heil. Dienste seyd: wir sind sehr wohl überzeuget, euer Eifer werde nicht nachlassen, sich mit dem unsrigen zu vereinigen, um die gläubige Heerde vor der Seuche dieser verfluchlichen Grundsätze zu bewahren, und ihr ein Buch aus den Händen zu nehmen, dessen Durchlesung der Tugend zur Klippe, dem Laster zum Köder werden muß.

Vier-

(a) Man besehe erstens das Gutachten der Bischöfe von Frankreich vom Jahre 1761. Zweytens, die sonderheitlichen Vorstellungen der Versammlung vom Jahre 1762, das Institut und die Gelübde der Jesuiten betreffend. Drittens den Brief eben dieser Versammlung an Se. Majestät, zum Besten dieser Ordensleute.

# Vierter Theil.

Es sind schon mehr als zwey Jahrhunderte verflossen, seitdem die Gesellschaft der Jesuiten die Welt betreten hat, um sich fürs Heil der Seelen zu verwenden. Sie nahm alle Gattungen guter Werke auf sich; Arbeiten in dem Sendungsgeschäffte unter Fremden und Einheimischen; stete Unverdrossenheit im Richterstuhle der Buße; Verkündigung des göttlichen Wortes in den Städten, und aufm Lande; vielfältige und ordentlich aufgesetzte Ermahnungsreden in den geistlichen Einöden und Gemüthsversammlungen; Uebungen der Frömmigkeit und Liebe in den Brüderschaften; Unterweisungen von der Glaubenslehre in den Schulen; dieß sind die ersten und vornehmsten Gegenstände, welche sich der heil. Ignatius vorgestecket; welche er seinen Schülern empfohlen, und welche die in alle Länder ausgebreitete Gesellschaft unaufhörlich beschäfftiget und in Bewegung gesetzt haben. Nach dieser Erklärung begreift ihr schon, m. l. B. daß den Jesuiten, da sie sich im Umkreise des heil. Dienstes einschlossen, ihre Verrichtungen nur durch die Hirten vom ersten Range haben können aufgetragen, und anvertrauet werden; und daß es auch bloß den Hirten von diesem Range zukömmt, mit ordentlicher Gewalt und Ansehen den Ausspruch zu thun, ob diese Ordensmänner dem ihnen aufgetragenen Amte wohl vorstehen.

I. Grundsätze von der Ausübung geistlicher Verrichtungen.

Wir sind nicht gesinnet, der Gesellschaft eine Lobrede zu machen, oder die Zeugnisse der Hochachtung, und des Zutrauens hier einzurücken, womit sie, besonders von den Bischöfen dieses Königreiches, beehret worden ist. Wir lassen es bey einer einzigen Anmerkung beruhen: und glauben, wir können für die Wahrheit derselben gutstehen. Ungeachtet der strengesten Urtheile, die man wider die Jesuiten recht aufgethürmet hat; ungeachtet der öffentlichen Strafreden, mit denen man so sehr wider sie losgebrochen ist: wenn es sollte darauf ankommen, daß man die Herzen zu Rath zöge; daß man die Stimmen sammelte; so würdet ihr sehen, daß in der Nation noch der lebhafteste und aufrichtigste Schmerz wegen ihrer Verbannung anzutreffen ist; daß dieselbe das Andenken ihres Eifers und ihrer gesegneten Unternehmungen noch beybehält; und daß man unter einer Vermischung von Antheil und Betrübniß, noch immer die schätzbaren Männer nennen höret, welche das Reich in seinem Schooße getragen; derer Rathschlägen man nachgekommen, derer Lichtern man gefolget ist, und derer Tugendbeyspiele in Hochachtung gestanden sind.

II. Vornehmster Gegenstand dieses 4ten Theiles.

Doch ists nicht der Verlust dieser evangelischen Arbeiter, der uns am meisten wehe thut; was uns am heftigsten betrübet; was unsere Aufmerksamkeit zuvörderst auf sich zieht, und verdienet, ist der Eingriff in das Ansehen der Kirche, den man gewaget hat, da man den Jesuiten verbothen, das Wort GOttes auf den Kanzeln zu verkündigen. Wir können unsere Stimme nicht genug erheben, wider ein Unternehmen, welches der Schrift und der ganzen Uebergabe so aufgelegt entgegen ist; wie wirs schon ein anderesmal erwiesen haben (a); wider ein Unternehmen, welches unserem heil. Amte so nachtheilig ist, und wovon man die betrübtesten Folgen zu befürchten hat. Höret, m. l. B. und lernet die Natur und Heiligkeit des hinterlegten Unterpfandes kennen, welches uns anvertrauet worden ist.

III. Die Verkündigung des göttlichen Wortes ist die wesentliche und vornehmliche Pflicht der Bischöfe.

Vorsehung thun, daß das göttliche Wort, so wie sichs gebühret, verkündiget werde, ist unter den Pflichten, welche der bischöflichen Würde ankleben, die vornehmste Verrichtung. Als Nachfolger der Apostel im evangelischen Dienste, haben sie dieß Amt der Sendung zum Erbtheile bekommen. Wenn JEsus Christus die Apostel zusammenberufen, und ihnen das Reich GOttes zu predigen empfohlen, hat er zu den Bischöfen, wie zu den Aposteln selbst, geredet (b).

Beweise dieser Wahrheit. IV. 1. Aus der Schrift.

Die Befehle sowohl, als die Vollmächte, welche von dieser göttlichen Obergewalt herkommen, sind ewig: sie haben eben dieselbe Kraft zur Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche, die sie ehemals zu ihrer Bildung und Festsetzung hatten. Die Jahrhunderte laufen über sie weg; aber über die verwunderliche Nachordnung und Uebereinstimmung vermögen sie nichts. Die Hölle mag alle ihre Kräfte immer damit verschwenden, sie in Verwirrung zu bringen; die Stimme der Bischöfe ist allemal ein unüberwindlicher Damm, der dem reißenden Strome Einhalt thut, und die Gerichtsbarkeit der Hirten vom ersten Range so, wie den Glauben des Christenthumes, vor dem Schiffbruche erhält. Wehe nur jenen Christen, welche sich an diesen unbeweglichen Damm nicht halten, und sich in den Abgrund mithinreißen lassen, in den sich die Kinder des Verderbens stürzen.

Uns,

---

(a) Hirtenbrief vom 19. Herbstm. 1756. 1ten Theil. 9. 10, und folg. Bl. der Auflage in 4.

(b) Math. XXVIII. 18. Vers. Joann. XX. und XXI. II Korinth. V. 19. 20. Vers.

Uns, sagt der heil. Petrus, uns befiehlt JEsus Christus, den Völkern zu predigen, und die Macht zu verkündigen, mit der ihn GOtt versehen, da er ihn zum Richter der Lebendigen und Todten bestellet hat. So getrauete sich auch der heil. Paulus nur in kraft einer gleichfalls göttlichen Sendung, den Namen und die Würde eines Predigers und Apostels anzunehmen. Weil diese Sendung etwas außerordentliches war, bestätigte er ihre Wahrheiten mit einem Eide, welchen man keiner Lüge verdächtig halten könnte. Veritatem dico & non mentior.

Er hat uns befohlen dem Volke zu predigen und zu bezeugen, daß ers ist, der von GOtt bestellet ist zum Richter der Lebendigen und Todten. Apostelg. X. 42.

Gehet: *Euntes*: Sehet hier unsere Sendung, m. l. B. Eine ganze Welt (**doch allemal in der Nachordnung und Abhängigkeit, welche von der göttlichen Einsetzung und den Gesetzen der Kirche erforderet wird** (a).) Eine ganze Welt ist der Schauplatz davon: *in mundum universum*. Sehet ihre Weitschichtigkeit und ihren Umfang. Prediget allenthalben das Evangelium. *Prædicate Evangelium* Sehet ihr Ziel. Allen Menschen ohne Ausnahme muß geprediget werden. *Omni creaturæ*. Sehet ihren Gegenstand. Bis ans Ende der Jahrhunderte werdet ihr sie lehren, das Gesetz in die Ausübung zu bringen, dessen Beobachtung ich euch gebothen habe. *Docentes eos servare omnia, quæcunque mandavi vobis*. Sehet die Früchte davon. Fürchtet nichts! Mein Beystand wird euch niemals mangeln. Ich bin allzeit mit euch. *Et ecce ego vobiscum sum*. Sehet ihre Sicherheit. Und ich werde mit euch seyn bis ans Ende der Zeiten, und Jahrhunderte. *Usque ad consummationem sæculi*. Sehet ihre Dauer (b). So ist dann in dem Erbvermächtniße unseres Heilandes, und in den Schriften der Apostel nichts klärer festgestellet, als das Ansehen der Würde, wozu er uns erhoben; und die Schuldigkeit, die er uns auferleget hat, seine Lehre zu predigen, und seine Kirche zu regieren. *Posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei* (c). In Betrachtung der Gestalt, welche JEsus Christus seiner Kirche gegeben, sind wir nicht schlechterdings die Bewahrer der Wahrheiten des Heils: dieser göttliche Samen muß in unseren müßigen Händen nicht unfruchtbar liegen bleiben: es ist uns gebothen, denselben auszuwerfen, ihn zu pflegen, und in den



(a) Briefe der Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe an den König, im Jahre 1728.

(b) Math. XXVIII. 20.

(c) Apostelgeschicht. XX. 28.

Herzen aller Gläubigen Frucht bringen zu lassen. Diese Pflicht ist unabsonderlich mit unserer Würde verbunden.

V. Aus den Kirchenversammlungen und Vätern.

Die Kirchenräthe und Väter führen uns das Andenken dieser Schuldigkeit ohne Unterlaß zu Gemüth (a). Die Kirchenversammlung von Trient erinnert uns, daß die Verkündigung des Evangeliums die vornehmste Pflicht der Bischöfe ist; könnten sie nicht in eigener Person diesem Amte vorstehen, so müßten sie ihre Stelle Leuten anvertrauen, derer Tauglichkeit ihnen bekannt wäre. Hatte der Himmel häufigen Segen auf die Bemühungen der Mitarbeiter ergossen, welche sich die Bischöfe zugesellten, so wurden diese herrlichen Fortgänge als ein Zeugniß der Wahl solcher Männer angesehen, welche der Himmel selbst bestellet hat, die Nachordnung des geistlichen Kirchenregimentes auf ewige Zeiten zu erhalten. So war unter anderen in der Kirche gegen Aufgang der Beruf des heil. Chrisostomus zum Bischofthume, in der gegen Niedergang der Beruf des heil. Augustinus: und in den Zeiten und Oertern, die uns näher sind, der Beruf des heil. Franciscus von Sales beschaffen. Der Treue der ersten Väter der Kirche, mit der sie eine so wichtige Pflicht zu erfüllen beflissen waren, haben wir die ausbündigen Reden über die Evangelien, die vortrefflichen Predigten, die verwunderlichen Unterweisungen zu verdanken, welche uns Cyrillus, Athanasius, Chrisostomus, Augustinus, Gregorius, Leo, u. a. m. hinterlassen haben. In der Kirche ist die Sammlung dieser Werke eine Quelle, aus welcher nebst der Salbung der zärtesten Frömmigkeit, auch das reinste Gold der Uebergabe strömet.

VI. Die bischöfliche Sendung ist den anderen Dienern der Religion zur Verkündigung des göttlichen Wortes nothwendig.

Ungeachtet die ersten Hirten unmöglich alle Zeit für die Bedürfnisse der ganzen Heerde erklecklich waren, so war es dennoch niemals gestattet worden, daß sich jemand, er wäre, wer er wollte, ins evangelische Amt eindränge. Diesem Dienste abwarten zu dörfen mußte man allemal mit dem Siegel der bischöflichen Gutheißung versehen seyn. Wiklef und Johann Huß wurden vom Kirchenrathe von Constanz verdammet, weil sie behauptet hatten, man dörfte ohne die bischöfliche Sendung predigen; das Recht zu diesen Verrichtungen die Erlaubniß zu ertheilen, stünde denselben nicht zu, und ohne ihre Bewilligung, und hierzu

(a) Kirchenrath von Trient. 5. Sitz. 2. Hauptst. von der Verbesserung XI. Kirchenrath von Toledo. 3. Hauptst. der im Lateran unter Innoc. III. 10. Hauptst. die heil Ignaz, Justin, Cyprian, u. a. m.

hierzu ertheilte Vollmacht mögten die Verrichtungen des Predigamtes durchaus gültig und erlaubet seyn. Es giebt keine Ketzer, denen es nicht vortheilhaft seyn dörfte, hierinnfalls die Grundsätze dieser zween Neuerungsschmiede anzunehmen: das leichteste, sicherste, ja wohl gar durchaus nothwendige Mittel, die Gläubigen zu unterweisen, zu stärken, und in Ordnung zu bringen, ist, daß man ihnen die unentbehrliche Pflicht einschärfe, sich unverletzlich an ihren Bischof zu halten, wenn seine sonderheitliche Lehre mit der Lehre des allgemeinen, mit seinem Haupte vereinigten Körpers der Bischöfe, übereinkömmt. So ist auch, m. l. B. diese Zuchtordnung, welche zu allen Zeiten in der katholischen und zuvörderst in der französischen Kirche, so heilig und richtig beobachtet worden, in der Nachordnung des geichlichen Kirchenregiments ein durchaus wesentlich Stück; aber zur Reinigkeit und unverfälschten Richtigkeit der Lehre ist sie noch viel nothwendiger (a).

VII. Eben diese Wahrheit ist von unseren Königen erkannt worden. Und sie ist 1. in den Gesetzen des Königreiches verzeichnet.

Unsere Könige haben zu allen Zeiten die Wichtigkeit, und Nothwendigkeit davon gefühlet und eingesehen. Sie haben sich für die Schützer und Rächer derselben erkläret. Daher kommen so viele Verordnungen, Befehle, Erklärungen, Rathsschlüsse, welche man, und vor anderen unter der Regierung Heinrichs des III, Heinrichs des IV, Ludewigs des XIII, und Ludewigs des XIV, in unseren Jahrbüchern liest. Das Befehlschreiben von Melun, gebeut, im vierten Artikel, **allen Richtern, sie sollten den Erzbischöfen und Bischöfen, die freye und gänzliche Anordnung mit den Predigern überlassen; und befiehlt, was dieselben verordnen würden, sollte, aller Einwendungen und weiteren Berufungen ungeachtet ausgeführet werden.**

Ein anderes vom Jahre 1695 lautet eben so ausdrücklich: **Wir verbiethen unseren Richtern, und jenen Herren, die an Gerichtshöfen sitzen, Prediger zu benennen, oder ihnen Ge-**

(a) Denkschriften der Geistlichkeit. 3. Band. 4. Tit. 1. Hauptst. 921, 922 und folg. Bl. 4. Band. 2. Tit. 1. Hauptst. 1234. Bl. 6. Band. Abhandl. von der geistl. Gerichtsbark. 1. Th. 26. Bl. Ebend. 2. Tit. 2. Hauptst. 1147. Bl. u. s. w. Heinrich der III. im Befehle vom Horn. 1580. 6. Artik. Heinrich der IV im Befehle vom Christm. 1606. 11. Artik. u. s. w.

**Gewalt und Ansehen zu ertheilen: wir befehlen ihnen, den Prälaten hierinnfalls freye und gänzliche Anordnung zu überlassen, und verlangen, daß, was sie, diesen Gegenstand betreffend, verordnen werden, der Einwendung und weiteren Berufungen ungeachtet, und ohne ihnen hierinn nachtheilig zu seyn, vollzogen werde.**

VIII.
2. In den Urtheilsschlüssen verschiedener Gerichtshöfe.

Vor diesen Befehlen giengen schon zween andere Befehlsbriefe des königlichen Rathes her, in denen der König den Parlamenten von Paris und Bordeaux, und allen seinen übrigen Richtern verboth, die Materien von der Lehre, den Sendungen der Prediger, der Gutheißung der Beichtväter, und alle übrige bloß geistliche Materien zu untersuchen. Diese Zuchtordnung war in unserer alten Rechtsgelehrtheit durchaus erkannt und angenommen. Wir haben zween Rathsschlüsse von dem Parlamente von Paris, einen vom 3. Märzm. 1542. den anderen vom 9. Aprilm. 1557., in denen dieser Gerichtshof dem regierenden Bischofe die Untersuchungen des Handels der Prediger überlassen hat, die man angeklagt hatte, sie hätten aufrührische und spaltungsmäßige Kanzelreden gehalten (a).

IX.
3. In den Schriften unserer berühmtesten weltlichen und geistlichen Rechtsgelehrten.

Unsere Lehrer der geistlichen Rechte sehen diese Zuchtordnung für unumstößlich an. Sie verfielen nicht einmal auf den Argwohn, daß man sie streitig machen sollte. Weil das **Predigamt**, sagt Ducasse, **das eigentliche Amt der Bischöfe ist, welche die Nachfolger der Apostel sind, und sie ihre Dienste, entweder selbst, oder durch ihre allgemeine Stelleverwalter, thun müssen, so steht es nur ihnen, oder ihren allgemeinen Stelleverwaltern zu, den Beruf dazu zu ertheilen (b).**

Wie sich Van-Espen hierüber ausdrücket, kann in dieser Verrichtung nur der zweyte Rang die Stelle des ersten vertreten, und denselben das Amt erleichteren. Jener hat von diesem seine Sendung und

(a) Denkschriften der Geistlichkeit. 2. Band. 971. Bl.

(b) Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit. 1. Th. 7. Hauptst. 4. Absch. 162 Bl.

und seine Vollmacht (a): Nur die Bischöfe, sagt Thomassin, können die Vollmacht zum Predigen ertheilen. Soli Episcopi concionandi potestatem largiuntur.

Diese öffentlichen Verrichtungen haben, und können keinen anderen Gegenstand haben, als das Heil der Seelen, wovon die Bischöfe GOtt eine schreckliche Rechenschaft abzulegen haben. Die Kirche, welche sie regieren, ist der Weinberg, in den sie der HErr sendet; sie ist das Feld, in welches sie der Hausvater ruft. Ihr steht es zu, taugliche Arbeiter zu bilden, zu weihen, und sich dieselben zu zugesellen. Wie viele Erdreiche würden wirklich ungebauet, und in öder Brache liegen, wenn in jedem Kirchensprengel kein anderer Feldstrich sich in gutem Stande befände, als nur jener, der selbst von den Händen des Bischofes angebauet, besäet, begossen, und gepfleget würde.

X. Eingriff in diese Grundsätze, welchen man durch den Rathsschluß vom 6. Herbstm. 1762. gewaget hat.

Diese göttliche Einrichtung, welche, wie wir gesehen haben, von JEsu Christo selbst, in seiner Kirche festgestellet, und bis auf unsere Zeiten durch die gottesfürchtige Uebereinstimmung der beyden Mächte zugleich gehandhabet worden ist, wird heute zu Tage durch Rathsschlüsse niedergerissen und übern Haufen geworfen, welche man wider Diener und Arbeiter ergehen lassen, die sich unter unserer Aufsicht den evangelischen Verrichtungen eiferig gewidmet und geschenket hatten. Ihr habet ihre Gaben und Geschicklichkeit hochgeschätzet, m. l. B. die ämsige Beflissenheit, sie zu hören, die ihr bezeiget; die Früchte, die ihr aus ihren Predigten geschöpfet, rechtfertigen die Sendung, die sie von uns hatten. Der HErr erweckete zu allen Zeiten aus ihrem Mittel einige solcher seltenen Männer, welche, da sie die Würde und das Ansehen des heil. Dienstes durch den Schimmer ihrer Verdienste aufrecht erhielten, der Religion auch bey jenen ruchlosen Weltweisen ein Ansehen machen, welche von dem Glauben an ihre Lehrsätze fast eben so weit entfernet sind, als von der Ausübung ihrer Pflichten.

So darf man dann nur die evangelischen Arbeiter betrachten, derer man uns beraubet, wenn man den Misbrauch des Ansehens und



(a) Inferiores quodammodo tantum vices ejus suppleant, eique adjutores sint & ab ipso missionem ac licentiam accipiant. Jur. univers. part. 1. Tit. XVI. cap. 18. pag. 152.

der Vollmacht begreifen will, die uns dieselben mit Gewalt entreißt. Wir sind verbunden, m. l. B. euch von der Ehrerbietigkeit und dem Gehorsame eine Unterweisung zu geben, welchen man der Oberkeit, in den Verrichtungen ihrer Gerichtsbarkeit, schuldig ist. Aber diese Pflicht, welche wir allemal erfüllet, und die wir auch durch unsere Unterrichte und unsere Beyspiele, zu allen Zeiten mit dem größesten Eifer erfüllen werden, darf uns nicht hinderen, unsere Gegeneinwendungen hören zu lassen, und die heil. Rechte unseres Amtes zu handhaben; und können wir nichtsdestoweniger weder bey gewaltthätiger Anmaßung derselben, durch die Finger sehen, noch selbst ihre Theilung gestatten. Denn ist es nicht wohl ein seltenes Unternehmen, Dienern, welche von der Kirche gutgeheißen werden, das Stillschweigen gebiethen, und denen die christlichen Predigtstühle versperren, welche von ihr ausgesendet werden, dieselben zu besteigen. Wenn nur die Bischöfe das Recht haben, die Vollmacht der Verkündigung des göttlichen Wortes zu ertheilen, und zu verweigeren; fleußt nicht die richtigste Folge daraus, daß auch nur sie das Recht haben, die Ausübung derselben auf eine Zeitlang aufzuheben, oder sie gar zu untersagen. Ihr habt gesehen, m. l. B. daß unsere Könige den weltlichen Gerichtshöfen gebiethen, **sie sollten den Erzbischöfen und Bischöfen die freye und gänzliche Macht, mit den Predigern anzuordnen, überlassen.** Soll sie eine **gänzliche** Macht seyn, muß sie nicht auch nothwendig die Gewalt in sich schließen, diese Sendung zu ertheilen oder dieselbe zu widerrufen? Wenn die weltliche Oberkeit, vermöge der Gesetze verpflichtet ist, den Bischöfen die gänzliche Freyheit heimzustellen, mit den Predigern ihre Verordnungen vorzukehren: ist es aufgelegt und augenscheinlich, daß sie die Ausübung des Predigtamtes weder verbiethen, noch gestatten kann, und daß sie, wenn sie sich eine dieser zwoen Freyheiten herausnimmt, den Rechten des Heiligthumes eben sowohl, als dem Ansehen des Thrones zunahe tritt.

Es ist wahr, m. l. B. es kann sich ereignen, daß zu Folge der Urtheile weltlicher Rathsversammlungen, ein Priester außer Stand gesetzet werde, die Verrichtungen der Sendung, die ihm sein Bischof aufgetragen hat, weiter fortzutreiben: aber bemerket wohl, daß in solchem Falle dieser Stillstand seiner Berufsarbeiten nicht eigentlich und gerade her eine Wirkung des Ausspruches der weltlichen Oberkeit ist. Das Ansehen, welches den Lauf derselben aufhält, ist eben dasjenige, welches

welches sie in den Gang gebracht hat. Wenn dieser Priester durch seine Verbrechen die wirklichen Leibesstrafen verschuldet hat, zu denen ihn die weltlichen Richterstühle verdammet haben; und er von der Zeit an aufhöret, am heiligen Kirchendienste einen Theil zu haben; sind es nicht die weltlichen Richter, die ihm das Recht dazu absprechen: sondern da er durch ein Urtheil von dieser Art Ehre und guten Namen eingebüßet, wurde er von den heil. Rechten zu den kirchlichen Verrichtungen untüchtig erkläret, und die Kirche verbeut ihm, die Vollmacht auszuüben, die sie ihm anvertrauet hatte. Wir sagen es noch einmal: nicht der Gerichtshof beraubet ihn dieses Rechtes: das thut die Kirche, welche durch ihre Gesetze dem, der unehrlich geworden, auch zu ihren Aemtern untüchtig machet.

Wendet itzt das, m. l. B. was wir euch eben gesagt haben, auf die Jesuiten an. Diese Ordensmänner waren im ganzen Königreiche fürs Predigtamt gutgeheißen. Kein Bischof hat ihre Sendung widerrufen. Keiner von denen, die diesen Beruf hatten, hat Ehre und guten Namen verloren. Die Gerichtshöfe, welche ihr Institut verbannet haben, verdammen keinen von denen, die sich dazu bekannt haben, zu solchen Strafen, welche unehrlich machen. Man sieht sie in unseren Kirchen das heil. Opfer der Messe entrichten, und folglich die ehrwürdigste und heiligste Verrichtung des Kirchendienstes öffentlich ausüben. Wie halten sie dann also die Gerichtshöfe für Leute, welche des Predigtamtes unwürdig sind, da sie von den Bischöfen für würdige Diener der Altäre angesehen werden. Die ungerechte Anmassung unserer heil. Rechte ist hier viel zu sichtbar, und das Unrecht, welches die Gerichtshäuser diesen untadelhaften Arbeitern anthun, ist eine wahrhafte Gewaltthätigkeit.

Will man vielleicht sagen, die Gerichtshöfe hätten kein **Verboth** wider die Jesuiten ergehen lassen? Aber wie, m. l. B.! vorgeben, man habe sich eines Ausdruckes nicht bedienet; soll das schon hinlänglich seyn, die Rathsschlüsse zu rechtfertigen, welche alles das in der That auswirken, was dieser Ausdruck im Worte sagen will. Hätten sie das **Verboth** ausdrücklich und förmlich ausgesprochen; würde der unrechtmäßige Eingriff aufgelegt und offenbar seyn: soll ers aber der Weglassung eines Wortes halber nicht seyn? war es nur darauf angesehen, daß die Sprache und die Ausdrücke bestimmet; und nicht, daß der

Rechtsgelehrtheit ihre Maaßregeln aufgesetzet würden, wenn man nach dem Rechte der Kirche, auch Reichsgesetze verfasset hat, welche den weltlichen Rathsversammlungen vorschreiben, **sie sollten den Bischöfen die freye und gänzliche Macht überlassen, mit den Predigern anzuordnen.** Heißt das nicht sich in dieser Materie wider alle Gesetze des geistlichen und weltlichen Rechtes verstossen, wenn man eine Menge Priester von den öffentlichen Verrichtungen des heil. Dienstes ausschließt, da man doch nicht einen einzigen unter ihnen eines persönlichen Verbrechens angeklaget, überzeuget oder überführet hat?

Wenn wir im Namen JEsu Christi, dessen Diener, und im Namen seiner Kirche, deren Hirten wir sind, unsere Stimme nicht erschallen lassen, und diesen Rathsschlüssen unsere öffentliche Widersprechungen und Einwendungen nicht entgegen setzen, was wird aus unserer Hinläßigkeit, und aus unserem Stillschweigen folgen? Die Schwächung, die Abnahme, die Geringschätzung, die Verrichtung des ganzen heil. Kirchenamtes. Wir könnten immer vergebens evangelische Arbeiter ausschicken, und das Siegel ihres Ansehens an ihre Sendungsbriefe hängen: die weltliche Oberkeit wird ihnen doch nach ihrem Belieben Zunge und Hände binden. Wir selbst, wir werden bald nicht mehr frey seyn; oder wenn wir Muth genug haben, als ein Bischof zu handeln und zu reden, werden wir eben jenen Verfolgungen und eben jenen Strafen ausgesetzt seyn, welche unsere Mitarbeiter im heil. Amte auszustehen haben? Und durch welche Kanäle wird alsdann unsere Stimme zu euren Ohren gelangen? welche Werkzeuge werden wir borgen müssen, damit ihr uns vernehmen möget? welche Beschwernisse haben wir nicht schon itzt zu übersteigen, um euch nur unsere Unterrichte in die Hände lieferen zu können? welche Anfälle macht man nicht auf sie von Seite der Gerichtshöfe? welche Beschimpfungen, welche Unbilden haben sie nicht oft auszustehen? GOttes Wort wird also gefangen bleiben, oder durch die Furcht vor den Urtheilsschlüssen ersticket werden. Die Gläubigen, welche nach diesem Brode hungeren, werden mit großem Geschreye darum bitten, aber vergebens: die Weissagung des Isaias wird erfüllet werden: Es wird niemand seyn, der es ihme bräche (a); oder, was

---

(a) Die kleinen Kinder haben Brod begehrt, und es war niemand, der es ihnen bräche. Klaglied. IV. 4.

was noch weit mehr zu beweinen; man wirds ihnen darbiethen: aber nicht diese ungesäuerten Brode, des ungefälschen Glaubens nämlich, und der reinen Wahrheit, wie sie der Apostel nennet: sondern das Brod, von welchem er uns zu essen verbeut; dieses Brod des Irrthumes und der Lüge, welches mit dem Sauerteige der Bosheit und der Gottlosigkeit geknetet ist (a).

Alsdann m. l. B. alsdann würde das Feld der Kirche auf keine Weise mehr ein Feld des Friedens, sondern weiter nichts, als eine Erde der Verwirrung seyn, wo die bischöflichen Stühle mit den Gerichtshöfen in einem immerwährenden Streite verwickelt lägen; oder vielmehr, wo die Kirche von Frankreich (den über sie geußt sich dieses Wetter aus) wo die Kirche von Frankreich anderes nichts, als einen Schauplatz abgeben würde, auf dem die weltliche Macht ewig über die bischöfliche Würde siegen sollte. Die Giltigkeit der Vollmacht, die wir ertheilen würden, dörfte bloß von dem Willen der Rathsversammlungen abhängen. Sie würden der Ausübung derselben Maaßregeln vorschreiben, und würde man sich derselben nicht anders bedienen können, als nur nach ihrem Wohlgefallen, und unter jenen Bedingnissen, welche es ihnen belieben würde aufzusetzen. So würde es dann nicht der Geist der Kirche, sondern der Geist der Gerichtsstube seyn, der dem Lehramte des Glaubens, und der Ausspendung der heil. Geheimnisse vorstünde. In dem Schooße der Gerichtshöfe würde man eine Freystatt wider unsere Bannstralen antrefen: ohne daß man in der Kirche vor der Schärfe der Rathsschlüsse eine Sicherheit fände. Die Bothmäßigkeit weltlicher Rathsversammlungen würde sich bald der heiligen Rednerstühle unserer Tempel bemeisteren, und die Prediger würden gezwungen seyn, gegen die Rathsschlüsse der Gerichtshöfe eine viel größere Hochachtung zu hegen, als selbst gegen die Entscheidungen der Väter und Kirchenversammlungen. Diese plötzliche Hauptveränderung der Begriffe, und der Umsturz der Grundsätze würde sich nicht ereignen können, ohne im Heiligthume die gräuelvollesten Aergernisse auszuhecken. Wie viele Priester und Leviten, welche mehr für ihre Glücksumstände, als für ihr eigenes Heil beeiferet seyn dörften, würden alsdann fleißiger

XI. Betrübte Folgen dieses Unternehmens wider das Ansehen der Kirche.



(a) Laßt uns essen nicht im alten Sauerteige, noch im Sauerteige der Bosheit und Gottlosigkeit, sondern in den ungesäuerten Broden der Aufrichtigkeit und der Wahrheit. 1. Korinth. V. 8.

ger der Stimme der Begierlichkeit, als dem Rufe ihres Gewissens Gehör geben, oder sich weniger vor der Vergessenheit ihrer Pflichten, als vor der Ungnade fürchten. Die besten Priester würden sammt ihrer Vollmacht, und Gutheißung der Bischöfe ohne Verrichtung, ohne Arbeit müssig bleiben, und der Stamm der würdigsten Mitarbeiter würde bald erlöschen. Alsdann würde es nichts als gar zu feige Priester geben, welche zu furchtsam seyn würden, als daß sie sich der Gefahr aussetzeten; welche eine Art von Miethlingen, und zu begierig seyn dörften, als daß sie sich entblößen sollten; welche zu viel Schwachheit, zu viel Staatsklugheit, oder Ehrgeitz besässen, als daß sie sich schlachten wollten. Der Altar würde nicht mehr umgeben seyn, und die Predigtstühle würden nur von Dienern betreten werden, welche dieselben besteigen würden, vielmehr, um an den Schätzen der Gläubigen, als an den Arbeiten des heil. Berufes Theil zu nehmen, und welche nur so begierig nach dem Kirchendienste streben würden, ihn vielmehr zu entehren, als ihm nach Gebühr vorzustehen. Doch, m. l. B. was euch noch Muth machen soll, und was wir uns von der göttlichen Güte versprechen können, ist, daß von Seite der Hirten vom ersten Range keine solche Verlassung oder Schwachheit jemals zubefürchten ist. Niemals werden sie aufhören das Lehramt des Glaubens und die Austheilung der Sacramente, als den wesentlichsten Theil des hinterlegten Gutes anzusehen, welches ihnen JEsus Christus anvertrauet hat. Schmäucheln sich doch die Feinde der Kirche nicht vergebens! Man wird es niemals sehen, daß der bischöfliche Stand so feig seyn, und von seinen Rechten nach dem Maaße abstehen soll, nach welchem man sie schmählern will: daß er seine Grundsätze, seine Sprache, ja selbst sein Stillschweigen, nach den Foderungen seiner Widersacher einrichte: daß er sich durch Abtretungen die Ruhe, und durch theure Niederlagen den Frieden erkaufe: daß er bey dem Schimpfe und den Unbilden, die man seiner Würde zufüget, durch die Finger sehe, um die Süßigkeit, und das Vergnügen ungestört zu schmecken, welche seinem Ehrennamen ankleben möchten. Sollte es einmal so gar sehr aufs äußerste kommen, würde es um die Kirche von Frankreich geschehen seyn; und wenn man sie auf solche Weise ihres alten Schimmers beraubet schauen sollte, würde man mit dem Jeremias fragen: Wie hat sich doch dieses so reine Gold verdunkelt! wie hat es doch den Glanz seiner Farbe verloren! die Steine dieses prächtigen Heiligthumes sind zerstreuet, und die Drümmer ihrer

Bruch-

Bruchstücke liegen an den Ecken der Gassen (a). Auf dem Altare, welcher von den güldnen Geschirren entblößet ist, sieht man nichts als irdene Gefässe, diese verächtlichen Werke der Hände des Töpfers: das heißt, in der Sprache, deren sich JEsus Christus bedienete: Wir, die wir das Salz der Erde seyn müssen, werden eitel dümpfig, kraftlos Salz seyn, ein Salz, welches zu nichts mehr taugen wird, als daß es hinausgeschüttet, und von den Füssen der Leute, gleich dem geringen Staube, zertreten werde(b).

XII. Nothwendigkeit, in der sich die Bischöfe befinden, ihre Stimme wider diese Unternehmungen zu erheben.

Wir werden, m. l. B. der unheiligen Welt schlechte Gnüge thun, wenn wir diese Sprache reden. Wir wissen, daß es uns nicht erlaubet ist, die geheiligten Vortheile fahren zu lassen, wovon wir nur die Bewahrer, keinesweges aber die Eigenthumsherren sind: wir wissen, daß wir, anstatt in die mindeste Zerstreuung dieses bey uns hinterlegten Gutes einzuwilligen, vielmehr unsere Güter, unsere Freyheit, unser Leben daraufsetzen müssen; daß wir von diesen Rechten vor GOtt, vor der Kirche, vor unserem eigenen Gewissen Rechenschaft abzulegen haben.

So steht es uns dann nicht frey, den Schatz, welchen JEsus Christus in dem Schooße seiner Braut hinterleget hat, gänzlich, oder auch nur einen Theil davon, in fremde Hände kommen zu lassen. Man würde diesen Rock nicht vertheilen können, ohne ihn zu zerreissen. Aller Vertrag, den man hierinnfalls auf Unkosten der Kirche eingeht, ist ein gottesräuberisches pflichtvergessenes Unternehmen. Sehet da die Maaßregeln, die uns JEsus Christus vorgeschrieben hat, und welche sich von uns weder schmähleren, noch schmiegen lassen, um zwischen ihnen und den Rathsschlüssen der Gerichtshöfe einen Vergleich zu treffen. Das Lehramt der Glaubenswahrheiten, nebst der Ausspendung der heil. Geheimnisse: dieß ist das hinterlegte Gut, welches uns anvertrauet worden ist, und für dessen Bewahrung wir leben, kämpfen, sterben müssen. Und dennoch ists eben dieses geheiligte Unterpfand, welches man uns aus den Händen zu winden; oder doch mit uns zu theilen sich an=

---

(a) „Wie ist das Gold verdunkelt, und dessen allerschönste Farbe verände-„ret: wie sind die Steine des Heiligthums zerstreuet, und liegen an den Ecken al-„ler Gassen = = = Sie sind wie irdene Geschirre geachtet, die durch die Hände des „Töpfers gemachet sind. Klaglied. IV. 1.

(b) Matth. V. 13.

anmasset. Eine Anmassung, welche mit dem Stämpel der aufgelegtesten Ungerechtigkeit gepräget ist. Das Stillschweigen, welches man den Jesuiten von Frankreich, ohne ein einziges persönliches Verbrechen, aufgetragen hat, verletzet augenscheinlich alle Rechtsformeln der richterlichen Nachordnung. Man hat sich nicht einmal gewürdiget, die Bischöfe deswegen vorher zu erinneren; welches eine kenntliche Verachtung der geistlichen Gerichtsbarkeit verräth, wenn selbst die Gesetze des Königreiches ausdrücklich gebiethen, den Bischöfen die Untersuchung solcher Materien zu überlassen; indem es ihrem Ansehen allein zukäme, diese Dinge zu entscheiden (a).

Dörften wir uns also diese Neuerungen gefallen lassen, welche schon seit vielen Jahren der stete und vornehmste Gegenstand der Klagen, der Vorstellungen, der öffentlichen Gegeneinwendungen der französischen Geistlichkeit sind? Dörften wir bey diesen unerhörten Unternehmungen in der Glaubenslehre, und den Sacramenten, gelassen zusehen, ohne die Wege zu verlassen, welche uns die allgemeinen Versammlungen der Geistlichkeit von Frankreich gebähnet haben (b); ohne an den Angelegenheiten JEsu Christi selbst zum Verräther zu werden, und ohne die Liebe JEsu Christi aufzukünden. Wenn wir nicht, wie der heil. Paulus, versicheret sind, daß uns keine Trübsal, keine Angst, keine Gefahr, kein Schwert, keine Verfolgung jemals von selber scheiden kann: so vereiniget, wir beschwören euch, vereiniget eure Gebethe mit den unsrigen, um uns diese unerschrockene, diese standhafte Liebe zu er=

(a) Verordnung von Orleans vom Jahre 1560, 15. Artik. Befehl vom Jahre 1606, 12. Artik. Befehl vom Herbstm. 1610. Befehl vom Jahre 1695. 34. Artik. u. s. w.

(b) Man besehe die schriftlichen Erzählungen die Vorstellungen der Versammlungen vom Jahre 1755, und 1760, u. s. w. Diese letzte Versammlung hat feyerlich erkläret, daß ihre öffentliche Einwendungen wider die Unternehmungen der weltlichen Gerichtshöfe, „für alle Gläubige eine Erinnerung, die unveränderliche Nach„ordnung des Kirchenregiments in Ehren zu halten: = = = Für die Gerichtsper„sonen eine dringende Ermahnung, auf die Wege zurückzukehren, welche ihnen das „Beyspiel ihrer Väter, und die Verordnungen des Königreiches angewiesen haben: „= = = Für die Nachkommenschaft, und allgemeine Kirche aber ein unauslöschliches „Denkmaal unserer Beeiferung seyn müssen, das hinterlegte Gut, welches uns an„vertrauet worden, ganz und unversehrt auf unsere Nachfolger zu bringen." Die allgemeine Versammlung, welche im Jahre 1762 gehalten worden, hat diese Erklärung erneuert.

erbitten, welche weder die Liebe zum Leben, noch die Furcht vor dem Tode, zu erschüttern vermögend ist; welche keine Macht, keine Rücksicht auf die Menschen zu schwächen; keine schwere Last gegenwärtiger Uebel, keine Erwartung zukünftiger, niederzudrücken im Stande ist: und, welche zu Boden zu werfen, alle Macht, alle Herrschaft, alle Weitschichtigkeit der Widersprüche sich nur vergebens bemühen sollten.

Aber, wird man sagen, das Verboth geht ja bloß die Jesuiten an: verlangen sie in die freye Uebung ihrer Verrichtungen wieder eingesetzet zu werden, dörfen sie nur die Artikel unterschreiben, die man ihnen vorleget. Thun sie das; werden sie nur solche Verbindungen eingehen, aus denen sich alle Franzosen eine Ehre zu machen haben. Dieß ist das Mittel, welches man ihnen an die Hand giebt, an den Rechten der Bürger wiederum Theil zu nehmen. XIV. Einwurf.

Welch ein listiger Einfall, m. l. B. welch ein Kunstgriff stecket in dieser Einwendung; **dieses Geboth geht boß die Jesuiten an.** Allein XV. Antwort.

1. Könnte es sich nicht auch, wenns die Gelegenheit gäbe, auf andere geistliche Gemeinden oder Ordenskörper erstrecken? Ist ein Beyspiel von dieser Art nicht überdiemaaßen ansteckend und verderblich?

2. Da man den Jesuiten eine neue Vorschrift auftrug, und sich dabey nur ihrer Treue gegen den König, und die Grundsätze des Reiches versicheren wollte; hätte man keine solche Artikel mit einrücken sollen, an denen sich Ehre und Gewissen stoßen. Die Jesuiten haben dem, was sie dem Monarchen, und der Geistlichkeit von Frankreich schuldig sind, durch die Urkunden, welche sie in die Archive der Geistlichkeit, in die Kanzleyen der geistlichen Gerichte, und andere öffentliche Bewahrungsörter überlieferet, im Ueberfluße Genüge geleistet. Warum fodert man von ihnen neue Erklärungen, welche man nur von Leuten ohne Frömmigkeit, ohne Glauben, ohne Schamhaftigkeit erwarten dörfte?

3. Seit welcher Zeit sind die weltlichen Gerichtshöfe befugt, Vorschriften der Lehre aufzusetzen, und die schriftliche Unterzeichnung derselben zu fodern? Das Parlament von Paris hat im Jahre 1733 in einem

nem Rathsschluße vom 23 Horn. eine öffentliche Bekenntniß seiner Unvermögenheit in diesem Gegenstande abgeleget. Wir gedenken auf keine Weise die Verordnungen dieses Rathsschlußes gutzuheißen: sie sind den Rechten der Kirche viel zusehr zuwider. Wir führen das Andenken desselben nur in der Absicht an, den schlechten Zusammenhang des Verfahrens und die Widersprüche vor Augen zu legen, in welche die weltlichen Rathsversammlungen verfallen, wenn sie Urtheilssprüche über Gegenstände ergehen lassen, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören.

4. Auf welche Art fodert man von den Jesuiten diese Unterzeichnung? Durch Rathsschlüsse, in welchen es heißt, und öffentlich erkläret wird, man könnte sich weder auf ihr Wort, noch auf ihre eigene Unterzeichnung, ja nicht einmal auf ihre Eidschwüre verlassen. Wird man sich mehr davon versprechen können, wenn man sie zwingen soll, zu allem dem noch eine schändliche und ruchlose Abschwörung hinzuzusetzen? Wird man sich der Treue, die sie dem Könige in Erneuerung der Denkensart ihres Geburtsortes schwören: wird man sich dieser Treue nicht versicheren können, als nur, wenn sie den Meyneid an jenen Verbindungen, welche sie GOtt vor seinen Altären feyerlich gelobet haben, zum Unterpfande geben?

Nein, m. l. B. das vorgeschützte Hülfsmittel, welches man den Jesuiten anbeut, kann ihren Hoffnungen nicht aufhelfen. Dieser Weg, den man ihnen für die Rückkehr zu ihren Verrichtungen öffnet, kann sie nur zum Laster und zur Unehre führen. Es bleibt ihnen nichts übrig, als daß sie mit beherzten Schritten auf der Strasse der Trübsalen fortwanderen: nichts, als daß sie die ungeheure Last ihrer widrigen Schicksale mit Freude tragen. Schlägt das Vaterland ihre Dienste aus; läßt es sie weder an seinen Wohlthaten Theil nehmen, noch sich unter die Zahl seiner Bürger rechnen: werden sie dennoch am Fuße der Altäre, bey der Wandlung des heil. Opfers demselben täglich die Zinse einer zarten und großmüthigen Liebe abstatten; sie werden ihrem Frankreiche alle die Güter vom Himmel erbitten, welche immer die wohlgearteten Kinder ihrer Mutter zu wünschen pflegen, was diese immer für Gesinnungen gegen sie hegen mag.

Letztlich, m. l. B. wenn sie hinfüro das Vergnügen nicht haben, euch die Wahrheiten des Heils zu predigen; wenn ihr den Trost nicht habet, dieselben aus ihrem Munde zu vernehmen: so haben doch die Urtheilssprüche, welche sie von den öffentlichen Gerichtshöfen ausschliessen, die Vollmächte in ihren Händen niemals tilgen können, welche wir ihnen anvertrauet haben. Wir würden sie selbst einladen in dem heil. Dienste fortzufahren, dessen Unterbrechung eine so empfindliche Lücke machet, und das billigste Wehklagen verursachet; wenn wir sie nur den verdrießlichen Prüfungen, die sie noch zu befürchten haben, entziehen; die Streiche aber, mit denen man sie bedräuet, von ihnen abwenden, und auf uns allein herum umlenken könnten. Hier, m. l. B. bemächtiget sich unserer Seele eine **tiefe Traurigkeit**, und ein bitterer Schmerz durchschneidet unser Eingeweid. Wir stellen uns diese Menge würdiger Diener der Kirche vor, wie sie den Bedrückungen der Rathsschlüsse, und ihrer wirklichen Vollziehung ausgesetzet, zerstreuet, durch die strengesten Befehle und Urtheilssprüche verbannet sind, weil sie in Ausspendung der heil. Dinge den Gesetzen des geistlichen Kirchendienstes, und den Befehlen des ersten Hirten nachkamen. Nicht über sie: über uns hätte das Wetter ausbrechen sollen; nichtsdestoweniger schlägt man sie, und uns schonet man. Sie sind die Schlachtopfer der heil. Gesetze, und wir sind nichts als die Zeugen ihres Opfers. Nehmen wir den zärtesten Antheil an ihrem Schicksale; so beneiden wir sie noch viel mehr darum: und um welchen Werth würden wir nicht ihre widrige Geschicke erkaufen, um sie davon zu befreyen, und dieselben selbst auf uns zu nehmen. Moses hat gewünschet, für ein undankbares, ungelehriges Volk ein Fluch zu seyn: und der heil. Paulus wollte es für seine blinde aufrührische Brüder auch werden: um wie viel mehr müssen wir das für eifrige und getreue Mitarbeiter seyn wollen? Welch ein Glück sollte das für uns seyn, m. l. B. wenn wir allein den Kelch der gegenwärtigen Trübsalen bis auf die Hefen austrinken; wenn wir den liebsten und kostbarsten Theil unserer Geistlichkeit diesen gewaltthätigen Zerstreuungen, diesen strengen Verbannungen entziehen könnten, welche sie zwingen, von uns zu scheiden, und in fremden Erdreichen eine Freystatt aufzusuchen. In Mitte der gewaltsamen Oeffnungen, welche im Felde Israels gemacht worden sind, preisen wir nichts destominder den HErrn, daß der Stamm der wahren Kinder Aarons noch nicht verdorret ist, und daß aus selben noch täglich Priester hervorsprossen, welche ihrem Amte getreu, und entschlossen

XVI. Kurze Wiederholung dieses vierten Theils.

Röm. IX. 2.

sen sind, vielmehr ihre Personen den strengen Verfolgungen der Gerichtshöfe, als die heil. Bundeslade dem Gräuel der Entheiligung auszusetzen.

Was sollen wir dann noch beysetzen, m. l. B. euch zu verstehen zu geben, wie wir in Ansehen einer geistlichen Ordensgesellschaft beschaffen seyn, welche man heute zu Tage mit so häufigen Widersprüchen prüfet. Wir sind überzeuget, daß ihr Institut gottselig ist; wie es der Kirchenrath von Trient erkläret: daß es ehrwürdig ist; wie der erlauchte Bossuet davon denket. Wir halten die Gelübde, die man im Schooße dieser Gesellschaft abgeleget hat, für die gültigsten, rechtmäßigsten, und verdienstlichsten Gelübde, und ermahnen alle Glieder dieser Gemeinde, dieselben getreu zu halten. Wir wissen, daß die Lehre des ganzen Körpers niemals verderbt gewesen ist; und wir sind überaus weit davon entfernet, daß wir die Lehrsätzesammlung für einen kurzen Innhalt und Erfolg des Lehramtes der Jesuiten ansehen sollten. Endlich wiederholen wir euchs, m. l. B. in dem Stande des Leidens und der Verdemüthigung, in welchen sie versetzet sind, sehen wir ihre Schicksal für sehr beglücket an, weil es in den Augen der Religion eine unendlich kostbare Sache ist, wenn man sich in Mitte der Trübsalen, die man aussteht, keine Verweise zu machen hat.

In dieser Unterweisung, m. l. B. haben wir uns das zum vornehmsten Gegenstande gemacht, daß wir der unentbährlichen Pflicht Genüge leisteten, die wir auf uns haben, unsere Stimme für die geheiligten Rechte unseres Amtes erschallen zu lassen. Es ist uns gar wohl bewußt, daß der bischöfliche Hirteneifer in Vertheidigung der Wahrheit allemal die Gesätze der Bescheidenheit, und Rechte der Liebe in Ehren haben muß. Wir können aber auch GOtt zum Zeugen nehmen, daß nichts unserer bitteren Betrübniß gleichen würde, wenn wir jemanden zu einer billigen Unzufriedenheit sollten Anlaß gegeben haben. Das Zeugniß, welches uns hier unser Gewissen abstattet, ist der Grund der sanften Ruhe, deren wir genießen; und wir trösten uns mit der Zuversicht, daß mit der Gnade des HErrn nichts vermögend seyn werde, dieselbe zu stören. Wir haben von ihm gelernet, GOtt mehr zu fürchten, als die Menschen: und werden immer mit dem großen Apostel sagen, daß wir uns für die Gläubigen, welche unserer Sorge anvertrauet sind,

willig schlachten wollen; daß wir unser Leben niemals so hoch achten werden, als uns selbst, das ist, als unsere Seele, und unser Heil: und endlich, daß dieß ein Frieden ist, den wir allen Gütern vorsetzen, ein unaussprechlicher Frieden, **welcher allen Verstand übersteigt**; ein Frieden, den man in Mitte der Kreuze, der Widerwärtigkeiten, der Trübsalen kostet.

Geschrieben zu Conflans den 28 Tag des Weinm. 1763.

✠ CHRISTOPH, Erzb. von Paris.

# Brief
## Unsers heiligsten Vaters des Papsts an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Paris.

## Unserem ehrwürdigen Bruder, Christoph Erzb. von Paris P. Clemens der XIII.

### Ehrwürdiger Bruder. Unseren Gruß.

Wir sind gar nicht der Meynung, ehrwürdiger Bruder, als hättest du es nicht vorgesehen und vermuthet, was dir neulich begegnete, da ein so heftiges und schweres Ungewitter wider dich entstand, nachdem du deinen Hirtenunterricht herausgegeben, in welchem du die Vertheidigung der deiner Kirche von GOtt ertheilten Gewalt, mit so großem Lobe, und Beyfalle aller Gutgesinnten auf dich genommen hast.

Aber weder die bevorstehenden Gefahren, und Mühseligkeiten, die du wohl vorhineingesehen; noch die Gemüthsschmerzen und Aengsten, in welchen du würdest verwickelt werden, vermochten deine Standhaftigkeit in Ausübung der Bischöflichen Hirtenpflicht, oder jene priesterliche Starkmüthigkeit zu schwächen, welche selbst von den Alten, die sich eben in dem Geschäfte der Religion in alle gefährliche Kämpfe hinein wageten, wenn sie aufleben sollten, dörfte bewundert werden. Wenn wir uns dann befleißen würden, dich hierüber zu trösten, daß man dir grosse Unbilden zugefüget, und aus den Armen der Kirche, deiner Gespons, gerissen hat: dörfte es das Ansehen gewinnen, als mangelte es uns an genugsamer Einsicht in das, was du dir selbst vorgestellet hattest. Denn das hattest du allemal, zuvörderst aber itzt, aufs tiefeste in deinem Gemüthe eingedrücket, daß es der katholischen Religion nicht zur geringen Ehre, und Ruhme gereichen würde, wenn jemand von bischöflichen Range für den Namen JEsu Schmach litte, dessen man,

be-

besonders zu diesen Zeiten, so sehr spottet, daß man seinen hochwürdigsten Leib unter Begleitung der Gerichtsdiener zu Leuten bringet, die dem Ansehen der Kirche, und ihren Verordnungen, auch am Ranfte des Lebens noch feind, und aufsätzig sind; und ihnen denselben auf eine gottsräuberische und ungeziemenste Weise hingiebt.

Wir müssen vielmehr GOtt danken, der dir, ehrwürdiger Bruder, eine solche Munterkeit des Geistes ertheilet hat, daß du kein Bedenken trügest, dein Leben, und deine Glücksgüter für die Reinigkeit des Glaubens, für den Wohlstand und das Heil der Kirche, für das Ansehen dieses heil. apostolischen Stuhles, und endlich für die ganze Religion aufzuopferen. Es ist fürwahr, um uns der Worte des heiligsten Apostels Petri zu bedienen, **eine große Gnade, wenn du um des Gewissens willen zu GOtt Traurigkeit überträgst, und mit Unrecht leidst.**

Derohalben rühmen wir uns selbst vor der ganzen Kirche Deiner, deines Glaubens, und deiner Geduld in allen Verfolgungen, und Drangsalen. Unser geliebteste Sohn in Christo, Ludewig König von Frankreich, wollte sie dir erträglicher machen: die Liebe, mit der er dich beehret, und die Bewunderung deiner Tugendbeyspiele, haben ihn bewogen, ein Zeugniß der Hochachtung abzulegen, die er gegen dich trägt, und dir nach deinem Belieben einen Ort zu zugestehen, wo du nicht deine Verweisung, sondern eine Zufluchtstätte, und bey dem schon dräuenden Ungewitter einen Haven fändest.

Dieser Zuneigung halber, welche der liebenswürdigste Fürst gegen dich heget, flehen wir durch eifrigste Gebethe zu GOtt, daß, nachdem die Bande, in welchen die Kirche schon seit langer Zeit liegt, aufgelöset, und die Feinde der Wahrheit gebändiget seyn werden, sich Ruhe und Frieden über sein Reich ergießen, seine Macht und seine Schätze aber sich täglich in blühenderem Stande schauen mögen.

Wir aber, ehrwürdiger Bruder, der du in unseren Augen ein von GOtt aufgestelltes Muster der alten Kirchenzucht und bischöflichen Standhaftigkeit bist, und den wir mit der zärtesten Liebe stets umfangen;

gen; wir werden uns, mit der Hülfe GOttes, auf alle Weise befleissen, daß du aus dieser Flamme gerettet werdest, durch welche beynahe die ganze französische Kirche, nebst dir, zu Asche gemachet wird.

Unterdessen sind wir in großer Betrübniß, und unser Herz ist in unaufhörlichen Schmerz versenket, wenn wir vernehmen, daß dich, der du von dem Eifer für die Ehre GOttes und das Heil der Seelen ganz entzündet bist, das Verlangen nach deiner Kirche abzehret. Denn es ist dir nicht gestattet, zu einer Zeit um deine Heerde zu seyn, da sie von so vielen und großen Gefahren umgeben ist, und folglich nach einem wachbaren, unermüdeten, liebvollen Hirten, kurz, nach einem Hirten, der dir gleichet, so sehnlich seufzet.

Du bist gerecht O HErr, und dein Urtheil ist gerecht. Laßt uns, ehrwürdiger Bruder, laßt uns seine Barmherzigkeit erwarten. In einer so sicheren Hoffnung ertheilen wir dir, ehrwürdiger Bruder, mit aller Zuneigung unseres Herzens aufs liebreicheste den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bey der heil. Maria der Größern, unter dem Fischersringe den 15 Horn. im Jahre 1764, unseres Papstthumes im 6ten.

# Brief
## Eines Doctors der Sorbonne an den hochwürdigsten Herrn Bischof von * * *

## Hochwürdigster Herr.

Sie verlangen von mir zu wissen, ob es wahr ist, daß der H. Erzbischof von Paris einen Hirtenunterricht aufgesetzt hat, die verschiedenen Rathsschlüsse belangend, welche von den Parlamenten, in dem Handel der Jesuiten ergangen sind. Alle Welt saget es, und alle Welt glaubet es: aber niemand rühmet sich, daß er diese Unterweisung zu Gesicht bekommen hat. Man giebt vor, sie sey in alle Provinzen verbreitet, aber es ist gewiß, daß man zu Paris keine Abschriften davon hat. Was mich betrifft, ob mir schon nicht mehr davon bewußt ist, als der übrigen Welt, kömmt mir kein Zweifel von der Wahrheit dieser neuen Zeitung; Sie ist allenthalben viel zu sehr angenommen, als daß sie nicht einigen Grund haben sollte.

Doch, was hierinnfalls seine Richtigkeit hat, ist, daß, ohne weiteres Licht und Erläuterung zugewarten, viele Leute hieraus Anlaß nehmen, den Herrn Erzbischof zu tadeln; und was dabey das seltsameste ist, aus gerade entgegen gesetzten Gründen auf ihn zu schmähen. Warum, sagen einige, warum hat er dann mit der Verfertigung des Hirtenbriefes so lange gezaudert? Warum, rufen die anderen, warum ließ er sichs jemals zu Sinne kommen, ihn herauszugeben? Warum fährt er in seinem Stillschweigen nicht fort? Jene beklagen sich, daß er sich zu spät hören läßt; und diese, daß ers unternommen hat, sich hören zu lassen. Und hieraus, vermeynet man, könne man schließen, der H. Erzbischof habe auf einer Seite, wie auf der anderen, Unrecht. Allein dieser Schluß scheint mir gar nicht wohl gegründet zu seyn. Der H. Erzbischof hat keinerseits Unrecht. Dieser Satz läßt sich leicht verantworten.

1. Als das Parlament anfieng, die Jesuiten anzugreifen, und die ganze Welt sich ab diesem Unternehmen entsetzete; machte man Hoffnung, dieser Handel würde für die Jesuiten ein vortheilhaftes Ende nehmen. Man that noch mehr. Um das Ding glaubwürdiger zu machen, that man einige Schritte, welche es wirklich anzukündigen schienen. Man fragte sich bey der Geistlichkeit von Frankreich an, um sich auf ihre Beyfallsstimme zu stützen: man schickete einen Curier nach Rom, bey dem Generale der Jesuiten einige Milderungen in sicheren Artikeln ihres Institutes, auszuwirken, wodurch, wie man sagt, alles friedlich dörfte beygeleget werden. Zu eben derselben Zeit, da man diese zur Einflößung des Vertrauens so eigentlichen Schritte machte, ließ man wissen, daß alles zurück gehen würde, wenn man es wagen wollte, Schriften ans Licht zu stellen, welche fähig wären, die Gemüther zu erbitteren. Ist sichs zu verwunderen, wenn diese Versicherungen, wenn diese Schritte bey dem Herrn Erzbischofe einen Eindruck gemachet, und ihn zurück gehalten haben? Sie hatten gleiche Eindrücke auf die Jesuiten selbst gemachet, welche doch an diesem Handel den größesten Antheil nehmen: und sie dahin vermocht, daß sie ein Stillschweigen hielten, über welches man sich erstaunete; daß sie sich verdammen ließen, ohne sich zu vertheidigen. So war dann dieses Verhalten des Herrn Erzbischofes um so viel mehr gegründet, weil er für die Jesuiten nichts unternehmen konnte: und alles, was man von ihm erwarten mochte, sich auf das bezog, daß er die gekränkten Rechte der Kirche schützete und zurückfoderte, und seine Stimme wider die Unternehmungen des Parlamentes erschallen ließe: welche Gegeneinwendung nichts von ihrer Stärke und ihrem Nachdrucke verlieren würde, wenn sie auch einige Zeit später zum Vorscheine kommen sollte. So half dann alles zusammen, ihn zu verbinden, das Stillschweigen zu halten, welches man von ihm verlanget, und er auch gehalten hat. Dieß war für ihn **eine Zeit zuschweigen.**

2. Allein diese Zeit ist nun nicht mehr. Die Jesuiten sind zu Grunde gerichtet, sie sind ins Nichts zurück geschicket. Kann der H. Erzbischof von Paris nichts mehr zu ihrem Besten thun: so kann er doch auch nichts mehr unternehmen, was ihnen itzund nachtheilig seyn möchte. So muß er dann die Kirche schützen, da man alle ihre Rechte anfällt. Weltliche Richter dörfen sich anmassen, die Natur des Institutes der Jesuiten, in Ansehung seiner Gottseligkeit, zu untersuchen;

wel-

welches doch bloß allein der Kirche zusteht. Sie erfrechen sich, selbes für **gottlos** auszurufen, ob es schon der heil. Kirchenrath von Trient als **gottselig** erkläret hat. Die Gelübde der Jesuiten sind seit 200 Jahren von der Kirche erkannt und gutgeheißen worden: Gerichtshöfe, welche über die Ungültigkeit der Gelübde einer Ordensperson nimmer ein Urtheil fällen können, verdammen diese Gelübde; sie erklären dieselben für ungültig, widerrechtlich, lasterhaft, und sagen, sie wären dem natürlichen Gesetze zuwider: und bilden sich ein, sie könnten folglich die Jesuiten in die Welt zurückschicken. Sie ließen eine verhaßte Sammlung unrichtiger, gestimmelter, verfälschter Lehrsätze schmieden, die sie den Jesuiten aufbürden, und verdammen sie mit den aufgehäuftesten und ebenteurlichsten Strafnamen, : : : : obwohl ihnen nicht unbewußt seyn kann, daß nur die Kirche befugt ist, einen Ausspruch über die Sittenlehre ergehen zu lassen, welche einen Theil des hinterlegten Guts ausmachet, das ihr JEsus Christus anvertrauet hat. Sie maßen sich das Recht an, eine Glaubensformel aufzusetzen, welche Sätze in sich hält, die der Lehre der Kirche zu wider sind: und wollen die Jesuiten verbinden, sie zu unterzeichnen: sie verbiethen ihnen, im Falle der Verweigerung, die Verrichtungen, welche zu ihrem priesterlichen Stande gehören: obwohl sie von den Bischöfen gutgeheißen sind, denen es allein zukömmt, sich Mitarbeiter zu wählen, derer Verdienste sie kennen.

Da es so zugieng, konnte der H. Erzbischof bey so überhäuften und lautschreyenden Unternehmungen länger durch die Finger sehen? Verpflichteten ihn nicht sein Eifer, seine Liebe zur Religion, endlich seine Stimme zu erheben, die angegriffene Gerichtsbarkeit der Kirche zu schützen, sie zurück zu fodern, und seine Einwendungen wegen dem Rechte, die Glaubens- und Sittenlehre zu beurtheilen, öffentlich hören zu lassen, welches Recht sie von JEsu Christo ihrem Stifter hat, und mit keinem anderen theilen kann. Verpflichteten sie ihn nicht, den ungerechten Anmaßungen der weltlichen Rathsversammlungen, und ihren unerhörten Unternehmungen zu widersprechen? Das hat er auch gethan, sagt man, in diesem Hirtenbriefe, welcher so viel Lärmens verursachet: dessen wirkliches Daseyn alle Welt glaubt; welches aber mehrere so gar befürchten. Und das war für ihn die Zeit, daß ers thäte, um nicht durch ein feiges Stillschweigen der ungerechten Anmaßungen der Gerichtshöfe, und der Geringschätzung der Kirche schuldig zu machen. So war dann das für ihn eine unentbehrliche Schuldigkeit zu reden. **Eine Zeit zu reden.**

3. Wird es mir erlaubt seyn, hochwürdigster Herr, hinzuzusetzen, daß diese unumgängliche Pflicht des Herrn Erzbischofes zu Paris allen Bischöfen der französischen Kirche gemein ist? Das Bischthum ist einem jeden gänzlich eigen, so, wie die Pflichten, welche mit selbem verbunden sind. Sie sind alle Vertheidiger der Gerichtsbarkeit der Kirche, und Bewahrer des Glaubens und der Lehre; sie wissen, daß die Kirche JEsu Christi durch diese beständige Wachbarkeit gestaltet worden, angewachsen ist, und in Mitte der Trübsalen, die sie ausgestanden, sich aufrecht erhalten hat. Folglich müssen sie sich alle mit Erfüllung dieser wesentlichsten Schuldigkeiten beschäftigen, wenn sie sich durch Nachsehen und Stillschweigen, keiner schändlichen pflichtvergessenen Untreue schuldig machen wollen.

Ich rede laut, Hochwürdigster Herr! denn ich weis, daß ich die Ehre habe, zu einem Prälaten zu reden, welcher von den Pflichten überzeuget, und von den Grundsätzen durchaus eingenommen ist, die ich nur eben festgesetzet habe; welcher mir mehr als einmal, sein Herz über die betrübten Umstände der Kirche eröffnet; welcher mir betheuret, er habe den kräftigen Entschluß gefasset, alles aufzuopferen, um sich zu bemühen, daß denselben abgeholfen werde. Ich rede laut, Hochwürdigster Herr, weil ich versichert bin, daß die Bischöfe des Königreiches, die an diesen Anfällen Theil nehmen müssen, welche die Religion auszuhalten hat, und welche sie mit Augen sehen, eben so beschaffen sind, weil sie die Uebel der Kirche wohl einsehen, und die heftigste Betrübniß an den Tag legen, da sie die Eingriffe, welche man in ihre Gerichtsbarkeit, in ihre Glaubens- und Sittenlehre thut; und die Verachtung sehen müssen, mit der man nicht nur die Diener JEsu Christi, sondern so gar die ehrwürdigsten Geheimnisse herabzusetzen trachtet, die er seiner Kirche hinterlassen, und derer Austheilung er nur ihr anvertrauet hat: Endlich, weil sie alle entschlossen sind, sich wie eine eherne Mauer der Zerstörung entgegen zu setzen, welche man derselben in diesem Königreiche zu dräuen scheint. Bey diesen so heiligen Gesinnungen hoffe ich, GOtt werde seine größesten Gnadenschätze immerfort auf die französische Kirche ergießen, auf diesen kostbaren Theil seiner Kirche; dessen Lichter, dessen Frömmigkeit, dessen Muth, dessen Religion sich allemal so herrlich hervorgethan haben. Sollte einer (da sey GOtt dafür!) sollte einer von menschlichen Absichten eingenommen, unterlassen dörfen, dem Beyspiele seiner Mitbrüder zu folgen; sollte

sollte er durch schädliches Nachsehen oder falsche Klugheit bey den Uebeln der Kirche eine gewiße Gleichgültigkeit blicken lassen; sollte er schweigen, da ihm alles zu reden gebeut: wehe ihm! Es würde für ihn besser gewesen seyn, wenn er nicht wäre gebohren worden. Allein, möchte er doch in sich selber gehen! Möchte er die geheimesten Winkel seines Gewissens, und die Beweggründe seines Verhaltens erforschen! Möchte er untersuchen, ob er wohl würdig wäre, sich zu den Altären seines GOttes zu nahen, wenn er sich weigert, dessen Sache zu vertheidigen? Möchte er doch erkennen und einsehen, daß sein pflichtvergessenes Verhalten, wenn er in selben fortfährt, ihn von der Zahl seiner getreuen Diener, derer Eifer JEsus Christus belohnen wird, ausschließen muß; und daß es ihn schon von itzt an, wirklich von der Zahl derer ausschließt, **durch welche Heil in Israel geworden ist.**

Sie können, hochwürdigster Herr, wenn sie finden sollten, daß es zum Besten der Religion dienlich seyn dörfte; sie können diesen Brief öffentlich bekannt machen. Ich sage darinn nichts, als was wahr ist; und wie mich dünkt, nichts, als was vernünftig ist: und da ich es sage, fürchte ich nichts. Ich bin mit Ehrfurcht

**Hochwürdigster Herr**

**Ihr unterthänigster und**
geneigtester Diener : : :

# Beyfall,

## Den der Herr Bischof zu Amiens dem Hirtenunterricht des Herrn Erzbischofs zu Paris, wegen Verletzung des Obergewalts der Kirche, durch die Urtheile weltlicher Gerichten, in dem Handel der Jesuiten geleistet, und an sein ganzes Bischthum hat abgehen lassen.

**Wir Ludwig Franz Gabriel von Orleans de la Motte, durch die Barmherzigkeit GOttes, und die Gnad des heiligen apostolischen Stuhls Bischof zu Amiens, wünschen allen Gläubigen unseres Bischthums Heil und Segen.**

Wir wissen, liebste Brüder! daß nicht wenige unser langes Stillschweigen, über das Schicksal der Jesuiten des Königreichs, geahndet, und vielleicht einer ganz anderen beweglichen Ursach, als die es in der That ist, selbes zugeeignet haben; aber wir bekümmern uns nicht wegen dem Urtheil der Menschen; das Urtheil GOttes beschäftiget alle unsere Gedanken, und dieses um desto billiger, je näher es uns bevorstehet (a). Wir versicheren demnach hoch und theuer, daß die einzige Forcht, das Uebel noch ärger zu machen, uns bis dahin den Mund geschlossen, gleichwie selben nur allein unser Gewissen heut eröffnet. Da der heil. Geist uns sagt, es seye eine Zeit zu schweigen und eine Zeit zu reden, läßt er das eine oder das andere auszuwählen, der christlichen Bescheidenheit über, und nachdem die Umstände der Zeit vielmals zu bethen, und unsere Meynungen wohl zu reinigen, uns veranlaßt haben, so entscheiden sie auch, was für eine Partey wir ergreifen sollen.

---

(a) Dieser fürtreffliche Prälat ist ein ehrwürdiger Greis von 80 Jahren, der wegen seiner Heiligkeit überall, als ein anderer H. Franciscus Salesius gehalten wird.

Daß sich mehrere höchste Gerichtshöfe wider die Jesuiten haben aufbringen lassen, haben wir zu Anfang als ein Sturmwetter angesehen, in Hoffnung, daß solches sich von selbsten wiederum legen werde, und weil die Sach nicht wohl gegründet ware, wollten wir uns an die Nachricht der Prälaten halten, die sich auf dem Befehl des Königs in dem Jahr 1762 zu Paris versammelt hatten, und aus deren Zahl auch wir waren; aber weilen GOtt, dessen Urtheile unergründlich sind, auf die Ordnung einer gewöhnlichen Vorsehung uns gar nicht hoffen läßt, so haben wir auch keine Ursach mehr, gar zugelassen zu seyn, um nicht die geistlichen Rechte zu schützen, die so offenbar den Lauf hindurch, und an dem Ende dieses wichtigen Geschäftes sind verletzet worden. Es wird also hier von den Jesuiten als Jesuiten die Frage nicht seyn. Was wir ihnen zum Besten reden werden, solle nur darum geschehen, daß der Unschuld wiederfahre, was sie von einem jeden gerechten Menschen zu erwarten befugt ist; es ist aber eigenthumlich die Religion zu rechtfertigen, das wir zu reden unternemmen. GOtt hat uns das Recht dazu anvertraut, und wenn die weltlichen Gerichte uns selbes durch den Misbrauch ihrer Stärke und ihres Gewalts werden hinwegnehmen wollen, können wir es geschehen lassen, ohne uns höchlich darüber zu beklagen, was immer für Gefahren ein solcher Schritt uns preis gebe.

Wir haben mit der größten Aufmerksamkeit den Hirtenunterricht des Herrn Erzbischofs zu Paris, den er wegen Verletzung des Obergewalts der Kirche, durch die Urtheile weltlicher Gerichten, in dem Handel der Jesuiten herausgegeben, gelesen, und nachdem wir das zu unserem Gebrauch verwendet, was uns eine Hülfe von dem Himmel zu erhalten, tauglicher geschienen, so haben wir selben vollkommen, und in so weit gutgeheißen, daß wir ihme vom ganzen Herzen beyzufallen, und euch selben in der Hauptsach mitzutheilen entschlossen sind, wenn wir, so oft es uns belieben wird, eine einschichtige Schrift werden können drucken lassen; denn unser eigene Buchdrucker verweigeret uns dieses zu thun. So weit, liebste Brüder, ist die Sclaverey der Bischöfe in Frankreich gekommen, daß sie zum Schutz der ihnen ohne Widerspruch gebührenden Rechten, und ihres heil. Amts, ohne sich selbsten, und die Personen, die sie dazu gebrauchen, allem dem auszusetzen, was immer gewaltthätiges eine weltliche Macht auszuüben vermag, nichts können unter die Leute bringen. Also ist geschehen, daß bemeldter Hirtenunterricht, so mit reinest und klugstem Eifer angefüllt ware, auf eine höchst

schimpfliche Art verbrennet worden, da unterdessen die ruchloseste Bücher ohne mindestem Anstand gedruckt, und öffentlich verhandelt werden.

Der Herr Erzbischof hat seinen Unterricht in vier Puncten abgetheilt, welche das Institut der Jesuiten, die Gelübde, die sie ablegen, die Lehre, in der sie unterrichten, und die geistlichen Verrichtungen, die ihnen sind anvertrauet worden, enthalten. Nun ist es an dem, daß wir euch in jenem, was dessentwegen die weltlichen Gerichte wider den Obergewalt der Kirchen unternommen, einen kurzen, aber mit der Hülfe GOttes einen genugsamen Bericht erstatten.

Was gleich zu erst das Institut betrifft, so merket, daß sein Verfasser ein Heiliger gewesen, und daß durch getreue Haltung desselben andere zu Heiligen geworden, und besonders der berühmte Franciscus von Borgia, gewester General: daß dieses Institut von einem allgemeinen Kirchenrath das Gottselige ist benamset worden; daß es von neunzehen Päpsten, von dem heil. Carolus Borromäus, dem heil. Franciscus von Sales und den größten Bischöfen mit den ausbindigsten Lobsprüchen ist verherrlichet worden; daß mehrere Versammlungen der Clerisey ganz besondere Merkmale der Schätzung, so sie von selben hielten, gegeben, aber absonderlich jene, von der ich gemeldet, und die eine der ansehnlichsten gewesen, so jemal in Frankreich zustand kommen, man mag hernach die Menge der Prälaten, die in keiner anderen Zusammenkunft zahlreicher gewesen, oder den Glanz des Purpurs, mit welchem mehrere aus ihnen ausgeziert waren, oder die Würde der bischöflichen Stühlen betrachten, unter denen eilf erzbischöfliche gewesen. Man wird von dieser Versammlung nicht sagen können, was man auf den Kirchenrath von Trient zu schmähen sich unterfangen hat, daß sie das Institut der Jesuiten, ohne es gelesen zu haben, gelobt habe, da die verschiedenen Sitz länger als zween Monate gedauret haben, ohne daß man in selben einige andere Geschäfte abgehandelt hätte: nichts destoweniger hat diese Versammlung, welche das Institut der Jesuiten als nutzlich der Kirche, und dem Staat erkennt hat, desselben Bestätigung verlangt.

Nach diesem, liebste Brüder! was ihr da, so mit der genauesten Wahrheit übereinkommt, gelesen, erforschet vor GOtt, welchem aus diesen zween Gerichten, der Bischöfen oder der Räthen, es mit besserem Grund, und wir dörfen also reden, natürlicher zustehe, ein Ur-

theil,

theil, auf welches sich gottsförchtige Leute steifen können, über ein ganz geistliches Institut verfassen, um zu entscheiden, ob es der Kirche nützlich oder schädlich, ob es gottselig oder ruchlos. Merket auch, daß der Gehorsam, den die weltlichen Gerichte in diesem Institut schädlich befunden haben, allda eben dasjenige sey, so des Lobs das würdigste ist. Ja liebste Brüder! der von dem Jesuiteninstitut vorgeschriebene Gehorsam ist eben selber, den alle gute Religiosen ihren Obern schuldig sind; denn man nennet ihne nur darum blind, weil er allen falschen Schimmer, so der verderbte Mensch von seinen Leidenschaften herzieht, ausschließt; durch einen solchen Gehorsam werden Heilige in den Klösteren, gute Bürger in dem weltlichen Staat gestaltet, weil man einen solchen den Räthen zu leisten schuldig ist, wenn sie etwas befehlen, so zu ihrer Bottmäßigkeit gehört.

Der andere Artikl des Hirtenunterrichts beziehet sich auf die Gelübde der Jesuiten. Ist wohl jemals eine Materie gewesen, die rechtmäßiger und mehr mit Ausschuß aller anderen den Bischöfen zuständig sey als eben diese. Ihr werdet in diesem gelehrten Werke sehen, wie alle Rechtsgelehrten, die heiligen Gesätze, die Befehle unserer Königen, die Urtheile der obersten Gerichtshöfen selbsten, dem geistlichen Gewalt selbe zueignen: es hat auch keiner diesen Gelübden widersprochen, noch wegen selben einen Anstoß gelitten, als vor den Richtern der Kirche; und dannoch ungeacht so vieler Ursachen und Gesetzen, sind die Gelübde vernichtiget, und die Jesuiten nur allein durch den weltlichen Gewalt in den weltlichen Stand zurückzukehren gezwungen worden, das ist, noch das gemeine Volk, noch die Jesuiten wissen gemäß der letzten Urtheilen selbsten nicht, was sie vor denen Menschen sind, obwohl ihnen nicht unbekannt seyn kann, was sie vor GOtt sind, weil sie nicht aufgehört haben Religiosen zu seyn. Sie haben keinen Theil mehr an denen Gütern ihrer Verwandschaft; die weltliche Macht selbsten würde sie von selben Besitz zu nehmen verhinderen, so ihnen es zu wagen der Lust ankommen sollte; sie haben keinen Theil mehr an denen Habschaften ihrer Gesellschaft, weil diese alles dessen, so sie in Frankreich besaße, ist beraubt worden, ohne daß man für den ausdrücklichen Willen der verstorbenen die mindeste Achtung gehabt hätte, welche unter dem Schutz der Gesetzen das Ihrige ihnen geschenkt hatten: also daß, wenn ein Jesuit nach abgelegter Profession in dem Bezirke mehrerer Parlamenten stirbt, man nicht kann entscheiden, wem die Ueberbleisel,

deren er sich zu seinem Gebrauch in seinem Leben bedienet, heimfallen sollen.

Es ist deme also, daß der Befehl von 1695, da er meldet, daß die Materie der Gelübden gehöre, ja so gar müße denen Richteren der Kirche überlassen werden, diejenige Fälle ausnehme, in welchen man sich von einem unrechtmäßigen Richter auf einen anderen und also auf Misbräuche berufen, oder wo es um eine Nachfolgung in der Erbschaft zu thun seyn würde: nun hat das Parlament der Sach nach, in dem Institut Misbräuche gefunden, und folglich die Gelübde als ungültig erklärt. Da kann man wiederum sehen liebste Brüder! wie billig die Klagen der Bischöfe sind, die sie ohne Unterlaß wider diese Gattung der Berufung an einen anderen Richter machen. Ist jemals ein sichtbarlicherer Misbrauch gewesen, als dieser der weltlichen Macht in dem, was zu unserer Zeit vorbeygeht? denn in der Ausnahme, von der die Rede ist, trachtet endlich das Gesetz nur allein zu verhinderen, daß der Obergewalt der Kirche nichts gegen das Zeitliche abzuhandeln vornehme. So lang sich die weltlichen Gerichte an diesem halten werden, wird nicht geschehen, daß wir uns werden beklagen, aber wenn sie unter dem Vorwand sich auf Misbräuche zu berufen, angreifen, was am höchsten geistlich ist, als da sind die Gelübde und Sacramente, wird alles in eine Verwirrung gerathen, und ihre Urtheile werden allzeit, wenigst wegen Abgang der Bottmäßigkeit, ungerecht seyn.

Fraget, wennn ihr wollt, liebste Brüder, ob man seit der Aufrichtung der Monarchie ein einziges Beyspiel habe einer gleichen Berufung auf Misbräuche, wie diese ist. Heißt das nicht von diesem Recht einen Misbrauch machen, und selbes als einen Vorwand brauchen, um einen geistlichen Orden, und die Gelübde, die man in selbem unter dem Schutz des geistlich- und weltlichen Gewalts abgelegt, zu vernichten? Wenn diese Unternemmung gegründet ist, so ist kein Ordensstand mehr, den man nicht leicht aufheben könne. Der königliche Gerichtsprocurator, und der Advocat werden genug Vernunft besitzen, um so oft ihnen beliebig, in ihrem Institut und in ihren Privilegien, einige Misbräuche ausfindig zu machen.

Der dritte Artikl des Unterrichts handelt von der Lehre der Jesuiten. Stehet nicht wiederum, liebste Brüder! denen Bischöfen allein

zu, mit Ausschließung aller anderen von diesem Puncte ihre Meynung zu geben? Wäre es nicht an ihnen, und nicht an dem Parlament, diejenige auszuwählen, die die Auszüge verwerflicher Sätze verfassen, und auch Verordnete zu bestellen, die selbe bewähren sollten? Wenn die Bischöfe, denen es oblage, und dazu das Recht hatten, ein dergleichen Untersuchung vorgenommen hätten, so würden sie keine solche Leute zu selber gebraucht haben, welche eines Haßes gegen die Jesuiten hätten verdächtig seyn können. Sie hätten unparteyische Gelehrte, und solche Verordnete, die nicht vorhinein eingenommen wären, dazu erkiesen. Weil man diese Fürsorg unterlassen, ist ein Buch an das Taglicht kommen, in dem von Seiten des Parlaments die Gesellschaft der Jesuiten dem ganzen Königreich, als ein solcher Ordensstand vorgestellt wird, der von seinem ersten Anfang her insgesammt und beständig mit seines Generalen Gutheißung sich das zu lehren unterstanden hat, was immer höchst verfluchenswürdig in der Sittenlehre seyn kann, als die Verkaufung geistlicher Sachen, der Meyneid, der Todschlag, der Königsmord, der Ehebruch, die Gottslästerung, die Gottlosigkeit, die Zauberey, und so ferners. In Wahrheit, liebste Brüder! es braucht nur, was da gemeldet worden, zu Gesicht fassen, und es wird bey einem jeden, der durch keine Vorurtheile sich hat verblenden lassen, ein gerechtes Mistrauen zu erwecken genug seyn. Wen wird man jemals bereden können, daß Päpste, Könige, Republiquen, die Versammlungen der Clerisey, die größten Heiligen der zweyen verflossenen Jahrhunderte, ohne Unterlaß die höchste Schätzung für einen geistlichen Orden sollen beybehalten haben, der, also zu sagen, von seiner Geburt an, beständig und überall, was immer scheutzliches ist, solle gelehret haben, und daß alle Bischöfe der katholischen Nationen die Predig- und Beichtstühl so verfluchten Abenteuren sollen anvertrauet haben. Allda muß man sich bedienen des überall angenommenen Grundsatzes, der sich gar wohl hieher schicket, daß man nämlich gar nichts beweise, wenn man gar zu viel beweisen will.

Wir wollen allhier die Sätze nicht besonders durchforschen, in denen die Verfasser und Verordneten eine offenbare Parteylichkeit haben spühren lassen, dergleichen man die Bischöfe niemal würde haben beschuldigen können. Der Hirtenunterricht ziehet mehrere derselben an: und in diesem Augenblick kömmt mir gähling einer zu Sinn, so den Jesuiten P. Oudin betrifft, und in dem man klar siehet, daß die Gottlosigkeit,

welcher man ihne beschuldiget, die nämliche ist, die man in dem Buch des Jansenius, den dieser Jesuit widerlegen wollte, ganz unverfälscht findet. Diesem seye, wie ihm wolle, wie kann sich das gemeine Volk auf ein Werk steifen, in welchem alle Regeln einer klugen Bescheidenheit übertreten werden? Also liebe Brüder! ist das Buch der Assertionen beschaffen, welches das Parlament an die Bischöfe abgeschickt, nicht einen Rath bey ihnen einzuholen, wie es hätte seyn sollen, weil es um die Lehre zu thun wäre; sondern um sie zu trotzen, weil man dadurch denen Schäflein wollte zu verstehen geben, daß die Oberhirten ihren Gewalt gar ungereimt lasterhaften Taglöhnern anvertrauten.

Wenn das Parlament bevor, als es die Assertionen hat unter die Leute kommen lassen, von den Bischöfen einen Rath begehrt hätte, würden sie, was in dieser Sammlung falsch und gefährlich wäre, anzumerken nicht ermangelt haben. Es würde geheißen haben, daß, weil die üblen Sätze von dem heil. Stuhl, und denen Bischöfen des Königreichs, sowohl von jenen, die in denen darum gehaltenen Versammlungen gegenwärtig, oder abwesend waren, schon längsten sind verworfen worden, es sehr schädlich sey, selbe wiederum aus ihren Finsternissen an den hellen Tag hervorzuziehen, da doch keine Klagen wären einkommen, als wenn die Beichtväter sich an selbe hielten; aber man muß nur rund heraus sagen, mehrere sind der Meynung, man habe darum die Bischöfe nicht um Rath gefragt, weil man eine Unterrichtung geforchten hat. Es wäre schon, ehe die Auszüge zusammen getragen worden, die Jesuiten auszutilgen beschlossen. Es wäre nur noch zu thun, wie man dieses mit allgemeinem Beyfall werkstellig machen könnte, und darum wollte man mit der Assertionensammlung ehrlichen Leuten ein Blendwerk vormachen.

Endlich liebste Brüder! bestiege die Verachtung des Obergewalts der Kirche den höchsten Gipfel durch den Gebrauch, sagen wir lieber, durch den Misbrauch, welchen die weltlichen Gerichte mit ihrem Gewalt gemacht, da sie denen Jesuiten die öffentlichen Verrichtungen unseres heiligen Amts fortzusetzen verbothen, ohne einige Acht darauf zu haben, daß selbe von denen Bischöfen Vollmacht und Absendung dazu hatten. Aber die Räth haben sich in diesem, aus Zulassung GOttes, bey der Nasen herumführen lassen, ohne daß sie dabey jemand anderen hätten herumführen können. Sie werfen diesen Geistlichen vor, daß sie alle Laster überall und allzeit gelehrt haben, und sagen ihnen dennoch kein Wort, das Sacrament der Buß betreffend, welches die

Bischöfe durch sie verwalten zu lassen fortgefahren haben, da man selbe unterdessen mit schweren Straffen bedrohet, so sie sich zu predigen unterstehen sollen. Es ist doch nichts, so viel mir bekannt in dem Assertionenbuch anzutreffen, so aus ihren Predigen wäre herausgezogen worden. Es hat das Ansehen, man scheue sich ihnen eine solche Verrichtung zu lassen, welche die Schätzung des Volks nach sich ziehet. Auf solche Weis hat man denen Bischöfen, durch einen offenbarlich unrechtmäßigen Gewalt, eines ihrer Erhohlungsmitteln, und denen Schäflein eine zuverläßige Hilf für ihre Unterrichtung hinweggenommen.

Was müssen wohl liebste Brüder! jene Personen gedenken, denen der Haß die Beurtheilungskraft nicht verdorben, wenn sie die Predigten des P. Bourdaloue, und anderer großen Männer aus der Gesellschaft, wie auch so viele geistliche Bücher lesen, deren sie fast unzahlbar viele haben ausgehen lassen, und welcher sich die besseren Christen zu ihrer geistlichen Unterhaltung täglich gebrauchen, und unter diesem ein Urtheil ausschreyen hören, so den Ordensstand der Jesuiten zernichtet, weil sie an allen Orten, und zu allen Zeiten abscheulich und verfluchte Lehren ausgesprengt.

Was widerwärtige Ding, liebste Brüder! Aber sagen wir vielmehr, was unzahlbare Gattungen ganz fremd und seltsamer Meynungen sind dieses für einen jeden, der die Wahrheit und Gerechtigkeit lieb hat? Die Jesuiten sind zernichtet, weil ihr Institut gottlos ist, und dennoch sind durch fleißige Beobachtung desselben große Heilige geworden.

Sie sind zernichtet, weil sie in dem, so GOtt nicht beleidiget, dem Papst und dem General blind gehorsamen; und dieser Gehorsam ist gleich allem jenem, den alle gute Religiosen ihren Obern, alle fromme Kinder ihren Elteren, alle getreue Unterthanen ihrem Landsfürsten, und alle gute Bürger ihrer Oberkeit, in allem dem, was zu eines jeden Bottmäßigkeit gehört, erweisen.

Sie sind zernichtet, weil ihre Regierung gar zu herrisch; und man bringt doch keine üble Wirkung von diesem vorgeschützten herrischen Wesen auf die Bahn, und keiner von denen Untergebenen ist auch nicht anzutreffen, der nicht die Umgangsform der Gesellschaft belobe.

Sie sind zernichtet, weil das Institut dem Obergewalt des heil. Stuhls zuwider ist, und der heilige Stuhl sieht ihre Vernichtigung als ein Unglück, und eine Ungerechtigkeit an.

Sie sind zernichtet, weil sie Privilegien haben, die sich mit denen Rechten der Bischöfe nicht vertragen können, und die Bischöfe kommen um ihre Erhaltung bittlich ein.

Endlich sind sie zernichtet worden, weil sie den Königsmord lehren, und unsere Könige berufen sie zu ihrer höchsten Person, und das ganze königliche Haus hat sie zu Beichtväter.

Was bedeutet dieses alles liebste Brüder! als um mit einem Wort alles zu sagen, daß die Menschen, so fähig sie immer sind, großen Verirrungen unterworfen, wenn sie solche Materie untersuchen und beurtheilen, die nicht unter ihre Bottmäßigkeit gehört.

**Gegeben zu Amiens den 1 Hornung 1764.**

**Ludwig Franz Gabriel, Bischof zu Amiens.**

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beaumont, Christophe <<de>>,

Hirtenbrief Des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Paris, über die Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit welche von den Urtheilssprü chen weltlicher Gerichtshöfe, in dem Handel der Jesuiten gewaget worden sind

Augsburg 1764

Bamberg, Staatsbibliothek -- Jesuit.q.24#4k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11714387-7
VD18 14393905-007